

Eingegangen

8 - DEZ 1941

Dr. Wolfgang Sp

Rechtsanwalt

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

**Anschriften:** Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 451 75

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35**

**Inhaltsverzeichnis**

**Aufsätze**

Seite

Der Kriegseinsatz der Rechtswahrer. Von Reichsleiter RMin. Dr. Frank . . . 2529  
 Die Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz. Von OLGR. Maßfeller . . . . . 2531  
 Annahme an Kindes Statt. Von Dr. Ursula Schücking . . . . . 2542  
 Die Rangordnung staatsanwaltschaftlicher Klagen bei der Vernichtung der Ehelichkeit. Von StA. Dr. Leiß . . . 2547  
 Zum Rechtsstudium von Kriegsteilnehmern. Von Prof. Dr. Friedrich Klausning . . . . . 2549

**Blick in die Zeit**

Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, dem Elsaß, Untersteiermark und den besetzten Sowjetgebieten. Von Dr. J. v. Medeazza . . . 2553

**Rechtspolitik und Praxis**

Über Grenzen des Pflégschaftsreichs. Von KGR. Dr. Stienen . . . 2554  
 Der Notbehelf der Statusklage in Vaterschaftssachen. Von AGR. Dr. Stählin . . . . . 2555  
 Die „Aufnahme“ (affiliazione) im neuen italienischen Zivilgesetzbuch. Von AGR. Dr. Thurmayr . . . . . 2556

**Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.**

Aufgabenstellung der Internationalen Rechtskammer . . . . . 2558  
 Landesvertretungen Finnland und Norwegen der Internationalen Rechtskammer gegründet . . . . . 2558  
 Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege . . . 2558  
 Gaurechtsamt Kärnten . . . . . 2558  
 Erstattung von Kosten der Inkasso-Institute . . . . . 2558

**Schrifttum**

Karl Kober, Hans Nipperdey und Karl Geiler: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch u. dem Einführungsgesetz (Wolfgang Siebert) . . . . . 2550  
 Walter Blümich und Johannes Hafemann: Die Bürgersteuer (Jungfer) . . . 2560  
 Hans Müthling: Wertzuwachssteuerrecht (Braundt) . . . . . 2560

**Rechtsprechung**

**Zivilrecht**

**Bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Mietrecht**

§ 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf. Die Zurverfügungstellung und Herrichtung eines Schulgebäudes nebst den dazugehörigen Anlagen (Schulspielplatz usw.) für eine Schule ist hinsichtlich möglicher Unfälle von Lehrern und Schülern aus dem Gesichtspunkt der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht (§ 823 mit §§ 31, 89 oder § 831 BGB.) nur zu beurteilen, soweit es sich um die Sicherung des Schulgrundstücks in der Weise handelt, wie sie jedem Eigentümer eines dem Verkehr überlassenen Grundstücks obliegt. RG.: DR. 1941, 2561 Nr. 1

§§ 1591 ff. BGB. Zur Frage der Bewertung des erbbiologischen Gutachtens. RG.: DR. 1941, 2562 Nr. 2

§§ 1666, 1676 ff. BGB.; § 82 EheG. Ruht bei bestehender Ehe die elterliche Gewalt des Vaters und übt die Mutter die elterliche Gewalt nach § 1685 BGB. aus, so ruht auch das Recht des Vaters auf Verkehr mit dem Kinde. Für eine vormundschaftsgerichtliche Verkehrsregelung nach § 82 EheG. ist daher kein Raum. Eine Ausnahme gilt in dem Fall, daß dem Vater gemäß § 1676 Abs. 2 BGB. die Sorge für die Person des Kindes zusteht. KG.: DR. 1941, 2563 Nr. 3

§§ 1779, 1886, 1915 BGB.; § 1 VO. über die Abwesenheitspflégenschaft v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026). Ein Jude ist grundsätzlich ungeeignet für das Amt eines Pflégers nach der VO. v. 11. Okt. 1939. Seine Entlassung aus dem Amt rechtfertigt sich grundsätzlich allein schon wegen seiner Rassezugehörigkeit. KG.: DR. 1941, 2564 Nr. 4

§§ 2034, 1249 BGB. Das gesetzliche Vorkaufsrecht des Miterben (§ 2034 BGB.) ist kein Recht i. S. der §§ 1249, 1273 BGB. an dem Erbteil des Verpländers eines Erbteils. RG.: DR. 1941, 2566 Nr. 5 (Vogels)

§ 55 EheG. Auch bei kinderloser Ehe kann der Widerspruch der Bekl. gegen die Scheidung beachtlich sein, wenn die Bekl. der Ehe schwere Opfer gebracht hat, so z. B. von dem Kl. mit Tuberkulose angesteckt worden ist. RG.: DR. 1941, 2567 Nr. 6

Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten über die Ehwohnung. Kein Herausgabeanspruch eines früheren Ehegatten gegen den anderen, sondern nur Verurteilung in die Einwilligung zur Kündigung. LG. Berlin: DR. 1941, 2567 Nr. 7

Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten an der bisherigen gemeinschaftlichen ehelichen Wohnung. LG. Braunschweig: DR. 1941, 2568 Nr. 8

Bei Wohnungen, die für Beamte des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde der für Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zur Verfügung zu haben sind und benötigt werden (§ 5 Abs. 11

der 2. AusfVO. zur KündigungVO. v. 31. Aug. 1938), kann die Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch nicht nach § 1 der 5. AusfVO. zur KündigungVO. v. 14. Aug. 1940 ersetzt werden. KG.: DR. 1941, 2569 Nr. 9

Hat sich der Mieter dem Vermieter gegenüber durch gerichtlichen Vergleich zur Räumung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet und dabei vereinbart, daß er die Wohnung bis dahin tauschen darf, so kann das MEA. die Einwilligung des Vermieters in einen Wohnungstausch nicht nach § 1 der 5. AusfVO. zur KündigungVO. v. 14. Aug. 1940 ersetzen. KG.: DR. 1941, 2570 Nr. 10

Der Umstand allein, daß der Mieter eines Ladens mit Wohnung infolge der Untervermietung nur noch die Wohnung oder Teile davon zum Wohnen benutzt, ist kein wichtiger Grund zur Verweigerung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung (§ 5 der 3. AusfVO. zur KündigungVO. vom 5. Sept. 1939).

Die Änderung des Verwendungszwecks gewerblicher Räume kann ein wichtiger Grund i. S. dieser Vorschrift sein. KG.: DR. 1941, 2570 Nr. 11

§ 4 MietSchG. Voraussetzungen des dringenden eigenen Interesses des Vermieters an der Mietaufhebung. Die Berufung auf das allgemeine Volksinteresse ersetzt nicht das vom Vermieter geforderte persönliche Interesse an der Aufhebung des Mietverhältnisses. LG. Berlin: DR. 1941, 2570 Nr. 12 (Roquette)

§ 4 MietSchG. Der Erwerb eines Grundstücks in der Absicht, sich in den Besitz der Wohnung eines Mieters zu setzen, und der Wohnung der Sorge um die anderweite Beschaffung einer Wohnung zu entgehen, ist im nationalsozialistischen Deutschland dann kein Aufhebungsgrund nach § 4 MietSchG., wenn der Mieter wohnungslos würde. LG. Dresden: DR. 1941, 2572 Nr. 13 (Roquette)

§§ 99, 511, 511 a ZPO.; § 14 MietSchG. Für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist maßgebend die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Hat der in der Hauptsache abgewiesene Kl. das Rechtsmittel zulässig eingelegt und erledigt sich der Klageanspruch während des Rechtsmittelverfahrens, so wird durch das Rechtsmittel nicht schlechthin unzulässig. Vielmehr treten die streitigen Kosten an die Stelle der Hauptsache. Das Rechtsmittel wird daher nur unzulässig, wenn der Gesamtbetrag der bis zur Erledi-

(Fortsetzung Seite 10)



**F**  
 GELÄUTERTER REINER RAUCH  
 58  
 D. R. P. 476576  
 Die Patent **FILTER** Zigarette

**FILTER-ZIGARETTE**

Geläuterter Rauch  
 Reiner Genuß

**48**

**ALLIANZ**  
 VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT  
**ALLIANZ**  
 LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des  
 N.S. Rechtswahrerbundes für

**BERUFSHAFTPFLICHT-  
 VERSICHERUNG GEGEN  
 VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-  
 VERSICHERUNG**

**Staudingers Kommentar**  
 zum  
**BGB**  
 und dem Einführungsgesetze

**10. neubearbeitete Auflage**

Bisher liegen vor:

I. Band, XII, 1104 Seiten. 1936 .....	RM 44.—
In Halbleder gebunden .....	RM 49.50
II. Band, Teil 1, Lieferung 1. 242 Seiten. 1940 .....	RM 22.—
Lieferung 2. S. 443—566. 1941 .....	RM 6.—
II. Band, Teil 2, VIII, 885 Seiten. 1937 .....	RM 37.—
In Halbleder gebunden .....	RM 42.50
II. Band, Teil 3, Lieferung 1. 480 Seiten. 1939 .....	RM 20.—
Lieferung 2. 175 Seiten. 1939 .....	RM 7.50
Lieferung 3. 271 Seiten. 1941 .....	RM 11.50
III. Band, VIII, 1671 Seiten. 1936 .....	RM 66.30
In Halbleder gebunden .....	RM 77.30
V. Band, Teil 1, 292 Seiten. 1938 .....	RM 12.—
VI. Band, VIII, 574 Seiten. 1939 .....	RM 25.—
In Halbleder gebunden .....	RM 29.50

Ausführlicher Prospekt kostenlos!

**J. Schweitzer Verlag, Berlin W 35**

**Dr. Atzler**  
**Fernunterricht**  
 zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
 (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**v. TRESCKOW & Co.**  
**Geheim-Ermittlungen a/A**  
 Beobachtungen • Spezial Auskünfte  
 Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 910900

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**Zeitraubendes Suchen**

erspart Ihnen die Inanspruchnahme  
 meines umfassenden Archivs.

Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden  
 Erlass, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern  
 wir Ihnen schon zur Mindestgebühr von 1.50 RM,  
 wenn Sie uns den entsprechenden Mietauftrag fest  
 erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in  
 ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen  
 und vermietet gegen billigste Gebühr  
 (Grundmiete 35 Pf. pro Band und 10 Tage)  
 jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaft-  
 liche Buch, auch seltene und vergriffene Werke.

**Hermann Bahre**  
**Buchhaus • Berlin W 9**  
 Linkstraße 43 am Potsdamer Platz



## Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| Assessor Dr. Edgar Heilemann<br>Berlin<br>am 18. Juli 1941        | Just.-Insp. Hermann Spieth<br>Stuttgart<br>am 22. Juli 1941        | Staatsanwalt Fritz Lahres<br>Hildesheim<br>am 28. Juli 1941        |
| RA. u. Notar Hans Sontag<br>Greifenthal<br>am 18. Juli 1941       | Dipl.-Volkswirt Ernst Beiming<br>Oelde/Westf.<br>am 23. Juli 1941  | Ser. Ref. Valentin Sauer<br>München<br>am 28. Juli 1941            |
| LBK Rat Dr. Friedrich Schinzel<br>Reichenhall<br>am 18. Juli 1941 | Ser. Ass. Walter Berkens<br>Lüneburg<br>am 23. Juli 1941           | Notar Dr. Richard Schmidt<br>Stadtfeld<br>am 28. Juli 1941         |
| LBK Rat Dr. Heinz Weise<br>Dresden<br>am 18. Juli 1941            | LBK Rat Wolfgang Hampe<br>Ijehoe<br>am 23. Juli 1941               | Rechtsanw. Dr. Fritz Joachim Tänzler<br>Berlin<br>am 28. Juli 1941 |
| Reichsbahnrat Richard Deiß<br>Mainz<br>am 19. Juli 1941           | Ser. Ass. Josef Ziegler<br>Straubing<br>am 23. Juli 1941           | Ser. Ass. Herbert Becker<br>Wehrkirchen<br>am 30. Juli 1941        |
| Stadtoberverw. Rat Herbert Gritz,<br>Oppeln<br>am 19. Juli 1941   | Dipl. Volkswirt Ernst Gramatke<br>Königsberg<br>am 23. Juli 1941   | Stadtoberw. Rat Helmut Feuerhardt<br>Magdeburg<br>am 30. Juli 1941 |
| Finanzkomm. Dr. Karl Moser<br>Wien<br>am 19. Juli 1941            | Kaufmann Hans Lukowski<br>Wohlfors<br>am 24. Juli 1941             | LBK Rat Dr. Gerhard Huth<br>Potsdam<br>am 30. Juli 1941            |
| Dipl.-Volkswirt Gerd Günther<br>Greiz<br>am 20. Juli 1941         | Staatsanw. Eberhard Morkfeld<br>Königsberg/Pr.<br>am 24. Juli 1941 | Ser. Ass. Hans Marten<br>Magdeburg<br>am 30. Juli 1941             |
| ABK Rat Karl Leucht<br>Greifach<br>am 20. Juli 1941               | Rechtsanwalt Bernhard Harden<br>Hamburg<br>am 25. Juli 1941        | Ref. Walter Pietsch<br>Hannover<br>am 30. Juli 1941                |
| Rechtsanw. Dr. Arnold Sembriski<br>Berlin<br>am 20. Juli 1941     | Ser. Ref. Walter Scharff<br>München<br>am 25. Juli 1941            | Amtsgerichtsrat Georg Schmidt<br>Hohenelbe<br>am 30. Juli 1941     |
| Staatsanwalt Dr. Erich Kessing<br>Dortmund<br>am 21. Juli 1941    | Ser. Ass. Heinrich Heydemann<br>Kostock<br>am 26. Juli 1941        | Ass. Dr. Hugo Papeenheim<br>Essen<br>am 31. Juli 1941              |
| ABK Rat Dr. Heinrich Stoevesandt<br>Bremen<br>am 21. Juli 1941    | ABK Rat Hermann Jauß<br>Nürtingen<br>am 26. Juli 1941              | Just.-Insp. Wilhelm Philippi<br>Altenburg<br>am 31. Juli 1941      |
| ABK Rat Dr. Harry Hochmuth<br>Lengefeld<br>am 22. Juli 1941       | Ass. Rolf Kuhne<br>Stuttgart<br>am 27. Juli 1941                   | Ser. Ass. Rudolf Thiede<br>Hamburg<br>am 31. Juli 1941             |
| Dipl.-Kfm. Dr. Rüdiger Müller-Stock<br>Zoppot<br>am 22. Juli 1941 | Wirtsch. Rechtler Wilhelm Radke<br>Berlin<br>am 27. Juli 1941      | Landrat Adalbert Boettcher<br>Borth<br>im Juli 1941                |
| Reichsbahnrat Werner Rinn<br>Essen<br>am 22. Juli 1941            | Ser. Ass. Karl-Heinz Hiby<br>Asbeck/Westf.<br>am 28. Juli 1941     | Ass. Rolf Däubler<br>Hannover<br>im August 1941                    |

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.  
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.  
**Dr. Hans Frank**  
Reichsminister

Der Name **PERI** verpflichtet

**PERI**-Rasiercreme und -Klingen  
**PERI**-Balsam (Rasierwasser)  
**PERI**-Fixateur (Haarpflegemittel)  
**PERI**-Hamamelis-Hautcreme  
**PERI**-Eucalyptus-Zahncreme

*Dr. Korthaus*

Dr. Korthaus • Frankfurt a. M.

**DOKTOR** jur., rer. pol. sowie  
Diplom-Volkswirt.  
Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvor-  
berellung, Dr. jur. Stegmüller,  
Innenbruck, Bürgerstraße 21, part.  
Prospekte. Beste Referenzen von Per-  
sönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Für Referendare z. Assessorexamen  
**Pension Stengert**  
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4  
Telefon: 25 38 65  
U.-Bht. Viktoria-Luise-Platz v. d. Mause.  
Zimm. m. Frühstück ab 2.50 RM., m. Abend-  
essen Incl. Tee ab 3.50 RM. Teilw. fl. Wass.  
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.  
— 25 Jahre —

## DETEKTIV

**seit 1899**  
Langjährige Auslandstätigkeit.  
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. ge-  
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-  
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

**WOLTZ,**  
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn  
BERLIN W 9, Columbushaus,  
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30  
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

## Hans Hackaraths Buchhandlung

(Dr. J. W. Weniger)

Dresden A1, Billniger Str. 46  
Sonderabteilung für Rechtswissenschaft

Schreibmaschinenarbeiten, Abschriften  
übernimmt Frau Anna Zander, Borgs-  
dorf b. Berlin, Hohenneuendorfer Weg 21.

Unsere 100 verschiedenen  
wissenschaftlichen Lesezirkel

wie: Der Jurist, Rechtsprechung,  
Kriminologie usw.  
bieten viel Anregung.  
Wir senden gern Prospekt!  
„Journalistikum“  
Planegg - München 76

Werdet Mitglied  
der NSV.

SEIT 25 JAHREN

*Heumann*  
*Leilmittel*

VIELSEITIG IN ZUSAMMENSETZUNG  
UND WIRKUNG

IN APOTHEKEN ERHALTLICH

# Neue Bücher

aus dem Verlag

Albert Langen / Georg Müller  
München



RUDOLF STURZER

*Seht's Leutln, so war's*

Wiener Geschichten. 217 Seiten. Pp. RM 3.50

FRANZ TUMLER

*Anruf*

Gedichte. 86 Seiten. In Leinen RM 2.80

ERWIN WITTSTOCK

*Der Hochzeitschmuck*

Erzählung. 141 Seiten. In Leinen ca. RM 3.20

IN NEUEN AUSGABEN:

FRIEDRICH GRIESE

*Die Wagenburg*

Erzählung. Mit 31 Holzschnitten von Joh. Lebel  
216 Seiten. In Leinen RM 5.-

MORITZ JAHN

*Unkepunz*

Ein deutsches Gesicht. Gedichte. 97 S. In Leinen RM 2.-

WILHELM SCHÄFER

*Winkelmanns Ende*

Novelle. 116 Seiten. Biegsam Pp. RM 2.40

EMIL STRAUSS

*Kreuzungen*

Roman. 270 Seiten. In Leinen RM 5.-

*Hochzeit*

Schauspiel. 129 S.

Geb. RM 1.50, Pp. RM 2.-

*Don Pedro*

Tragödie. 96 S.

Geb. RM 1.50, Pp. RM 2.-

Neue Bändchen der „Kleinen Bächerlei“

(Jedes Bändchen Pp. 80 Pfg.)

von: Siegf. Berger • H. H. Ehrler • J. H. Fehrs • Theo-  
dor Fontane • Franz Grillparzer • Robert Hohlbaum • Fritz  
Knöller • Curt Langenbeck • Detlev v. Liliencron • R. B. v.  
Mehow • Dr. Owiglaß • Leop. v. Ranke • Wilh. Schäfer •  
Friedr. v. Schiller • M. L. Schroeder • Gerh. Schumann •  
Ina Seidel • Willy Seidel • Hans Thoma • Rich. Wenzert

# Gute Weihnachtsbücher für den Rechtswahrer

**Deutsches Recht in Sprichwörtern.** Von Dr. Johann Friedrich Eisenhart. 274 Seiten. In Halbleinen mit Goldprägung 7.50 RM.

**Rechtswahrer in sieben Jahrhunderten.** Ein Querschnitt durch das deutsche Schrifttum von Paul Michlig. Mit 52 ganzseitigen Bildnissen nach zeitgenössischen Darstellungen mit faksimilierten Autogrammen. 175 Seiten. In Wildleinen 5.40 RM.

**Der Deutsche Rechtsstand.** Geschichte und gegenwärtige Organisation der im NS-Rechtswahrerbund zusammengeschlossenen Berufsgruppen. 372 Seiten mit 16 Kunstdrucktafeln und Sachregister. In Leinen 4.50 RM.

**Deutscher Juristentag 1936.** Ansprachen und Fachvorträge. Bearbeitet von Dr. Frh. M. du Prel. 543 Seiten. In Leinen 9.60 RM.

**Tag des Deutschen Rechts 1939.** Ansprachen und Fachvorträge. 768 Seiten. In Leinen 9.60 RM.

**Richter im Werden.** Von Helmut Schwabe. Inhalt: Richter im Werden / Tagebuchblätter eines Amtsrichters / Moabit / Friedensrichter im Arbeitsgericht. 144 Seiten. In Leinen 3.- RM.

**Kirche im Volk.** Ein Beitrag zur Geschichte der nationalsozialistischen Rechtsentwicklung von Ministerialdirektor Dr. August Jäger. 120 Seiten. Kart. 3.- RM.

**Heroisches und geordnetes Recht.** Die Grundlagen des deutschen Rechtswahrschaffens. Von Dr. Hans Frank. 32 Seiten. Geschenkkart. 2.40 RM.

**Politischer Mord und Heldenverehrung.** Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Grimm. 55 Seiten. In Leinen 2.40 RM.

**Justiz am Scheideweg.** Von Amtsgerichtsrat Dr. von Rozycki — von Hoewel. 132 Seiten. Kart. 4.50 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H. • BERLIN W 35 • LEIPZIG C 1 • WIEN I**

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen  
unter Berücksichtigung der übrigen höchstrichterlichen Kostenrechtsprechung  
Von

2., erweiterte Auflage  
nach dem Stande vom 1. März 1938

**Dr. Paul Gaedeke**  
Kammergerichtsrat in Berlin

Umfang 334 Seiten im größ. Format  
Kart. mit Leinenrücken RM. 8.70

Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

„Diese zweite Auflage des geschätzten Herausgebers der Kostenrechtsprechung kann als Jubiläumsausgabe bezeichnet werden, da am 1. Jan. 1938 der Kostenrat des Kammergerichts 10 Jahre besteht. — Es ist für die Praxis unentbehrlich.“  
Deutsche Rechtszeitung

## Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert von **Dr. Paul Gaedeke**, Kammergerichtsrat, Berlin

Umfang 366 Seiten Oktav / Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. — Für den Anwalt unentbehrlich.“

XX. Dr. Erich Neumann, Berlin

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen oder der Verlag

**W. M o e s e r B u c h h a n d l u n g • L e i p z i g C 1**

# Terminkalender

für das kommende Jahr!

Die Bestellung wird jetzt dringend, wenn Sie auf rechtzeitige Belieferung rechnen wollen!

Wir bitten um Ihren Auftrag

Terminkalender Nr. 1 (35 × 23 cm) 5.— RM

Terminkalender Nr. 2 (34 × 11½ cm) 3,25 RM

Terminkalender Nr. 3 (34 × 11½ cm) 3.— RM  
ohne Einstellung für Wiedervorlagen und Fristen

Terminkalender Nr. 4 (34 × 11½ cm) 1,75 RM  
2 Tage auf einer Seite

## Hans-Goldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29

Fernsprecher 59 80 26

### Für Briefmarkensammler



Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15,80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5,80 / Ungarn 500 versch. 13,80 / 300 versch. Polen 15.— / 300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000 versch. Oesterreich 175.— / 325 versch. Rumänien 12,50 / 705 versch. Oesterreich 65.— / 100 versch. Alt-Rußland 7,80 / 535 versch. Rumänien 125.— / 435 versch. Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.—. Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54484.

Briefmarkenhaus Sabeff,  
Wien IX/71.

WALTER BEHRENS  
BRAUNSCHWEIG  
Briefmarkenhandlg

Werbebeh. kollektiv  
Ankauf von Sammlungen

## Zinsser

### Rheuma-Tee

einfach Paket RM. 1,40  
verstärkt Paket RM. 2.—



Zinsser vertärkte  
Tees werden nach  
zwei Deutschen  
Reichspatenten  
hergestellt.

Zinsser-Tees werden in den  
meisten Apotheken geführt  
oder besorgt.

## Zinsser

Leipzig

# Tagungsbericht

## der Internationalen Juristenbesprechung in Berlin vom 3. bis 5. April 1941

aus Anlaß der Gründung der Internationalen Rechtskammer  
bearbeitet von

**Rechtsanwalt Dr. Helmut Pfeiffer**

Generalsekretär der Internationalen Rechtskammer

Umfang: 126 Seiten. Preis kartoniert RM 3.—



**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35  
Leipzig C 1 · Wien I**

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Im Dezember erscheinen:

# Rechtspfleger-Jahrbuch 1942

Preis RM. 3,20, Vorzugspreis für Justizbehörden und deren Beamte  
bis zum 30. Dezember 1941 RM. 2,60

# Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1942

Preis RM. 2,70

Die Auslieferung erfolgt in der Reihenfolge des Bestellungseingangs sowie nach Maßgabe der vorhandenen Bestände. Bitte geben Sie Ihre Bestellung unverzüglich auf, damit wir die Auslieferung mit der notwendigen Sorgfalt vornehmen können. Jahrbücher und Taschenkalender des Jahres 1941 sind noch in beschränktem Umfange lieferbar.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.**  
BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN I

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

# TINTENKULI

*macht  
das  
Schreiben  
leicht!*



**TINTENKULIS sind knapp  
es lohnt sich drauf zu warten**



# Männer mit und ohne Lopf.

Zwei Jahrhunderte liegen dazwischen, in denen wir unentwegt Erfahrungen für unsere Tabake gesammelt haben. Damals wie heute gehört zur guten eife ein

## RAULINO TABAK

Denn er bringt stets die gewünschte Mischung: fein-aromatisch oder kernig-herb, hell oder dunkel und in der gewohnten Schnittart. Auch für Sie ist das genau Richtige dabei!

Raulino-Werke in Bamberg · Köln · St. Joachimsthal · Litzmannstadt

## Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

*Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt*

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

## Zum Klausner

**ZENTRUM**  
Krausenstraße 64  
Ecke Charlottenstr.

ältester  
Pilsner-Urquell-Auschanh

**WESTEN**  
Grolmannstraße 39  
am Kurfürstendamm



## H. Adolf Stöckler

Weingroßhandlung \* Spirituosen  
Weinstuben für Besonderheiten  
In eigener Regie  
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228 / 229  
Sammelnummer 91 02 20

*Roesch*

**Jetzt**  
auch mittags geöffnet!

Kurfürstendamm 210  
Restaurant - Bar  
(Sonntags geschlossen)

## CAFE WIEN

der  
Treffpunkt  
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

## Nachleben Barbetrieb? Dann nur Königin Kurfürstendamm 235



### Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte  
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78  
(U-Bahn Französische Straße)  
Vor Anmeldung: Telefon 12 41 96

Bestellen Sie frühzeitig  
als Weihnachtsgeschenk:  
**7 fesselnde Romane  
aus Zeit und Gegenwart**  
Bagdadbahn 1893, Roman einer  
Diplomat. Intrige - Edith Kirk-  
land, Bekannte, ein glückl. Frau  
- Winston Churchill, ganz priv. -  
Katharina II, Geh. Lebens- u. Re-  
gierungsgesch. - Wilhelmstr. 70,  
Aus d. Leb. eines Geheimr. - Ca-  
lante Abent. d. Kapit. Friedrich  
(Der deutsche Casanova) - Rinal-  
do Rinaldini, Liebsch. u. Abent.  
Sof. Lieferung aller 7 Bücher (m.  
3300 S. Umf., teils künstl. illustr.,  
eleg. geb., m. mehrfarb. Schutz-  
umschl.) zu nur RM. 29.50 (ein-  
schl. Versandspes.) Auf Wunsch  
in 5 Monatr.; 1. Rate b. Lief. Erb.  
Ort Stuttgart. Versandbuchhdlg.  
Karl P. Geuler  
Stuttgart 449, Postf. 870

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

## v. Olshausen Strafgesetzbuch

Der bekannte  
**Reichsgerichtsräte-  
Kommentar**

bearbeitet von

Senats-Präs. Dr. Freiesleben, Ob.-Staato-  
anwalt Dr. Höchner, Reichsanwalt Dr.  
Kirchner, Reichsgerichts-Rat a. D. Dr. Niet-  
hammer, sämtlich beim Reichsgericht

erscheint

**in neuer, 12. Auflage**

ausgegeben in Lieferungen, Lief. 1 erscheint  
Anfang 1942, Gesamtumfang etwa 1280 S.



**VERLAG FRANZ VAHLEN  
BERLIN W 9**

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 49

11. Jahrgang

6. Dezember 1941

## Der Kriegseinsatz der Rechtswahrer

Rede des Reichsleiters Reichsministers Dr. Frank auf der Arbeitstagung des NSRB.  
am 19. November 1941

Unter dem Vorsitz von Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank fand am 19. Nov. 1941 im Hause der Deutschen Rechtsfront zu Berlin eine Arbeitstagung der Hauptabteilungsleiter und Reichsgruppenwälder des NSRB. statt. Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank eröffnete die Tagung mit einer Begrüßungsansprache, an deren Schluß er des vor dem Feinde gefallenen Hauptabteilungsleiter P. Schneider gedachte. Anschließend erstattete Reichsgeschäftsführer Dr. Heuber einen Rechenschaftsbericht über die gegenwärtige Lage des NSRB., wobei er insbesondere den Mitgliederstand, der mit 104 224 nahezu unverändert geblieben ist, den Kriegseinsatz, die in den neuen Ostgebieten sowie im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg durchgeführte Schulung, die sozialen Maßnahmen und den Vermögensstand berührte. Der Reichsgeschäftsführer teilte mit, daß der NSRB. mit 1005 vor dem Feinde gefallenen Mitgliedern seinen Anteil an dem jetzigen gewaltigen Ringen gebracht hat. Er schloß mit der Versicherung, daß der NSRB. auch in Zukunft alles daransetzen wird, die ihm vom Reichsleiter Dr. Frank gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Nach dem Rechenschaftsbericht des Reichsgeschäftsführers erstatteten die Reichsgruppenwälder Bericht über ihre Arbeitsbereiche. Rechtsanwalt E. Schmidt gab einen Überblick über die Arbeit des Deutschen Rechtsverlages, Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer berichtete über die Organisation der Internationalen Rechtskammer, Staatssekretär Dr. Freisler über die Arbeit der von ihm geleiteten Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege, Landgerichtsdirektor Barth gab eine Schilderung der wissenschaftlichen und rechtspolitischen Arbeit, wie sie sich in den einzelnen Reichsgruppen bzw. in den Arbeitsgemeinschaften vollzieht.

Am Schlusse der Tagung ergriff Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank das Wort zu bedeutungsvollen grundlegenden Ausführungen. Nachdem er

dem Reichsgeschäftsführer und den Berichterstattern seinen Dank ausgesprochen hatte, sagte er u. a.:

„Ich glaube, es ist ein schönes Zeichen für die Fruchtbarkeit und Nichthemmbarkeit der Entwicklung unserer Rechtsidee im nationalsozialistischen Sinne, daß wir mitten in dem größten Kriege aller Zeiten unter den wichtigsten weltgeschichtlichen Ereignissen doch in Ruhe feststellen können: Die Arbeit wird nicht etwa nur vorwärts geführt, um sie überhaupt weiterzuleiten, sondern sie entwickelt sich — man möchte fast sagen — friedensmäßig im geordneten Wege weiter, sie steigert sich in ihren Erträgen und ist in der Wucht ihres Einsatzes ein Sammelbecken regster ideeller Bewußtheit, sie wirbt darüber hinaus zunehmend für die Reichsidee.

Ich glaube, daß damit nun eigentlich der NSRB. als Sammelorganisation origineller Art des gesamten Rechtslebens in ständischer Beziehung seine Existenzberechtigung schon längst bewiesen, daß er sich aber durch dieses sichere autarke Beharrenkönnen in seiner Entwicklungslinie für alle Zukunft bewährt hat. Denn nunmehr ist ja für uns eine Fülle von Problemen gelöst, mit denen wir immer noch zu rechnen hatten.

Wenn ich mich erinnere, daß im Jahre 1926 die ersten Versuche der beginnenden Organisation unternommen wurden, deren es bedurfte, um ein erstes organisatorisches Sammelbecken für jene zu haben, die unter den Juristen sich für die Idee Adolf Hitlers, seiner Bewegung und seiner Bewegungsmitglieder geeignet zeigten, so kann ich sagen: heute ist aus diesem Anfang ein einzigartiges Machtgebilde der Rechtsidee geworden. Wir haben dabei die Stimme des Volkes für uns; wir haben die Rechtsseele unseres nationalen, unseres rassistisch-germanischen Empfindens für uns. Wir brauchen nicht die große

Werbetrommel zu schlagen. Wir brauchen, um für die Durchsetzung dieses Rechtsideales zu werben, nicht mit irgendwelchen Gewaltmitteln hervorzutreten. Das kommt aus der Not der Zeit ebenso wie aus der Not des deutschen Gemeinschaftslebens in rechtlicher Beziehung. Wir haben uns nun in all diesen Jahren systematisch bemüht, klarzulegen, daß unsere Anschauung der autoritären Reichsführung, nämlich als derjenigen, die es dem einzelnen immer noch ermöglicht, in jedem Fall, in welchem er sich ungerecht behandelt fühlt, sein Recht bei einem unabhängigen Richter zu finden, genau so nationalsozialistisch ist wie die Methode der Gewalt. Wir müssen uns davor hüten, etwa zu glauben, daß wir eine Art Fremdkörper in der nationalsozialistischen Staatsauffassung wären, wenn wir in dieser Linie unsere Idee weiter entwickeln.

Ich bin sehr glücklich, daß der Führer jetzt verschiedentlich von der Rückkehr zum Parteiprogramm und von der weiteren Durchführung des Parteiprogramms gesprochen hat. Der Punkt 19 des Parteiprogramms enthält sehr vieles und ungeheuer Wichtiges. Dieses Wort vom deutschen Gemeinrecht leuchtet über unserer Arbeit. Es bedeutet, daß der, der nicht selbst nachweisbar Unrecht tut, auch von der Staatsführung und ihren Organen Unrecht nicht erfahren soll. Es bedeutet, daß man unter allen Umständen eine unabhängige Rechtspflege aufrechtzuerhalten hat. Es bedeutet weiter, daß der Richter des deutschen Staates in jedem Fall eine von allen Stellen des Reiches und der Partei unangefochtene eigene Position in unserer Gemeinschaft mit höchster Autorität auszufüllen hat.

Das ist der Inhalt des Punktes 19 des Parteiprogramms; ihm hat der Rechtskampf zu dienen. Wohl uns, daß es Nationalsozialisten sind, die diese heilige Idee, die mit zu den tiefsten Offenbarungen des germanischen Geistes gehört, vertreten!

Daher ist es eine sehr ernste Aufgabe, die wir uns gestellt haben, und wir müssen immer betonen, daß sie nur mit Mut und absoluter Einsatzbereitschaft erfüllt werden kann.

Die Hauptaufgabe liegt bei uns, beim Rechtswahrerbund, bei der Führung des Rechtskampfes im ständischen Sinne. Uns ist es gegeben, den Inhalt des Staatshandelns ideell vorzubereiten. Das ist die Aufgabe unserer politischen Bewegung. Wir sind daher auch als Nationalsozialisten verpflichtet, zu bekennen, daß wir, solange wir atmen, in dem NSRB. nicht eine ständische, gewerkschaftsartige Organisation sehen, sondern eine weithinreichende, mit welthistorischen Aspekten versehene entschlossene Kampfbewegung zur Durchsetzung des Punktes 19 des Parteiprogramms. Wir müssen es sagen: die Berufung und die Aufgabe des Rechtswahrerbundes ist es, immer wieder darauf hinzuweisen: ohne Recht ist das Reich nicht existierbar, ohne Recht kann es nicht sein, ohne Recht in jenem Sinne, daß der deutsche Volksgenosse, der recht handelt, auch Recht erfährt und nur der, der unrecht handelt, Unrecht erfährt. Den Schutz der eigenen Ehre, den Schutz von Freiheit und Leben, muß ihm die Gemeinschaft gewähren. Es ist immer so: es schwingen in der Luft die großen gewaltigen

Mächte der Weltordnung und warten darauf, daß sich ihrer die Verkörperer annehmen. Diese Idee des Rechts geleitete unser Volk durch die Jahrtausende. Und so glaube ich auch, daß der Sieg Adolf Hitlers auch der Sieg des deutschen Rechtslebens sein wird. Denn wenn das Recht nicht gestützt wird, verliert auch der Staat den moralischen Halt, dann sinkt er in den Abgrund der Nacht und des Grauens. Er ist seiner Gemeinschaft kein Glück mehr, sondern das furchtbarste Belastungsmoment. Daran zerbricht die Sowjetunion.

Wir wollen unermüdlich dieses Rechtsideal aufflammen lassen, wir wollen fanatische Propagandisten des Rechtsgedankens sein. Ich freue mich jetzt schon darauf, daß wir nach dem Krieg den ersten großen Tag des deutschen Rechts in Leipzig erleben werden.

Ich kann bestätigen, was hier gesagt wurde, daß das Interesse am Rechtsleben zunimmt, daß das deutsche Volk Interesse an dem Wirken des Rechtslebens hat, daß die Sehnsucht immer stärker wird, die Verwirklichung des Punktes 19 des Parteiprogramms möge eine totale sein. Diesen Glauben an das Recht müssen wir in unserer Seele erhalten; wir dürfen — jeder einzelne von uns — keinen Augenblick daran zweifeln.

In dem Zusammenhang möchte ich auch betonen, daß gerade die Aufgaben, die uns etwa im Osten gestellt werden, immer einen Beweis dafür erbrachten, was Rechtswahrer können und was es bedeutet, wenn es sich um Fachleute handelt, die mit Recht gleichzeitig von sich sagen können, sie seien Nationalsozialisten. Nationalsozialisten und Fachleute — das heißt: Nationalsozialisten und Rechtskenner, Rechtskänner, Rechtsdiener, Rechtsverwirklicher, Rechtsfanatiker. Immer aber müssen wir uns darüber klar sein, daß der Staat, dem wir dienen, das Reich Adolf Hitlers, ein Reich des Rechtes ist und daß es sich in diesem weitgespannten Rahmen auch entwickeln möge.

Dies gilt um so mehr, als wir uns jetzt anschicken, das größte Weltreich der deutschen Nation aufzurichten. Dieses Weltreich bedarf einer Rechtsgeordnetheit. Daher wird unsere Aufgabe nach dem Kriege auch ungemein schöpferischer Art sein. Wir werden positivste Dinge zu tun bekommen. Allüberall wird es sich rühren und regen. Das Bedürfnis nach dem Recht wird aus allen Zonen unseres Gemeinschaftslebens aufsteigen, und ich glaube, daß die größte Stunde der Erfüllung unserer Aufgabe nunmehr mit dem Siege Adolf Hitlers vor uns liegt.

Der Führer hat unseren Bund gegründet, er hat selber seinen Namen unter die Gründungsurkunde gesetzt, er hat uns immer arbeiten lassen.

So wünsche ich denn, daß die Arbeit des NSRB. weitergehen möge. Auch wenn ich im Osten viel zu tun habe, so können Sie doch damit rechnen, daß ich mich in zunehmendem Maße mit den Dingen beschäftigen werde. Ich werde mich bei euch in eurem Kreise immer am wohlsten fühlen und hier zu Hause sein; denn das ist meine und unsere Heimat, aus der heraus jeder ins große Leben getreten ist. Ich wünsche euch für diese Arbeit weiter alles Beste.“

Dr.

# Die Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

Von Oberlandesgerichtsrat Maßfeller, Berlin

Am 1. Nov. 1941 ist die 4. DurchfVO. zum EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) in Kraft getreten. Schon bei einem flüchtigen Blick in den Text der VO. wird jeder Rechtswahrer erkannt haben, daß die VO. eine besonders große praktische Bedeutung besitzt. Sie sei deshalb hier etwas eingehender behandelt.

Die VO. zerfällt in sechs Abschnitte:

- I. Ergänzende Vorschriften zum Recht der Eheschließung (§ 1);
- II. Ergänzende Vorschriften zum Recht der Ehescheidung (§§ 2, 3);
- III. Internationales Familienrecht (§§ 4–18);
- IV. Verfahrensrechtliche Vorschriften (§§ 19–23);
- V. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 24);
- VI. Schlußvorschriften (§ 25).

Die 4. DurchfVO. zum EheG. gilt in allen Teilen des Reichsgebiets, in dem das EheG. gilt, soweit nicht einzelne Vorschriften nur für bestimmte Gebietsteile (vgl. z. B. §§ 5 ff.) erlassen sind. Die Reichsgaue der Ostmark, der Reichsgau Sudetland und das Protektorat Böhmen und Mähren sind im Eingang der VO. besonders genannt, weil für diese Gebiete Sondervorschriften erlassen sind. Die VO. gilt insbesondere auch in den eingegliederten Ostgebieten, nachdem dort das deutsche Familienrecht für anwendbar erklärt ist.

Die 4. DurchfVO. wird ferner im Elsaß und in Lothringen anzuwenden sein, nachdem die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und in Lothringen bei der Einführung des deutschen Familienrechts bestimmt haben, daß Änderungen des im Reichsgebiet geltenden Rechts sich ohne weiteres auf das Elsaß bzw. auf Lothringen erstrecken.

## I. Ergänzende Vorschriften zum Recht der Eheschließung (§ 1).

Der I. Abschnitt der VO. behandelt in einem einzigen Paragraphen die „Ehenichtigkeit wegen Verletzung von Formvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren“.

1. Nach § 2 der VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 gilt für die Form der Eheschließung im Protektorat, sofern der Mann deutscher Staatsangehöriger ist, deutsches Recht (§§ 15–19, 21 EheG.); die Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten stattgefunden hat. Wurde die Ehe entgegen dieser Vorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren nicht vor dem deutschen Standesbeamten, sondern vor einer nach den autonomen Gesetzen des Protektorats zur Eheschließung berufenen Stelle geschlossen, so kam eine Ehe überhaupt nicht zustande; die „Eheleute“ lebten in einer Nichtehe, einem matrimonium non existens; sie waren keine Eheleute, ihre Kinder waren selbstverständlich unehelich.

Diese Regelung hat in manchen Fällen zu Härten geführt, die die Beteiligten häufig nicht verdient haben. Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Brautleute waren nicht immer so geklärt, daß Zweifel daran, vor welcher Stelle die beabsichtigte Ehe geschlossen werden mußte, nicht möglich waren. Oft ist die Ehe von den Beteiligten im besten Glau-

ben vor dem Protektorats-Standesbeamten statt vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen worden.

Durch § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. DurchfVO. zum EheG. werden diese Härten beseitigt. Man hätte vielleicht daran denken können, den in § 2 Satz 2 der VO. v. 20. Juli 1939 ausgesprochenen Grundsatz für den Fall beizubehalten, daß die Brautleute trotz besseren Wissens die Ehe vor dem Protektorats-Standesbeamten, statt vor dem deutschen Standesbeamten eingehen. Damit wäre aber ein allgemeiner Grundsatz unseres Eherechts durchbrochen worden, der besagt, daß die Frage, ob eine Ehe zustande kommt oder nicht, nur nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt werden darf. Außerdem wäre es aber in vielen Fällen auch schwierig gewesen, nachzuweisen, daß die Eheleute bei der Eheschließung „bösgläubig“ waren. Deshalb ist in § 1 Abs. 1 der VO. v. 25. Okt. 1941 ein anderer Weg gewählt worden. Eine Ehe, die nach § 2 Satz 1 der VO. v. 20. Juli 1939 vor dem deutschen Standesbeamten hätte geschlossen werden müssen, aber vor einer nach den autonomen Gesetzen des Protektorats Böhmen und Mähren zur Eheschließung berufenen Stelle geschlossen worden ist, ist im Sinne des EheG. nichtig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der VO. v. 25. Okt. 1941). Es kommt in solchem Falle in Zukunft also zwar eine Ehe zustande, die Ehe kann aber durch Nichtigkeitsklage vernichtet werden. Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der VO. vom 25. Okt. 1941); die Ehegatten sind hierzu nicht befugt. Die Nichtigkeitsklage kann auch noch nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten oder Scheidung (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2 EheG.), jedoch nicht mehr nach dem Tode beider Ehegatten (vgl. § 28 Abs. 3 EheG.) erhoben werden. Vor der Nichtigkeitsklärung der Ehe durch gerichtliches Urteil kann sich niemand auf die Nichtigkeit der Ehe berufen (§ 27 EheG.). Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder sind ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe der Eltern für nichtig erklärt wird oder nicht, ehelich; § 30 EheG. ist anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 der VO. v. 25. Okt. 1941).

Sind seit der Eheschließung mehr als drei Jahre verflossen, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen (vgl. § 1 Abs. 2 der VO. v. 25. Okt. 1941); eine Nichtigkeitsklage kann nicht mehr erhoben werden, einer anhängigen Nichtigkeitsklage ist der Boden entzogen. Ähnliche Vorschriften haben wir in § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 EheG. Auf zwei Unterschiede sei aber hingewiesen. Abgesehen davon, daß die Fristen verschieden lang sind, verlangt § 1 Abs. 2 der VO. v. 25. Okt. 1941 nicht, daß die Ehegatten während der drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben; und zum anderen tritt die Heilung der Nichtigkeit auch noch während des Schwebens eines rechtzeitig anhängig gemachten Nichtigkeitsverfahrens ein.

2. § 1 Abs. 2 der VO. v. 25. Okt. 1941 bestimmt ferner, daß alle Ehen, die in der Zeit zwischen dem 1. Aug. 1939 und dem 1. Nov. 1941 entgegen dem § 2 der VO. v. 20. Juli 1941 vor einer nach den autonomen Gesetzen des Protektorats Böhmen und Mähren zuständigen Stelle statt vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen worden sind, von Anfang an als gültig anzusehen sind. Diese rückwirkende Heilung der in den verflossenen 2¼ Jahren geschlossenen Ehen wird zu keinen praktischen

Schwierigkeiten führen, da, soweit bekannt, Rechtsfolgen aus dem Verstoß gegen § 2 der VO. vom 20. Juli 1941 noch nicht hergeleitet worden sind.

3. § 1 Abs. 3 der VO. v. 25. Okt. 1941 behandelt den Fall, daß die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden ist, daß für die Vornahme der Eheschließung aber eine Protektorsbehörde zuständig gewesen wäre. Die Zuständigkeit der Protektorsbehörden zur Vornahme der Eheschließung ist, wie durch Umkehrschluß aus § 2 der VO. v. 20. Juli 1941 zu entnehmen ist, dann gegeben, wenn der Mann Protektorsangehöriger oder fremder Staatsangehöriger ist. Für diese Fälle stellt § 1 Abs. 3 der VO. v. 25. Okt. 1941 klar, daß die Gültigkeit der Ehe nicht deshalb in Zweifel gezogen werden kann, weil die Ehe vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen ist. Es sei besonders hervorgehoben, daß es sich hier nur um eine Klarstellung, nicht um die Aufstellung eines neuen Grundsatzes handelt.

4. Abschließend sei zu § 1 der VO. v. 25. Okt. 1941 noch darauf hingewiesen, daß sich diese Vorschriften nur mit der Form der Eheschließung befassen. Ist materielles Eherecht verletzt, so kommt § 1 nicht zur Anwendung. Ist also von einem Mann deutscher Staatsangehörigkeit die Ehe statt vor einem deutschen Standesbeamten vor einer Protektorsbehörde geschlossen worden und dabei ein Ehehindernis des deutschen Rechts unbeachtet geblieben, so beurteilt sich die Frage, ob die Ehe gültig ist oder nicht, nach den materiellen Vorschriften des deutschen Ehegesetzes.

## II. Ergänzende Vorschriften zum Recht der Ehescheidung (§§ 2, 3)

Der II. Abschnitt der VO. v. 25. Okt. 1941 behandelt zwei verschiedene Fälle:

1. Die Ehescheidung deutscher Staatsangehöriger nach vorausgegangener Scheidung von Tisch und Bett (§ 2);

2. Die Ehescheidung volksdeutscher Umsiedler (§ 3).

1. Ehescheidung nach vorausgegangener Scheidung von Tisch und Bett (§ 2).

Schon im Jahre 1938, als die Gaue der Ostmark ins Reich zurückkehrten, war der Gesetzgeber vor die Frage gestellt, wie die nur von Tisch und Bett geschiedenen Ehen in Zukunft behandelt werden sollten. Die in den §§ 114 ff. EheG. erfolgte Lösung dieser Frage ist allgemein bekannt. Die gleiche Frage ist wiederum aufgetaucht, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Volksdeutschen aus Südtirol (vgl. die deutsch-italienischen Vereinbarungen v. 21. Okt. 1939 und hierzu Lichter: StAZ. 1940, 151) und neuestens im Zusammenhang mit der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Volksdeutschen aus den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains (vgl. VO. über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains v. 14. Okt. 1941 [RGBl. I, 648]). Der Gesetzgeber hat sich nunmehr zu einer generellen Lösung dieser Frage entschlossen. Die Regelung in § 2 der 4. DurchfVO. zum EheG. gilt ohne Rücksicht auf den Grund des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit; § 2 findet Anwendung sowohl bei der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Volksgruppen im Wege des Gesetzes wie bei der Einzeleinbürgerung.

a) Ein deutscher Staatsangehöriger, dessen Ehe unter Aufrechterhaltung des Ehebandes von Tisch und Bett geschieden (getrennt) worden ist, bevor

er die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, kann beantragen, daß die Ehe im Sinne des EheG. geschieden werde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der 4. DurchfVO. zum EheG.). Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt (Satz 2 a. a. O.).

Die Voraussetzungen für den Ausspruch der Scheidung (im vereinfachten Verfahren; vgl. hierzu b) sind hiernach:

a) Der Antragsteller muß deutscher Staatsangehöriger sein. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung wird als ausreichend anzusehen sein. Deutsche Volkzugehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, können den Antrag nicht stellen. Auch Protektorsangehörigen und Schutzangehörigen steht das Recht nicht zu. Im übrigen ist es unerheblich, ob der Mann oder die Frau deutscher Staatsangehöriger ist.

Nur der Ehegatte, der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, kann den Antrag stellen, nicht auch der Ehegatte, der zwar mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, selbst aber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

β) Die Ehe muß unter Aufrechterhaltung des Ehebandes von Tisch und Bett geschieden (getrennt) worden sein, bevor der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Es muß sich dabei selbstverständlich um eine Entscheidung handeln, die im Deutschen Reich anerkannt wird; denn anderenfalls wäre die Ehe für den deutschen Herrschaftsbereich nicht von Tisch und Bett geschieden. Diese Voraussetzung wird grundsätzlich immer dann erfüllt sein, wenn die Scheidung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde des Staates ausgesprochen worden ist, dem die Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehörten.

b) Die Scheidung wird in einem besonders einfachen Verfahren ausgesprochen. Über den Antrag entscheidet das AG. nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Geltungsbereich des österreichischen Rechts nach den Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 der VO. v. 25. Okt. 1941). Eine Klage auf Scheidung der Ehe ist ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 a. a. O.). Der ausländische Ehegatte, der einen Scheidungsantrag nach § 2 nicht stellen kann, behält selbstverständlich die Möglichkeit, auf Scheidung zu klagen. Örtlich zuständig ist das AG., in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz und beim Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, notfalls das AG. Berlin (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 a. a. O.).

c) Gegenüber dem Antrage ist nur die eine Anwendung zulässig, daß sich die Ehegatten nach der Scheidung von Tisch und Bett wieder vereinigt haben (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 a. a. O.); vgl. die gleiche Regelung in § 115 EheG. Ein näheres Eingehen auf diese Bestimmung ist nicht erforderlich; es sei auf Volkmarks EheG. (Erl. 2e zu § 115 von Antoni) verwiesen. Steht fest, daß die Ehegatten sich wieder vereinigt haben, so wird der Antrag abgewiesen. Die Scheidung der Ehe kann in diesem Falle nur noch durch Klage herbeigeführt werden.

d) Wird dem Antrage entsprochen, so enthält die Entscheidung keinen Schuldausspruch; denn eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 a. a. O. und die gleiche Regelung in § 115 Abs. 2 Satz 3 EheG.). Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob in dem die Scheidung von Tisch

und Bett aussprechenden Erkenntnis ein Schuld-  
ausspruch enthalten ist oder nicht. Wegen der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten vgl. unten h.

e) Der Beschluß, der die Scheidung im Sinne des EheG. ausspricht, wird erst wirksam, wenn er gegenüber beiden Ehegatten rechtskräftig geworden ist (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 4 a. a. O.). Eine gleiche Vorschrift enthält § 115 EheG. nicht. Sie war auch nur im Hinblick auf das im Altreich geltende Recht erforderlich. Aus ihr ergibt sich eine wichtige Folgerung. Ist dem Antrage stattgegeben, also die Scheidung der Ehe im Sinne des EheG. ausgesprochen, so kann diese Entscheidung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden (§ 60 Abs. 1 Ziff. 6 RFGG.). Dagegen ist die einfache Beschwerde gegeben, wenn der Antrag abgelehnt worden ist.

f) Der dem Antrag stattgebende Beschluß steht einem Scheidungsurteil im Sinne des EheG. gleich. In § 115 EheG. war dies besonders ausgesprochen; § 2 der 4. DurchfVO. zum EheG. enthält eine gleiche Bestimmung nicht, weil diese Wirkung des Scheidungsbeschlusses als selbstverständlich angenommen ist. Mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses ist die Ehe also aufgelöst. Der Scheidungsbeschluß muß in den Personenstandbüchern vermerkt werden; das AG. muß die Entscheidung dem Standesbeamten mitteilen (vgl. § 35 der 1. AusfVO. z. PersStG.). Vom Tage der Rechtskraft ab läuft die zehnmonatige Wartezeit, innerhalb der die Frau keine neue Ehe eingehen soll (§ 11 EheG.); Befreiungsanträgen wird aber regelmäßig zu entsprechen sein. Insbesondere aber erlangt der deutsche Staatsangehörige die Fähigkeit, eine neue Ehe einzugehen. Ob auch der Ehegatte, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, eine neue Ehe eingehen kann, ist zweifelhaft. Ist er staatenlos, Protektoratsangehöriger oder Schutzangehöriger, so bestehen diese Zweifel allerdings nicht, da der Scheidungsbeschluß im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches seine Wirkungen äußert. Besitzt er aber eine fremde Staatsangehörigkeit, so ergeben sich Zweifel deshalb, weil der fremde Heimatstaat dieses Ehegatten die deutsche Entscheidung nicht anerkennen wird. Nach dem Heimatrecht dieses Ehegatten besteht die Ehe dem Bande nach fort; der Eingehung einer neuen Ehe steht das Eheverbot der Doppelhehe entgegen. An sich müssen wir diesen Standpunkt des Heimatrechts auch im Deutschen Reich respektieren (vgl. Art. 13 EGBGB. und für die Gaue der Ostmark, das Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren § 6 der 4. DurchfVO. zum EheG.). Das hieße jedoch im gegebenen Falle, einer deutschen gerichtlichen Entscheidung in bestimmtem Umfange die Anerkennung zu versagen, weil ein fremder Staat sie ihr versagt. Das ist aber nicht angängig; die Haltung des fremden Rechts widerspricht dem deutschen ordre public; sie kann von uns nicht hingenommen werden. Daraus folgt, daß auch der Ehegatte, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses rechtlich fähig ist, im Deutschen Reich eine neue Ehe einzugehen. Er bedarf hierzu allerdings nach § 14 EheG. eines Ehefähigkeitszeugnisses seines Heimatstaates, das ihm selbstverständlich versagt werden wird. Im Deutschen Reich könnte ihm Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses bewilligt werden. Jedoch wird bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen, daß die neue Ehe im Heimatstaat des Ehegatten nicht anerkannt wer-

den wird, daß nach Heimatrecht eine Doppelhehe vorliegt. Das wird häufig zur Versagung der Befreiung führen, und insbesondere dann zur Versagung der Befreiung auch führen müssen, wenn der Ehegatte Angehöriger eines Staates ist, der ebenso wie das Deutsche Reich zu den Vertragsstaaten des Haager Eheschließungsabkommens zählt (vgl. Art. 1 des Abkommens).

g) Bei Eingehung einer neuen Ehe richtet sich die Ehefähigkeit des geschiedenen deutschen Ehegatten nach materiellem deutschem Eheschließungsrecht (§§ 1–13 EheG.). Da im Scheidungsverfahren gemäß § 2 der 4. DurchfVO. zum EheG. eine Prüfung des Verschuldens nicht stattfindet, kommt ein Schuldanspruch und damit auch eine Scheidung wegen Ehebruchs nicht in Betracht. An sich würde also § 9 EheG. der Eingehung einer neuen Ehe nie entgegenstehen. Dieses Ergebnis soll vermieden werden. Deshalb ist § 116 EheG. für entsprechend anwendbar erklärt. Ist in dem Erkenntnis, durch das die Ehe früher von Tisch und Bett geschieden wurde, Ehebruch als Grund der Scheidung festgestellt, so hat diese Feststellung die gleiche Wirkung wie nach § 9 EheG. die Feststellung eines Ehebruchs in einem deutschen Ehescheidungsurteil.

h) § 2 Abs. 4 der VO. v. 25. Okt. 1941 regelt die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung der Ehe dem Bande nach. Die in § 115 Abs. 3 EheG. erfolgte Regelung ist übernommen worden. Grundsätzlich bleibt die Vereinbarung maßgebend, die die Ehegatten anlässlich der Scheidung von Tisch und Bett getroffen haben. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, so richtet sich die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten für die Zukunft nach deutschem Recht; soweit die Unterhaltspflicht von dem Schuldanspruch im Scheidungsurteil abhängig ist, ist die Feststellung zugrunde zu legen, die bei der Scheidung von Tisch und Bett über die Schuld der Ehegatten getroffen worden ist. Insoweit entspricht die Regelung vollkommen dem § 115 Abs. 3 EheG. Ich kann mich daher darauf beschränken, auf die Erläuterungsbücher zum EheG. insoweit Bezug zu nehmen. Man vermißt in § 2 Abs. 4 der 4. DurchfVO. zum EheG. eine dem § 53 der 1. DurchfVO. entsprechende Regelung, wonach die Vorschriften des EheG. über die Unterhaltspflicht der Ehegatten nicht zur Anwendung kommen, wenn beide Ehegatten schuldig sind. Man wird hieraus zu schließen haben, daß im Rahmen des § 2 der VO. vom 25. Okt. 1941 — anders als bei der Umwandlung früherer österreichischer Urteile — auch § 68 EheG. zur Anwendung kommen soll.

Die weitere Bestimmung in § 2 Abs. 4, daß eine vor dem Inkrafttreten der 4. DurchfVO. zum EheG. (1. Nov. 1941) ergangene gerichtliche Entscheidung über die Unterhaltspflicht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegensteht, entspricht der Vorschrift in § 115 Abs. 3 Satz 4 EheG.

i) Auf dem Gebiete des Erbrechts gelten keine Besonderheiten gegenüber den allgemeinen Normen; eine dem § 115 Abs. 5 EheG. entsprechende Regelung enthält § 2 der 4. DurchfVO. nicht.

k) § 2 Abs. 5 der 4. DurchfVO. zum EheG. stellt klar, daß § 2 Abs. 1–4 nicht angewandt werden darf, soweit eine Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung im Sinne des EheG. nach § 115 EheG. oder nach § 32 der VO. zur Einführung des deutschen Eherechts im Sudetengau v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1938) begehrt

werden kann. Die genannten Bestimmungen bleiben als *leges speciales* unberührt.

2. Ehescheidung volksdeutscher Umsiedler (§ 3).

Nach § 3 Abs. 1 der 4. DurchfVO. zum EheG. kann ein Ehegatte, der aus Anlaß seiner Umsiedlung in das Gebiet des Großdeutschen Reichs die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, Scheidung der Ehe begehren, wenn der andere Ehegatte sich der Umsiedlung bis zu deren Beendigung nicht angeschlossen hat oder innerhalb der für die Abgabe der Umsiedlungserklärung festgesetzten Frist nicht für das Deutsche Reich optiert hat. In diesem Scheidungsverfahren findet eine Prüfung des Verschuldens nicht statt (§ 3 Abs. 2 Satz 1). Widerklage und Schuldantrag sind nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

a) Voraussetzung für die Anwendung des § 3 ist einmal, daß der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, aus einem Gebiet, das nicht zum Deutschen Reich gehört oder zur Zeit der Umsiedlung nicht gehörte, in das Gebiet des Deutschen Reichs umgesiedelt worden ist und daß ihm im Zusammenhang mit der Umsiedlung die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden ist. § 3 kann nur angewandt werden, wenn diese beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Ein Scheidungsbegehren kann auf § 3 insbesondere dann nicht gestützt werden, wenn der Umgesiedelte die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besaß, bevor die Frage seiner Umsiedlung überhaupt in Betracht kam.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 3 ist, daß der andere Ehegatte sich der Umsiedlung bis zu deren Beendigung nicht angeschlossen oder innerhalb der für die Abgabe der Umsiedlungserklärung festgesetzten Frist nicht für das Deutsche Reich optiert hat. Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn bei diesem Ehegatten die Voraussetzungen für die Umsiedlung nicht gegeben waren.

b) Der Scheidungsanspruch steht nur dem umgesiedelten deutschen Staatsangehörigen, nicht auch dem anderen Ehegatten zu. Das Scheidungsbegehren muß anders als im Falle des § 2 der VO. vom 25. Okt. 1941 durch Erhebung der Scheidungsklage geltend gemacht werden. Die Erhebung einer Scheidungsklage gemäß § 3 kommt nicht in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind; in diesem Falle muß der Umgesiedelte einen Antrag auf Umwandlung gemäß § 2 der VO. stellen.

c) Dem Klagebegehren muß entsprochen werden, wenn die unter a) dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Klagegrund im Sinne des EheG. braucht nicht gegeben zu sein. Es darf auch nicht geprüft werden, ob ein solcher Scheidungsgrund vorliegt, wenn Scheidung gemäß § 3 der VO. begehrt wird, insbesondere findet eine Prüfung des Verschuldens nicht statt (§ 3 Abs. 2 Satz 1). Der beklagte Ehegatte kann weder Widerklage erheben noch einen Schuldantrag stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

d) Beiden Ehegatten bleibt es unbenommen, auf Grund der allgemeinen Vorschriften Scheidung der Ehe zu begehren. Der Umgesiedelte ist insbesondere nicht verpflichtet, sein Scheidungsbegehren auf § 3 der VO. zu stützen. Eine Verbindung der Klagegründe des § 3 der VO. und derjenigen des EheG. dürfte dem Sinne des § 3 der VO. widersprechen.

e) Wird die Ehe gemäß § 3 der VO. geschieden, so besteht keine gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten. Die Vorschriften des EheG. über den Unterhalt geschiedener Ehegatten sind nicht anzuwenden.

f) Zur Frage der Wiederverheiratung der geschiedenen Ehegatten vgl. die Ausführungen oben 1 f.

### III. Internationales Familienrecht (§§ 4–18)

Der III. Abschnitt der 4. DurchfVO. zum EheG. bringt zunächst eine Änderung des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. und des Art. 1 des Ges. über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48) und im zweiten Teil eine Angleichung des in den Gauen der Ostmark, im Sudetenland und im Protektorat geltenden internationalen Familienrechts an den im Altreich geltenden Rechtszustand.

1. Änderung des Einführungsgesetzes zum BGB. (§ 4).

Durch § 4 der 4. DurchfVO. erhält gesetzestech-nisch nur der Art. 17 Abs. 3 EGBGB. eine andere Fassung. Art. 17 Abs. 3 enthielt aber schon bisher nicht mehr das geltende Recht; er war geändert durch Art. 1 des sog. FrauenscheidungsG. v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48 [vgl. hierzu meine Ausführungen in JW. 1935, 399 ff.]). Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen sei die jetzt geltende Fassung des ganzen Art. 17 hier angeführt:

„(1) Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

(2) Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehört, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

(3) Für die Scheidungsklage der Frau sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; wird in diesem Falle die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre<sup>1)</sup>.

(4) Auf Scheidung kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inland nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.“

Vergleicht man die neue Fassung des Art. 17 Abs. 3 mit der Fassung des Art. 1 des Ges. vom 24. Jan. 1935 (Fußnote 1), so fällt die wesentliche Neuerung sofort auf; es fehlen die Worte: „und das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung dieser Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt“. Hiervon abgesehen, bringt Art. 17 Abs. 3 in der neuen Fassung nur eine Klarstellung; es wird jetzt

<sup>1)</sup> Die bisherige Fassung des Art. 17 Abs. 3 lautete: „Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.“

Die ergänzende Vorschrift in Art. 1 des Gesetzes über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48), der jetzt durch § 25 der 4. DurchfVO. zum EheG. aufgehoben ist, lautet:

„(1) Für die Klage einer Frau auf Scheidung ihrer Ehe sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung dieser Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt.

(2) Wird die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes auch die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre.“

ausdrücklich gesagt, daß die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit nicht schon zur Zeit der Klageerhebung besitzen muß, sondern daß es genügt, wenn sie zur Zeit der Entscheidung deutsche Staatsangehörige ist.

Unter diesen Umständen kann ich mich für die Erläuterung des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. allgemein auf meine Ausführungen zum Gesetz v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48): JW. 1935, 399 ff. beziehen. Nur auf die wesentliche Neuerung sei hier kurz eingegangen.

Während bisher — von der Vorschrift des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. a. F. abgesehen — auf die Scheidungsklage der Frau nur dann materielles deutsches Ehescheidungsrecht angewandt werden konnte, wenn das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung der Ehe dem Bande nach überhaupt nicht zuließ, soll in Zukunft auf die Scheidungsklage einer Frau deutscher Staatsangehörigkeit in jedem Falle deutsches materielles Recht angewandt werden. Das sog. FrauenscheidungsG. brachte im Jahre 1935 einen ersten Bruch mit dem bis dahin geltenden Grundsatz, daß sich die Scheidung der Ehe nur nach Mannesrecht zu bestimmen habe. Der Gesetzgeber mußte damals noch gewisse Zurückhaltung üben; nicht alle Wünsche — mochten sie an sich auch berechtigt sein — konnten erfüllt werden. Im Jahre 1935 konnte die Anwendung deutschen Rechts der Frau noch nicht zugebilligt werden, wenn z. B. das Heimatrecht des Mannes die Scheidung der Ehe über alle Gebühr erschwerte (z. B. nur bei Ehebruch zuließ) oder wenn es die Frau ungünstiger behandelte als den Mann. Alle diese Einschränkungen sind jetzt gefallen. Voraussetzung für die Anwendung deutschen Rechts auf das Scheidungsbegehren der Frau ist in Zukunft allein, daß die Frau zur Zeit der Entscheidung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. In diesem Zusammenhang sei erneut auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der manchem Rechtswahrer immer noch nicht bekannt ist: Voraussetzung für eine Einbürgerung der Frau im Deutschen Reich ist nicht, daß die Frau bereits geschieden ist. Auch während Bestehens der Ehe kann die Frau auf ihren Antrag allein — also ohne gleichzeitige Einbürgerung des Mannes — im Deutschen Reich eingebürgert werden.

Deutsches materielles Scheidungsrecht findet nur Anwendung, wenn die Frau — als Klägerin oder Widerklägerin — die Scheidung der Ehe begehrt. Das Scheidungsbegehren des Mannes ist gemäß Art. 17 Abs. 1 EGBGB. nach seinem Heimatrecht zu beurteilen; und zwar ausnahmslos, soweit nicht etwa das Heimatrecht des Mannes eine nach Art. 27 EGBGB. beachtliche Rückverweisung enthält. Das bedeutet sogar eine gewisse Beschränkung in der Anwendung deutschen Rechts gegenüber der bisherigen Rechtslage. In den Fällen des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. a. F. war deutsches Recht auch auf das Scheidungsbegehren des Mannes anzuwenden.

Einem Schuld- oder Mitschuld Antrag des Mannes ist stattzugeben, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet war. Dieser Grundsatz ist dem Art. 1 Abs. 2 des Ges. v. 24. Jan. 1935 entnommen.

Zur Frage der deutschen Gerichtsbarkeit und der örtlichen Zuständigkeit in den Fällen des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. n. F. vgl. die Ausführungen unter IV.

2. Das internationale Familienrecht für die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren (§§ 5—18).

a) Bislang bestanden im alten Reichsgebiet, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren verschiedene Vorschriften über das internationale Familienrecht. Die Verschiedenartigkeit der zwischenstaatlichen Normen in den einzelnen Gebieten eines Staates muß aber zu fast unlösbaren Schwierigkeiten führen. Jedenfalls sind die Schwierigkeiten unvergleichlich viel größer als Schwierigkeiten, die sich aus der gleichzeitigen Geltung verschiedener Sachnormen in den einzelnen Gebietsteilen ergeben. Die Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts war deshalb eine zwingende Notwendigkeit. In den Gauen der Ostmark, im Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren wird diese Vereinheitlichung um so mehr begrüßt werden, als dort bisher nur ein wenig ausgebildetes zwischenstaatliches Recht bestand.

b) Da jetzt im Kriege nicht die Zeit für die Schaffung eines neuen deutschen zwischenstaatlichen Familienrechts ist, konnte die Vereinheitlichung nur dadurch erreicht werden, daß das im alten Reichsgebiet geltende Recht in den neuen Reichsteilen eingeführt wurde. Das ist in den §§ 6 ff. der 4. DurchfVO. zum EheG. geschehen. Demgemäß entspricht:

§ 6 der VO. (Eingehung der Ehe) dem Art. 13 EGBGB.,

§ 7 der VO. (persönliche Wirkungen der Ehe) dem Art. 14 EGBGB.,

§ 8 der VO. (Ehescheidung) dem Art. 17 EGBGB.,

§ 9 der VO. (eheliche Abstammung) dem Art. 18 EGBGB.,

§ 10 der VO. (Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern) dem Art. 19 EGBGB.,

§ 11 der VO. (Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seiner Mutter) dem Art. 20 EGBGB.,

§ 12 der VO. (rechtliche Stellung des unehelichen Vaters) dem Art. 21 EGBGB.,

§ 13 der VO. (Legitimation und Annahme an Kindes Statt) dem Art. 22 EGBGB.,

§ 14 der VO. (Vormundschaft und Pflegschaft-Kuratel) dem Art. 23 EGBGB.,

§ 15 der VO. (Rückverweisung) dem Art. 27 EGBGB.,

§ 16 der VO. (Gesamt- und Einzelstatut) dem Art. 28 EGBGB.,

§ 17 der VO. (Rechtsstellung der Staatenlosen) dem Art. 29 EGBGB.,

§ 18 der VO. (Vorbehaltsklausel) dem Art. 30 EGBGB.

Selbstverständlich sind dabei die Änderungen, denen die Artikel des EGBGB. bisher unterworfen waren, berücksichtigt.

Die Abweichungen in der Fassung von den Artikeln des EGBGB. sind nur gering. Auf sie sei im folgenden kurz hingewiesen. Von einer Erläuterung der Vorschriften muß natürlich hier abgesehen werden; insoweit muß auf die Erläuterungsbücher zu den Art. 7—31 EGBGB., insbesondere auf den ausgezeichneten Kommentar von Raape verwiesen werden.

a) § 6 der VO. weicht von Art. 13 EGBGB. sachlich nicht ab. Abs. 1 ist gegenüber Art. 13 Abs. 1 EGBGB. allerdings erheblich gekürzt. Es fehlt zunächst die Beschränkung auf den Fall, daß einer der Verlobten deutscher Staatsangehöriger ist, und es fehlt ferner der ganze zweite Satz. Die jetzige Fassung des § 6 Abs. 1 entspricht aber dem Inhalt,

den Art. 13 Abs. 1 EGBGB. durch Rechtsprechung und Schrifttum erhalten hat.

§ 6 Abs. 2 der VO. (vgl. Art. 13 Abs. 2 EGBGB.) berücksichtigt den § 55 Abs. 1 Satz 2 des Ges. über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1186).

β) In § 8 Abs. 3 der VO. ist die Neufassung des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. (vgl. § 4 der VO.) berücksichtigt.

γ) In § 9 der VO. ist Art. 2 § 8 Abs. 1 des FamR-ÄndG. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) berücksichtigt, durch den dem Art. 18 ein zweiter Absatz angefügt worden ist. Zur Frage der Zuständigkeit der deutschen Gerichte in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 EGBGB. (§ 9 Abs. 2 der 4. DurchfVO. zum EheG.) vgl. jetzt § 642 Abs. 2 ZPO. i. d. Fass. des § 20 der 4. DurchfVO. zum EheG. (bisher § 8 Abs. 2 FamR-ÄndG. v. 12. April 1938) und § 100 Abs. 3 Jurisdiktionsnorm i. d. Fass. des § 21 der 4. DurchfVO. zum EheG.; Ausführungen hierzu befinden sich im Abschnitt IV.

δ) § 10 der VO. entspricht sachlich dem Art. 19 EGBGB. Satz 2 des Art. 19 (§ 10 Abs. 2 der VO.) hat eine unserem heutigen Sprachgefühl besser entsprechende Fassung erhalten.

ε) § 11 der VO. entspricht sachlich dem Art. 20 EGBGB. Es gilt das zu δ Gesagte.

ζ) § 12 der VO., der das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater behandelt, also dem Art. 21 EGBGB. entspricht, weicht in einigen Beziehungen von dieser Vorschrift ab. Sein Inhalt ist umfangreicher als der des Art. 21 EGBGB., und zwar insoweit, als er auch bestimmt, welche Sachnormen für die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 163 ABGB.) maßgebend sind. Diese Frage war bisher gesetzlich nirgends geregelt und hat für den Geltungsbereich des BGB. auch bis heute eine gesetzliche Regelung noch nicht gefunden.

Bei der Feststellung der Vaterschaft sollen nach § 12 der VO. die Gesetze des Staates zugrunde zu legen sein, dem die Mutter des Kindes zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Damit hat eine Streitfrage ihr Ende gefunden, die im Schrifttum häufig und eingehend erörtert worden ist. Auf die einzelnen Lehrmeinungen kann ich im Rahmen dieses Aufsatzes nicht weiter eingehen; eine gute Übersicht findet sich bei Raape, „Internationales Privatrecht“ (im Komm. von Staudinger), Ausführungen G zu Art. 21 EGBGB. Das Heimatrecht der Mutter ist maßgebend ohne Rücksicht darauf, welche Staatsangehörigkeit der Vater oder das Kind besitzt. Ist die Mutter deutsche Staatsangehörige, so ist das im Deutschen Reich geltende Recht (welche der mehreren im Deutschen Reich geltenden Rechtsordnungen maßgebend ist, ist als interlokalrechtliche Frage durch die internationalrechtliche Vorschrift des § 12 nicht entschieden) anzuwenden, auch wenn der Vater einem anderen Staate angehört. Umgekehrt ist ungarisches Recht maßgebend, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ungarische Staatsangehörige war, und zwar auch dann, wenn der Vater etwa die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sollte.

§ 12 der VO. v. 25. Okt. 1941 gilt an sich nicht im Altreich. Indessen wird man den Grundsatz, daß für die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde das Heimatrecht der Mutter maßgebend sein soll, auch im Geltungsbereich des BGB. anwenden müssen. Es war die — auch zweifelsfrei zum Ausdruck gekommene — Absicht des

Gesetzgebers, das internationale Familienrecht für das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches zu vereinheitlichen. Eine dem § 12 der VO. entsprechende Ergänzung des Art. 21 EGBGB. hat er nicht für erforderlich gehalten, weil er der Meinung war, daß die jetzt im § 12 der VO. zum Ausdruck gekommene Auffassung auch schon bisher im Altreich als die richtige Auffassung anzusehen war.

Die weiteren Abweichungen im Text des § 12 der VO. v. 25. Okt. 1941 vom Text des Art. 21 EGBGB. sind ohne sachliche Bedeutung.

η) Die §§ 13 und 14 der 4. DurchfVO. zum EheG. weisen gegenüber den Art. 22, 23 EGBGB. keine Abweichungen auf. § 15 der VO. über die Rückverweisung entspricht dem Art. 27 EGBGB., § 16 der VO. über Gesamt- und Einzelstatut dem Art. 28 EGBGB., § 17 der VO. über die Rechtsstellung der Staatenlosen dem Art. 29 EGBGB. i. d. Fass. des Art. 7 § 25 FamRÄndG. v. 12. April 1938 und schließlich § 18 dem Art. 30 EGBGB.

ι) In die Vereinheitlichung sind nicht einbezogen worden das zwischenstaatliche eheliche Güterrecht (vgl. Art. 15, 16 EGBGB.), das zwischenstaatliche Erbrecht (vgl. Art. 24—26 EGBGB.) und das sog. Vergeltungsrecht (vgl. Art. 31 EGBGB.).

κ) Kurz muß noch auf die Anwendung der zwischenstaatlichen Normen der §§ 6ff. der VO. auf Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren und im Gebiet des Protektorats eingegangen werden. In § 5 Abs. 2 der VO. ist bestimmt: Soweit sich die §§ 6ff. der VO. auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind darunter auch die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren zu verstehen; soweit die Vorschriften die Anwendung der deutschen Gesetze vorschreiben, sind die im Protektorat Böhmen und Mähren für dessen Angehörige geltenden Gesetze maßgebend.

Bei der Anwendung der §§ 6ff. der VO. muß man immer im Auge behalten, daß es sich um internationale Vorschriften, nicht um solche des interlokalen oder interpersonellen Rechts handelt. Sie sagen also nur darüber etwas aus, ob Protektoratsrecht oder ein ausländisches Recht anzuwenden ist, grenzen aber keinesfalls die Anwendung deutschen und Protektorats-Rechts gegeneinander ab. Ein Beispiel mag dies noch deutlicher machen. Nach § 9 Abs. 2 der VO. sind auf die Bestreitung der Ehelichkeit die deutschen Gesetze auch dann anzuwenden, wenn nur die Mutter des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist also der Vater etwa Angehöriger der USA., die Mutter aber deutsche Staatsangehörige, so ist deutsches Recht für die Bestreitung der Ehelichkeit maßgebend. Ist der Vater Angehöriger der USA., die Mutter aber Protektoratsangehörige, so ist das im Protektorat Böhmen und Mähren für Protektoratsangehörige geltende Recht maßgebend. Das folgt aus § 9 Abs. 2, § 5 Abs. 2 der VO. Ist der Vater des Kindes deutscher Staatsangehöriger, die Mutter aber Protektoratsangehörige oder umgekehrt, so ist die Frage, nach welcher Rechtsordnung die Bestreitung (Anfechtung) der Ehelichkeit des Kindes zu beurteilen ist, keine Frage des internationalen Rechts. § 9 Abs. 2 der VO. (bzw. Art. 18 Abs. 2 EGBGB.) kann deshalb zur Beantwortung der Frage nicht — jedenfalls nicht unmittelbar — herangezogen werden. Wie derartige Fragen zu lösen sind, kann hier nicht näher dargelegt werden; eine gesetzliche Regelung fehlt bisher, doch ist zu hoffen, daß sie uns in nicht zu ferner Zukunft beschieden wird.

#### IV. Verfahrensrechtliche Vorschriften (§§ 19—23)

Der IV. Abschnitt der 4. DurchfVO. zum EheG. enthält zunächst als vielleicht wichtigste Vorschrift der ganzen VO. eine Änderung des § 606 ZPO. (über Zuständigkeit in Ehesachen) und die Anpassung des § 76 der Jurisdiktionsnorm an den neuen § 606 ZPO. (vgl. § 19 der VO.). Es folgt eine Änderung des § 642 ZPO. (über hilfsweise Zuständigkeit in Kindschaftssachen; § 20 der VO.) und des § 100 der Jurisdiktionsnorm (über Zuständigkeit für Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnis im Geltungsbereich der Jurisdiktionsnorm; § 21 der VO.). § 22 der VO. behandelt die Zurücknahme der Klage in Ehesachen, § 23 der VO. die Kosten einstweiliger Anordnungen in Ehesachen.

##### 1. Zuständigkeit in Ehesachen.

Durch § 19 der 4. DurchfVO. zum EheG. wird die Zuständigkeit in Ehesachen neu geregelt, und zwar sowohl für das alte Reichsgebiet, wie für die Gaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (vgl. § 19 Abs. 2 der VO.).

§ 606 ZPO. und § 76 der Jurisdiktionsnorm lauten ab 1. Nov. 1941 übereinstimmend<sup>2)</sup>:

„(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das LG. ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das LG., in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Frau gelegen ist, sonst das LG. Berlin ausschließlich zuständig.

(2) Besitzt der Mann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, so steht Abs. 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden:

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt.“

a) Während in § 606 a. F. Anknüpfungspunkt für die Gerichtszuständigkeit in Ehesachen grundsätzlich der Wohnsitz des Mannes war, knüpft § 606 n. F. — in Anlehnung an das österreichische Recht — an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten und nur hilfsweise an den

<sup>2)</sup> Im folgenden wird die JN. nicht immer besonders erwähnt.

gewöhnlichen Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau an. § 606 ZPO. n. F. berücksichtigt also mehr als § 606 ZPO. a. F. die Belange der Frau.

Gänzlich fehlt in § 606 ZPO. n. F. der Begriff des Wohnsitzes; an seine Stelle ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts getreten. Diese Ersetzung des Begriffs „Wohnsitz“ durch den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird niemanden wundernehmen, der die Rechtsentwicklung der letzten Jahre verfolgt hat. Ich brauche hier nur zu verweisen auf die Neufassung des Art. 29 EGBGB. durch § 25 FamRändG. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) und die Ausführungen in der Amtlichen Begründung hierzu. Ich verweise ferner auf §§ 27, 29 der 1. DurchfVO. zum EhegesundhG. und auf § 15 der 1. AusfVO. zum BlutschutzG. (in letzterem sind die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ nebeneinander verwandt).

Grundsätzlich neu geregelt ist auch die Frage der Gerichtsbarkeit in Ehesachen für den Fall, daß die Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 606 Abs. 3; vgl. hierzu unten d).

b) Die Zuständigkeit gemäß § 606 Abs. 1 ZPO.

Für Klagen in Ehesachen (vgl. hierzu die Aufzählung im Eingang des Abs. 1) ist das LG. ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Begriff der „ausschließlichen Zuständigkeit“ braucht hier nicht erläutert zu werden, da er sich schon in § 606 ZPO. a. F. und zahlreichen anderen geltenden Gesetzesbestimmungen findet. Ebenso und aus dem gleichen Grunde bedarf der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ hier keiner Erörterung (vgl. oben a). Wann aber liegt ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt vor? Wie schon oben kurz gesagt, hat sich § 606 Abs. 1 an § 76 der österr. Jurisdiktionsnorm angelehnt. In § 76 JN. wurde angeknüpft an den letzten gemeinsamen Wohnsitz.

Ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt wird dann anzunehmen sein, wenn die Ehegatten noch in der gleichen Wohnung leben, mag auch eine eheliche Gemeinschaft oder auch häusliche Gemeinschaft im übrigen nicht mehr bestehen.

Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr, so bestimmt der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt die Zuständigkeit des Gerichts. Von dieser Regel mußten aber Ausnahmen zugelassen werden. Es wäre unzumutbar gewesen, an den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten anzuknüpfen, wenn in dem in Betracht kommenden Gerichtsbezirk keiner der Ehegatten mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Deshalb sieht § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO. n. F. vor, daß in solchem Falle der inländische gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes und, falls ein solcher fehlt, der der Frau für die Zuständigkeit des Gerichts entscheidend ist; haben weder der Mann noch die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich, so ist das LG. Berlin zuständig. Die gleiche Regelung gilt, wenn die Ehegatten im Inland nie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Die Zuständigkeitsregelung in § 606 Abs. 1 gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien. Die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts ist auch dann immer gegeben, wenn die Ehegatten eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Allerdings kann in solchen Fällen von dem Gericht häufig eine sachliche Entscheidung nicht gefällt werden (§ 606 Abs. 3 ZPO. n. F.; vgl. hierzu unten d). Ferner kann auch in bestimmten Fällen

die Zuständigkeit des § 606 Abs. 1 ZPO. nicht in dem Sinne eine ausschließliche sein, daß das von einer ausländischen Gerichtsbehörde gefällte Urteil im Deutschen Reich gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. nicht anerkannt wird (vgl. hierzu § 606 Abs. 2 ZPO. n. F. und Ausführungen unter c).

c) Keine ausschließliche Zuständigkeit in bestimmten Fällen (§ 606 Abs. 2 ZPO.).

Das Deutsche Reich nimmt nicht in allen Fällen die ausschließliche Zuständigkeit in Ehesachen für sich in Anspruch. Es hat dies weder bisher getan noch tut es dies nach der Neuregelung der Zuständigkeiten in § 19 der 4. DurchfVO. zum EheG. Auch von einer ausländischen Behörde getroffene Entscheidungen in Ehesachen können im Deutschen Reich anerkannt werden. Eine Versagung der Anerkennung kommt nur in Betracht, wenn die in § 328 ZPO. aufgezählten Erfordernisse erfüllt sind. In diesem Zusammenhang interessiert nur § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.; danach ist die Anerkennung zu versagen, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind. Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift muß § 606 Abs. 2 ZPO. gelesen werden.

§ 606 Abs. 2 ZPO. behandelt zwei Fälle, in denen der Grundsatz des § 606 Abs. 1 ZPO. der Anerkennung des ausländischen Urteils nicht entgegenstehen soll, einmal den Fall, daß der Mann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und den weiteren Fall, daß der Mann zwar deutscher Staatsangehöriger ist, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat.

a) Besitzen beide Ehegatten eine fremde Staatsangehörigkeit und werden sie in ihrem Heimatstaat geschieden, so erkennt das Deutsche Reich diese Entscheidung grundsätzlich immer an; deutsche Belange werden kaum berührt. Werden die Ehegatten fremder Staatsangehörigkeit in einem dritten Lande geschieden, so hängt die Anerkennung des Urteils im Deutschen Reich grundsätzlich davon ab, ob der Heimatstaat das Urteil anerkennt oder nicht; diesen Grundsatz wird man dem § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. zu entnehmen haben. Für die Aufhebung der Ehe und ihre Nichtigerklärung gilt nichts Besonderes; nur ist in diesen Fällen zu prüfen, ob dem ausländischen Urteil etwa gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. die Anerkennung im Deutschen Reich zu versagen ist.

Besitzt nur einer der Ehegatten eine fremde Staatsangehörigkeit, während der andere Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist, so gewinnt der Fall für den deutschen Gesetzgeber naturgemäß Interesse. Doch soll auch in solchen Fällen die Anerkennung eines ausländischen Urteils in einer Ehesache der Parteien nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Ist der Mann fremder Staatsangehöriger, die Frau aber Deutsche, so steht § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen, wenn das Urteil in der Ehesache im Heimatstaat des Mannes ergangen ist oder — falls es in einem dritten Staate gefällt wurde — wenn es im Heimatstaat des Mannes anerkannt wird. Selbstverständlich bleibt zu prüfen, ob etwa § 328 Abs. 1 Nr. 2—5 ZPO. der Anerkennung des Urteils entgegenstehen. Ist umgekehrt der Mann deutscher Staatsangehöriger, während die Frau eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, so bleibt es grundsätzlich bei der ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach § 606 Abs. 1 ZPO.; die Anerkennung eines ausländischen Urteils steht — soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes

vereinbart ist — § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. entgegen.

Eine Ausnahme besteht jedoch (vgl. zu β):

β) Hat der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, so hindert § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. die Anerkennung eines ausländischen Urteils nicht. Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse und der gewöhnliche Aufenthalt der Frau sind ohne Belang. Auch wenn die Frau deutsche Staatsangehörige ist und im Inland wohnt, kann das ausländische Urteil in einer Ehesache anerkannt werden, sofern nur kein Versagungsgrund nach § 328 Abs. 1 Nr. 2—5 ZPO. gegeben ist.

d) Gerichtsbarkeit über Ausländer (§ 606 Abs. 3 ZPO.).

Wie bereits unter b ausgeführt, gilt Abs. 1 an sich auch dann, wenn einer der Ehegatten fremder Staatsangehöriger ist oder beide Ehegatten einem fremden Staate angehören. Zweckmäßigkeitsgründe müssen aber dazu führen, in gewissen Fällen ausländischen Ehegatten die deutsche Gerichtsbarkeit nicht zur Verfügung zu stellen. § 606 Abs. 3 ZPO. gibt das Ergebnis dieser Zweckmäßigkeitserwägungen wieder. Er kommt nur dann zur Anwendung, wenn keiner der Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist.

α) Über ein Ehescheidungsbegehren kann von einem deutschen Gericht in solchem Falle nur dann entschieden werden, wenn entweder der Mann oder die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Wohnt keiner der Ehegatten im Inland, so kann ein deutsches Gericht in der Sache nicht entscheiden. Wohnt aber einer der Ehegatten im Inland, so kann durch ein deutsches Gericht in der Sache entschieden werden, wenn die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung im Heimatstaat des Mannes anerkannt wird oder wenn einer der Ehegatten staatenlos ist. Vgl. § 606 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.

β) Für die Eheaufhebungs- und Ehenichtigkeitklage ist die deutsche Gerichtsbarkeit in etwas weiterem Umfange gegeben. Außer in den unter α behandelten Fällen kann ein deutsches Gericht in der Sache entscheiden, wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie (nicht der Mann) auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt. Vgl. § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

e) Im folgenden sei eine kurze Übersicht über die Rechtslage gegeben, wenn an einem Ehestreit ein Ausländer beteiligt ist. Dabei soll jeweils angegeben werden, welches materielle Recht auf die Scheidung anzuwenden ist (bei Aufhebung und Nichtigerklärung vgl. Art. 13 EGBGB.).

α) Der Mann ist deutscher Staatsangehöriger, die Frau staatenlos; deutsches Gericht ist zuständig nach § 606 Abs. 1 ZPO. Auf das Ehescheidungsbegehren ist deutsches Recht anzuwenden.

Der Mann ist deutscher Staatsangehöriger, die Frau fremde Staatsangehörige; die Rechtslage ist die gleiche.

β) Der Mann ist fremder Staatsangehöriger, die Frau deutsche Staatsangehörige; deutsches Gericht ist zuständig nach § 606 Abs. 1 ZPO. Das Ehescheidungsbegehren ist, wenn der Mann Scheidung der Ehe begehrt, nach dem Heimatrecht des Mannes, und wenn die Frau auf Scheidung klagt, nach deutschem materiellem Recht zu beurteilen.

Der Mann ist fremder Staatsangehöriger, die Frau ist staatenlos; ein deutsches Gericht ist für die Scheidungsklage, Eheaufhebungs- und Ehenichtigkeitsklage nur zuständig, wenn wenigstens einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Das Scheidungsbegehren bestimmt sich nach dem materiellen Heimatrecht des Mannes. Für die Eheaufhebungs- und Ehenichtigkeitsklage ist ein deutsches Gericht außerdem auch dann zuständig, wenn die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit zur Zeit der Eheschließung besaß und sie Klägerin ist oder wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhebt.

Der Mann ist fremder Staatsangehöriger, die Frau ist ebenfalls fremde Staatsangehörige; ein deutsches Gericht ist für die Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- und Ehenichtigkeitsklage nur dann zuständig, wenn wenigstens einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und außerdem das deutsche Urteil im Heimatstaat des Mannes anerkannt werden wird; das Scheidungsbegehren ist nach dem materiellen Heimatrecht des Mannes zu beurteilen. In einer Eheaufhebungs- oder Ehenichtigkeitsklage kann das deutsche Gericht ferner dann entscheiden, wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie die Aufhebung oder Nichtigkeitsklage oder der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage der Ehe begehrt.

γ) Der Mann ist staatenlos, die Frau deutsche Staatsangehörige; ein deutsches Gericht ist immer zur Entscheidung berufen (§ 606 Abs. 1 ZPO.). Auf die Scheidungsklage des Mannes sind die dem Art. 29 EGBGB. zu entnehmenden Sachnormen, auf das Scheidungsbegehren der Frau die deutschen Vorschriften anzuwenden.

Der Mann ist staatenlos, die Frau fremde Staatsangehörige; die Rechtslage ist die gleiche, wie wenn der Mann fremder Staatsangehöriger und die Frau staatenlos wäre (vgl. oben β). An Stelle des materiellen Heimatrechts des Mannes treten die dem Art. 29 EGBGB. zu entnehmenden Sachnormen.

Der Mann ist staatenlos, die Frau ist ebenfalls staatenlos; ein deutsches Gericht kann in der Ehesache nur entscheiden, wenn wenigstens einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Das anzuwendende Recht ist dem Art. 29 EGBGB. zu entnehmen; dabei ist von den Verhältnissen des Mannes auszugehen. In Ehenichtigkeits- und Eheaufhebungssachen kann ein deutsches Gericht außerdem entscheiden, wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Nichtigkeitsklage oder Aufhebung der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigkeitsklage der Ehe klagt.

f) Der Geltungsbereich des § 76 der Jurisdiktionsnorm n. F. erstreckt sich auf die Gauen der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Eine Vereinbarung des Gerichtsstandes ist in diesen Rechtsgebieten künftig nicht mehr möglich. Vgl. § 19 Abs. 2 der VO. v. 25. Okt. 1941.

Schließlich ist in § 19 Abs. 3 der VO. bestimmt, daß bei Anwendung des § 606 Abs. 2 ZPO. und des § 76 Abs. 2 JN. ein Protektoratsangehöriger, der mit einer Frau deutscher Volkszugehörigkeit verheiratet ist, wie ein deutscher Staatsangehöriger behandelt wird. Diese Regelung war erforderlich, weil in Ehesachen eines Protektoratsangehörigen und einer volksdeutschen Frau die deutschen Ge-

richte im Protektorat zu entscheiden haben. Der Protektoratsangehörige, der mit einer volksdeutschen Frau verheiratet ist, kann, wenn er im Gebiet des Großdeutschen Reichs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, durch ein ausländisches Urteil nicht rechtswirksam geschieden werden.

2. Hilfsweise Zuständigkeit in Kinderschaftssachen.

In Kinderschaftssachen (Anfechtung der Ehelichkeit, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien — insbes. auch Feststellung der unehelichen Vaterschaft mit allgemein bindender Wirkung —, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere) bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. § 642 ZPO. a. F. gewährte einen Hilfsgerichtsstand in den Fällen, in denen der Beklagte deutscher Staatsangehöriger war, aber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, sowie in den Fällen, in denen der Beklagte die Reichsangehörigkeit verloren, der Kläger sie aber behalten hatte, oder in denen beide Parteien die Reichsangehörigkeit verloren hatten, der Beklagte aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hatte.

Ergänzt wurde § 642 ZPO. durch § 8 Abs. 2 FamRändG. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380). War für das Kind ein inländischer Gerichtsstand nach § 642 ZPO. nicht begründet, so konnte die Klage bei dem LG. erhoben werden, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder zur Zeit ihres Todes gehabt hatte, notfalls bei dem LG. Berlin.

Nummehr bringt § 20 der 4. DurchfVO. eine zweckmäßigere und übersichtlichere Neuregelung, als sie in § 642 ZPO. a. F. enthalten war. Der § 642 ZPO. lautet in neuer Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 640, 641 ist, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das LG. zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein allgemeiner Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das LG. Berlin zuständig, falls auch nur eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat und nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist, das LG., in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit des Todes gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen das LG. Berlin zuständig.“

Der Neuregelung liegt der grundsätzliche Gedanke zugrunde, daß ein deutscher Gerichtsstand für die Feststellung der Abstammung eines Menschen immer gegeben sein muß, wenn auch nur einer der Beteiligten deutscher Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz im Deutschen Reich hat. Dieser Grundgedanke hat in § 642 Abs. 1 ZPO. n. F. seinen Ausdruck gefunden. Zweifelhaft kann sein, wie § 642 Abs. 1 anzuwenden ist, wenn der Staatsanwalt die Ehelichkeit des Kindes anfechtet. Hat das beklagte Kind im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Staatsanwalt nach allgemeinen Grundsätzen bei dem LG. die Klage erheben, in dessen Bezirk der allgemeine Gerichtsstand des Kindes gelegen ist. Wohnt das Kind aber

im Ausland und hat es im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so wird eine Anwendung des § 642 Abs. 1 Satz 1 ZPO. nicht in Betracht kommen können. Satz 2 ist ohne weiteres anwendbar, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Wie aber soll entschieden werden, wenn das Kind eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und im Ausland seinen Wohnsitz hat? M. E. wird man in solchem Falle § 642 Abs. 1 Satz 2 ZPO. wenigstens dann auf die Ehelichkeitsanfechtungsklage des Staatsanwalts anzuwenden haben, wenn der gesetzliche Vater des Kindes deutscher Staatsangehöriger ist, für ihn also ohne weiteres ein Gerichtsstand nach § 642 Abs. 1 Satz 2 ZPO. begründet wäre.

§ 642 Abs. 2 ZPO. n. F. entspricht dem § 8 Abs. 2 FamRändG. v. 12. April 1938. Es kann deshalb davon abgesehen werden, ihn hier zu behandeln.

3. Zuständigkeit für Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnis im Geltungsbereich der Jurisdiktionsnorm (§ 21). Durch § 21 Abs. 1 der 4. DurchfVO. z. EheG. ist dem § 100 JN. eine neue Fassung gegeben worden. Er lautet jetzt:

„Das im § 76 bezeichnete Gericht ist, wenn es im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen ist, auch für die mit Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe zulässigerweise verbundenen vermögensrechtlichen Klagen aus dem Eheverhältnis sowie für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis zuständig.“

Für Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Elternverhältnis ist, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das LG. zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das LG. Berlin zuständig, falls auch nur eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Für die Klage auf Anfechtung (Bestreitung) der Ehelichkeit eines Kindes ist, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat und nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist, das LG., in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen das LG. Berlin zuständig.“

a) § 100 Abs. 1 JN. n. F. behandelt die Materie, die bisher teils in § 76 und teils in § 100 JN. behandelt war, soweit in diesen Bestimmungen die mit Eheklagen verbundenen vermögensrechtlichen Klagen und die nicht rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis behandelt wurden. § 100 Abs. 1 erklärt das gleiche Gericht für zuständig, das für die Ehesache zuständig ist oder zuständig wäre. Insoweit schließt er sich den §§ 76, 100 JN. a. F. an, wobei natürlich zu beachten ist, daß die dort behandelten Zuständigkeiten in § 76 JN. n. F. neu geregelt worden sind (vgl. insoweit die Ausführungen unter IV, 1). Soweit nach § 76 JN. n. F. nur für die Frau eine Klagemöglichkeit im Inland gegeben ist (vgl. § 76 Abs. 3 Nr. 2 JN. n. F.), kann auch nur sie die Klagen erheben, die in § 100 JN. n. F. genannt sind.

Das in § 76 JN. n. F. bezeichnete Gericht ist nach § 100 Abs. 1 JN. n. F. nur dann zuständig, wenn es im Geltungsbereich der Jurisdiktionsnorm gelegen ist, nicht dagegen, wenn es im

Geltungsbereich der altreichsdeutschen ZPO. liegt. Diese Einschränkung war notwendig, weil nach dem im Altreich geltenden Prozeßrecht mit einer Ehesache keine vermögensrechtliche Streitigkeit verbunden werden kann. Liegt das nach § 76 JN. n. F. zuständige Gericht im Geltungsbereich der altreichsdeutschen ZPO., so müssen die in § 100 Abs. 1 JN. n. F. genannten Klagen — getrennt von der Ehesache — bei dem nach allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht erhoben werden.

b) Die Absätze 2 und 3 des § 100 JN. n. F. entsprechen dem § 642 ZPO. n. F. (vgl. hierzu oben unter IV, 2).

c) Die neue Fassung des § 100 JN. gilt nach § 21 Abs. 2 der 4. DurchfVO. zum EheG. sowohl in den Reichsgauen der Ostmark als auch im Reichsgau Sudetenland und für die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren.

4. Zurücknahme der Klage in Ehesachen (§ 22).

Durch § 22 der 4. DurchfVO. zum EheG., der dem § 79 der 1. DurchfVO. zum EheG. und dem § 45 SudEherechtEinfVO. einen zweiten Absatz anfügt, findet eine Streitfrage ihre Klärung: Mit Zustimmung des Bekl. kann der Kläger die Klage auch nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Die Zurücknahme der Klage hat die Folge, daß ein schon ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Die Vorschrift hat nur im Geltungsbereich der österreichischen ZPO. Bedeutung.

5. Kosten einstweiliger Anordnungen in Ehesachen (§ 23).

Durch § 23 der 4. DurchfVO. zum EheG., der hinter § 627b der altreichsdeutschen ZPO. einen neuen § 627c einfügt, wird ebenfalls eine Streitfrage geklärt: Die im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach §§ 627, 627b entstehenden Kosten gelten, mit Ausnahme der Kosten des Aufhebungsverfahrens nach § 627b Abs. 4, für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 ZPO. (Belastung der in der Hauptsache obsiegenden Partei mit den Kosten) gilt sinngemäß.

V. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 24)

§ 24 der 4. DurchfVO. zum EheG. bringt eine sehr bedeutsame Neuerung. Die Frage, ob eine in einer Ehesache ergangene Entscheidung einer ausländischen Behörde im Deutschen Reich anzuerkennen war oder nicht, konnte bisher von den verschiedensten Stellen (insbesondere von Gerichten und Verwaltungsbehörden) entschieden werden. Die Entscheidung wurde jeweils nur im Einzelfall und für ein einzelnes zu beurteilendes Rechtsverhältnis getroffen und band eine später mit der gleichen Frage befaßte Behörde nicht. Abweichungen in den Entscheidungen waren um so eher möglich, als die Entscheidung, ob ein in einer Ehesache ergangenes ausländisches Urteil im Deutschen Reich anzuerkennen ist, nicht selten recht schwierige rechtliche Erwägungen und tatsächliche Ermittlungen voraussetzt. Diese Unsicherheit barg für die Beteiligten nicht unerhebliche Gefahren in sich. Nach dem bisher geltenden Recht wäre es durchaus möglich gewesen, daß der Standesbeamte, vor dem einer der im Ausland geschiedenen Ehegatten eine neue Ehe eingehen wollte, das ausländische Urteil anerkannte und bei der neuen Eheschließung mitwirkte, während ein später mit der Sache befaßtes Gericht dem ausländischen Ehescheidungs Urteil die Anerkennung

versagte und deshalb die zweite Ehe als Doppel-ehe für nichtig erklärte. Diesen Gefahren konnten die geschiedenen Ehegatten völlig nur dadurch begegnen, daß sie im Deutschen Reich eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens (Nichtmehrbestehens) einer Ehe erhoben; allerdings war dies ein so umständlicher Weg, daß man sein Beschreiten den Beteiligten billigerweise nicht zumuten konnte. Es mußte den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, auf einfachere Weise zuverlässig zu erfahren, ob ihre ausländische Ehescheidung im Deutschen Reich anerkannt wird oder nicht.

Daß eine gesetzliche Lösung der Schwierigkeiten gerade jetzt im Kriege erfolgt ist, hat seinen guten Grund. Besondere Schwierigkeiten bestehen nämlich dann, wenn ein Altreichsdeutscher in den heimgekehrten Gebieten vor deren Rückgliederung geschieden worden ist, oder im umgekehrten Falle. Dies sei kurz begründet: Es ist allgemein bekannt, daß z. B. Österreich für die Scheidung österreichischer Staatsangehöriger die ausschließliche Gerichtsbarkeit beanspruchte; eine im Altreich ausgesprochene Scheidung österreichischer Staatsangehöriger wurde in Österreich nicht anerkannt; deutsche Gerichte durften deshalb auf Scheidung österreichischer Staatsangehöriger auch nicht erkennen (vgl. § 606 Abs. 4 RZPO. a. F.). Die Stellungnahme des österreichischen Rechts gegenüber deutschen Scheidungsurteilen in Sachen österreichischer Staatsangehöriger hatte zur Folge, daß auch österreichische Scheidungsurteile in Sachen deutscher Staatsangehöriger im Deutschen Reich nicht anerkannt werden konnten; die Gegenseitigkeit war nicht verbürgt (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.). Andererseits kannte die österreichische Rechtsordnung keine dem § 606 Abs. 4 RZPO. a. F. entsprechende Vorschrift, so daß in Österreich ohne weiteres Scheidungsurteile in Ehesachen deutscher Staatsangehöriger ergehen konnten. In solchem Falle war die Ehe für den Herrschaftsbereich der österreichischen Gesetze rechtswirksam geschieden, während die „geschiedenen Ehegatten“ im Deutschen Reich noch als verheiratet angesehen werden mußten. Dieser Zwiespalt war unerfreulich genug, aber allenfalls noch erträglich, solange Österreich einen selbständigen Staat bildete. Im Augenblick der Rückkehr der Ostmark zum Reich wurde dieser Zwiespalt aber unerträglich. Eine allseits befriedigende Lösung ließ sich nach dem bisher geltenden Recht nicht finden. Eingehend behandelt habe ich diese Fragen in der Zeitschrift für Standesamtswesen 1938, 409 ff, 422 ff. Sie drängten zu einer gesetzlichen Regelung.

§ 24 der 4. DurchfVO. beseitigt, wie ich meinen möchte, sämtliche bisher bestehenden Schwierigkeiten. Er bestimmt:

„(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, sind im Deutschen Reich nur wirksam, wenn der Reichminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung gegeben sind. Dabei ist § 328 RZPO. sinngemäß auch in den Gebietsteilen anzuwenden, in denen diese Vorschrift nicht gilt. Von dem Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 RZPO.) kann abgesehen werden. Die Feststellung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Für die Feststellung und die Ablehnung der Feststellung wird eine Gebühr von 50 bis 500 *R.M.* erhoben. Die entscheidende Behörde bestimmt den zahlungspflichtigen Beteiligten. Aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten, kann ein geringerer Betrag erhoben oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(3) Ist am 1. Nov. 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister, Trauungsbuch, Trauungsmatrik) oder einer von einer Protektoratsstelle geführten Trauungsmatrik auf Grund einer ausländischen Entscheidung (Abs. 1) mit Wirkung für den staatlichen Bereich die Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, so steht der Vermerk einer Feststellung der Anerkennung durch den Reichsminister der Justiz gleich.

(4) Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung der Entscheidung nicht davon ab, daß eine Feststellung gemäß Abs. 1 getroffen ist.“

a) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der ausländischen Entscheidung gegeben sind, ist dem Reichsjustizminister übertragen worden, weil im Justizministerium auf Grund des dort vorliegenden Materials die Frage am leichtesten entschieden werden kann.

Die Entscheidung des Reichsjustizministers muß — von den in Abs. 3 und 4 behandelten Fällen abgesehen — immer eingeholt werden, bevor ein ausländisches Urteil in einer Ehesache anerkannt werden kann. Insbesondere haben diese Verpflichtung die Standesbeamten, in deren Personenstandbüchern die ausländische Scheidung usw. vermerkt werden soll oder vor denen einer der geschiedenen Ehegatten eine neue Ehe eingehen will. Bevor die Entscheidung des Reichsjustizministers herbeigeführt worden ist, ist die Frage, ob das Urteil anerkannt werden kann oder nicht, noch offen. Irgendeine Entscheidung, für die die Lösung oder auch das Fortbestehen der früheren Ehe Voraussetzung ist, kann von keiner Stelle getroffen werden, bevor der Reichsjustizminister entschieden hat.

Der Reichsjustizminister entscheidet nicht nach freiem Ermessen darüber, ob die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist oder nicht. Er hat vielmehr die Bestimmungen des § 328 ZPO. seiner Entscheidung zugrunde zu legen, und zwar in allen Fällen auch dann, wenn auf die Beteiligten im übrigen das in der Ostmark, im Sudetengau oder im Protektorat Böhmen und Mähren geltende Recht anzuwenden ist. Selbstverständlich sind auch die vom Deutschen Reich geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge über die gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen zu beachten.

Nicht gebunden ist der Reichsjustizminister an die Vorschrift in § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Er kann feststellen, daß das Urteil anzuerkennen ist, auch wenn mit dem Urteilsstaat die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Der Grund für diese Regelung ist darin zu suchen, daß es häufig ungerecht ist, die geschiedenen Ehegatten darunter leiden zu lassen, daß der Urteilsstaat nicht das Gegenrecht hält. Ferner kam in Betracht, daß nicht selten die Verbürgung der Gegenseitigkeit nur deshalb nicht festgestellt werden kann, weil die Praxis im Urteilsstaat nicht bekannt ist. Ausdrücklich sei aber betont, daß nur eine Bindung an § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. für

den Reichsjustizminister nicht besteht; er kann dem ausländischen Urteil die Anerkennung allerdings versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Feststellung des Reichsjustizministers, daß die ausländische Entscheidung anerkannt wird oder daß ihr die Anerkennung versagt wird, ist allgemein verbindlich. Die Entscheidung ist im ganzen Reichsgebiet — auch im Protektorat Böhmen und Mähren — allgemein verbindlich.

b) § 24 Abs. 1 der VO. v. 25. Nov. 1941 ist nicht auf die Entscheidungen beschränkt, die nach dem Inkrafttreten der VO. (1. Nov. 1941) ergehen. Auch vor diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidungen müssen — mit Ausnahme der in § 24 Abs. 3 und 4 behandelten Fälle — dem Reichsjustizminister vorgelegt werden.

Die Vorlage ist auch dann erforderlich, wenn die Entscheidung in einem Gebiet ergangen ist, das heute Bestandteil des Deutschen Reichs ist, zur Zeit der Entscheidung aber noch nicht zum Deutschen Reich gehörte. Es fallen unter Abs. 1 also auch die etwa in der Ostmark vor dem Anschluß Österreichs ergangenen Entscheidungen.

Entscheidungen der autonomen Behörden des Protektorats bedürfen nicht der Bestätigung, da das Protektorat Bestandteil des Deutschen Reiches ist und im Protektorat deshalb nur inländische Entscheidungen ergehen können.

c) Der Reichsjustizminister kann seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

Wegen der Gebühren für die Entscheidung vgl. § 24 Abs. 2 der VO. Der zahlungspflichtige Beteiligte braucht nicht immer einer der geschiedenen Ehegatten zu sein, auch andere Personen können in Betracht kommen.

d) Der im § 24 Abs. 1 enthaltene Grundsatz läßt sich nicht allgemein durchführen, soweit die ausländischen Entscheidungen vor dem Inkrafttreten der 4. DurchfVO. zum EheG. ergangen sind. Soweit auf Grund der ausländischen Entscheidung bereits ein Vermerk in das deutsche Familienbuch oder in ein entsprechendes Personenstandsbuch eingetragen ist, bedarf es einer Entscheidung des Reichsjustizministers nicht. Der Vermerk steht vielmehr der Anerkennung durch den Reichsjustizminister gleich. Der Vermerk über die ausländische

Scheidung usw. hat in Zukunft also eine erheblich größere Bedeutung als bisher. Vgl. hierzu § 24 Abs. 3 der VO.

e) Schließlich macht § 24 Abs. 4 eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz des Abs. 1. Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung der Entscheidung nicht von der vorherigen Feststellung der Anerkennung durch den Reichsjustizminister ab. Auf die Feststellung konnte in diesem Falle verzichtet werden, weil Entscheidungen des Heimatstaats der Ehegatten im Deutschen Reich grundsätzlich anerkannt werden.

## VI. Schlußvorschriften (§ 25)

Die 4. DurchfVO. zum EheG. ist am 1. Nov. 1941 in Kraft getreten (§ 25 Satz 1).

Von gleichem Tage an finden alle ihr entgegenstehenden oder inhaltlich entsprechenden Vorschriften keine Anwendung mehr. Im Hinblick auf die §§ 5 ff. der VO. ist insbesondere kein Raum mehr für die in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltenden Vorschriften auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Familienrechts. Anwendung können nur noch die Vorschriften über das zwischenstaatliche eheliche Güterrecht finden, da insoweit die 4. DurchfVO. sich einer Regelung enthalten hat.

Ausdrücklich aufgehoben werden durch § 25 der VO. ferner:

das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48),

§ 38 der SudetenEherechtEinfVO. v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1987),

§ 183 des kaiserlichen Patents über das Außerstreitverfahren v. 9. Aug. 1854 (RGBl. Nr. 208).

In den vorstehenden Ausführungen hat nur ein kurzer Überblick über den reichen Inhalt der 4. DurchfVO. gegeben werden können. Die Darstellung nimmt nicht für sich in Anspruch, alle Fragen und Probleme angeschnitten, geschweige denn gelöst zu haben. Nicht wenige Bestimmungen der VO. sind so inhaltreich und lassen so zahlreiche Fragen auftauchen, daß ihnen eine eigene Arbeit gewidmet werden könnte.

## Annahme an Kindes Statt

### Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen seit 1933 und die Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle

Von Dr. Ursula Schücking, Sachbearbeiterin in der Reichsadoptionsstelle Berlin

Auf dem die breite Öffentlichkeit weniger berührenden speziellen Rechtsgebiet der Annahme an Kindes Statt haben sich seit dem Jahre 1933 eine Reihe grundsätzlicher Änderungen vollzogen. Die Entwicklung ist jedoch noch keineswegs als abgeschlossen anzusehen, da die Neugestaltung der für die Kindesannahme maßgebenden materiellrechtlichen Bestimmungen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt. Es erscheint daher erwünscht, die für das Adoptionswesen heute maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zusammenfassend darzustellen, insbesondere im Anschluß an die kürzlich erschienenen „Richtlinien für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt“ (RdErl. d. RMDI. vom

2. Aug. 1941, sowie AV. d. RJM. v. 2. Aug. 1941 — IV W II 25/41 — 8220: RMBliV. 1459).

#### A. Gesetzliche Grundlagen

##### I.

1. Grundsätzlich maßgebend für die Voraussetzungen und Wirkungen der Kindesannahme sind die Bestimmungen der §§ 1741 ff. BGB., in der Ostmark die §§ 179 ff. ABGB., im Reichsgau Sudetenland das Gesetz v. 28. März 1938 über die Annahme an Kindes Statt (SdGV. Nr. 56) sowie das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, besonders die §§ 65—68 FGg. Auf diese gesetzlichen Bestimmungen sowie auch auf die Zuständigkeit der

ordentlichen Gerichte auf dem Gebiet der Kindesannahme näher einzugehen, erübrigt sich. Es sei lediglich schon jetzt darauf hingewiesen, daß im einzelnen erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis sich daraus ergeben, daß eine vollständige Angleichung der Bestimmungen der Ostmark und des Sudetenlandes an diejenigen des Altreiches noch nicht erfolgt ist.

Außer den genannten Gesetzen ist für die Kindesannahme vor allem wesentlich das Gesetz über die Mißbräuche bei der Eheschließung und bei der Annahme an Kindes Statt v. 15. Okt. 1933 (RGBl. I, 979), das in das BGB. in der Form des § 1754 Eingang gefunden hat. Mit dieser Vorschrift, die bestimmt, daß ein Adoptionsvertrag nicht zu bestätigen ist, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, daß durch die Kindesannahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll oder wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes sprechen, wird eine vollkommen neue und maßgebende Ausrichtung für das gesamte Adoptionswesen gegeben. Zur Sicherung dieser Gesichtspunkte ist die Höhere Verwaltungsbehörde in das gerichtliche Verfahren eingeschaltet. Durch ihre Beteiligung bei der Nachprüfung eines Adoptionsvertrages wurde zum ersten Male die Adoption unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses betrachtet und damit über den Bereich der individuellen Vertragsschließung hinausgehoben. Dabei liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die Annahme an Kindes Statt außer ihrer sozialen auch eine bevölkerungspolitische Bedeutung hat. Die praktische Durchführung des Gedankens der positiven Auslese, der vor allem in der Begründung des Gesetzes hervorgehoben wird, regelt sich dann im wesentlichen nach dem RdErl. d. RMdI. v. 6. Aug. 1937 (I B 3/412 V 36). Er bestimmt auch, wie in dem Fall zu verfahren ist, in dem beim Abschluß des Adoptionsvertrages ein Jude oder jüdischer Mischling beteiligt ist. Außerdem wird festgelegt, welche Papiere zum Nachweis der Abstammung erforderlich sind. Die hier angegebenen Erfordernisse für den Nachweis der Abstammung müssen jedoch als Mindestfordernisse angesehen werden. In der Praxis der Reichs-Adoptionsstelle werden darüber hinaus in der Regel die Abstammungsurkunden der Kinder bis in die Generation der Großeltern beschafft und beim Vertragsabschluß vorgelegt. Unter Umständen legen auch die Adoptiveltern ausdrücklich Wert darauf, einen Nachweis der Abstammung des Kindes führen zu können, der über die Erfordernisse des Beamtengesetzes hinausgeht.

2. Eine Ergänzung zum Mißbräuchegesetz und zu den Bestimmungen des BGB. über den Abschluß des Adoptionsvertrages gibt das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften v. 12. April 1938 (RGBl. I Nr. 55), in dem — in Artikel 5 § 12 — eine gerichtliche Aufhebung der Adoption für diejenigen Adoptionsverhältnisse, deren Fortbestehen nicht erwünscht ist und deren Bestätigung nicht im öffentlichen Interesse liegen würde, ermöglicht wird.

Diese Einrichtung der gerichtlichen Aufhebung ist von großer Bedeutung für die Entwicklung des Adoptionswesens, und zwar ebenfalls wieder in der Richtung einer weit stärkeren Beteiligung des Staates und Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Ein Antragsrecht für die Aufhebung der

Adoption wird nämlich in § 13 des Gesetzes ausdrücklich der Höheren Verwaltungsbehörde gegeben, die den Antrag dann stellen soll, „wenn ein dringendes öffentliches Interesse an der Aufhebung des Annahmeverhältnisses vorliegt“. Allerdings kommt die Aufhebung nur für ganz vereinzelt, besonders unbillige Fälle in Betracht. Sie stellt rechtlich ohne Zweifel eine erhebliche Erleichterung bei der Aufhebung einer Adoption dar. Praktisch gesehen, wird jedoch dadurch keineswegs der über-eilte Abschluß eines Adoptionsvertrages gerechtfertigt. Ist es doch jedesmal für das Leben der Beteiligten, besonders des Kindes, ein einschneidender Entschluß, da er die gesamten Lebensumstände verändert und große Härten mit sich bringen kann. In einer zu dieser Frage ergangenen grundsätzlichen Entscheidung des KG. v. 30. Juni 1939 (I B W x 81/39: DJH. 1939, Heft 4 S. 184) wird ausdrücklich ausgeführt, daß die Auflösung der Adoption an schwer zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft ist. „Als Maßstab gilt hier das gesunde Volksempfinden und zur Feststellung der Gründe, die für die Aufhebung in Frage kommen könnten, muß die Begründung des Gesetzes herangezogen werden. Diese stellt fest, daß die sittlichen Grundlagen eines Annahmeverhältnisses völlig zerstört sind: Bei Rasseverschiedenheit der Beteiligten, bei Zutagetreten einer Erbkrankheit des Wahlkindes, sowie wenn einer der Vertragsteile einen verbrecherischen oder unsittlichen gemeinschaftsschädlichen Lebenswandel führt.“

## II.

Ergänzend treten neben die schon erwähnten Gesetze noch zahlreiche Verordnungen und Rund-erlasse, die teils unmittelbar, teils nur mittelbar für die Durchführung der Kindesannahme im einzelnen von Bedeutung sind.

Erwähnt sei hier die VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen v. 31. Mai 1934 (RGBl. I, 380), durch die eine Regelung, die bis dahin nur für Preußen galt, Gültigkeit für das ganze Reich erhält. Es handelt sich um die Voraussetzungen für die Befreiung vom Alterserfordernis. Nach § 11 der VO. entscheidet über die Befreiung nach § 1744 BGB. das für den Wohnsitz des Annehmenden zuständige AG. Es handelt sich allerdings weiter um eine Verwaltungsentscheidung, gegen die der Rechtsmittelzug an die Justizverwaltung geht (§ 13 der VO.). In der DurchfBest. v. 27. Juli 1934 (RGBl. I, 738) werden die Voraussetzungen für die Befreiung angegeben: Es muß ein ärztliches Zeugnis darüber beigebracht werden, daß leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr zu erwarten sind. Eines Zeugnisses bedarf es nicht nach 10jähriger kinderloser Ehe oder bei Annahme eines Kindes des einen Ehegatten durch den anderen Ehegatten, sowie in einigen andern Fällen. Für die Ostmark ist nach dem ABGB. als Altersgrenze für die Kindesannahme das 40. Lebensjahr festgesetzt. Da es dort keine Möglichkeit der Befreiung vom Alterserfordernis entsprechend dem § 1745 BGB. gibt, auch nicht, wenn ein ärztliches Attest über voraussichtliche Kinderlosigkeit vorgelegt wird und praktisch auch das 40. Lebensjahr in vielen Fällen zu hoch ge-griffen ist, kann dies nicht als endgültig befriedigende Lösung angesehen werden. Es ergeben sich besonders dann offensichtliche Unbilligkeiten, wenn nach Abschluß des Adoptionsvertrages oder nach der Übergabe eines Kindes mit dem Ziele der Adoption die Pflegeeltern aus dem Altreich in die Ost-

mark verziehen und nun die Bestätigung des Adoptionsvertrages vergeblich erwarten.

### III.

Außer diesen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Abschluß der Adoption sind in den letzten Jahren wesentlichen Neuerungen zu verzeichnen, die für die Angleichung der Stellung des Adoptivkindes an die des ehelichen Kindes im privaten und öffentlichen Recht nach Abschluß der Adoption von Bedeutung sind:

1. Im Sozialrecht ist die Stellung des Adoptivkindes in bezug auf die Teilnahme an den Leistungen der Krankenkassen und der Versicherungsträger der des ehelichen Kindes angeglichen. Auch im Familienunterhalt wird das Adoptivkind des Ehebefugten nach der Adoption ebenso wie ein eheliches Kind berücksichtigt.

Dasselbe gilt im Besoldungsrecht für die Versorgung und die Kinderzuschläge für die Adoptivkinder der Beamten und Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Hierzu gibt der RdErl. des RMDI. v. 6. Febr. 1941 (RBesoldBl. 1941, 70) die nähere Regelung. Im übrigen gilt dafür § 14 RBesoldG. mit den dazugehörigen AusfBest. i. d. Fass. v. 15. Jan. 1941 (RGBl. I, 33) sowie die Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuschläge für Gefolgschaftsmitglieder v. 17. Jan. 1941 (RGBl. 1941, 71). Es ist im § 14 RBesG. u. a. bestimmt, daß das Kind ständig im Haushalt des Beamten aufgenommen sein muß, der für den vollen Unterhalt und für die Erziehung sorgt. Die Sorge für das Kind muß mindestens ein Jahr lang gedauert haben, ehe der Zuschlag bewilligt werden kann. Es darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes in erster Linie gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist.

Im Zusammenhang hiermit tritt immer wieder die Frage der Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters für das Adoptivkind auf. Soweit die Zeit nach der gerichtlichen Bestätigung des Vertrages in Betracht kommt, entspricht es dem Wesen der Adoption, daß die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern auf jeden Fall der des Kindesvaters vorgeht, auch wenn dieser im Gesetz noch nicht zu den „leiblichen Verwandten“ des § 1766 gerechnet wird. Für die Zeit bis zur gerichtlichen Bestätigung der Kindesannahme allerdings kann nur im Einzelfall darüber entschieden werden, ob eine Heranziehung des Erzeugers zur Unterhaltsleistung angebracht ist. In einzelnen Fällen wird sie unter den augenblicklichen Verhältnissen erforderlich sein, da, wie oben angegeben, die gesetzlichen Kinderzuschläge, auf die ein großer Teil der Adoptiveltern angewiesen ist, erst nach der Bestätigung des Adoptionsvertrages fällig werden. Zu beachten ist dabei jedoch stets, daß bei derartigen Zahlungen leicht eine Gefährdung des Inkognitos eintritt.

Die Gewährung der Kinderzuschläge für Pflegekinder ist hier insofern von Bedeutung, als in der Regel im Verlaufe der Durchführung eines Adoptionsverfahrens das Adoptivkind sich zunächst längere Zeit als Pflegekind im Haushalt der Annehmenden aufhält.

Die Versorgung der Adoptivkinder der Beamten mit Waisengeld war lange Zeit eine dringliche Forderung. Da es sehr erwünscht ist, daß alle Schichten der Bevölkerung, also auch Beamtenfamilien, bei der Kindesannahme berücksichtigt werden, wurde die kürzlich erfolgte Regelung besonders begrüßt. Die Gewährung von Waisengeld an Adop-

tivkinder der Beamten wurde eingeführt durch die 2. VO. zur Durchführung des DBG. v. 13. Okt. 1938 (RGBl. I, 1421). Außerdem erhielt die AusfBest. zu § 116 DBG. durch eine Ergänzung einen Zusatz, nach welchem Waisengeld von Seiten des Kindesvaters oder der Kindesmutter nach der Adoption weitergezahlt werden kann (PrBesBl. 1939, 188). Unter Umständen kann diese letztere Vorschrift für wirtschaftlich schlechter gestellte Adoptiveltern von ausschlaggebender Bedeutung bei der Annahme eines Kindes werden.

2. Bei der Steuerermäßigung für Adoptivkinder in der Einkommensteuer durfte auf Grund des EinkStG. v. 27. Febr. 1939 (RGBl. I, 297) § 32 Abs. 5 Ziff. 5 die Steuerermäßigung für Personen, die weder eheliche Abkömmlinge noch Stiefkinder des Steuerpflichtigen sind, 720 *R.M.* jährlich für jede Person nicht übersteigen. Diese Beschränkung ist für Adoptivkinder und für ehelich erklärte Kinder nunmehr weggefallen. Durch den RdErl. d. RFM. v. 8. Febr. 1941 (RStBl. 1941, 105) ist angeordnet, daß die genannte Begrenzung der Steuerermäßigung für Adoptivkinder und für Kinder, die als ehelich erklärt worden sind, mit Wirkung v. 1. Jan. 1941 wegfällt. Diese Neuerung ist sehr zu begrüßen, da es von den Adoptiveltern mit Recht als große Härte empfunden wurde, daß auf dem Gebiete des Steuerrechts im Gegensatz zu den sonstigen Rechtsfolgen der Adoption und insbesondere im Gegensatz zu § 1775 Abs. 1 BGB. das Adoptivkind einem ehelichen Kind nicht gleichgestellt sein sollte.

3. Seit der Entscheidung des RG. v. 22. April 1928 (RGZ. 121, 37) ist die sogenannte Inkognito-adoption als gesetzlich zulässig erklärt, d. h. die Kindesmutter gibt ihre nach § 1751 BGB. erforderliche notarielle Einwilligungserklärung zur Adoption des Kindes in der Weise ab, daß aus ihr weder der Name noch die Anschrift des annehmenden Ehepaares hervorgehen. Die Eheleute müssen jedoch in der notariellen Urkunde genau bezeichnet werden. Eine sogenannte „Blankoeinwilligung“ auf ein beliebiges vom Vormund auszuwählendes Ehepaar ist nach ständiger Rechtsprechung nicht zulässig.

Es ergibt sich aus dieser Regelung für den an sich seltenen Fall der Adoption eines ehelichen Kindes die in der Praxis erhebliche Schwierigkeit, daß beim Abschluß eines Adoptionsvertrages, den der leibliche Vater des Kindes als gesetzlicher Vertreter vornehmen muß, eine Einhaltung des Inkognitos nicht möglich ist, im Gegensatz zum unehelichen Kind, wo der Vormund den Adoptionsvertrag schließt. Die Praxis der deutschen Gerichte ist hier leider nicht einheitlich. Es setzt sich allmählich die Auffassung durch, daß in einem solchen Fall, da der Vater in der Ausübung der elterlichen Gewalt infolge eines Widerstreits seiner Interessen mit denen des Kindes verhindert ist, dem Kind ein Pfleger zum Abschluß des Vertrages bestellt werden kann (§§ 1630 Abs. 2 Satz 2, 1665, 1796 BGB.). Trotzdem wird vielfach bei den Gerichten noch die Ansicht vertreten, daß eine Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt hier nicht vorliege und daher die Bestellung eines Pflegers abgelehnt.

4. Zur Durchführung einer Inkognito-adoption sind, da Name und Anschrift der Adoptiveltern im Interesse des Kindes und seiner ungestörten Entwicklung seinen leiblichen Angehörigen nicht bekannt werden darf, Sperrvermerke im Geburtenbuch und im polizeilichen Melderegister erforderlich geworden. Für das Verfahren gibt der RdErl. d. RMDI. v. 21. Juli 1938 i. d. Fass.

v. 5. Mai 1939 die nähere Regelung (MBliV. IV 1939 Spalte 1056). Danach kann am Rande der Geburts- eintragung mit Genehmigung der Unteren Verwal- tungsbehörde auf Antrag der Adoptiveltern, des Jugendamtes oder der Reichsadoptionsstelle ein Sperrvermerk eingetragen werden. Es dürfen dann keiner Privatperson mehr beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenbuch oder Geburtsurkunden aus- gestellt werden. „Durch den Sperrvermerk soll im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kin- des verhindert werden, daß seine Verwandten Kennt- nis von den Adoptiveltern und dem Aufenthalt des Kindes auch dann erhalten können, wenn dies bei der Annahme an Kindes Statt ausdrücklich ausge- schlossen werden sollte.“ Auch im polizeilichen Melderegister kann auf Antrag des Jugendamtes oder der Reichsadoptionsstelle ein Sperrvermerk eingetragen werden auf Grund des RdErl. d. RFS- SuChDtPol. im RMdI. v. 10. Jan. 1940 (O — VuRR III/3152 II/39).

5. Es muß im Interesse des angenommenen Kin- des unbedingt vermieden werden, daß einem allzu großen Kreis von Personen oder vorzeitig dem Kinde selbst die Tatsache der Kindesannahme durch Zufall bekannt wird. Dies würde der Fall sein, wenn bei jeder Gelegenheit, bei der die deutschblütige Abstammung nachgewiesen werden muß, das Kind die auf seinen ursprünglichen Namen lauten- den Papiere vorlegen müßte.

Der RdErl. über die Geheimhaltung der Ab- stammung v. 1. Aug. 1940 (RdErl. d. RMdI. u. d. RMfdKirchLA.: RMBliV. 1659) gibt daher die Mög- lichkeit, daß die Papiere eines Adoptivkindes, also der Taufschein, Impfschein, Staatsangehörigkeits- ausweis auf den neuen Namen der Adoptiveltern ab- geändert und entsprechende Sperrvermerke einge- tragen werden.

Auch der Abstammungsbescheid des Reichssippenamtes wird auf den neuen Namen des Kindes ausgestellt, ohne daß daraus etwas über die Tatsache der Unehelichkeit oder der Adoption hervorgeht. Dieser Abstammungsbescheid tritt an Stelle des Ahnennachweises durch Urkunden. Er entspricht den Anforderungen des RBG. und kann in allen den Fällen vorgelegt werden, in denen der Nachweis der deutschblütigen Abstammung gefor- dert wird. Besonders ist dies der Fall in allen Schul- angelegenheiten, bei der Ausstellung von Reise- pässen, bei der Impfung und für kirchliche Zwecke. Er ist besonders deshalb für die sinngemäße Durch- führung einer Adoption von Wichtigkeit, weil durch das PersStG. v. 5. Nov. 1937 (RGBl. I, 1146) die Ausstellung des sogenannten abgekürzten Geburts- scheinnes weggefallen ist. Es ist also nur noch die Ausstellung einer vollständigen Geburtsurkunde (Auszug aus dem Geburtsregister) möglich, die einen Randvermerk enthält, der auf die Tatsache der Unehelichkeit hinweist. Trotz der Möglichkeit, einen Abstammungsbescheid einzuholen, wäre es er- wünscht, wenn die Wiedereinführung einer solchen „abgekürzten Geburtsurkunde“ möglich gemacht werden könnte, da die Gelegenheiten, wo eine Ge- burtsurkunde bzw. ein Geburtsschein vorzulegen ist, sich ständig mehren. Näheres über die verschiede- nen Möglichkeiten des Abstammungsbescheides regelt der obenerwähnte Erlaß über die Geheimhal- tung der Abstammung.

5. In vielen Fällen kann ein Kind nicht sofort nach der Übergabe in Pflege adoptiert werden. Für solche langandauernde Pflegeverhältnisse, bei denen ein Kind oft völlig in die fremde Familie hineinwächst, ohne daß zunächst aus den verschiedensten Gründen

eine Adoption zustande kommt, ist das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 5. Jan. 1938 von Bedeutung (RGBl. v. 8. Jan. 1938). Von der Möglichkeit, dem Pflegekind den Namen der Familie zu erteilen, um dieses nach außen hin, in der Schule und unbetei- ligten Dritten gegenüber wie ein Kind der Familie erscheinen zu lassen, ist außerordentlich viel Ge- brauch gemacht worden. Allerdings ist dies eine Maßnahme, die nicht kritiklos in jedem Falle an- gewandt werden darf. Nach außen hin wird nämlich häufig nicht unterschieden, ob es sich um eine Kindesannahme oder um eine Namensänderung han- delt, so daß dann leicht der Eindruck erweckt wird, es handle sich um ein Familienverhältnis durch Adoption.

Die Einstellung der Bearbeitung von Namens- änderungen durch den RdErl. d. RMdI. v. 20. Okt. 1939 (Id 58/39 — 550 —) macht eine solche Über- gangslösung zur Zeit unmöglich. Es ist jedoch zu hoffen, daß es sich hier nur um eine während des Krieges erforderliche Maßnahme handelt und daß in absehbarer Zeit entweder eine Aufhebung der Bestimmung erfolgen kann oder doch die Möglich- keit geschaffen wird, in begründeten Ausnahmef- ällen eine Namensänderung durchzuführen.

Solche begründete Ausnahmefälle liegen wohl immer dann vor, wenn ein Ehepaar ein Kind auf- nimmt, aber nur die Ehefrau den Adoptionsvertrag schließen kann, weil beim Ehemann ein Kind aus einer früheren Ehe vorhanden ist. In solchen Fällen, die in der Praxis nicht selten sind, wurde bisher stets nach der Kindesannahme eine Namensände- rung im Verwaltungswege durchgeführt. Es sollte dadurch vermieden werden, daß — da das Adoptiv- kind einer Ehefrau nach § 1758 Satz 2 BGB. deren Mädchennamen erhält — es als uneheliches Kind der Frau in Erscheinung tritt.

#### IV.

Bei der Durchführung der Kindesannahme sind Prüfungen in gesundheitlicher und erb- biologischer Hinsicht erforderlich. Von zwar mittelbarer aber doch recht erheblicher Bedeutung für das Adoptionswesen sind daher die gesamten Bestimmungen über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, beginnend mit dem Gesetz v. 3. Juli 1934 (RGBl. I, 531) und den dazu ergangenen DurchfBest. Hier ist für die Adoption insbesondere maßgeblich der RdErl. d. RMdI. v. 16. März 1939 (IVa 4066 II 38 — 2011). Er regelt die Berechnung der Gebühren der amtsärztlichen Untersuchun- gen und Ausstellung von Zeugnissen und Gut- achten bei der Annahme an Kindes Statt. Da diese Untersuchungen zu den erb- und rassepflegerischen Aufgaben der Gesundheitsämter gehören, sind sie für das Kind und die Kindeseltern, sowie sonstigen Personen aus der Sippe des Kindes, deren Unter- suchung etwa erforderlich wird, gebührenfrei. Für die Untersuchung der Adoptiveltern sowie für die Blutuntersuchung nach Wassermann ist ein beson- ders niedriger Gebührensatz angesetzt. Auch diese Regelung kann sich für die oft minderbemittelten Familienmitglieder des zur Adoption gemeldeten Kindes sehr wesentlich auswirken.

#### B. Zuständigkeit der Adoptions- vermittlungsstelle

Die bisherigen Ausführungen betrafen nur die in den letzten Jahren neu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Grundlagen und

Voraussetzungen für die Kindesannahme. Es ist aber auch vor kurzem festgelegt worden, welche Stellen nun eigentlich für die Bearbeitung der einzelnen Adoptionsangelegenheiten zuständig sind.

### I.

Die Grundlage für die gesamte Neuorganisation des Adoptionswesens bietet das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt v. 19. April 1939 (RGBl. I, 795). Es bestimmt, daß zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt lediglich noch die Landesjugendämter, die Jugendämter und die Reichsadoptionsstelle in der NSV. und ihre Dienststellen zuständig sind. Anderen Stellen ist die Vermittlung untersagt. Ausgenommen sind Personen, die durch verwandtschaftliche oder andere besonders enge persönliche Beziehungen mit dem Annehmenden oder dem Kinde verbunden sind, sofern sie die Vermittlung nicht geschäftsmäßig betreiben.

Die wesentliche Neuerung und ein großer Fortschritt in der gesamten Entwicklung des Adoptionswesens liegt vor allem in der Ausschaltung aller privaten Adoptionsstellen. Die Vermittlung der Adoption und die Bearbeitung aller damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen ist nunmehr ausschließlich den Landesjugendämtern, den Jugendämtern und der Reichsadoptionsstelle in der NSV. vorbehalten. Dazu kommt noch der Lebensborn e. V., dessen Berechtigung zur Adoptionsvermittlung in der DurchfVO. v. 1. Jan. 1940 (RGBl. I v. 2. Jan. 1940) gleichfalls anerkannt ist. Der Sinn dieser Regelung liegt einmal darin, daß im Interesse des Kindes und im öffentlichen Interesse die Verhütung von Mißbräuchen unbedingt erforderlich war, da die Erfahrung gezeigt hatte, daß wahllos aus Gewinnsucht und Unkenntnis Vermittlungen von völlig ungeeigneten Kindern oder in ungeeignete Familien erfolgt sind, deren Folgen nur Mißverständnisse und Enttäuschungen waren. Außerdem bedeutet diese Festlegung der wenigen überhaupt noch auf diesem Gebiet tätigen Stellen eine Vereinheitlichung der Arbeit durch eine Zusammenfassung in größere Zentralstellen, die ganz andere Möglichkeiten der sachgemäßen und korrekten Bearbeitung haben durch Erfassen größerer Räume, durch Austauschmöglichkeiten, durch den Einsatz geschulter Kräfte, durch die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen.

Ein Zwang zur Inanspruchnahme einer Adoptionsstelle besteht natürlich nicht. Es ergibt sich lediglich aus der großen Schwierigkeit, dem Umfang des Verfahrens und der Menge der unbedingt erforderlichen Unterlagen ganz von selbst, daß es für die Beteiligten zweckmäßig ist, eine Vermittlungsstelle zur Vorbereitung des Adoptionsvertrages auch dann heranzuziehen, wenn nicht erst ein Kind zur Vermittlung gesucht wird, sondern auch wenn ein bereits als Pflegekind im Haushalt befindliches Kind adoptiert werden soll. Man bezeichnet dies in der Praxis als „Adoptionshilfe“. Es wird durch rechtzeitige Inanspruchnahme der Adoptionsstelle vor allem die bisher immer wieder aufgetretene sehr bedauerliche Erscheinung vermieden, daß durch die später angestellten Prüfungen der Adoptionsstelle erst nach Jahren festgestellt werden muß, daß ein vorliegendes Pflegeverhältnis sich wegen der belastenden Abstammung des Kindes, in der etwa Erbkrankheiten oder Kriminalität festgestellt wer-

den, für den Abschluß einer Adoption nicht eignet.

Der RdErl. des RMDI. v. 2. Aug. 1941 (RMBliV. 1459) stellt fest, daß die Vermittlung der Kindesannahme, soweit sie nicht bisher von den Landesjugendämtern und Jugendämtern betrieben worden ist, im Zuge der weiteren Entwicklung der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt und ihren Dienststellen sowie dem Lebensborn e. V. zu überlassen ist. Die Landesjugendämter und Jugendämter, die sich bisher nicht mit der Vermittlung der Kindesannahme befaßt haben, werden angewiesen, sich hiernach zu richten.

Es muß daher hier eingefügt werden, daß die Reichsadoptionsstelle seit mehreren Jahren auf dem Gebiete des Adoptionswesens führend tätig und wesentlich an der Weiterentwicklung der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt ist. Durch eine gleichmäßig über das ganze Reich verteilte Organisation — es bestehen 16 größere Dienststellen — ist es ihr möglich, die besonders für das Adoptionswesen erforderliche überörtliche Ausgleiche vorzunehmen und Vermittlungen über größere Entfernungen nach absolut einheitlich ausgerichteten Grundsätzen vorzunehmen.

Nach der Ausschaltung der privaten und sonstigen nicht mehr tätigen Vermittlungsstellen wurde eine Regelung der Zuständigkeit für deren noch nicht abgeschlossene Angelegenheiten erforderlich. Daher erging am 7. März 1941 die 2. DurchfVO. zum Gesetz v. 19. April 1939 (RGBl. I, 125). Sie bestimmt, daß diejenigen Stellen, die die Kindesannahme nicht mehr betreiben dürfen, ihre Unterlagen der zuständigen Dienststelle der Reichsadoptionsstelle zu überlassen haben. Die für die Fortführung der Vermittlung zuständige Stelle kann im übrigen über die seit dem 1. Jan. 1937 eingeleiteten Vermittlungen Auskunft verlangen. Die Praxis hat gezeigt, daß gerade diese beiden letzten Anordnungen außerordentlich angebracht waren, da bis in die neueste Zeit hinein auf dem Gebiete des Adoptionswesens Mißstände möglich waren.

### II.

Zu dieser Festlegung der überhaupt noch tätigen Stellen kommt nun die Abgrenzung von deren Zuständigkeit untereinander in den Richtlinien über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt v. 2. Aug. 1941 (RMBliV. 1459). Hier wird die Zuständigkeit der noch tätigen Stellen in der Weise abgegrenzt, daß zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt diejenige Stelle zuständig ist, die zuerst als solche mit dem Adoptionsfall befaßt worden ist. Die Führung der Amtsvormundschaft allein gilt dabei nicht als Befassung mit dem Adoptionsfall.

Durch eine derartig eingehende Regelung wird vermieden, daß die Beteiligten, wie es erfahrungsgemäß sehr häufig der Fall ist, ihren Antrag bei mehreren Stellen vorbringen, wodurch Schwierigkeiten und eine besonders im Kriege unerwünschte Doppelarbeit entstehen.

### III.

Im übrigen besteht die Bedeutung der erwähnten Richtlinien darin, daß sie eine Ausrichtung für die gesamte Adoptionsarbeit geben, die in ihrem praktischen Ablauf im Einzelfall zusammenhängend in einem weiteren Beitrag dargestellt werden soll.

# Die Rangordnung staatsanwaltschaftlicher Klagen bei der Vernichtung der Ehelichkeit

Von Staatsanwalt Dr. Leiß, München

Die rechtliche Stellung, die das eheliche Kind genießt, hat zwei Grundlagen: Die Ehe der Eltern des Kindes und die Erzeugerschaft des Ehemannes. Fehlt eine dieser Grundlagen, wird das Kind grundsätzlich (Ausnahmen vgl. § 30 Abs. 1 EheG.), und zwar mit Rückwirkung auf den Tag der Geburt unehelich. Die Berufung auf die Unehelichkeit ist jedoch erst zulässig, wenn der Wegfall der Voraussetzungen gerichtlich festgestellt ist (§ 29 Abs. 2 EheG., § 1593 BGB.). Die gerichtliche Feststellung ist verschieden, je nachdem sie sich gegen die Ehe der Eltern des Kindes oder die Erzeugerschaft des Ehemannes richtet. Die gerichtliche Feststellung über die Gültigkeit der Ehe der Eltern des Kindes kann, solange wenigstens noch einer der Ehegatten lebt, nur im Wege des Ehenichtigkeitsverfahrens gegen die Eltern bzw. den überlebenden Ehegatten (§§ 28, 29 Abs. 3 Satz 2 EheG., § 632 Abs. 1 Satz 1 RZPO.), nach dem Tode des überlebenden Ehegatten nur im Wege der Unehelichkeitsfeststellungsklage gegen das Kind erfolgen (§§ 28 Abs. 3, 29 Abs. 3 EheG.). Die gerichtliche Feststellung des Ausschlusses des Ehemannes der Kindsmutter als Erzeuger des Kindes findet im Wege der Anfechtung der Ehelichkeit statt, die sich bei Lebzeiten des Kindes gegen dieses (§ 1596 Abs. 1 BGB.), nach seinem Tod an das Nachlaßgericht wendet (§ 1597 Abs. 1 BGB.). Ist, von den Ausnahmen des § 30 Abs. 1 EheG. abgesehen, die Ehe der Eltern des Kindes für nichtig erklärt, oder die Unehelichkeit des Kindes, sei es durch Klage auf Feststellung der Unehelichkeit, sei es durch Anfechtung der Ehelichkeit festgestellt, dann ist das Kind nicht nur unehelich; jedermann kann sich jetzt auf die Unehelichkeit berufen (§ 29 Abs. 2 EheG., § 1593 BGB.).

Die Einheitlichkeit des Zieles, nämlich die Eröffnung der Möglichkeit, daß sich jedermann auf die Unehelichkeit berufen könne, und eine gewisse äußere Ähnlichkeit der Rechtsformen, die zu diesem Ziele führen, dürfen über die schon eingangs angedeutete völlige Verschiedenheit der Rechtslage nicht hinwegtäuschen. Im einen Falle soll eben doch die Ehe der Eltern des Kindes vernichtet, im anderen der Ehemann als Erzeuger ausgeschlossen werden. Diese Verschiedenheit mag es zweifelhaft erscheinen lassen, ob der, der eingreifen kann oder muß, vor die Frage gestellt werden kann, ob er die Ehe der Eltern des Kindes vernichten oder den Ehemann als Erzeuger ausschließen lassen soll. Dennoch sind Fälle dieser Art denkbar; ja, sie können unter Umständen für die Beteiligten ganz besondere Bedeutung erlangen.

Es sind die Fälle, in denen die beiden Grundlagen der Rechtsstellung des ehelichen Kindes fehlen, in denen also die Ehe der Eltern in solchem Maße nichtig ist, daß die Nichtigkeit die Unehelichkeit des Kindes zur Folge hat, und in denen ferner der Ehemann als Erzeuger des Kindes auszuschließen ist. Die Fälle, in denen die Nichtigkeit der Ehe der Eltern die Unehelichkeit des Kindes nach sich zieht, sind sehr beschränkt. Ein Kind ist nur unehelich, wenn es einer Ehe entstammt, die auf Grund des Blutschutz- oder EhegesundheitsG. oder des § 23 EheG. (Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe) nichtig ist (§ 29 Abs. 1 EheG.). Die Nichtigkeit einer

solchen Ehe und die sich aus ihr ergebende Unehelichkeit des Kindes kann nur der Staatsanwalt gerichtlich feststellen lassen (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 3 Satz 1 EheG.). Er kann umgekehrt unter den Voraussetzungen des § 1595 a BGB. die Ehelichkeit eines Kindes anfechten. Nur in seiner Person kann daher die Frage entstehen, ob er die Ehe der Eltern des Kindes vernichten oder den Ehemann als Erzeuger ausschließen lassen oder beides tun will.

Die Möglichkeiten sind verschieden, je nachdem die Eltern des Kindes noch leben oder beide schon gestorben sind, je nachdem ferner die Ehe der Eltern, deren Nichtigkeit zur Erörterung gelangen kann, vor oder nach dem Inkrafttreten gewisser, die Nichtigkeit begründender Gesetze geschlossen wurde. Demgemäß kann unterschieden werden:

1. Beide Eltern leben oder ein Elternteil lebt noch.

Die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes ist zu Lebzeiten beider Eltern erst zulässig, wenn der Ehemann die Ehelichkeit nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten hat oder unbekanntes Aufenthaltes ist; ist er dagegen verstorben, kann der Staatsanwalt sofort die Klage erheben (§ 1595 a BGB.).

Bei der Klage auf Nichtigkeit der Ehe der Eltern des Kindes spielen der Zeitpunkt des Inkrafttretens der sie begründenden Gesetze und das Übergangsrecht eine nicht unerhebliche Rolle. Rassenmischen und Ehen zwischen Eheuntauglichen und Eheuntauglichen sind nur nichtig, wenn sie nach dem Inkrafttreten des BlutschutzG. (vom 15. Sept. 1935 [RGBl. I, 1146]) bzw. des EhegesundheitsG. (vom 18. Okt. 1935 [RGBl. I, 1246]), also nach dem 17. Sept. bzw. 20. Okt. 1935 geschlossen wurden (§ 1 BlutschutzG., § 3 EhegesundheitsG.). Namens- und Staatsangehörigkeitsehen, d. h. Ehen, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen wurden, der Frau die Führung des Familiennamens oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden sollte (vgl. § 23 Abs. 1 EheG.), sind nichtig, wenn sie nach dem 8. Sept. 1918 geschlossen wurden (§ 23 EheG., § 1325 a BGB. [eingefügt durch Art. 1 Ziff. 1 Ehe-mißbrG., aufrechterhalten durch § 86 Abs. 1 Satz 1 EheG.], § 86 Abs. 2 Satz 1 EheG.). Die Nichtigkeit der vor dem Inkrafttreten des EheG., also gemäß § 129 EheG. vor dem 1. Aug. 1938 geschlossenen Ehen kann jedoch jetzt nicht mehr geltend gemacht werden (Art. IV Abs. 2 Ehe-mißbrG., § 86 Abs. 2 Satz 2 EheG.).

Zusammenfassend läßt sich ausführen:

Der Staatsanwalt kann die Klage auf Nichtigkeit der Ehe der Eltern des Kindes nur erheben, wenn die Rassenmischehe nach dem 17. Sept. 1935, die ehedgesundheitlich verbotene Ehe nach dem 20. Okt. 1935, die Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe nach dem 1. Aug. 1938 geschlossen wurde. Nur in diesen Fällen hat er die Wahl zwischen der Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit und der Klage auf Nichtigkeit der Ehe der Eltern.

2. Beide Eltern sind tot.

Die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes ist jetzt unbeschränkt zulässig (§ 1595 a BGB.).

An die Stelle der Klage auf Nichtigkeit der Ehe der Eltern des Kindes tritt die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit des Kindes, die sich gegen dieses richtet (§ 29 Abs. 3 EheG.). Mit dem Wechsel des Beklagten und des Klageantrags ist jedoch nur eine ganz beschränkte Änderung des Klagegrundes verbunden. Denn auch im Unehelichkeitsfeststellungsverfahren muß die Nichtigkeit der Ehe, der das Kind entstammt, geprüft werden. Daher spielen auch hier der Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Nichtigkeit begründenden Gesetze und das Übergangsrecht eine nicht unerhebliche Rolle. Kinder, die aus Rassenmischen oder Ehen stammen, die nach dem EhegesundheitsG. verboten sind, sind nur unehelich, wenn die Ehe, der sie entstammen, nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze, also nach dem 17. Sept. 1935 bzw. dem 20. Okt. 1935 geschlossen wurde. Bei Kindern, die aus Staatsangehörigkeitsehen stammen, findet verschiedene Behandlung statt, je nachdem die Ehe vor oder nach Inkrafttreten des EheG. geschlossen wurde. Fand die Eheschließung vor dem Inkrafttreten des EheG. (1. Aug. 1938), aber nach dem 8. Sept. 1918 statt, so sind zwar die Kinder dieser Ehe unehelich (vgl. Maßfeller, „Das neue Ehegesetz“, 2. Aufl., § 89 Anm. I 2a); die Frist zur Geltendmachung der Unehelichkeit ist aber am 1. Febr. 1939 abgelaufen (§ 86 Abs. 2 Satz 2 EheG.). Die Kinder solcher Ehen werden daher im Rechtsleben als eheliche behandelt. Ist die Staatsangehörigkeitsehe nach dem Inkrafttreten des EheG. geschlossen worden, so sind Kinder dieser Ehe unehelich (§ 29 Abs. 1 EheG.). Die Unehelichkeit kann durch den Staatsanwalt jederzeit geltend gemacht werden. Bei Kindern aus Namensehen ist die Rechtslage etwas weniger geklärt. Sicher ist, daß auch hier der Zeitpunkt des Inkrafttretens des EheG. Bedeutung hat. Kinder aus Namensehen, die vor dem Inkrafttreten des EheG., aber nach dem 8. Nov. 1918 geschlossen wurden, gelten nicht als ehelich (§ 1699 Abs. 3 BGB. [eingefügt durch Art. I Ziff. 2 EhemißbrG.]). Die Frist zur Geltendmachung der Unehelichkeit im Weg der Klage (Art. II § 2 Abs. 2 EhemißbrG.) war am 26. Mai 1934 abgelaufen (Art. IV Abs. 2 EhemißbrG.). Das Klagerecht des Staatsanwalts ist jedoch mit dem Inkrafttreten des EheG. wieder aufgelebt. Denn für die Frage, wie die Unehelichkeit eines Kindes aus nichtiger Ehe geltend zu machen ist, ist neues Recht maßgebend (Maßfeller a. a. O., Anm. II 2; Palandt, „BGB.“, 4. Aufl., § 89 EheG., Anm. 3; a. M. Volkmar, „Großdeutsches Ehe-recht“, § 89 Anm. 4). Die Feststellung der Unehelichkeit des Kindes hat demnach nach den Vorschriften des § 29 EheG. zu erfolgen (so auch Maßfeller a. a. O.). Diese kennen für die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit allein die Voraussetzung des Todes beider Eltern des Kindes (§ 29 Abs. 3 Satz 2 EheG.). Von Befristung oder rückwirkendem Ausschluß der Klage weiß das Gesetz nichts. Daher kann der Staatsanwalt jetzt wieder die Unehelichkeit eines Kindes geltend machen, das aus einer zwischen dem 8. Nov. 1918 und dem 31. Juli 1938 geschlossenen Namensehe stammt. Ist die Namensehe vollends erst nach dem Inkrafttreten des EheG. geschlossen worden, steht der jederzeitigen Geltendmachung der Unehelichkeit der Kinder solcher Ehe nichts entgegen (§ 29 Abs. 3 EheG.).

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der Staatsanwalt kann die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes nur erheben, wenn dieses stammt: aus einer Rassenmischehe, die nach

dem 17. Sept. 1935 geschlossen wurde, oder aus einer Ehe, die die Ehegatten dem EhegesundheitsG. zuwider nach dem 20. Okt. 1935 erschlichen haben, oder aus einer Staatsangehörigkeitsehe, wenn die Ehegatten nach dem 1. Aug. 1938 geheiratet haben, oder endlich aus einer Namensehe, die nach dem 8. Nov. 1918 geschlossen wurde. Nur in diesen Fällen hat der Staatsanwalt die Wahl zwischen der Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit und auf Feststellung der Unehelichkeit.

Als Ergebnis der bisherigen Ausführungen wird man festhalten dürfen: Zählt zu einer Ehe, die jetzt auf Grund des Blutschutz- oder EhegesundheitsG. oder des § 23 EheG. nichtig ist oder nichtig wäre, ein Kind, dessen Erzeuger der Ehemann der Kindsmutter nicht ist, so kann der Staatsanwalt zu Lebzeiten beider Eltern oder wenigstens eines Ehegatten unter den Voraussetzungen des § 1595 a BGB. Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes, daneben aber auch Klage auf Nichtigkeit der Ehe der Eltern erheben, wenn diese nach dem Inkrafttreten der die Nichtigkeit begründenden oder eine neue Klagebefugnis eröffnenden Gesetze geschlossen wurde. Nach dem Tode beider Eltern kann der Staatsanwalt die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit des Kindes erheben, diese jedoch nur, wenn die Ehe, aus der es entstammen soll, nach dem Inkrafttreten der die Nichtigkeit der Ehe der Eltern begründenden oder eine neue Klagebefugnis eröffnenden Gesetze geschlossen wurde.

Der Staatsanwalt, der die Wahl zwischen der Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit einerseits und der Klage auf Nichtigkeit der Ehe der Eltern oder auf Feststellung der Unehelichkeit des Kindes andererseits hat, wird wohl von folgenden Erwägungen ausgehen:

1. Erhebt er die Klage auf Nichtigkeit der Ehe der Eltern oder nach deren Ableben auf Feststellung der Unehelichkeit des Kindes, dann hat das obsiegende Urteil zur Folge, daß das Kind nunmehr von jedermann als uneheliches behandelt werden kann (§ 29 Abs. 2 EheG.). Diese Unehelichkeit erhält dadurch eine Besonderheit, daß sie als Erzeuger des Kindes den Mann gelten läßt, der mit der Kindesmutter in der nichtigen Ehe gelebt hat (vgl. § 29 Abs. 4 EheG.). Diese Vermutung kann dem Kinde zum Danaergeschenk werden. Gewiß erspart sie ihm Klagen auf Abstammung und Unterhalt, sie bindet es aber auch an einen Mann, der unter Umständen (und gerade um diesen Fall handelt es sich hier) gar nicht sein Erzeuger ist. Diese Bindung wird dann zur ausgesprochenen Härte, wenn dieser Mann einer rassisch, erbgesundheitslich, sozial minderwertigen Menschengruppe angehört, z. B. Jude, erbkrank, vielfach vorbestraft ist. Diesen Mann als Erzeuger auszuschießen, ist dem Staatsanwalt in diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Der einzige Weg, den er gehabt hätte, die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit ist ihm nunmehr verschlossen; denn die Ehe, aus der das Kind stammt, dessen Ehelichkeit angefochten werden soll, wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung als nicht bestehend angesehen. Hier bleibt nur der Weg, gegen den vormaligen Mann der Kindsmutter Klage dahin zu erheben, daß das Kind nicht von ihm abstamme, also der Weg der verneinenden Abstammungsklage. Diesen Weg kann (jedenfalls bis jetzt) der Staatsanwalt nicht gehen; er muß den Beteiligten, also insbesondere dem Kinde überlassen

werden. Er verschließt sich aber auch diesem, wenn der vormalige Mann der Mutter stirbt. Jetzt fehlt dem Kind ein Beklagter und (wenn man nicht der vom Verfasser in DR. 1941, 1584 vorgezeichneten Lösung folgen will) die Möglichkeit, von dem ihm durch das Gesetz aufgedrängten Erzeuger loszukommen und seine wahre Abstammung feststellen zu lassen.

Dem Staatsanwalt wird daher, wenn er zunächst Klage auf Nichtigkeit der Ehe der Eltern des Kindes oder auf Feststellung der Unehelichkeit erhebt, die Möglichkeit der Anfechtung der Ehelichkeit genommen und so das Gesetz des Handelns entwunden. Es geht auf die Beteiligten, insbesondere das Kind über, die nach dem Tode des vormaligen Mannes der Kindsmutter (wenigstens zur Zeit noch) zur Rechtlosigkeit verurteilt sind.

2. Diesem für den Staatsanwalt und das Kind regelmäßig gleich unerwünschten Ergebnis kann der Staatsanwalt nur dadurch begegnen, daß er zunächst Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes erhebt. Auch ihr Erfolg ist die Unehelichkeit des Kindes (vgl. § 1593 BGB.). Aber diese Unehelichkeit schließt den Ehemann der Kindsmutter als Erzeuger aus und bindet das Kind nicht an irgendeinen Mann. Das Kind hat zwar den Nachteil, gegen einen anderen Mann, nämlich den wahren Erzeuger, auf Abstammung und Unterhalt klagen zu müssen. Diese Klagen kann es aber sofort erheben. Es braucht insbesondere weder die Beweisschwierigkeiten des verneinenden Abstammungsverfahrens auf sich zu nehmen, noch auf das Urteil in diesem Rechtsstreit zu warten; all das hat der Staatsanwalt im Anfechtungsverfahren vorweggenommen. So ist das Recht des Kindes in größtmöglicher Weise gewahrt.

Aber auch der Staatsanwalt kann sein Ziel erreichen. Legt er etwa aus besonderen Gründen (z. B. bei Rassenmisch- oder Staatsangehörigkeitsehe) Wert darauf, die Ehe der Kindsmutter vernichten zu lassen, so ist er hieran zu Lebzeiten der beiden Ehegatten oder wenigstens des einen von ihnen nicht gehindert. Das Anfechtungsverfahren ist unabhängig vom Nichtigkeitsverfahren gelaufen und der Umstand, daß im Nichtigkeitsverfahren die Ehe rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung für nichtig erklärt wird, kann dem Urteil im Anfechtungsverfahren nicht schaden. Denn als dieses rechtskräftig wurde, war die Ehe noch nicht für nichtig erklärt; niemand konnte also aus der Nichtigkeit der Ehe Folgerungen herleiten (§ 27 EheG.). Sind allerdings die gestorben, die vor Anfechtung als die Eltern des Kindes galten, so ist für eine Klage nach § 29 Abs. 3 EheG. gegenüber dem Kind, dessen Ehelichkeit angefochten wurde, kein Raum mehr; denn durch die Anfechtung ist ja festgestellt, daß es aus der nichtigen Ehe nicht stammt. Sind dagegen aus der nichtigen Ehe Kinder vorhanden, deren Erzeuger der Ehemann der Kindsmutter war, so ist ihnen gegenüber der Staatsanwalt in der Lage, die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit zu erheben. Nur in diesem Fall wird erfahrungsgemäß der Vernichtung der nichtigen Ehe die Bedeutung zukommen, die ein Einschreiten des Staatsanwalts rechtfertigen würde.

Nur wenn der Staatsanwalt zunächst die Ehelichkeit des Kindes anfechtet und dann erst Maßnahmen gegen die Ehe der Eltern trifft, wird er in der Lage sein, das öffentliche Interesse und das Interesse des Kindes, denen er nach dem Willen des Gesetzgebers in gleichem Maße zu dienen hat (vgl. § 1595 a BGB.), wahrzunehmen.

## Zum Rechtsstudium von Kriegsteilnehmern

Von Professor Dr. Friedrich Klausning, Deutsche Karls-Universität Prag,  
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

In diesem Wintersemester werden wiederum zahlreiche Kriegsteilnehmer ihr Fachstudium fortsetzen und zum Teil abschließen können. Ihre Zahl dürfte erheblich höher sein als in den beiden ersten Kriegswintern. Die Möglichkeit einer Beurlaubung, deren Einzelheiten als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, bestehen für sämtliche Hochschulfächer. Wir haben es hier mit den Rechtsstudenten zu tun.

### Lage und Aufgabe

Wichtig ist, daß dieses Mal vor allem solche Soldaten zum Studium kommen, die schon längere Zeit im Wehr- und Kriegsdienst stehen und wohl durchweg irgendwie an der Front eingesetzt waren.

Es versteht sich von selbst, daß die Hochschulen und namentlich die Hochschullehrer, die selbst Soldaten waren oder sind, darunter nicht wenige Weltkriegsteilnehmer, die ihnen gestellte Aufgabe besonders dankbar begrüßen.

Großen Wert legen wir auf die Mitwirkung unserer Assistenten. Nicht nur zu unserer eigenen Entlastung, sondern vor allem auch deshalb, weil eine nachhaltige Förderung der Kriegsteilnehmer innerhalb bemessener Frist eine intensive Gestaltung des akademischen Unterrichts, die Abhaltung von Wiederholungskursen usw. und nicht zuletzt eine möglichst individuelle Behandlung dieser Stu-

denten voraussetzt. Übrigens sehen die Bestimmungen u. a. vor, daß diejenigen Urlauber, die erst nach Semesterbeginn eintreffen können, Gelegenheit zum Nachholen des Versäumten erhalten. Hierzu sind vornehmlich die Assistenten heranzuziehen.

Überhaupt kommt dem menschlich-kameradschaftlichen Kontakt für die Einführung oder Wiedereinführung von Kriegsteilnehmern in ihr Fachstudium mindestens ebenso große Bedeutung zu wie einer zweckentsprechenden Einrichtung und Handhabung des Lehrbetriebes und der selbstverständlich äußerst wichtigen eigenen Mitarbeit des einzelnen Studenten. Man hat insoweit den Hochschulen nach dem Weltkrieg allerlei Vorwürfe gemacht. Freilich nur zum Teil mit Recht. Vieles, was damals mit mehr oder weniger guten Gründen beanstandet werden konnte, beruhte auf der allgemeinen Ungunst der Verhältnisse, der Überfüllung der Hörsäle und Institute usw., kurz, auf dem Andrang von entlassenen Soldaten, die damals wahrlich nicht wissen konnten, was aus ihnen beruflich einmal werden sollte. Trotzdem haben Tausende von Frontsoldaten in den Jahren nach 1918 in verhältnismäßig kurzer Zeit eine für ihren späteren Beruf durchaus zureichende wissenschaftliche Ausbildung erhalten. Sie verdanken dies neben ihrer eigenen Tatkraft einer vielfach recht erfreulichen und verständnisvollen Zusammenarbeit mit ihren Dozen-

ten, die größtenteils gleichfalls frisch aus dem Kriege gekommen waren.

Heute ist die Lage wesentlich anders. Zudem haben wir aus den Erfahrungen jener Zeit gelernt.

Darüber, ob ein Student oder Abiturient nach Kriegsende eine Stellung finden werde, braucht sich keiner erste Sorgen zu machen. Mit schuldlos ohne Arbeit und Verdienst umhersitzenden Akademikern werden wir künftighin nicht zu rechnen haben. Für charakterlich bewährte Frontsoldaten wird es in den verschiedenen Zweigen des Rechtswahrerberufs einschließlich der Verwaltung an Verwendungsmöglichkeiten nicht fehlen. Man wird den Bedarf wahrscheinlich kaum decken können.

#### Problematik des Kriegsteilnehmerstudiums

Gewiß, Hochschulstudium und anschließender praktischer Vorbereitungsdienst von jungen Männern, die in Wehrdienst und Krieg gereift sind, haben ihre besondere Problematik. Ich begnüge mich bewußt mit einigen Andeutungen. Man sollte sich im übrigen davor hüten, das Problem durch einen Überaufwand von „geistreichen“ Überlegungen und „Einfällen“ unnötig zu komplizieren. Die Kriegsteilnehmer würden dies am wenigsten verstehen.

Gar manchem graust ein wenig davor, wieder in Hörsaal und Bibliotheken sitzen, schülermäßig Haus- und Klausurarbeiten schreiben, aus „lebensfremder Buchweisheit“ „Rechtserkenntnisse“ schöpfen und schließlich vor Prüfungssämtern, d. h. Präsidenten, Professoren, höheren Richtern, Verwaltungsbeamten usw., Rede und Antwort stehen zu müssen. Man ist alledem so fern!

Und noch ein anderes: Gerade tüchtige Soldaten, die es militärisch zu etwas gebracht haben und gewohnt sind, aktiv zu handeln und Verantwortung für andere zu tragen, werden sich im Anfang schwer tun, wenn sie wieder Schüler und Lehrlinge werden müssen. Wir Soldaten haben aber glücklicherweise gelernt, uns in noch viel höherem Alter in allen möglichen Lehrgängen weiterzubilden. „Man“ ist mit 23 oder auch mit 25 Jahren nicht „zu alt“, zu „lebenserfahren“ oder im Militärleben zu sehr „verdummt“, um noch studieren zu können. Wer überhaupt das Zeug zu einem wissenschaftlichen Studium hat, wird sich, ebenso wie wir damals nach vier-, z. T. fünfjähriger Unterbrechung, nach verhältnismäßig kurzer Anlaufzeit schon wieder zurechtfinden.

Der Soldat ist im allgemeinen für geistige Dinge aufnahmefähiger, als er selbst zunächst glauben möchte. Wer freilich nicht mehr in der Lage zu sein glaubt, oder es gar — meist in Unkenntnis seiner tatsächlichen geistigen Verfassung — ablehnt, „theoretisch“ zu arbeiten, der taugt auch nicht für Berufe, deren rechte Erfüllung zeitlebens die Fähigkeit verlangt, neues Wissen aufzunehmen und zu verarbeiten, sich auf andere Verhältnisse, andere Ordnungen, neue Rechtsanschauungen und neue Begriffe einzustellen.

Wer in Militärdienst und Krieg „echte“ Lebenserfahrung gewonnen hat, wird überdies auch aus Büchern nicht jenen aller Buchweisheit und bis zu einem gewissen Grade auch dem theoretischen Lehrvortrag unvermeidlich eigenen toten Wissensstoff entnehmen, sondern hinter Buchwissen und Lehre überall das Rechtsleben als solches suchen und bei einiger Selbständigkeit des geistigen Vermögens auch finden. Es kann dem Hochschul-

betrieb nur förderlich sein, wenn unsere Studenten, die im Kriege zu Männern geworden sind, den Inhalt von Lehrbüchern und Kommentaren, von Grundrissen und Entscheidungssammlungen usw. mit kritischen Augen betrachten. So manches Druckwerk, das sich als „geeignet“ für den Rechtsstudenten „ausgibt“, wird seine innere Hohlheit erweisen und der verdienten Ablehnung verfallen; und so mancher Vorlesung und Übung, von Hochschullehrern gehalten, denen die Mentalität des Soldaten fremd ist, wird es nicht viel besser ergehen.

Was echt an Schrifttum ist und echt an Lehrern und Vorgesetzten, wird sich bei Kriegsteilnehmern durchweg besser durchsetzen als bei jungen Studenten, die soeben erst die Schulbank verlassen haben. Leere Phrasen und unfruchtbare Gehirnakrobatik, die sich bekanntlich auch in der juristischen Lehrtradition immer wieder breit machen, werden bei einem wesentlich aus kriegsgedienten Studenten zusammengesetzten Hörerkreis ihre Wirkung recht bald auch dann verfehlen, wenn sie in äußerlich anziehendem Gewand auftreten.

Wir Hochschullehrer sollten dankbar dafür sein, daß diese jetzt einsetzende und späterhin in noch verstärktem Umfang zu erwartende Strukturwandlung unserer Hörer- und Schülerschaft zwangsläufig dahin führt, Sinn und Wesen des Rechtsstudiums und der juristischen Fachausbildung erneut gründlich zu durchdenken.

#### Der Rechtswahrer

Auszugehen ist von der Allgemeinheit gewordenen Erkenntnis, daß Rechtsleben und Rechtspflege — hier im weitesten Sinn gemeint — letztlich weniger auf der Fülle gesetzter Ordnungen, auf Paragraphen, organisatorischen Maßnahmen und Institutionen beruhen als vielmehr auf dem lebendigen, sicherlich nicht nur gefühlsbetonten, sondern bewußten Wollen und Handeln von Menschen, die hierzu geschult, mit Wissen versehen und erzogen sein müssen.

Es sollte nicht bloß programmatisches Schlagwort sein, wenn die Persönlichkeit als die Trägerin des Rechtslebens der Nation in den Mittelpunkt auch aller wissenschaftlichen und lehrmäßigen Bemühungen um Erfassung und wertende Deutung des „Sein“ und „Sollen“ im Recht, der Rechtserkenntnis und der Rechtswirklichkeit gestellt wird. Wir brauchen in der Tat „Rechtswahrer“, die Vorbild und Führer in Findung und Schöpfung, Setzung und Anwendung des Rechts sind. — Aufgaben, die im Grunde genommen jedem einzelnen Volksgenossen obliegen, mindestens aber von den führenden Menschen in allen Schichten begriffen werden müssen. Das und nichts anderes ist der eigentliche Sinn der Rechtserziehung und des Rechtsstudiums.

Aneignung eines bestimmten Wissens von Gesetzen, Einrichtungen und Dogmen genügt ebenso wenig wie die Schulung im sog. „Rechtsdenken“, soweit es sich um die begreiflicher Weise mehr in die Augen springende technisch-verstandesmäßige Fähigkeit einer „kunstgerechten“ Gesetzesauslegung und -anwendung handelt. Zum „guten“ Juristen hat stets mehr gehört. Und wenn wir ihn heute „Rechtswahrer“ nennen, so will man damit einerseits die Abkehr von einem flachen, zutiefst lebensfremden Gesetzespositivismus und andererseits die Notwendigkeit einer Wahrung und Pflege des Rechts als einer Urfunktion jeder lebenskräftigen völkisch-politischen Gemeinschaft hervorheben.

Darüber ist immer wieder, beinahe bis zum Über-

drauß geredet und geschrieben worden. Trotzdem ist solche Forderung weder überflüssig noch vergeblich in dem Sinne, daß sie doch niemals erfüllt werden könne. Sicherlich ist es bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen und Bemühungen unvermeidbar, daß sich in Rechtslehre und Schrifttum, in Studium und praktischer Berufsvorbildung, in Prüfungen wie auch in der Praxis von Gesetzgebung und Rechtsanwendung immer aufs neue jene formal-verstandesmäßig und technisch-handwerklichen Faktoren hervordrängen und die Tendenz zur Vor- oder Alleinherrschaft haben werden. Zumal beim Studium junger, unausgereifter Menschen, denen die Spannungen und Gegensätzlichkeiten des Gemeinschaftslebens, menschliche Leidenschaften und Schwächen, kurz das Leben in seiner mannigfaltigen Wirklichkeit aus eigener Erfahrung nicht oder nur am Rande bekannt sind. Sie müssen in diese Problematik wie in ihr Fachwissen stets bis zu einem gewissen Grade „theoretisch“ eingeführt werden.

Was kann der Kriegsteilnehmer für Rechtsstudium und Beruf mitbringen?

Zahlreiche Kriegsteilnehmer werden für Studium und späteren Beruf vieles mitbringen, was dem jungen Studenten fehlt und erst in Jahren, gleichviel wie die Berufserziehung in der Aufeinanderfolge von theoretischer und praktischer Ausbildung auch immer gestaltet sein mag, erworben werden kann. Ich denke dabei nicht nur an das „Schlagwort“ von der durch Lebensalter und Lebenserfahrung bedingten größeren „Reife“ unserer Soldaten, wobei u. a. auch zu berücksichtigen ist, daß es sich immer noch um jüngere Männer handelt. Selbstverständlich macht es etwas aus, ob jemand nicht 18—19, sondern älter ist und gelernt hat, sich im Leben und in einem bestimmten Aufgabenkreis durchzusetzen. Vielmehr denke ich an ganz spezifische Erfahrungen und Einsichten, die durch Wehrdienst und Krieg auch dem jüngeren Menschen vermittelt werden oder doch vermittelt werden können.

#### Rechtsleben in der Wehrmacht

Der Organismus einer Wehrmacht schließt ein bedeutsames Maß rechtlicher oder doch dem Recht nahestehender Vorgänge aller Art in sich. Dabei handelt es sich nicht nur und nicht einmal in erster Reihe um Militärstrafrecht und Disziplinarrecht. Von weit größerer Wichtigkeit sind die vielfältigen Ordnungen, die bis tief in die untersten Einheiten, in die Kompanien, Batterien usw. der fechtenden Truppe hineinreichen. Es wird hier unaufhörlich Recht gesetzt und verordnet. Es müssen dauernd Bestimmungen angewendet, ergänzt werden usw. Alle Künste der Normendeutung werden hier geübt, im guten wie im schlechten Sinne. Was wir Juristen „Begriffsjurisprudenz“ nennen, entfaltet sich im Dasein militärischer Einheiten ebensogut wie andere, bessere Formen der Gesetzesanwendung und Rechtsfindung. Und alles dies ganz überwiegend in der Hand von „juristischen Laien!“

Wer hier als angehender Rechtswahrer nur ein wenig aufmerkt, kann gar manches lernen, was ihm Hochschule und nachfolgende Praxis kaum mit gleicher Eindringlichkeit geben können. Ist dies aber der Fall, so müssen gleicherweise auch die Hochschullehrer und alle diejenigen, die als Prüfer oder Ausbilder bei der Erziehung des Rechtswahrernachwuchses mitzuwirken haben, diese Gegebenheiten beachten und hiernach Heranbildung und Auslese der ihnen anvertrauten Jugend bestimmen.

Ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß unsere Rechtsstudenten fragen werden: wie soll man als Schütze in einer Infanterie- oder Panzereinheit, als Flieger oder Artillerist, selbst als Unteroffizier, Feldwebel oder junger Offizier, wenn man nicht gerade auf der Schreibstube oder sonst in einer Verwaltungsstelle sitzt oder Adjutant ist, eine wirklich fruchtbare Beziehung zu den angedeuteten Fragen des Rechts gewinnen und hieraus für den späteren Beruf lernen können? Ganz richtig, diese Möglichkeit liegt für den jungen Menschen nicht so am Wege, daß er sie nebenbei und ohne hierauf aufmerksam gemacht zu werden, mitnehmen könnte. Gleichwohl dürfte es wohl keinen Soldaten geben, dem diese Dinge nicht bekannt sind, mag er sie auch in ihrer rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Bedeutung nicht beachtet oder verstanden haben. Ebenso unbestreitbar aber ist, daß wir hieran beim akademischen Unterricht und in der weiteren Ausbildung unserer jungen Rechtswahrer bald in dieser, bald in jener Beziehung anknüpfen können und vernünftigerweise auch anknüpfen sollten.

#### Niveaufrage

Die Mindestzahl der Semester für die Ablegung der ersten Prüfung ist für Kriegsteilnehmer verkürzt worden. Dies bedingt eine Beschränkung des Wissens- und Prüfungsstoffes. Daran wird sich durch keinerlei organisatorische Maßnahmen etwas ändern lassen. Die bekannten, schon längst vor diesem Kriege geäußerten Befürchtungen einer Herabminderung des Gesamtniveaus scheinen mir letzten Endes nicht begründet. Diese oder jene Lücke in den Prüfungskenntnissen braucht nicht zu bedeuten, daß besonders wertvolle Kräfte der kommenden Generation, nämlich diejenigen, die am längsten den Soldatenrock getragen haben, sachlich im Ergebnis weniger leisten und damit auch persönlich im Nachteil sein müßten.

Freilich, ohne mancherlei Entsagung und erneute Opfer wird es auch für den Kriegsteilnehmer nicht abgehen. Denn mit Phrasen von allgemeiner Achtung, Unterstützung usw. sind die Schwierigkeiten, die sich einer zeitlich und gegenständlich beschränkten Berufsvorbildung entgegenstellen, nicht zu beheben. Aber ich glaube, daß heute wohl alle für die Ausbildung unserer künftigen Rechtswahrer verantwortlichen Männer die tatsächliche Lage und die sich hieraus ergebenden besonderen Aufgaben durchaus richtig sehen. Dann werden sich auch Mittel und Wege zu einer angemessenen Lösung finden lassen.

Sonderlehrgänge für Kriegsteilnehmer?

Falsch wäre es, beurlaubte Kriegsteilnehmer schlechthin zu Sonderlehrgängen zusammenzufassen, so nahe ein solcher Gedanke zunächst liegen mag. Im übrigen würde jede Schematisierung nicht weniger abwegig sein als eine übertriebene Reglementierung des Kriegsteilnehmerstudiums von „oben her“. Alter, geistige Aufnahmefähigkeit, Eignung für das Rechtsstudium und vieles andere sind bei den einzelnen Kriegsteilnehmern viel zu verschieden, als daß man alles „über einen Leisten schlagen“ könnte.

Notwendig scheinen mir neben den Vorlesungen und Übungen des Normallehrplans besondere Einführungs- und Wiederholungskurse für die wichtigsten Fachgebiete, und zwar mit einem gewissen Teilnehmerzwang: wer nicht mitzuarbeiten vermag, kann für Prüfungen usw. verwendbare

Ausweise nicht erhalten. Die meisten Rechtsfakultäten kennen derartige Einrichtungen schon seit geraumer Zeit. Es wird sich also in der Hauptsache darum handeln, sie den besonderen Bedürfnissen der Kriegsteilnehmer anzupassen.

Experimente sind abzulehnen und überflüssig. Vermieden werden muß auch eine Überfütterung mit Stoff oder — was auf das gleiche hinausläuft — eine Zusammendrängung des angeblich „unerläßlichen“ Mindeststoffes auf Zwischensemester, Ferienkurse usw., wie wir es nach dem Weltkrieg gehabt haben.

Schulung im „Rechtsdenken“ und in der juristischen Methodik kann in jedem Teilfach und in einem sachlich beschränkten Rechtsgebiet erreicht werden. Vernünftige Wahrung bestimmter Grundanforderungen von Wissensstoff läßt sich mit der Auswahl des für Prüfung und Beruf wirklich Wichtigen sehr wohl in Einklang bringen.

Wer es als Kriegsteilnehmer aus irgendeinem Grunde vorzieht, den üblichen Studiengang zu durchlaufen, sollte hieran keinesfalls aus mißverständener Fürsorge gehindert werden.

Vor allem aber muß Raum bleiben für die eigene Arbeit unserer Kriegsteilnehmer. Dazu wird eine zweckentsprechende Anleitung und eine verständige Beratung bei Auswahl und Gebrauch der Lehrmittel erforderlich sein. Hierher gehört auch die Behebung äußerer Schwierigkeiten, die sich aus unzureichender Unterbringung der Studenten usw. ergeben. Oder anders ausgedrückt: Bibliotheken, Institute usw. müssen in Öffnungszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen auf die verkürzte Studiendauer Rücksicht nehmen — Dinge, an denen es in unserem Hochschulwesen von jeher vielfach gefehlt hat.

Im ganzen sollte man dafür sorgen, daß Studium und Prüfung von Kriegsteilnehmern — nicht „offiziell“, aber doch „unter der Hand“ — nicht mit dem Makel eines Minderwerts belastet werden, wie dies nach dem Weltkrieg teils berechtigt, teils ohne Grund nicht selten der Fall gewesen ist.

Alles dies fordert von Hochschulverwaltung und Prüfungsämtern und von jedem einzelnen Dozenten, Assistenten und Studenten ein erhebliches Maß von Elastizität und Einfühlungsvermögen. „Echte“ Ordnung, ohne die keine Berufsvorbildung erfolgreich sein kann, ist ihrem Wesen nach nicht „bürokratisch“. Erleichterungen in diesem oder jenem Punkt dürfen nicht den Beigeschmack von Vergünstigungen erhalten, die den Begünstigten bedrücken und das Gefühl der Selbstverantwortung für Erfolg oder Mißerfolg seiner Bemühungen beeinträchtigen. Richtige Soldaten würden eine derartige Gestaltung und Handhabung ihres Studiums schon von sich aus ablehnen.

So wichtig Ausstattung und Benutzbarkeit von Bibliotheken und Instituten, planmäßiger Aufbau des Studiums, zeitliche Lage der Vorlesungen und Übungen, Unterstützung und Anleitung durch Dozenten und Assistenten usw. unleugbar sind, so verbürgen sie allein noch längst nicht die notwendige Qualität von Studium und Berufsvorbildung.

Der Geist entscheidet, nicht äußerer Apparat und Organisation! — Daran müssen die Hochschulen, nicht nur um ihrer selbst willen, unbedingt festhalten.

## Fragen und Sorgen der Nicht-Beurlaubten

Die Verhältnisse, insbesondere die räumliche Ausdehnung des uns aufgezwungenen Krieges werden es vielen in der Wehrmacht stehenden Studenten und Abiturienten nicht ermöglichen, bereits in diesem oder einem der nächsten Semester zum Studium beurlaubt zu werden. Werden sie nicht durch die Beurlaubung anderer Kameraden in ähnlicher Weise benachteiligt sein wie die Beurlaubten gegenüber denjenigen angehenden Rechtswahrern, die aus irgendeinem, noch so berechtigten Grund nicht Soldaten werden konnten oder sonst in der Heimat und damit dauernd oder zeitweilig in ihrer Berufsausbildung geblieben sind oder eine mit ihrem künftigen Beruf als Rechtswahrer in sachlicher Verbindung stehende Verwendung gefunden haben?

Es wäre töricht, wenn man solche Fragen und Besorgnisse übersehen wollte. Von jener unglückseligen Kluft zwischen Soldaten und Nichtsoldaten, zwischen Front und Heimat, die sich im Verlauf des Weltkrieges so verhängnisvoll ausgewirkt hat, kann heute keine Rede sein. Dennoch befinden sich trotz aller Maßnahmen zur Erleichterung der Ausbildung, trotz aller Beurlaubungen usw. von Kriegsteilnehmern die Nichteingezogenen, ungeachtet ihrer Inanspruchnahme durch öffentliche Pflichten und der inneren Belastung wissenschaftlicher Arbeit durch den Krieg, für ihr berufliches Fortkommen mindestens fürs erste im Vorteil — mögen sie dies selbst weder begrüßen noch wünschen. Wer nicht Soldat ist und vielleicht nicht einmal werden konnte oder kann, studiert weiter, schreibt seine Doktorarbeit, macht Examen und kann vielleicht schon in den erwählten Beruf eintreten. Wer zeitweilig beurlaubt wird, kommt in seiner Berufsausbildung immerhin ein Stück weiter.

Man sagt dem Soldaten nichts Neues, wenn man dazu bemerkt, daß der eine stets in diesem oder jenem Punkt, äußerlich betrachtet, mehr Glück haben wird als der andere. Immerhin werden die Erfahrungen, die wir bisher mit dem Studium von Kriegsteilnehmern nicht nur in der Rechtswissenschaft gemacht haben und in diesem Semester machen werden, den später zu einem Urlaub kommenden Kriegsteilnehmer und vollends nach dem Krieg unserer jungen Generation allgemein zugute kommen.

In Groß-Deutschland und darüber hinaus im europäischen Gesamttraum werden für deutsche Rechtswahrer, die aus ihrer Teilnahme am Krieg — gleichviel in welcher Form und in welchem Truppenteil — die besten Vorbedingungen für den eigenen Lebenskampf mitbringen, weite Betätigungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bestehen. Selbst wenn die eigentliche Fachausbildung ein Jahr später beginnt, so kann dies für die Lebensarbeit eines Menschen im ganzen nicht von ausschlaggebendem Nachteil sein, wenn er charakterlich etwas aufzuweisen hat.

Die Jahre, in denen ein junger Deutscher dem Vaterland als Soldat gedient hat, sind auch unter dem Gesichtspunkt des Berufslebens weder für ihn selbst noch für Volk und Staat verloren, wenn die Nation Sinn und Wert dieses Dienstes richtig einschätzt und in Ausbildung und Auslese für die verschiedenen Berufe in der rechten Weise zur Geltung kommen läßt. Daß dies auch für die Rechtswahrer so gut wie möglich geschehen wird, dessen kann der deutsche Kriegsteilnehmer gewiß sein.

# Blick in die Zeit

## Generalgouvernement

### 1. Ausweis für Deutschstämmige

Deutschstämmige Bewohner des Generalgouvernements, die deutsche Vorfahren haben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Kennkarte für deutsche Volksgenossen zu besitzen, können nach einer VO. des Generalgouverneurs (VOBl. für das Generalgouvernement S. 623) ab 15. Nov. 1941 auf eigenen Antrag oder den Antrag einer deutschen Behörde durch den zuständigen Kreishauptmann einen Ausweis erhalten, in dem ihre deutsche Abstammung festgestellt wird. Auch ein Nichtdeutscher, der mit einem Deutschen verheiratet ist, kann auf eigenen Antrag diesen Ausweis erhalten, sofern die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehoben ist und aus ihr Kinder hervorgegangen, die noch am Leben sind.

### 2. Ukrainische Lehranstalten

In Lemberg werden unter deutscher Aufsicht Lehranstalten ins Leben gerufen, in denen fremdsprachige Einwohner des Landes eine Ausbildung als praktische Ärzte, Tierärzte und Landwirte erhalten. Später sollen auch Pharmazeuten und Techniker herangebildet werden. Durch diese Maßnahmen soll ein Nachwuchs herangezogen werden, der zur Durchführung größerer Aufgaben mit eingesetzt werden kann, um so das anderweitig notwendige deutsche Personal zu entlasten.

### 3. Deutsche Städtenamen

Im Zuge der volkstumpolitischen Klärung im Generalgouvernement wurde die Schreibweise zahlreicher Städtenamen im Amtsbereich der Ostbahn festgelegt. Die polnischen Bezeichnungen für zahlreiche Städte (Krakau, Warschau, Petrikau, Tschenstochau, Landskron, Neusandlitz, Neumark usw.) verschwinden und machen der entsprechenden deutschen Bezeichnung Platz.

## Norwegen

### Stromexport nach dem Kontinent

Norwegen plant, überschüssigen Kraftstrom in Zukunft nach Dänemark auszuführen. Schon in nächster Zeit soll mit den Arbeiten zur Anlage eines Unterwasserkabels von der Südspitze Norwegens nach der Nordspitze Dänemarks begonnen werden.

## Niederlande

### 1. Neues Kartellrecht

Die Niederlande haben nunmehr auch auf dem Gebiet des Kartellrechts den Übergang von der liberalen Wirtschaft zur staatlichen Wirtschaftslenkung vollzogen. Sichtbarer Ausdruck dieser Wandlung ist die KartVO. (VOBl. Nr. 42). Das bisherige niederländische Wirtschaftsrecht bot der Staatsführung keinerlei Handhabe, um wirtschaftspolitisch wünschenswerte Marktregelungen auch von Amts wegen anzuordnen oder umgekehrt schädliche Kartellvereinbarungen aufzuheben.

Die beiden Kernstücke der neuen VO. sind demgemäß einerseits eine allgemeine Anmeldepflicht für Kartellvereinbarungen, andererseits die lückenlose Ausgestaltung der staatlichen Einwirkungsbefugnisse (Zwangsanschluß, der staatlichen Marktregelung, Aufhebung unerwünschter Kartellbeschlüsse). Die neue VO. soll der niederländischen Wirtschaftsverwaltung ein brauchbares Hilfsmittel für die Lenkung und Förderung der marktregelnden Aufgaben liefern, die an die holländische Wirtschaft in um so stärkerem Maße herantreten werden, je mehr die Zusammenarbeit innerhalb des kontinentalen Wirtschaftsraumes zur Wirklichkeit wird.

### 2. Binnenschiffahrtsverordnung 1941

Durch eine neue VO. des zuständigen Generalsekretärs wird die sogenannte „wilde“ Binnenschiffahrt beschränkt. Die Linienschiffahrt, der Werkverkehr, der be-

sondere Transportverkehr und die Lagerung von Gütern werden genehmigungspflichtig; zugleich werden die Eigentümer von Binnenschiffen zur Mitgliedschaft bei einer dem Binnenschiffahrtsbüro angeschlossenen Vereinigung verpflichtet. Ältere Bestimmungen über die Binnenschiffahrt in den Niederlanden kommen damit in Fortfall.

## Belgien

### Regelung der Unterrichtssprachen

Durch eine VO. des zuständigen Generalsekretärs (Staatsblatt v. 13. Nov.) wird in den Schulen der Gemeinden der belgischen Provinz Luxemburg, deren Bevölkerung in der Mehrzahl deutschsprachig ist, als führende Unterrichtssprache Deutsch eingeführt. Der französischen Sprache ist als zweiter Unterrichtssprache im Studienplan eine entsprechende Stellung eingeräumt.

## Frankreich

### 1. Planung einer neuen Wirtschaftsorganisation

Mitte November trat erstmalig die Wirtschaftskommission des französischen Nationalrates zusammen, der nicht nur Vertreter aller möglichen Berufszweige und Wirtschaftsorganisationen, sondern auch Minister und Staatssekretäre angehören. Die wichtigsten Richtlinien für die Arbeit der Wirtschaftskommission wurden vom Staatschef selbst aufgestellt. Sie umfassen die Feststellung einer gerechten Auftragsverteilung, die Aufstellung fester Arbeitsprogramme, die Untersuchung über die Entwicklungsmöglichkeiten und Verbesserungen der Großindustrie und Kleinbetriebe, die Stärkung der persönlichen Initiative und die Wiederherstellung der Ehrhaftigkeit im Geschäftsgebaren.

### 2. Einführung einer Luxussteuer

Die neue französische Luxussteuer wird alle Gegenstände, die nicht zum täglichen Bedarf gehören, mit einer Abgabe von 20% auf den Verkaufspreis belasten. Es gehören dazu u. a. Schmuckwaren, seltene Pelze, kostbare Teppiche, neue Personenautos, Golfspielgeräte, Yachten usw., ferner Genußmittel wie Trüffel-Pasteten, Trüffel-Konserven, Hummer, Kaviar usw. — Das Aufkommen an Luxussteuer geht unmittelbar und uneingeschränkt an die französische Nationalhilfe.

### 3. Einrichtung von Ghettos

Auch in Frankreich sind für Juden nunmehr Ghettos vorgesehen. Sie werden nach ausländischen Vorbildern angelegt und sollen den Juden ein ungestörtes Eigenleben gewährleisten.

## Elsaß

### 1. Einführung des deutschen Maß- und Eichrechts

Mit Wirkung vom 1. Nov. 1941 wird nach der VO. des Chefs der Zivilverwaltung v. 14. Okt. 1941 das deutsche Maß- und Gewichtsgesetz auch im Elsaß für anwendbar erklärt. Für sämtliche Leistungen nach Maß und Gewicht wird damit die Anwendung des metrischen Systems sichergestellt.

### 2. Übergangs-Gewerbsteuerrecht

Durch die Gewerbesteuerverordnung des Chefs der Zivilverwaltung v. 28. Okt. 1941 wird rückwirkend mit 1. April 1941 das deutsche Gewerbesteuerrecht v. 1. Dez. 1936 mit der maßgebenden 3. DurchVO. v. 31. Jan. 1940 im Elsaß für anwendbar erklärt. Allerdings sind für eine Übergangszeit verschiedene, zum Teil wesentliche Abweichungen vom deutschen Gewerbesteuerrecht vorgesehen. Gewisse Vorteile sind für die im Kriege geräumten Gemeinden vorgesehen.

### Untersteiermark

#### Einführung des Arbeitsbuches

Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verteilung der Arbeitskräfte wurde durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung (VOBL Nr. 45 S. 335) ein Arbeitsbuch eingeführt. Wer für die Ausübung einer Tätigkeit ein Arbeitsbuch haben muß, darf von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an nur beschäftigt werden, wenn er im Besitz dieses Arbeitsbuches ist.

#### Besetzte Sowjetgebiete

##### 1. Einführung des deutschen Strafrechts

Durch eine Anordnung des Reichskommissars für das Ostland ist das deutsche Strafrecht im Ostland eingeführt worden.

##### 2. Lohn- und Personensteuerpflicht

Mit der Neufestsetzung der Angestelltengehälter im Reichskommissariat Ostland in Reichsmark wurde ein entscheidender Schritt zu dem Wirtschaftsneubau des Ostlandes eingeleitet. Ihm folgten nunmehr zwei Anordnungen des Generalkommissars in Riga über die Lohn- und Personensteuerpflicht der Landeinwohner, die die

Grundlage bilden sollen, in diesem Raum wieder zu geordneten Verhältnissen der öffentlichen Finanzwirtschaft zu kommen.

##### 3. Einrichtung deutscher Schulen

Mit Beginn des Jahres 1942 werden in Riga eine deutsche Oberschule und eine deutsche Volksschule ihre Tore öffnen. An allen lettischen Schulen konnte inzwischen der Unterricht wieder aufgenommen werden. An hervorragendster Stelle im Lehrplan steht überall die deutsche Sprache.

##### 4. Postverkehr

Im Rahmen der Devisenbestimmungen ist der Postanweisungs- und Zahlungsanweisungsdienst vom Reich (einschl. Elsaß, Lothringen, Luxemburg und Protektorat) nach dem Gebiet des Generalpostkommissars für das Ostland zu den innerdeutschen Vorschriften und Gebühren aufgenommen worden.

Zur Freimachung der in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine aufgelieferten Postsendungen werden künftig mit dem Überdruck „Ostland“ und „Ukraine“ versehene Freimarken der deutschen Dauerreihe mit dem Bilde des Führers verwendet werden.

(Abgeschlossen am 20. November 1941.)

## Rechtspolitik und Praxis

### Über Grenzen des Pflegschaftsbereichs

Im Gegensatz zur Vormundschaft dient die Pflegschaft regelmäßig der Fürsorge in einzelnen bestimmten Fällen.

Diese sachliche Begrenzung des Bereichs der Pflegschaft im Einzelfall wird vielfach verkannt und, was wesentlicher ist, zum Schaden der Betroffenen nicht beachtet. Daraus entstehen unnötige Unstimmigkeiten, die wiederholt auch zu Rechtsstreitigkeiten und nicht erwarteten Rechtsfolgen geführt haben.

Es seien zwei Fälle aus der Praxis zur Erläuterung herangezogen.

Sowohl bei der Abwesenheitspflegschaft des § 1911 BGB. ist der bestimmte Pflegschaftsbereich überdies noch ausdrücklich durch die Worte „soweit sie“ (die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden) „der Fürsorge bedürfen“, wie auch bei der Nachlaßfürsorge und Nachlaßpflegschaft des § 1960 BGB. durch die Worte „soweit ein Bedürfnis besteht“, besonders begrenzt worden. Diese sehr wohl überlegte und durchdachte, auch praktische Grenzziehung darf grundsätzlich nicht übersehen werden.

In einem weitvorgesrittenen Scheidungsrechtsstreit erledigte sich dieser in der Hauptsache durch den Tod des Ehemannes und es handelte sich nun um die Frage, wer die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen hatte, die vom Ehemann verklagte Ehefrau oder der Nachlaß. Der Ehemann war ohne Testament verstorben. An seinem Nachlaß waren seine Mutter und Geschwister zur Hälfte erberechtigt. Das stand fest. Insoweit bestand daher auch kein Bedürfnis für eine Nachlaßpflegschaft, da insoweit insbesondere weder die Erben unbekannt waren, noch auch ungewiß war, ob diese die Erbschaft annehmen. Hinsichtlich der anderen Hälfte der Erbschaft bestand dagegen Ungewißheit. Da der Ehemann vor seinem Tode Scheidungsklage gegen seine Ehefrau wegen Verschuldens erhoben hatte, beanspruchten seine Mutter und Geschwister in Verfolg des im § 1933 BGB. ausgesprochenen Rechtsgedankens auch die zweite Hälfte des Nachlasses. Aber auch die Ehefrau betrachtete sich als Erbin.

Der bestellte Nachlaßpfleger griff nun in den Scheidungsrechtsstreit ein und stellte den Antrag, die Kosten dieses Verfahrens der Ehefrau aufzuerlegen. Das LG. wies dieses Begehren unter Verneinung der Sachbefugnis des Nachlaßpflegers zurück; seine gegen dieses Urteil eingelegte sofortige Beschwerde wurde auf seine Kosten als unbegründet zurückgewiesen (KG., Beschl. v. 7. Aug. 1941, 19 U 1433/41). Bei einer solchen Sachlage

muß nämlich zunächst in einem besonderen Rechtsstreit unter den Erbprätendenten klargestellt werden, ob die Voraussetzungen des § 1933 BGB. gegeben sind; ob also der verstorbene Ehemann insbesondere berechtigt war, auf Scheidung wegen Verschuldens seiner Ehefrau zu klagen. Insoweit könnte gegebenenfalls die Ehefrau auch gegenüber dem Nachlaßpfleger für den Fall einen Rechtsstreit hierüber durchführen, wenn dieser ihr Erbrecht ihr gegenüber in Abrede stellen würde. Dagegen fällt es nicht in den Aufgabenbereich des hier bestellten Nachlaßpflegers, einen Rechtsstreit über das Erbrecht mit denen oder einem von ihnen zu führen, die Erben zu sein behaupten (RGZ. 106, 47; 154, 114; RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 4 zu § 910, Bd. 5 S. 57). Denn dieser Rechtsstreit, und das ist entscheidend, würde die Ungewißheit, wer nun Erbe ist, nicht maßgebend beseitigen (RGZ. 106, 49).

Ein solches Tätigwerden fällt daher nicht in den Pflegschaftsbereich. Der Nachlaßpfleger muß sich in diesem Rahmen halten, da eben insoweit kein Bedürfnis für Nachlaßfürsorge i. S. des § 1960 Abs. 1 BGB. besteht. Die Durchführung der Auseinandersetzung der Erben untereinander gehört nicht zu den Aufgaben des Nachlaßpflegers (RGZ. 154, 114). Die Herbeiführung der Entscheidung darüber, wer die Kosten des Scheidungsrechtsstreits zu tragen hat, also damit die Entscheidung darüber, ob die Scheidungsklage des Ehemanns zu Recht erhoben war, gehört lediglich in den Bereich der Auseinandersetzung unter den Erben, womit der Nachlaßpfleger nicht befaßt ist. Im vorliegenden Falle ist der Nachlaßpfleger anscheinend irrtümlich davon ausgegangen, er sei Vertreter des Nachlasses als eines Sondervermögens. Das ist nicht der Fall; sondern er ist lediglich Vertreter des oder der allerdings noch nicht feststehenden Erben. Lediglich insoweit hat er den Nachlaß zu sichern und zu erhalten, weil nur insoweit „ein Bedürfnis besteht“ (§ 1960). Der Nachlaßpfleger mußte daher den oder dem Erben überlassen, den Kostenrechtsstreit durchzuführen. Sobald aber feststand, wer Erbe der zweiten Nachlaßhälfte war, entfiel der Grund für die Nachlaßpflegschaft, die damit ihr Ende für den Nachlaßpfleger erreichte.

Im zweiten Falle handelte es sich um eine Abwesenheitspflegschaft. Ein emigrierter Nichtarier hatte durch einen ordnungsgemäß bestellten Generalbevollmächtigten eine anerkannte, der zuständigen Fachschaft angegliederte Grundstücksverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung zweier ihm gehöriger Hausgrundstücke beauftragt (§ 675 BGB.). In den formularmäßig ausgefüllten Vollmachten befindet sich folgender Satz: „Diese Voll-

macht verlängert sich jedesmal ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt ist.“ Gegen die Rechtswirksamkeit dieser Vertragsklausel ergeben sich keine Bedenken.

Nach der stattgehabten Beweisaufnahme ergab sich jedenfalls, daß die Grundstücksverwaltungsgesellschaft nach übereinstimmend erklärten Parteiwillen mit der Verwaltung der beiden Häuser so lange beauftragt bleiben sollte, als der Abwesende unter den gegebenen Verhältnissen Eigentümer der Grundstücke blieb, sowie, daß die Verwaltung der Gesellschaft bei einem etwa notwendig werdenden Grundstücksverkauf gleichzeitig erlöschen sollte. Entsprechend hat die Gesellschaft die Verwaltung der Grundstücke mehrere Jahre geführt. Die Fortführung dieser Verwaltung durch die Gesellschaft lag daher in dem erklärten Interesse des Abwesenden. Weder der Abwesende noch sein Generalbevollmächtigter hatte die Bevollmächtigung der Gesellschaft widerrufen.

Die Grundstücksverwaltungsgesellschaft stellte nun beim Vormundschaftsgericht wegen der durch den Krieg unmöglich gewordenen Verbindung mit dem Abwesenden den Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers für diesen mit folgender Begründung: „Sie sei die Verwalterin der beiden Hausgrundstücke. Wegen der Judenvermögensabgabe und eines Säumniszuschlages, mit deren Amortisation aus den Mieterträgen der Grundstücke das Finanzamt nicht einverstanden sei, deren sofortige Bezahlung es vielmehr verlange, müsse eins der beiden Häuser verkauft werden. Zu einem Verkauf sei sie nicht bevollmächtigt, weshalb ein Abwesenheitspfleger bestellt werden müsse.“ Hierauf erfolgte die Bestellung eines Abwesenheitspflegers gem. § 1911 mit folgender Bestimmung seines Wirkungsbereichs durch das Vormundschaftsgericht: „Der Wirkungskreis des Pflegers umfaßt die Verwaltung des Vermögens.“ Gemäß der zwingenden Vorschrift des § 1911 BGB. umfaßt diese Bestellung nur die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden, „soweit sie der Fürsorge bedürfen“, also nach anerkannten Rechtsgrundsätzen z. B. nicht die Angelegenheiten, für die rechtswirksam ein Bevollmächtigter bereits bestimmt ist (z. B. KG., 1 Wx 274/40 v. 11. Juli 1940, NotZ. 1940, 360). Der Umfang der Pflegschaft bestimmt sich nach dem Fürsorgebedürfnis; sie muß dem sachlichen Interesse des Abwesenden dienen; sie kann und darf aber insbesondere mit diesen Interessen nicht im Gegensatz stehen. Hiernach werden durch diese Bestellung des Abwesenheitspflegers die der Grundstücksverwaltungsgesellschaft seitens des Abwesenden erteilten Vollmachten nicht berührt, sondern sie bestehen entsprechend dem unzweifelhaften Willen des Vollmachtengebers in dem Rahmen weiter, in welchem sie erteilt sind. Das der Vollmacht zugrunde liegende Dienstverhältnis sollte bis zur Beendigung des Grundstückseigentums des Abwesenden dauern. Zwischen dem Abwesenden und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft ist also ordnungsgemäß vereinbart und vorgesehen, die Fortdauer der Vollmacht und des Dienstvertrages bis zu den näher bestimmten Endpunkten zu sichern (vgl. RGRKomm., Anm. 2 zu § 168).

Der Nachlaßpfleger hat nun nicht nur von der Grundstücksverwaltungsgesellschaft auch die Übertragung der Hausverwaltung auf sich gefordert, sondern im Namen des Abwesenden als Nachlaßpfleger gegen die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Klage mit dem Feststellungsbegehren erhoben, daß diese nicht mehr zur Verwaltung der Grundstücke berechtigt sei, sondern diese ihm allein zustehe.

Hiermit hat der Nachlaßpfleger den ihm gestellten Zuständigkeitsbereich überschritten, der nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1911 BGB. lediglich den Verkauf eines der Grundstücke umfaßt. Das war für das Vormundschaftsgericht, wie vor allem aber auch für den Nachlaßpfleger aus den ihm von der Gesellschaft unterbreiteten Unterlagen in Verbindung mit § 1911 BGB. klar ersichtlich. Die weiterlaufende Verwaltung der Hausgrundstücke durch die Gesellschaft war ohne jede erhebliche Schwierigkeit auch weiterhin möglich und notwendig. Es fehlte jeder Anhaltspunkt, daß die Gesellschaft dem Pfleger hinsichtlich der ihm allein zustehenden Aufgabe des Verkaufs eines Grundstücks irgendwelche Schwierigkeiten in den Weg legte. Es fehlte

ferner jeder Anhaltspunkt, daß die Gesellschaft die ihr obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllte. Vielmehr stand nach vorhandenen Unterlagen das Gegenteil fest. Eine doppelte Verwaltung der Hausgrundstücke durch Gesellschaft und Nachlaßpfleger mit doppelten Kosten widersprach klar dem Interesse des Abwesenden.

Die Klage des Nachlaßpflegers war daher aussichtslos, in erster Instanz abgewiesen, es drohte die Zurückweisung der Berufung mit der Kostenlast zuungunsten des Nachlaßpflegers gem. § 102 ZPO. Selbstredend konnte der Nachlaßpfleger bei der für ihn klar erkenntlichen Sach- und Rechtslage sich nicht auf den Wortlaut der Bestellung des Vormundschaftsgerichts berufen, denn auch diese Bestellung unterlag der Beschränkung durch das Gesetz (§ 1911 ... „soweit sie der Fürsorge bedürfen ...“). Die Parteien haben sich in dieser Situation unter Zurücknahme der Klage verglichen.

Aus beiden Fällen ergibt sich, daß jeder Nachlaßpfleger, wenn er nicht Gefahr laufen will, sich insbesondere Schadensersatzansprüchen und Verurteilung zur Kostentragung auszusetzen, sich an die Grenzen des Pflegschaftsbereichs halten muß.

KGR. Dr. Stienen, Berlin.

### Der Notbehelf der Statusklage in Vaterschaftssachen<sup>1)</sup>

Das RG. hat in einem grundsätzlichen Urteil vom 16. Dez. 1940 (RGZ. 165, 315) die Frage untersucht, die in verschiedenen Abwandlungen jetzt öfter praktisch wird: Steht das rechtskräftige Sachurteil, das über eine Klage auf Feststellung der Abstammung gemäß § 256 ZPO. entschieden hat, einem neuen Verfahren zwischen den gleichen Parteien über die Abstammung nach dem nun eingeführten Statusverfahren gemäß §§ 640 bis 643 ZPO. (s. Urteil v. 15. Juni 1939: RGZ. 160, 293) entgegen? Die Frage wird bejaht im Hinblick auf den strengen Begriff der Rechtskraft. Die jetzt erkannten Mängel des früheren Verfahrens könnten nicht dazu führen, über das alte Urteil hinwegzugehen. Darauf, ob heute sachlich dem damaligen Urteil entsprechend zu entscheiden wäre, komme es für die Frage der Rechtskraft nicht an; auch nicht darauf, ob das frühere Urteil als ein solches im Sinne der §§ 640 ff. ZPO. anzusehen sei, insbesondere die Wirkungen des § 643 habe.

Entscheidend bezieht sich das Urteil auf einen Fall, in dem ein früher rechtskräftig als blutmäßiger Vater Verurteilter eine neue, entgegengesetzte Entscheidung im Statusverfahren angestrebt hat. Die Gründe des Urteils ergeben aber ohne weiteres, daß das RG. auch dem Kinde, das im früheren Rechtsstreit unterlegen ist oder gesiegt hat, ein neues Verfahren verwehren will. Das Gleiche dürfte für die zahllosen, nahe verwandten Fälle gelten, in denen — besonders vor 1933 — zwar die blutmäßige Abstammung noch nicht im heutigen Sinn erörtert wurde, aber doch nach Klageantrag und Urteilsatz über die Ist-Vaterschaft entschieden und diese, z. B. mit dem Fehlen von Mehrverkehr der Kindesmutter, so begründet wurde, daß sie die Erzeugerschaft eines anderen als des Beklagten für immer ausschließen sollte.

Eines besonderen Hinweises bedarf nun m. E. folgender Rechtszustand, der sich aus dem angeführten Urteil notwendig ergibt: Für ein Kind, dessen Vater im Statusverfahren festgestellt worden ist, wird dieser nach § 30 Abs. 1 PersStG. am Rande des Geburtseintrags ständesamtlich vermerkt. Nach der staatlichen Auffassung ist ein solcher Vermerk stets anzustreben. Ein uneheliches Kind aber, das das Schicksal hatte, vor der reichsgerichtlichen Ausdehnung des Statusverfahrens auf die uneheliche Vaterschaft eine rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft zu erstreiten, kann diesen Eintrag nach dem gegenwärtigen Stand von Gesetz und Rechtsprechung nie erreichen. — Das ist auf den ersten Blick unbefriedigend.

Das Ergebnis ist aber m. E. auch wissenschaftlich nicht zwingend: Gewiß können Mängel beim Zustandekommen

<sup>1)</sup> Vgl. Roquette, „Die Auswirkungen der Rechtskraft von Urteilen in Abstammungsfeststellungsprozessen“: DR. 1941, 2100 f.

eines früheren Urteils (z. B. auch Mitwirkung eines jüdischen Richters) an sich nichts gegen die grundsätzliche Rechtskraft besagen. Die medizinischen Erkenntnisse bezüglich der Abstammung und die Rechtsprechung darüber scheinen ja auch heute noch im Fluß zu sein: so ist die Unwahrscheinlichkeit einer Empfängnis an bestimmten Tagen der Ovulationsperiode noch kaum beachtet; andererseits entwickeln Rechtsprechung und Schrifttum (s. Zusammenfassung in Entsch. des OLG. Hamburg v. 23. April 1941: DJ. 1941, 777) die „offenbare Unmöglichkeit“ immer mehr zur großen Unwahrscheinlichkeit, zum Gegenstück der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ des strafrichterlichen Beweises. Jedoch maßgeblich ist wohl die Frage, ob ein derartiges Urteil, wie es heute sachlich vom Kläger begehrt und an sich verfahrensmäßig möglich ist, zur Zeit des früheren Urteils überhaupt möglich war, und, wenn nicht, ob ein ähnlich oder gleich klingendes Urteil alter Art seine Rechtskraft dem Begehren eines neuartigen Urteils entgegenstellen kann. Ein allgemeines Problem der Rechtskraft! Der Grundsatz „Ne bis in idem“ verlangt die Prüfung der Gleichheit oder Verschiedenheit zwischen neuem und altem Klageantrag bzw. Urteil (nicht Tatbestand!). Und hierbei ist nicht an dem vielleicht zufällig gewählten buchstäblichen Ausdruck zu haften, sondern die Gesamtheit der wesentlichen Eigenschaften, der Gehalt, das Gewicht des Urteils zu untersuchen. Ist die Allgemeinverbindlichkeit im Sinne von § 643 ZPO., § 30 Abs. 1 PersStG. über das Prozessuale hinaus eine solche wesentliche Eigenschaft, die in den Augen der Volksgemeinschaft das neue Urteil als etwas anderes als das alte erscheinen lassen könnte? Würde im neuen Urteil über ein Mehr entschieden? Die Bejahung dürfte nahe liegen.

Mag das Erfordernis der amtswegigen Zustellung nach §§ 625, 640 ZPO. (vgl. RGZ. 165, 307) nicht zu diesen Eigenschaften gehören, so beleuchtet es doch die besondere Eigenart des Statusurteils.

Bekanntlich gibt es gedachte, gesprochene und geschriebene Urteilsgründe. Es würde für Gerichte und Volksgenossen einen ungeheuren, nicht zu verantwortenden Aufwand bedeuten, wenn eine im gewöhnlichen Verfahren nach § 256 ZPO. entschiedene Vaterschaftsklage ohne weiteres noch einmal im Statusverfahren aufgerollt werden könnte. Vielleicht hat dieser Gedanke das RG.-Urteil maßgeblich beeinflußt, und deshalb soll auch seinem Ergebnis schließlich nicht widersprochen werden. In RGZ. 166, 159 erklärt das RG. selbst, „daß diese Klage zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung nur ein Behelf bis zur gesetzlichen Regelung der Wirkungen der blutmäßigen Abstammung ... ist.“ Diesen Behelfscharakter zeigt so recht das besprochene Urteil. Eine befriedigende Lösung kann wohl nur die gesetzliche Neuregelung bringen. Sie wird das Bedürfnis des Kindes, dessen Erzeuger bisher nur nach § 256 ZPO. festgestellt wurde, nach einem standesamtlichen Eintrag hoffentlich nicht übersehen.

AGR. Dr. Stählin, Aichach.

## Die „Aufnahme“ (affiliazione) im neuen italienischen Zivilgesetzbuch

In Italien bildete die Unterbringung, Versorgung und Erziehung der von ihren Eltern wirtschaftlich und moralisch im Stich gelassenen Kinder schon seit Jahrhunderten ein schwer zu lösendes Problem. Die Schwierigkeiten steigerten sich mit der Entwicklung des Industrialismus im vorigen Jahrhundert. Seit dieser Zeit wird die Zahl der Kinder, um deren Versorgung es sich hier handelt, mit etwa 200 000 angegeben<sup>1)</sup>. Für diese Kinder mußte stets öffentliche oder private Hilfe in Anspruch genommen werden, die sich jedoch häufig als unzureichend erwies. Der Faschismus hat bereits durch verschiedene der von ihm geschaffenen Einrichtungen eine wesentliche Linderung der bestehenden Nöte gebracht. So haben sich vor allem das „Nationale Werk für Mutter

und Kind“ (L'Opera Nazionale per la maternità e per l'infanzia), die Institute zur Besserung Minderjähriger (Istituti di rieducazione dei minorenni) und die Organisation der gesamten Jugend Italiens (Gioventù italiana del Littorio), sowie andere Einrichtungen um die Lösung des Problems mit Erfolg bemüht<sup>2)</sup>. Das bisherige ZGB. von 1865 hatte dieser Tatsache nicht Rechnung getragen. Diesen Mangel hat nun das neue Zivilgesetzbuch in seinem ersten, hier in Betracht kommenden Buch (in Kraft getreten am 1. Juli 1939) durch die Rechtseinrichtung der „Aufnahme“ (affiliazione) ausgeglichen. Das geltende deutsche Recht kennt diesen Begriff nicht. Die Pflegekindschaft hat das BGB. nicht übernommen. Diese Rechtlosigkeit der Pflegeeltern gegenüber dem oft jahrelang sorgsam betreuten Pflegekind führt in der Praxis, wenn nicht durch die Bestellung als Vormund Abhilfe geschaffen werden kann und wird, häufig zu offenbaren Unbilligkeiten. Unter diesem Gesichtspunkt dürfte die Darstellung dieser Rechtseinrichtung von Interesse sein.

### I. Begriff:

Im hohen Mittelalter war in den italienischen Staaten bereits die *affiliatio* bekannt. Darunter verstand man damals lediglich eine Abart der Adoption, durch die vor allem dem Kind ein Anteil am Nachlaß gesichert werden sollte. Die „Aufnahme“ des neuen ZGB. verfolgt grundsätzlich andere Ziele. Es soll sich nicht um eine „kleine Adoption“ (*piccola adozione*) handeln<sup>3)</sup>. Beide Begriffe, die Aufnahme und die Adoption, haben zwar gemeinsam das Eintreten eines Fremden in den Bereich einer Familie, aber dieses erfolgt bei beiden Rechtseinrichtungen zu ganz verschiedenen Zwecken, unter verschiedenen Voraussetzungen und mit verschiedenen Wirkungen. Die Aufnahme hat vor allem zum Ziel, den verlassenen hilfsbedürftigen Kindern Hilfe zuteil werden zu lassen, während die Adoption überwiegend im Interesse der Familie geschaffen wurde. Über die verschiedenen Voraussetzungen und Wirkungen wird unten noch näher zu sprechen sein. Daß der Gesetzgeber die Aufnahme nicht als eine Unterart der Adoption betrachten wollte, kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß sie nicht in dem Titel über Adoption, sondern im Anschluß an den Titel über Vormundschaft behandelt ist.

### II. Voraussetzungen:

#### 1. In der Person des Aufzunehmenden.

Das aufzunehmende Kind, das noch nicht älter als 18 Jahre sein darf, muß eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) es müssen seine Eltern unbekannt sein;
- b) es muß bei einem unehelichen Kind die Anerkennung nur von der Mutter<sup>4)</sup> erfolgt sein und diese nicht imstand sein, für dessen Unterhalt zu sorgen;
- c) es muß sich um Kinder handeln, die in einer Anstalt der öffentlichen Hilfe untergebracht sind oder von dieser Anstalt hinsichtlich des Unterhalts, der Erziehung oder der Besserung unterstützt werden;
- d) das Kind muß sich im Zustand wirtschaftlicher oder moralischer Verlassenheit befinden (Art. 399).

#### 2. In der Person des Aufzunehmenden.

Wenn in der Person des Aufzunehmenden eine dieser Voraussetzungen zutrifft, kann derjenige, der das Kind von der Anstalt für öffentliche Hilfe (s. oben 1c) anvertraut erhielt, nach Ablauf von 3 Jahren beim Vormundschaftsrichter des Gerichtsbezirkes seines Wohnortes beantragen, daß ihm die Aufnahme des Kindes gestattet wird. Das gleiche gilt auch, wenn das Kind während der gleichen Zeit von dem Antragsteller versorgt wurde, ohne daß das Kind vorher in einer derartigen Anstalt untergebracht war.

Der Antrag kann nicht von einer Person nichtarischer

<sup>2)</sup> Solmi a. a. O. S. 154.

<sup>3)</sup> Bericht des damaligen Justizministers Solmi vom 12. Dez. 1938, in der Textausgabe der Libreria dello Stato, Rom 1940 S. 98.

<sup>4)</sup> Nach dem italienischen Recht muß die Anerkennung des Kindes auch durch die Kindsmutter erfolgen.

<sup>1)</sup> Arrigo Solmi, *L'idea fascista nel nuovo codice civile*, Rom 1940 S. 154.

Rasse gestellt werden, es sei denn, daß auch der Minderjährige nicht der arischen Rasse angehört.

Der Antrag kann auch von Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Ist der Antragsteller verheiratet und wird der Antrag nicht gemeinsam gestellt, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten notwendig (Art. 402 Abs. 3). Insofern besteht in Rechtsprechung und Rechtslehre Streit, ob diese Zustimmung auch dann erforderlich ist, wenn die Ehegatten tatsächlich oder rechtlich (durch Urteil des Tribunale) getrennt leben<sup>5)</sup>. Einige Gerichte haben dies verneint, insbesondere im Hinblick darauf, daß diese Bestimmung, wie sich aus dem Bericht (S. 100) ergebe, lediglich deshalb erforderlich sei, um durch das Eindringen eines Familienfremden den häuslichen Frieden nicht zu stören. Diese Gefahr bestünde nicht mehr, wenn die Ehegatten getrennt leben würden<sup>6)</sup>. Dagegen muß bei dem Schweigen des Gesetzgebers angenommen werden, daß die Zustimmung der Kindsmutter (in dem oben II 1b erwähnten Fall) nicht erforderlich ist.

Der Antrag muß ohne weitere Nachprüfung zurückgewiesen werden, wenn in der Person des Antragstellers eine der Voraussetzungen zutrifft, auf Grund deren jemand von dem Amt als Vormund ausgeschlossen ist (Art. 403 Abs. 2, 348). Die Gründe hierfür sind: Verlust der Verfügungsfähigkeit über das eigene Vermögen; Ausschuß von der Vormundschaft durch schriftliche Bestimmung des Elternteils, der zuletzt die elterliche Gewalt ausübt hat; Rechtsstreit oder Gefahr eines solchen zwischen dem Antragsteller, seinen Ascendenten, Abkömmlingen oder seinem Ehegatten und dem Kind, durch den die Rechtsstellung des Kindes oder ein bemerkenswerter Teil seines Vermögens benachteiligt würde; Verlust der elterlichen Gewalt oder Absetzung von einer anderen Vormundschaft, Gemeinschuldner, der nicht in der Liste der Gemeinschuldner gelöscht wurde.

Irgendwelche Altersgrenzen bestehen dagegen im Unterschied von der Adoption nicht.

### III. Verfahren

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so stellt der Vormundschaftsrichter Erhebungen über die wirtschaftlichen, moralischen und familiären Verhältnisse des Antragstellers, über die bisherige Behandlung des Kindes, über dessen körperlichen, moralischen und geistigen Zustand an. Außerdem muß er, falls das Kind in einer Anstalt untergebracht war oder von dieser unterstützt wurde, den Vertreter dieser Anstalt, sowie die nächsten Verwandten und den Minderjährigen selbst hören, wenn dieser in stande ist, seine Ansicht auszudrücken.

Sodann entscheidet der Richter darüber, ob die Aufnahme gestattet wird oder nicht. Die Entscheidung, die Aufnahme gestattet, muß vom Tribunale<sup>7)</sup> nach Anhörung des Staatsanwalts bestätigt und dann am Rande der Geburtsurkunde vermerkt werden. In der Entscheidung kann der Richter Bestimmungen über die Art der Erziehung und der Unterhaltsgewährung treffen.

Der Ehegatte des Antragstellers kann nachträglich verlangen, daß auch er die Stellung des Aufnehmenden erhält (Art. 403).

### IV. Wirkungen der Aufnahme

Auch bei den Wirkungen der Aufnahme zeigt sich der bereits oben geschilderte Zweck der Rechtseinrichtung und der wesentliche Unterschied gegenüber der Adoption. Durch die Aufnahme wird insbesondere im Gegensatz zur Adoption für den Aufgenommenen ein Erbrecht nicht begründet.

<sup>5)</sup> Das italienische Recht kennt keine Ehescheidung, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen die Nichtigkeitserklärung oder die Trennung der Ehe. Im letzteren Fall wird jedoch die Ehe nicht aufgelöst.

<sup>6)</sup> Prof. Giuseppe Nappi in *Giurisprudenza Italiana* 1940 Teil I S. 355.

<sup>7)</sup> Es ist das Tribunale per i minorenni (für die Minderjährigen) zuständig. Dieses ist an dem Sitz eines jeden Appellationsgerichtshofs (oder auch an dem Sitz einer detachierten Kammer dieses Gerichts) gebildet. Art. 49 des neuen am 21. April 1941 in Kraft getretenen GVG. (Ordinamento giudiziario).

1. Der Minderjährige erhält den Familiennamen des Aufnehmenden, falls dieser es beantragt hat. Handelt es sich um ein eheliches Kind oder um ein uneheliches Kind, zu dem die Vater- oder Mutterschaft anerkannt worden ist, ist der Familienname des Aufnehmenden dem des Kindes hinzuzufügen (Art. 403 Abs. 3).
2. Der Aufnehmende erwirbt die aus der elterlichen Gewalt sich ergebenden Machtbefugnisse. Er ist also insbesondere gesetzlicher Vertreter des Kindes und Verwalter von dessen Vermögen.

Andererseits muß er für den Unterhalt des Kindes aufkommen, es erziehen und unterrichten (Art. 404 Abs. 2, 145 Abs. 2). Ist die Aufnahme durch beide Ehegatten erfolgt, steht die elterliche Gewalt dem Ehemann zu.

### V. Beendigung der Aufnahme

Während der Widerruf der Adoption nur aus ganz schwerwiegenden Gründen (Lebensnachstellung, schwere strafbare Handlung gegenüber dem Annehmenden oder seinen Verwandten) möglich ist, kann die Aufnahme durch den Vormundschaftsrichter auf Antrag des Aufnehmenden, wenn der Minderjährige auf Abwege gerät oder wenn der Aufnehmende außerstande ist, weiter für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, widerrufen werden. Der Widerruf kann auch aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag der Anstalt der öffentlichen Hilfe, in der das Kind untergebracht war oder von der es unterstützt wurde, erfolgen.

Andererseits soll das Band zwischen dem Aufnehmenden und dem Minderjährigen auch nach der Volljährigkeit weiterbestehen. Der Aufgenommene soll sich, auch wenn er nicht mehr unter der elterlichen Gewalt des Aufnehmenden steht, für die ihm zuteil gewordene Hilfe dankbar zeigen. Er ist daher dem Aufnehmenden gegenüber wie ein Kind seinen leiblichen Eltern gegenüber in jedem Alter zur Ehrerbietung und Achtung verpflichtet (Art. 313). Nur wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann nach Erreichung der Volljährigkeit auf Antrag des Aufgenommenen durch Entscheidung des Vormundschaftsrichters die Aufnahme widerrufen werden (Art. 406 Abs. 2).

Die Wirkungen der Aufnahme endigen selbstverständlich durch Eheschließung zwischen dem Aufnehmenden und dem Aufgenommenen (Art. 405).

Ist ein Elternteil des Kindes der elterlichen Gewalt für verlustig erklärt worden, oder ist er verhindert gewesen, sie auszuüben, erlangt dieser aber das Recht oder die Möglichkeit zur Ausübung wieder, dann erklärt der Vormundschaftsrichter auf Antrag der Interessierten oder auch von Amts wegen die Aufnahme für erloschen. Durch die Aufnahme wird die Legitimation des Kindes durch nachfolgende Eheschließung oder durch königliches Dekret oder die Anerkennung, soweit diese noch nicht erfolgt ist, nicht gehindert. In diesem Fall hat der Vormundschaftsrichter um die dadurch entstehenden Konflikte zu verhindern oder zu lösen darüber zu entscheiden, ob die Aufnahme fortzusetzen ist und ob die Ausübung der elterlichen Gewalt dem betreffenden Elternteil zu übertragen ist. Im letzteren Fall ist dann die Aufnahme für erloschen zu erklären. Vor jeder dieser Entscheidungen über Widerruf oder Beendigung der Aufnahme muß der Richter die Personen, zwischen denen das durch die Aufnahme geschaffene Band bestand, sowie den Vertreter der Anstalt, die Unterkunft oder Hilfe dem Minderjährigen gewährt hatte, hören. Auch diese Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Tribunale (Art. 408).

Die Rechtseinrichtung der Aufnahme hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens starken Anklang in der Bevölkerung gefunden. „Sie hat ihre Vitalität bewiesen, da schon in den wenigen Monaten der Anwendung des neuen Gesetzbuches zahlreiche Aufnahmen erfolgt sind“ (Solmi a. a. O. S. 167 ff.). Solmi gibt an, daß allein für die Provinz Mailand in den ersten Monaten nach der Einführung des ersten Buches des ZGB. ein monatlicher Durchschnitt von 50 Aufnahmen bestand.

AGR. Dr. Thurmayer, Vilsbiburg.

## Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

### Aufgabenstellung der Internationalen Rechtskammer

Der Präsident der Internationalen Rechtskammer, Reichsminister Generalgouverneur Dr. Frank, ernannte den Ministerialdirektor Dr. Flottmann, Stellvertreter des Reichskommissars für die Preisbildung, zum Vorsitz der Ausschusses für die Preisbildung der Internationalen Rechtskammer. Zum stellvertretenden Vorsitzern ernannte Dr. Frank den Generalsachverständigen Dr. v. Engelberg und zum Geschäftsführer Oberregierungsrat Dr. Freiherrn v. Fürstenberg.

Durch diese Ernennungen wird eine weitere wichtige Grundlage geschaffen, die Arbeit der Internationalen Rechtskammer, in der bis jetzt 13 Nationen vertreten sind, auf einen bedeutenden Sektor der zwischenvölkischen Rechtsbeziehungen zu erweitern und zu vertiefen.

### Landesvertretungen Finnland und Norwegen der Internationalen Rechtskammer gegründet

In Finnland wurde die Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer gegründet und eine erste konstituierende Sitzung durchgeführt. Dem Präsidium gehören an:

der Präsident des Juristenvereins, Prof. Dr. Kaarl Kaara,

Justizrat Dr. Yrjö Hakulinen,

der Vizepräsident der Juristischen Vereinigung in Finnland, Prof. Dr. Erik af Hällström,

Justizratsherr Gunnar Nybergh,

Rechtsanwalt Lauri Castrén,

der Sekretär des Rechtsanwaltsverbandes, Prof. Dr. Bruno Salmiala;

als stellvertretende Mitglieder gehören dem Präsidium an:

Justizrat Dr. Paavo Kekomäki und

Justizrat Knut Molin.

Zum Präsidenten wurde Prof. Kyösti Haataja gewählt, der sich bereits als Vertreter Finnlands an der Internationalen Rechtskammer beteiligt hat und bei diesem Anlaß einen vielbeachteten Vortrag über das Erbhofrecht im neuen Europa<sup>1)</sup> hielt. Er wurde vom Präsidenten der Internationalen Rechtskammer, Reichsminister Dr. Frank, in seiner Eigenschaft als Präsident der Landesvertretung Finnland begrüßt und in den Großen Rat der Internationalen Rechtskammer berufen. Sekretär der Landesvertretung ist Justizrat Dr. Hakulinen.

Die Leitung der Landesvertretung Norwegen der Internationalen Rechtskammer übernahm der Chef des Justizdepartements und Führer der norwegischen Juristen, Minister Riisnaes. Er wurde in dieser Eigenschaft vom Präsidenten der Internationalen Rechtskammer bestätigt und in den Großen Rat der Internationalen Rechtskammer berufen.

### Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege

Die Arbeitstagung unter dem Vorsitz von Staatssekretär Dr. Freisler am 15. Okt. 1941 im Hause des NSRB. behandelte das Thema „Ausbildung zur Richteramtstätigkeit“.

Staatssekretär Dr. Freisler legte einleitend dar, daß die Gestaltung der Rechtswahrausbildung einer Überprüfung bedürfte. Die reine „Nur-Rechtswahrausbildung“ müsse zurücktreten. Wichtig sei insbesondere eine bessere Durch-

dringung und Verbindung der praktischen und theoretischen Ausbildung. Besonders zu prüfen bleibe die Frage, ob der Referendar schon vor dem Assessor-Examen zu einer selbständigen Tätigkeit kommen solle. Der Referendar müsse schon am Anfang seiner Ausbildungszeit wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, eine Familie zu gründen. Ein besonderes Problem bilde die Weiterbildung der „fertigen“ Rechtswahrausbildeten. Diesem Gebiet, auf dem bisher jede Einheitlichkeit fehle, müsse mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In der Aussprache, an der sich vor allem Präsident Palandt, Generalstaatsanwalt Jung, der Vertreter des Reichsgruppenwalters Richter und Staatsanwälte, Amtsgerichtsdirektor Dr. Nagel, der Vertreter des Reichsgruppenwalters Junge Rechtswahrausbildeten, Kube, und Rechtsanwalt Mönlich beteiligten, wurden die von Staatssekretär Freisler angeordneten Probleme weiter erörtert. Übereinstimmung bestand dahin, daß diese Arbeitstagung nicht berufen sei, fertige Lösungen zu geben, sondern daß ein Arbeitsgremium gebildet werden soll unter Heranziehung von Kräften aus dem ganzen Reich.

### Gaurechtsamt Kärnten

Dem Gau Kärnten sind durch die Angliederung von Südkärnten und der Südsteiermark neue Aufgaben erwachsen. Sind doch vom OLG. Graz ungefähr 50 Gerichte, darunter die beiden Landgerichte in Marburg und Cilli, besetzt worden. Bisher sind in die neuangegliederten Gebiete von Krain und Kärnten zwölf Richter abgeordnet worden, die dort im Namen des Chefs der Zivilverwaltung Recht sprechen und die Rechtsordnung aufrechterhalten. Durch die Initiative des Gauamtsleiters wurde alles getan, um die Übernahme der laufenden Geschäfte in den neuangegliederten Gebieten durch die Justizbehörden für den 1. Nov. 1941 vorzubereiten. Die Gerichte sind räumlich vollkommen neuzeitlich und dem Ansehen des Deutschen Reiches entsprechend ausgestaltet worden und das Personal ist sichergestellt. Auch die alten Akten wurden vollständig aufgearbeitet, soweit das Interesse des Reiches es erforderte, und die laufenden Angelegenheiten sind erledigt. In den zum Reichsgau Kärnten fallenden Gebieten ist also bei Übernahme der Justizverwaltung mit keinerlei Schwierigkeiten zu rechnen.

### Erstattung von Kosten der Inkasso-Institute

In einer AV. d. RJM. v. 24. Okt. 1941: DJ. 1941, 1022 werden die Gerichte darauf hingewiesen, daß die Erstattung von Kosten der Inkasso-Institute durch den Schuldner unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens nur beim Vorliegen besonderer Umstände in Frage kommt, wobei die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen müssen.

Das Hauptbetätigungsfeld der Inkasso-Institute ist die Einziehung ausgeklagter Forderungen, wenn die beim Schuldner versuchte Zwangsvollstreckung ohne Erfolg gewesen ist. Hier ist auch an eine persönliche Einwirkung auf den Schuldner gedacht, in deren Verfolg Ratenzahlungen geleistet werden usw. Eine solche Tätigkeit ist anders zu bewerten als die bloße Absendung einer Zahlungsaufforderung wegen nicht ausgeklagter Forderungen, die gegebenenfalls auch vom Gläubiger selbst erlassen werden kann. Bei notwendiger Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens oder Erhebung der Zahlungsklage aber muß, wenn der Gläubiger diese gerichtliche Forderungseinziehung nicht selbst betreiben will, in jedem Falle ein Rechtswahrausbildeter (Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand) beauftragt werden. Den Inkasso-Instituten ist nur die außergerichtliche Forderungseinziehung (Inkasso) gestattet.

<sup>1)</sup> DR. 1941, 1377 f.

# Schrifttum

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 10., neubearb. Aufl. 21. Lief. (Bd. II, 3. Teil, Lief. 3.) §§ 657—661, erläutert von Dr. Karl Kober; §§ 662 bis 704, erläutert von Dr. Hans Nipperdey; §§ 705 bis 709, erläutert von Dr. Karl Geiler. Berlin 1941. J. Schweitzer Verlag. Preis brosch. 11,50 *R.M.*

Die Lieferung enthält zunächst den Abschluß der Erläuterung zur Auslobung (Kober). In dem dann folgenden Abschnitt über den Auftrag (Nipperdey) tritt die rechtssystematische Vertiefung der Erläuterung gegenüber der 9. Aufl. deutlich hervor. Nipperdey setzt sich besonders dafür ein, daß der Begriff der Geschäftsbesorgung sowohl beim Auftrag selbst wie bei § 675 (als Gegenstand der entgeltlichen Dienst- und Werkverträge) wie auch bei der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) der gleiche ist: er sei stets im weitesten Sinn zu verstehen und umfasse daher jede Besorgung der Angelegenheit eines anderen. Die Durchführung dieser Ansicht bereitet bei § 675 besondere Schwierigkeiten, weil Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung eine einschränkende Auslegung der „Geschäftsbesorgung“ nahelegen. Nach Nipperdey (Anm. 16) hat aber jeder Dienst- und Werkvertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand. Dann hat § 675 den Sinn, auf die Notwendigkeit einer sachgerechten Differenzierung in der Anwendung von Auftragsregeln oder Dienstvertrags- (Werkvertrags-) Regeln hinzuweisen: wenn die gesetzlichen Tatbestände der in § 675 genannten Auftragsregeln (abgesehen von der Unentgeltlichkeit) bei entgeltlichen Betätigungsverträgen gegeben sind und wenn die Rechtsfolgen dieser Regeln offenbar sachgerecht sind und zu angemessenen Ergebnissen führen, sind sie anzuwenden (Anm. 17). Dabei spielen etwa die größere und geringere Selbständigkeit des Geschäftsbesorgers und die Frage der Gewerbsmäßigkeit eine Rolle; vgl. auch Isele, „Geschäftsbesorgung“, 1935, S. 97 ff. So wird man den Werkvertrag des Bauunternehmers oder Handwerkers, der auf eine nicht von der Person des Schuldners abhängige Leistung geht, nach § 673 im Zweifel nicht als durch den Tod des Schuldners aufgelöst betrachten. Ein Aufwendersatz nach § 670 wird im Werkvertrag und bei vielen unabhängigen Dienstverträgen für die im regelmäßigen Geschäftsverkehr entstandenen Kosten und Auslagen nicht in Frage kommen, da der Unternehmer sie gerade im Hinblick auf seine Selbständigkeit zu tragen hat und sie in der Ver-seine mitabgegolten sind. Es gibt also Dienst- und Werkverträge, bei denen alle in § 675 genannten Auftragsregeln zur Anwendung kommen, bei denen diese nur abgeschwächt in Frage kommen, und schließlich gibt es natürlich auch Dienst- und Werkverträge, bei denen die §§ 611 ff. und 631 ff. allein ausreichen. Durch eine solche Abstufung lassen sich in der Tat praktisch brauchbare Ergebnisse erzielen, wengleich man den Eindruck hat, daß § 675 diese Auslegung nicht gerade leicht macht. Die künftige Regelung der „Betätigungsverträge“ (vgl. bes. Nikisch: AkadZ. 1940, 369) wird hier größere Klarheit bringen müssen.

Immer wieder bedeutsam wird die Abgrenzung zwischen Aufwendung und Schaden; dazu Anm. 6 ff. zu § 670. Das RG. hat neustens den Hinterbliebenen eines bei einer Lebensrettung tödlich verunglückten Retters nach §§ 670, 683 „unter entsprechender Ergänzung durch die §§ 844, 845“ unter Entschädigungsanspruch zubilligt (Urt. v. 7. Mai 1941: DR. 1941, 1731<sup>13</sup> — AkadZ. 1941, 337). Das bedeutet aber doch wohl eine zu starke Ausdehnung des Aufwendungsbegriffs, vgl. Michaelis: AkadZ. 1941, 330 f.

Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelt Nipperdey zu § 679 die Ansicht, daß der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn auch dann nicht zu beachten sei, wenn seine Betätigung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Das sei dann anzunehmen, „wenn das Eingreifen des Geschäftsführers entweder rechtlich ausdrücklich geboten

oder durch dringendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, und demgegenüber der Widerspruch (der wider-sprechende Wille) des Geschäftsherrn nach allgemeiner gesunder Volksanschauung keine Beachtung verdient“ (Anm. 15; rechtlich geboten ist ein Eingreifen des Geschäftsführers z. B. auch unter den Voraussetzungen des § 330 c StGB., Novelle von 1935). Dieses Ergebnis stellt Nipperdey betont neben den eigentlichen § 679, während m. E. viel dafür spricht, den § 679 schon in diesem Sinn auszulegen. Das hätte allerdings zur Voraussetzung, daß man Rechtspflichten und sittliche Pflichten nicht so scharf trennt, wie Nipperdey (Anm. 6) dies tun zu müssen glaubt. — Bei § 687 wird sehr einprägsam unterschieden zwischen „irrtümlicher Eigen-geschäftsführung“ (Abs. 1) und „unerlaubter Eigen-geschäftsführung“ (Abs. 2).

Bei der Einbringung von Sachen bei Gast-wirten wendet sich Nipperdey sehr entschieden gegen den gegenwärtig üblichen Haftpflichtreviers des Verbandes deutscher Hotels und verwandter Betriebe (§ 701, Anm. 39). Nach dem Inhalt dieses Reverses soll die Haftung ausgeschlossen sein: 1. für nicht in Ver-wahrung gegebene Wertsachen, 2. für alle anderen Gegen-stände, selbst wenn sie in Verwahrung gegeben sind, 3. für eingestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Tiere. Der Gastwirt soll also in allen diesen Fällen weder für eigene Fahrlässigkeit noch für ein schuldhaftes Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen haften. Darin sieht Nipper-dey ein gänzliches Abrücken von den Grundgedanken des § 701, weil die gesetzliche Haftung völlig in ihr Gegenteil verkehrt wird und das Interesse der Gäste völlig unberücksichtigt bleibt. „Bedingungen aber, die eine übermäßige Ausnutzung einer Monopolstellung ent-halten und einen Zustand herbeiführen, der die im Ge-setz zum Ausdruck gekommenen Gerechtigkeitsgedanken völlig außer acht läßt, sie sogar in ihr Gegenteil ver-kehrt, kann die Rechtsordnung nicht zulassen (RGZ. 99, 107; 102, 396; 103, 83; 106, 388; 110, 63; 113, 430).“

Nipperdey hält eine solche Befreiung von der Haft-pflicht nur dann für wirksam, wenn der Gastwirt dem Gast eine andere Sicherung verschafft. Hierfür käme in erster Linie in Frage die Eingehung einer Versicherung, aus der der Gast unmittelbare Ansprüche gegen die Ver-sicherungsgesellschaft erlangt. Es muß sich dabei um eine von dem Gastwirt vorher vereinbarte pauschale Ver-sicherung handeln, deren Prämien in den angemessenen Grenzen auf den Zimmerpreis aufgeschlagen werden dürfen (Anm. 39). —

Den Erläuterungen zum Gesellschaftsrecht (§§ 705 ff. Geiler) ist eine ausführliche Vorbemerkung vorangestellt, in der u. a. das Wesen der Gesamthand eingehend erörtert wird. Zur Natur der BGB.-Gesellschaft betont Geiler sehr stark die Doppelstruktur: Die Gesellschaft ist rechtlich organisierte Personengemein-schaft und zugleich Schuldverhältnis; die Gesellschafter umschließt ein doppeltes Band, ein gemeinschaftsrecht-liches (sozialrechtliches) und ein obligatorisches. Die schuldrechtliche Seite ist aber schon von dem Gemein-schaftsmoment durchdrungen. — Worin der grundsätz-liche Wesensunterschied zwischen den gemeinschaftsrecht-lichen und den schuldrechtlichen Elementen liegt und in welchen Einzelfragen dieser Wesensunterschied zum Aus-druck kommt, tritt m. E. nicht immer klar hervor, was allerdings damit zusammenhängt, daß über diese Frage bisher wohl überhaupt noch keine volle systematische Klärung erzielt worden ist.

Daraus erklärt sich m. E. auch der Streit der Mei-nungen über die Rechtsnatur der Gesellschaft und des Gesellschaftsverhältnisses, über die begründende Willens-einigung (Gesellschaftsvertrag), über Nichtigkeit der Ge-sellschaft, faktische Gesellschaft usw. Geiler betont hierzu in ausführlichen, das Schrifttum sorgfältig aus-wertenden Darlegungen, daß die Gesellschaft auf Ver-trag beruhe; er wendet sich dabei vor allem gegen die Versuche, sie auf eine faktische Zusammengehörigkeit, auf eine tatsächliche Gemeinschaft zu gründen (Vorb. 2

und Anm. 35 ff. zu § 705). In der Auseinandersetzung über diese Frage ergeben sich immer wieder Mißverständnisse, vor allem weil der Vertragsbegriff häufig in verschiedenem Sinn gebraucht wird und weil der Begründungsvorgang und das geschaffene Rechtsverhältnis oft nicht genügend klar unterschieden werden. Zur Frage der faktischen Verträge und der faktischen Gesellschaft vgl. neuestens Haupt, „Über faktische Vertragsverhältnisse“, 1941; ferner Siebert, „Die ‚faktische‘ Gesellschaft“, 1938 (aus Festschrift für Hedemann S. 266 ff.) und Dtsch. Rechtswiss. 1936, 218 ff., 243 ff., wo ich mich gerade gegen die faktische Gesellschaft gewandt habe; über Nichtigkeit und Fehlerhaftigkeit z. B. Lobedan, „Der Einfluß der Willensmängel auf Gründungs- und Beitrittschäfte“, 1938.

Die Lösung dieser gesellschaftsrechtlichen Fragen, besonders auch die richtige Stellungnahme zur Nichtigkeit, kann m. E. weder aus einem allgemeinen Vertragsbegriff noch aus rein faktischen Gesichtspunkten, sondern aus systematisch selbständig gesehenen verbandsrechtlichen (gesellschaftsrechtlichen) Begriffen und Rechtsätzen gewonnen werden. Bei dem Streit um den „Gesellschaftsvertrag“ hat die Abhebung vom Vertragsbegriff den Zweck, für die Erfassung der gesellschaftsrechtlichen Rechtshandlungen und Vorgänge eben diejenige systematische Selbständigkeit zu gewinnen, die erforderlich ist, um die natürliche verbandsrechtliche Eigenart nicht lediglich als Abweichung von einem allgemeinen Vertragsbegriff erscheinen zu lassen. Dem Gesellschaftsrecht muß auch rechtssystematisch diejenige Selbständigkeit und Eigentümlichkeit zuerkannt werden, die die Gesellschaften praktisch und soziologisch gegenüber einem allgemeinen Vertrag besitzen. Hinzu kommt, daß dieser allgemeine Vertragsbegriff in Wahrheit gar nicht so allgemein ist, weil seine allgemeinen Regeln weitgehend den Verträgen des Güterumsatzes entstammen. Gerade wenn man, wie auch Geiler, den Unterschied zwischen Gesellschaftsvertrag und gegenseitigem Vertrag stark betont, sollte man sich über die systematisch selbständige Stellung des Gesellschaftsrechts neben den durch den Güterumsatz zweck bestimmten Verträgen des Schuldrechts einigen können.

Damit würde auch die Behandlung von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit wesentlich erleichtert. Diese leidet bisher darunter, daß man unter Nichtigkeit immer eine Totalnichtigkeit versteht und die Fälle, in denen eine solche nicht möglich ist, als Abweichung von einem allgemeinen Nichtigkeitsbegriff bei den Rechtsgeschäften ansieht. Dann gelangt man dazu, daß man bei den Gesellschaften sich in bestimmten Fällen auf die Nichtigkeit „nicht berufen kann“, daß die Nichtigkeit hier „ausnahmsweise nicht ex tunc, sondern ex nunc“ wirkt usw.

Die notwendige und gesunde gemeinsame Grundlage für schuldrechtliche und gesellschaftsrechtliche Rechtshandlungen kann man, wie ich glaube, erst dann wieder klar herausstellen, wenn man zunächst erst einmal die sozialrechtliche Eigenart des Gesellschaftsrechts umfassend und auf eigenem Boden entwickelt und erklärt hat, wobei die konstitutive, sozialschöpferische, auf Einordnung gerichtete Natur der gesellschaftsrechtlichen Willenserklärungen von entscheidender Bedeutung ist. (Ebenso wohl Ruth: ArchZivPr. 26, 306 ff.)

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Die Bürgersteuer. 3. Aufl. Das Bürgersteuergesetz v. 20. Nov. 1937 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes v. 31. Okt. 1938, des § 1 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung v. 30. März 1940 und der Vierten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 11. Okt. 1940. Erläutert von Dr. Walter Blümich, ObFinPräs. in Düsseldorf, Mitgl. der Akademie für Deutsches Recht, und Johannes Hafemann, Amtsrat im RFM. (Taschen-Gesetzsammlung 181.) Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. XVI, 493 S. Preis geb. 12 RM.

Das bekannte Miquelsche Wort, daß eine Steuerordnung von mehr als einer bestimmten geringen Anzahl von Paragraphen schon durch ihr Bestehen verdächtig

sei, gilt — mit dem nötigen Körnchen Salz — für die Bürgersteuergesetzgebung. Seit 1934 sind alljährlich Gesetzesänderungen erfolgt, was einen gewissen Rekord darstellt. Das vorliegende Erläuterungsbuch enthält in seinem Anhang nicht weniger als 34 Ministerialerlasse des Reichsfinanz- und des Reichsinnenministers, insgesamt einen Katalog von 45 derartigen und ähnlichen zur Auslegung der Bürgersteuer erforderlichen Materialien.

In der Einleitung werden die Schwächen der Bürgersteuer nicht geleugnet; als eine bis zum Gesetze vom 16. Okt. 1934 „unsoziale Steuer“ wird sie bezeichnet, ihr Aufbau als „wenig glücklich“.

In der Tat ist es zu bedauern, daß der Wunsch der Reichsfinanzverwaltung auf Einbau der Bürgersteuer in die Reichseinkommensteuer sich im Oktober 1934 nicht durchsetzen konnte. Die hierfür maßgeblichen, in der Einleitung gleichfalls erörterten Erwägungen dürften durch den Krieg größtenteils überholt sein, so daß das Problem des Verschwindens der Bürgersteuer nach dem Kriege wohl wiederum zur Erörterung gestellt werden kann.

Die Einleitung, die auf S. 3 interessante Ziffern über das Aufkommen an Bürgersteuer gibt, wäre gegebenenfalls noch dahin zu ergänzen, welche Ausfälle durch Uneinbringlichkeit und welche Verwaltungskosten auf die Bürgersteuer der Gemeinden entfallen. Der Anteil beider dürfte unverhältnismäßig hoch sein. Nachdem kürzlich, zunächst rein kassentechnisch, die Einziehung der durch Lohnabzug einbehaltenen Bürgersteuer an die Finanzkassen (statt an die Gemeindekassen) eine allseits dankbar begrüßte Erleichterung gebracht hat, kann gehofft werden, daß darin ein erster Schritt zum Verschwinden der Bürgersteuer zu erblicken ist. Übrigens würde auch hinsichtlich der Erlaßpraxis vom Standpunkt des Steuerpflichtigen das Aufgehen der Bürgersteuer in die Einkommensteuer zu begrüßen sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Bürgersteuer derzeit sich als eine besonders komplizierte gesetzgeberische Regelung darstellt — auch insoweit ähnlich der soeben dieserhalb beseitigten Urkundensteuer.

Die Fülle von Einzelheiten, die auch in der vorliegenden 3. Aufl. des die Praxis beherrschenden Erläuterungsbuches sich findet, kann auch nur stichprobenweise in dieser Besprechung nicht annähernd ausreichend gewürdigt werden. Die Erläuterungen des Gesetzes zu den einzelnen Paragraphen weisen nach wie vor alle Vorzüge auf, die dem Buch seinen Platz im Fachschrifttum verschafft haben. Stichproben, insbesondere zu §§ 4, 15 bis 17 und 25, bestätigten das. Dem Buch ist ein Nachtragsheft beigegeben über die während des Druckes ergangenen weiteren Gesetzesmaterialien. Inzwischen sind weitere solche ergangen, so daß ein demnächstiger Nachtrag willkommen wäre.

RA. u. Notar Dr. Jungfer, Breslau.

Wertzuwachssteuernrecht, dargestellt insbesondere nach der preuß. Wertzuwachssteuermusterordnung von Dr. Hans Müthling, Landesverwaltungsrat in Kiel. 3., erw. Aufl. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. XII, 245 S. Preis geb. 7,20 RM.

Nicht ganz ein Jahr nach Erscheinen der zweiten liegt nun bereits die dritte Auflage des bewährten Werkes vor. Die neue Auflage ist noch mehr als bisher auf den praktischen Gebrauch zugeschnitten. Neu aufgenommen sind die Steuerfragen, die sich aus der Förderung der deutschen Wohnungs- und Siedlungswirtschaft ergeben. Ferner sind berücksichtigt die zahlreichen Änderungen, die seit dem letzten Jahre eingetreten sind, wie z. B. die Vergünstigungen bei Rücksiedlung von Volksdeutschen, die Erleichterungen in den eingegliederten Ostgebieten, Auswirkungen der Preisstoppbestimmungen und Vorschriften beim Einsatz jüdischen Vermögens. Die weitergeführte Rechtsvereinheitlichung bei Gelegenheit der Einführung des Wertzuwachssteuerrechts in den eingegliederten Gebieten wird eingehend gewürdigt. In dankenswerter Weise hat der Verf. auch eine Reihe von Anregungen verwirklicht, die bei der Besprechung der zweiten Auflage in dieser Zeitschrift gegeben worden sind. Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung ist überall sorgfältig gesammelt und eingeordnet worden.

RA. Dr. Siegfried Brandt, Berlin.

# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*aus dem Mietrecht S. 2569ff. Nr. 9—13*

### Zivilrecht

#### Bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Mietrecht

**1. RG.** — § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf. Die Zurverfügungstellung und Herrichtung eines Schulgebäudes nebst den dazugehörigen Anlagen (Schulspielplatz usw.) für eine Schule ist hinsichtlich möglicher Unfälle von Lehrern und Schülern aus dem Gesichtspunkt der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht (§ 823 mit §§ 31, 89 oder § 831 BGB.) nur zu beurteilen, soweit es sich um die Sicherung des Schulgrundstücks in der Weise handelt, wie sie jedem Eigentümer eines dem Verkehr überlassenen Grundstücks obliegt. Soweit jedoch die Anpassung des Schulgebäudes nebst Nebenanlagen an die besonderen Zwecke der Schule in Betracht kommt, steht die Wahrnehmung einer Amtspflicht in Ausübung öffentlicher Fürsorgepflicht und damit öffentlicher Gewalt i. S. des Art. 131 WeimVerf. i. Verb. mit § 839 BGB. in Frage. Aus letzteren Bestimmungen ist dann gegebenenfalls die Haftung des Schulverbandes für den Lehrern und Schülern aus Unfällen entstehenden Schaden zu beurteilen. Bei der Inanspruchnahme von Landes- und Gemeindebeamten ist indes nach dem Landesrecht zu entscheiden, ob solchenthalts die Wahrnehmung einer Amtspflicht in Ausübung öffentlicher Fürsorgepflicht seitens des Schulverbandes vorliegt und welches ihr Inhalt ist. Die Ansicht von dem Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit des Schulverbandes gegenüber Lehrern und Schülern, wie sie in RGZ. 102, 6 für den dort behandelten Fall angenommen worden ist, wird als der gegenwärtigen Anschauung nicht mehr entsprechend nicht beibehalten.

Die seinerzeit dreizehn Jahre alte Kl. ist am Frühmorgen des 13. Juni 1939 vor dem Beginn des Unterrichts in der Volksschule an der M.-Straße in V. auf dem neben dem Schulhof liegenden, als Einbahnstraße benutzten K.-Platz, als sie dort im Spiel mit anderen zum Schulbesuche versammelten Mädchen hinter einem dicken Lindenbaum hervorlief, mit einem auf einem Fahrrad vorbeifahrenden Schüler der Oberrealschule zusammengestoßen und hat dabei einen Bruch des linken Waden- und Schienbeins erlitten. Es trat eine Gasbrandvergiftung des Beines ein, und es mußte aus diesem Grunde das Bein zwei Handbreit unter der Hüfte abgenommen werden. Die Kl. macht bekl. Land für den Unfall verantwortlich, weil unterlassen worden sei, den als Spielplatz benutzten Schulhof durch einen Zaun gegenüber dem angrenzenden Platz einzufriedigen und weil die zum Schulbesuche versammelten Kinder vor dem Unterricht ohne Aufsicht durch einen Lehrer gewesen seien, der das Spielen auf dem K.-Platz hätte untersagen und verhindern müssen. Sie hat ein Schmerzensgeld von 10 000 RM nebst 4% Zinsen seit der Klagezustellung beansprucht und ferner die Feststellung begehrt, daß der Bekl. verpflichtet sei, ihr allen Vermögensschaden zu ersetzen, den sie infolge des bezeichneten Unfalles erlitten habe und noch erleiden werde.

Der Bekl. lehnt den Anspruch ab. Er macht geltend, die Kl. sei auf dem Wege zur Schule verunglückt. Zur Zeit des Unfalles sei eine Aufsicht über die Schüler nicht notwendig gewesen. Wenn das Fehlen eines Zaunes zwischen dem Schulplatz und dem K.-Platz zu beanstanden und darin eine Unfallursache zu erblicken sei, so treffe die Haftung dafür nicht den Bekl., sondern die Stadtgemeinde V. Wegen deren Haftung für den ganzen Schaden und der Haftung des behandelnden Arztes Dr. med. C. für einen Teil des Schadens wegen nicht sachgemäßer Be-

handlung der Kl. scheidet eine Haftung des Bekl. auf Grund des Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. aus.

Die Stadtgemeinde V. und der Arzt Dr. C. sind auf die Streitverkündung der Kl. hin dem Rechtsstreit auf ihrer Seite beigetreten.

Während das LG. das bekl. Land zur Zahlung von 8000 RM Schmerzensgeld nebst Zinsen an die Kl., unter Abweisung ihrer Mehrforderung insoweit, verurteilt und dem Feststellungsbegehren entsprochen hat, hat das BG. die Klage ganz abgewiesen. RG. hob auf und verwies zurück.

Beide Vorinstanzen erblicken zutreffend die Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch der Kl. gegen das bekl. Land in Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. Nach § 2 Abs. 1 des SchulG. für den Landesteil Oldenburg v. 1. Aug. 1936 (GBl. für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, 1936, 433) wird das Schulwesen vom Ministerium der Kirchen und Schulen (Ministerium) als oberer Schulbehörde geleitet. Zum Wirkungskreise des Ministeriums gehört nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 insbes.: Die Aufsicht oder, soweit die unmittelbare Aufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen ist, die Oberaufsicht über sämtliche ihm unterstellte Schulen, Schulbehörden und Lehrer, ferner die Genehmigung und Anordnung des Baues oder Neubaus von Schulhäusern und ihrer Einrichtung und der Erlaß von Schulbauordnungen. Nach §§ 3 ff. unterliegen die Kinder der allgemeinen Schulpflicht, die durch den Besuch der Volksschule zu erfüllen ist. Durch den hierin liegenden Zwang zum Besuche der Volksschule wird, wie das BG. für das RevG. nach § 549 ZPO. nicht nachprüfbar, im übrigen auch im Einklang mit den für reversible Rechtsnormen vom RG. entwickelten Grundsätzen dargelegt, ein obrigkeitliches Verhältnis zwischen dem Lande Oldenburg und dem betroffenen Schüler begründet, das ihm gegenüber eine öffentlich-rechtliche Fürsorge des Landes zur Abwendung der mit dem Schulbesuch verbundenen etwaigen besonderen Gefahren in sich schließt. Eine privatrechtliche Fürsorgepflicht des Landes gegenüber dem Besucher der Volksschule scheidet damit, worin den Vorinstanzen entgegen der Meinung der Rev. zuzustimmen ist, aus und damit auch die Anwendbarkeit des § 278 BGB. in bezug auf etwaige Unterlassungen von Beamten des Landes in der Erfüllung jener Pflicht. Jene öffentlich-rechtliche Fürsorge des Landes gegenüber dem Besucher der Volksschule enthält ihm gegenüber eine im Rahmen der öffentlichen Gewalt liegende Amtspflicht i. S. des Art. 131 WeimVerf., für deren Verletzung danach das Land, in dessen Dienst der Beamte steht, im gegebenen Falle einzutreten hat. Neben dieser Haftungsgrundlage kommt nach der feststehenden Rspr. des RG. (RGZ. 139, 149 [152] = JW. 1933, 1189<sup>11</sup>; RGZ. 151, 385/386 = JW. 1936, 2975<sup>1</sup>; RGZ. 154, 117 [123] = JW. 1937, 1706<sup>2</sup>; RGZ. 165, 91 [97] = DR. 1941, 270<sup>3</sup>) eine Haftung des Landes nach den allgemeinen Bestimmungen über die unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. mit §§ 31, 89 oder § 831 BGB.) nicht in Frage. Die Haftung des bekl. Landes gegenüber der Kl. als Schülerin der Volksschule in V. ist danach allein aus der Bestimmung des Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. zu beurteilen. Das hat insbes. zu gelten, soweit das Land gemäß § 2 des SchulG. die Aufgaben des Schulwesens erfüllt oder ihre Erfüllung überwacht, so für die Führung der Aufsicht oder Oberaufsicht über die Schulen, Schulbehörden und Lehrer wie die Genehmigung und Anordnung des Baues oder Neubaus von Schulhäusern und ihrer Einrichtung und den Erlaß von Schulbauordnungen. Überall scheidet, wie das angefochtene Urteil für den Rechtszug der Rev. nicht

nachprüfbar ausführt, ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Lande Oldenburg und der Kl. aus.

Das BG., das nicht weiter geprüft hat, ob vorliegend eine schuldhaft Verletzung der bezeichneten Amts- und Fürsorgepflicht durch Beamte des bekl. Landes gegenüber der Kl. gegeben ist, hat den Anspruch der Kl. gegen das bekl. Land aus dem Grunde verneint, weil sie aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, worunter es auch die Pflicht zur Einfriedigung des Schulspielplatzes gegenüber dem angrenzenden K.-Platz zum Schutze der auf dem ersten spielenden Schüler gegen die ihnen durch den Verkehr auf dem letzteren Platz drohenden Gefahren rechnet, nach §§ 823, 31, 89 BGB. einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadtgemeinde V. habe. Danach fehle es an der im § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. bestimmten Voraussetzung (das Nichtbestehen eines anderweitigen Ersatzanspruchs) für den gegen den Staat (Land) oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Art. 131 WeimVerf. zu richtenden Anspruch.

Hierbei hat das BG. aber verkannt, daß die in Ausübung der Schulbaulast erfolgende Zurverfügungstellung und Herrichtung eines Schulgebäudes nebst den dazugehörigen Anlagen (Schulspielplatz usw.) für eine Schule hinsichtlich möglicher Unfälle von Lehrern und Schülern nicht ohne weiteres und allgemein, wie es offenbar annimmt, aus dem Gesichtspunkt der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht (§ 823 mit §§ 31, 89 oder § 831 BGB.) zu beurteilen ist. Dieser rechtliche Gesichtspunkt kommt für die Beurteilung der Haftung des Trägers der Schulbaulast (Gemeinde) regelmäßig nur in Betracht, soweit es sich um die Herstellung der Verkehrssicherheit auf dem Schulgrundstück in dem allgemeinen Sinne handelt, wie sie jedem Eigentümer eines für den Verkehr zur Verfügung gestellten Grundstücks obliegt (z. B. Ordnungsmäßigkeit des Zuganges zu dem Schulgebäude, der Anlegung der Treppen und Fluren usw.). Davon ist aber zu scheiden, die Anpassung des Schulgebäudes mit seinen Nebenanlagen an die besonderen Zwecke der Schule. Diese schließt die Verpflichtung des Trägers der Schulbaulast in sich, das Schulgrundstück — über jene allgemeine Verpflichtung des Eigentümers hinausgehend — so einzurichten, daß die Lehrer und Schüler bei der Benutzung des Grundstücks im Rahmen des Schuldienstes nicht gefährdet werden. Dazu gehört auch die Einrichtung des Schulspielplatzes für das Spielen der Schulkinder in einer Weise, die sie beim Spielen möglichst vor Gefahren, so, was vorliegend in Betracht kommt, vor der Berührung mit dem Verkehr auf angrenzenden Straßen und Plätzen behütet. Solchenfalls steht in Frage, ob die Haftung für etwaige Unfälle von Lehrern und Schülern sich nicht aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Fürsorgepflicht und damit der Ausübung der öffentlichen Gewalt nach Art. 131 WeimVerf. beurteilt. Der erk. Sen. hat in dem Urteil v. 11. März 1921, III 287/20 (RGZ. 102, 6) in einem nach dem preußischen Gesetze betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. Juli 1906 (GS. 335) zu entscheidenden Falle der Verletzung einer Lehrerin beim Unterrichte durch Umfallen einer Leiter eine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers hinausgehende Verpflichtung des Schulverbandes zur Sicherung der im Dienste tätigen Lehrer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit als vorliegend angesehen und danach — für jene Zeit — eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit des Schulverbandes den Lehrern gegenüber angenommen, auf die er dann allerdings § 278 BGB. (entsprechend) für anwendbar erklärt hat. Diese Rechtsauffassung entspricht allerdings in letzterer Hinsicht insoweit nicht mehr der neueren Anschauung, als jetzt solchenfalls das Bestehen einer öffentlichen Fürsorgepflicht des Schulverbandes gegenüber den Lehrern und Schülern angenommen und demgemäß für Ansprüche wegen Verletzung bei Unfällen die Rechtslage aus Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. beurteilt wird.

Die Frage selbst, ob im gegebenen Falle objektiv die Vornahme einer Amtspflicht in Ausübung öffentlicher Gewalt i. S. der letztbezeichneten Bestimmungen in Rede steht, und welches der Inhalt der Amtspflicht ist, ist bei Landes- und Gemeindebeamten nach Landesrecht zu entscheiden (Urteil des Sen. v. 12. Febr. 1931, III 138/30: JW.

1931, 1786<sup>1</sup>; HöchstRRspr. 1931 Nr. 1465). Als solches irrevisibles Landesrecht kommt vorliegendfalls das SchulG. für den Landesteil Oldenburg v. 1. Aug. 1936 nebst der Schulbauordnung für evangelische Volksschulen im (Herzogtum) Oldenburg v. 17. Okt. 1907 und 22. Nov. 1912 in Betracht. An Hand der dort gegebenen Bestimmungen, besonders des § 8 SchulG., wird somit das BG. zunächst zu prüfen haben, ob hinsichtlich der umstrittenen Einfriedigung des Schulplatzes gegen den angrenzenden K.-Platz durch eine Mauer oder einen Zaun zur Behütung der auf dem Schulplatz spielenden Kinder vor der Berührung mit dem Verkehr auf dem K.-Platz und den daraus drohenden Gefahren für sie eine im Rahmen der öffentlichen Gewalt (Fürsorgepflicht) liegende Amtspflicht des Schulverbandes der Stadtgemeinde V. i. S. des Art. 131 WeimVerf. bestand. Bei Bejahung dieser Frage ergäbe sich, daß die etwa bestehende Haftung des Landes wie der Stadtgemeinde V. auf demselben Rechtsgrunde, nämlich auf der Verletzung der Amtspflicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt ruhen. Solchenfalls aber steht nach der Rspr. des RG. (RGZ. 121, 405, Ur. des Sen. vom 4. Okt. 1935, III 40/35, im Leitsatz mitgeteilt in JW. 1936, 249<sup>2</sup>) die Haftung eines Dritten, also vorliegend der Stadtgemeinde V., und die Möglichkeit, von ihm Ersatz des Schadens zu erlangen, der Inanspruchnahme des Staates (Landes) oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht entgegen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 26. Sept. 1941, III 46/41.) [He.]

\*

#### \*\* 2. RG. — §§ 1591 ff. BGB. Zur Frage der Bewertung des erbbiologischen Gutachtens.

Die Bekl. ist am 19. Juni 1938 geboren worden, nachdem der Kl. die Mutter der Bekl. am 19. März 1938 geheiratet hatte. Der Kl. ficht mit der vorliegenden Klage die Ehelichkeit des Kindes an mit der Behauptung, sein letzter Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter habe am 13. Aug. 1937, also vor Beginn der vom 21. Aug. bis 20. Dez. 1937 laufenden Empfängniszeit stattgefunden, er sei also nicht der Vater der Bekl. Das LG. hat der Klage stattgegeben, das BG. dagegen die Klage abgewiesen. RG. hob auf und verwies zurück.

Das BG. tritt dem LG. darin bei, daß der letzte Geschlechtsverkehr, den die Mutter der Bekl. mit dem Kl. gepflogen habe, vor Beginn der nach § 1592 Abs. 1 BGB. bestimmten Empfängniszeit liege und daß die Bekl. auch nicht während bestehender Ehe empfangen worden sei. Da aber nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft anerkannt sei, daß die gesetzliche Höchstdauer der Empfängniszeit mit 302 Tagen sehr knapp bemessen sei, habe der Gesetzgeber den Beweis zugelassen, daß im einzelnen Fall die Schwangerschaft eine längere Dauer gehabt habe. Beweispflichtig sei die Bekl. Diese sei aber in der Art der Beweisführung nicht beschränkt und könne also insbes. auch geltend machen, daß ihre Mutter nach dem Verkehr mit dem Kl. am 16./17. Aug. 1937 mit keinem anderen Manne Geschlechtsverkehr gehabt habe, so daß die Bekl. aus diesem Verkehr empfangen sein müsse. Entgegen der Ansicht des LG. sei die dahin gehende Aussage der Mutter als glaubhaft anzusehen. Auch die Aussagen der übrigen Zeugen ergäben nichts in der Richtung, daß die fragliche Bekundung der Mündelmutter unrichtig sei. Nach dem Gutachten des Prof. K. habe die Bekl. auch bei einer Tragzeit von 307 Tagen nicht die Zeichen der Überreife zu tragen brauchen. Die Blutgruppenuntersuchung schließe den Kl. nicht als Vater aus und auch das erbbiologische Gutachten lasse sich nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Mündelmutter verwerten. Zwar gelange dieses Gutachten zu dem Schluß, daß insgesamt die erbbiologischen Verhältnisse mit überwiegender, fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dafür sprächen, daß der Kl. die Bekl. nicht gezeugt habe. Dieser Schluß könne aber, wie im einzelnen an Hand des Gutachtens ausgeführt wird, bei genauerer Prüfung nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Endlich habe die Kindesmutter auch die wichtige, durch ärztliches Zeugnis bestätigte Angabe gemacht, daß sie an einer Verlagerung der Gebärmutter leide; dann sei es durchaus möglich, wenn nicht sogar glaubhaft, daß

wegen dieses Leidens die Empfängnis eine geraume Zeit nach der Beiwohnung eingetreten sei, so daß die Beiwohnung in der Nacht vom 16. zum 17. Aug. 1937 für die Geburt als durchaus ursächlich möglich anzusprechen sei. Bei dieser Sachlage habe die Kindesmutter unbedenklich beeedigt werden können. Durch ihre Aussage stehe fest, daß die Bekl. innerhalb eines Zeitraumes empfangen sein müsse und somit empfangen worden sei, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliege, denn es sei bewiesen, daß die Kindesmutter ausschließlich mit dem Kl. verkehrt habe. Das habe nach § 1592 Abs. 2 BGB. wiederum zur Folge, daß dieser Zeitraum als Empfängniszeit gelte. Zugleich seien damit die Voraussetzungen des § 1591 Abs. 1 Satz 1 BGB. erfüllt und die Bekl. gelte daher als ehelich. Zwar könne der Kl. demgegenüber dartun, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich sei, daß die Bekl. von ihm stamme. Diesen Beweis habe er aber nicht geführt. Zu Unrecht berufe er sich auf das Gutachten des Erbbiologischen Institutes. Abgesehen davon, daß, wie vorher ausgeführt sei, das Gutachten nach den einzelnen erbbiologischen Merkmalen eine solche überzeugende Feststellung nicht zu treffen vermöge, sei auch die Schlußfolgerung des Gutachtens selbst nicht geeignet, den erforderlichen Beweis zu erbringen, da die Fassung „fast an Sicherheit grenzend“ hinreichend Raum für andere Möglichkeiten biete.

Die Rev. ist begründet.

Das BG. setzt sich bei seiner Bewertung des erbbiologischen Gutachtens in Widerspruch mit der ständigen Rspr. des erk. Sen.; seine Stellungnahme erscheint in doppelter Hinsicht rechtsirrig. Der BerR. lehnt das Gutachten als ausschlaggebend ab, einmal weil es schon in dem Ergebnis, zu dem es selbst gelange, zu unbestimmt sei und zweitens weil dies vom Gutachter gewonnene Ergebnis sich in Wirklichkeit aus den einzelnen Untersuchungsergebnissen, die das Gutachten angebe, nicht herleiten lasse. Was den ersten Punkt anlangt, so ist der erk. Sen. wiederholt der Ansicht entgegengetreten, daß das erbbiologische Gutachten nur dann von ausschlaggebender Bedeutung sei, insbes. den Beweis der offensibaren Unmöglichkeit erbringen könne, wenn es die Frage nach der Vaterschaft „mit Sicherheit“ oder „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ beantworte; vielmehr genügt nach dieser Rspr. unter Umständen auch ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit (vgl. die Zusammenstellung bei Frantz: DR. 1940, 1552 f. und neuerdings Ur. v. 8. Jan. 1941: DR. 1941, 787<sup>17</sup> und v. 21. Juni 1941, IV 70/41). Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß nach Ansicht der erbbiologischen Sachverständigen sich nur äußerst selten eine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ feststellen lasse. Es ist deshalb hier schon ein besonders hoher Wahrscheinlichkeitsgrad gegeben, wenn das Gutachten von einer „fast an Sicherheit grenzenden“ Wahrscheinlichkeit spricht, mit der die Vaterschaft des Kl. ausgeschlossen sei.

Aber auch wenn man mit dem BG. das Endergebnis des Gutachtens einschränkt, kann der etwa verbleibende geringere Wahrscheinlichkeitsgrad, insbesondere im Zusammenhang mit anderen gegen die Vaterschaft des Kl. sprechenden Umständen, bei richtiger rechtlicher Würdigung immer noch geeignet sein, die Aussage der Kindesmutter zu erschüttern. Auch für seine Hauptbegründung kann also der Rechtsirrtum, dem das BG. bei der Hilfsbegründung verfallen ist, von Einfluß gewesen sein. Schon aus diesem Grunde muß das BU. aufgehoben werden.

Rechtlich bedenklich ist es aber auch, wenn der BerR. seine Entscheidung auf eine von der des Gutachters abweichende Gesamtbeurteilung der Untersuchungsergebnisse gründet. Zwar ist der Richter an das Sachverständigengutachten nicht gebunden; er wird aber immer wieder zu berücksichtigen haben, daß ihm auf diesem erst in jüngster Zeit erschlossenen Gebiet, das selbst von der Mehrzahl der Ärzte nicht beherrscht wird, unmittelbare Sachkunde fehlt, und dieser Mangel an Sachkunde muß es ausschließen, daß der Richter das Gutachten nicht nur verwirft, was ihm selbstverständlich freisteht, sondern die eigene Beurteilung — sei sie auch geschöpft aus den einzelnen Untersuchungsergebnissen des Sachverständigen — an die Stelle derjenigen des Gutachters

setzt. Zwar hat der erk. Sen. in einzelnen Urteilen es gebilligt, wenn das BG. die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen des Sachverständigen mit für die Entscheidung heranzog, und hat letzteres auch selbst getan (vgl. Frantz a. a. O.), aber dort handelte es sich nur darum, wie stark das Ergebnis, zu dem der Sachverständige gekommen war, im Rahmen der dem Richter zustehenden Beweiswürdigung für die Frage der „offensibaren Unmöglichkeit“ bewertet werden sollte, während das Ergebnis selbst vom Richter nicht in Zweifel gezogen wurde. Hier aber will der BerR. das Ergebnis, zu dem der Gutachter gelangt ist, nämlich „fast an Sicherheit grenzende Unwahrscheinlichkeit“ der Vaterschaft des Kl., nicht gelten lassen und an dessen Stelle selbst zu dem Schluß gelangen, daß sich aus der Untersuchung nichts Wesentliches gegen die Vaterschaft des Kl. ergibt. Damit hat sich der BerR. auf ein Gebiet begeben, das einem Sachverständigen vorbehalten bleiben muß; denn auch die zusammenfassende Bewertung der Einzelergebnisse verlangt über die Fähigkeit, allgemeine Folgerungen zu ziehen, hinaus erbbiologische Kenntnisse. Bewegt sich der Richter auf diesem Gebiet, so übernimmt er eine Verantwortung, die zu tragen er nicht in der Lage ist. Wenn der Richter dem Gutachter nicht glaubt folgen zu können, so wird es sich empfehlen, die Bedenken dem Gutachter mitzuteilen und diesen zu einer ergänzenden Stellungnahme zu veranlassen. Notfalls muß ein anderer Sachverständiger gehört werden. Was die hier vom BerR. gegen das Gutachten gemachten Einwände anlangt, so kann ihm zwar nicht zugegeben werden, daß das Gutachten schon in seiner Stellungnahme zu den einzelnen Untersuchungsergebnissen widerspruchsvoll sei, wohl aber kann in der Tat das Schlußergebnis gegenüber den Einzelfeststellungen als auffällig erscheinen. Die Ausführungen des Gutachters deuten darauf hin, daß auf das Urteil des Sachverständigen der Umstand wesentlich eingewirkt hat, daß, wenn das Kind wirklich aus dem Verkehr der Kindesmutter mit dem Kl. stammen soll, von einer außergewöhnlich langen Tragezeit ausgegangen werden müßte, die der Gutachter hier ersichtlich für ganz unwahrscheinlich hält. Diese Frage lag allerdings an sich außerhalb der dem Sachverständigen unterbreiteten Beweisfrage und ist vom BG. selbständig geprüft und beantwortet worden. Aber auch insoweit ist die Begründung des BG. nicht in allen Punkten stichhaltig. Wenn es in dem BU. in bezug auf die Angabe der Kindesmutter, sie leide an einer Verlagerung der Gebärmutter, heißt: „Ist dies richtig, dann ist es durchaus möglich, wenn nicht sogar glaubhaft, daß wegen dieses Leidens die Empfängnis um eine ganz geraume Zeit nach der Beiwohnung eintrat“, so läßt diese Fassung trotz des vorhergehenden Hinweises, daß die Angabe durch ärztliches Zeugnis bestätigt sei, nicht mit Sicherheit erkennen, ob der BerR. diese von der Mutter behauptete Verzögerung als bewiesen ansieht. Was endlich die Bewertung der gutachtlichen Äußerung des Prof. K. durch das BG. anlangt, so beantwortet das Gutachten nur abstrakt die Frage, ob allgemein bei ungewöhnlich langer Tragdauer Überreife des Kindes vorhanden sein muß, ohne gerade auf den vorl. Fall einzugehen, und sagt dann ausdrücklich, „es wäre demnach festzustellen, inwieweit obige Gesichtspunkte im vorl. Fall maßgebend sein könnten“. Dazu hat aber das BG. nicht Stellung genommen, obgleich die Bemerkung des erbbiologischen Gutachtens dazu noch besonderen Anlaß gab. Nach alledem bedarf die Sache weiterer Aufklärung.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 24. Sept. 1941, IV 104/41.) [He.]

\*

3. KG. — §§ 1666, 1676 ff. BGB.; § 82 EheG. Ruht bei bestehender Ehe die elterliche Gewalt des Vaters und übt die Mutter die elterliche Gewalt nach § 1685 BGB. aus, so ruht auch das Recht des Vaters auf Verkehr mit dem Kinde. Für eine vormundschaftsgerichtliche Verkehrsregelung nach § 82 EheG. ist daher kein Raum. Eine Ausnahme gilt in dem Fall, daß dem Vater gemäß § 1676 Abs. 2 BGB. die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Soweit ein Verkehrsrecht nicht gegeben ist, hat die Mutter hinsichtlich des Verkehrs auf das in der Blutsverbundenheit begründete Verhältnis des Vaters zu seinem Kinde die Rücksicht zu nehmen, die das Sittengesetz er-

fordert. Mißbräuchlichen Entschließungen der Mutter ist mit Maßregeln aus § 1666 BGB. zu begegnen.

Das AG. hat festgestellt, daß der Schneidermeister Walter F. aus P. auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt über seinen im Jahre 1935 geborenen Sohn Günther tatsächlich verhindert sei, weil er seit dem 26. Aug. 1939 im Heere stehe. Die elterliche Gewalt des Vaters ruhe also. Nach § 1685 Abs. 1 BGB. übe während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt aus. Wenn sie nach der Einziehung des Ehemannes mit dem Kinde zu ihren Eltern nach E. gezogen sei, so sei diese Maßnahme im Interesse des Kindes nicht zu beanstanden. Der Antrag des Vaters, das Kind zu seinen Eltern nach P. zu bringen, lasse die allein maßgebenden Belange des Kindes außer acht. Der Antrag werde daher abgelehnt. Es stehe dem Vater frei, einen Teil des Urlaubs in E. zu verleben. Auf die Beschw. des Vaters hat das LG. den amtsgerichtlichen Beschluß nur dahin abgeändert, daß die Mutter das Kind für die Dauer des Urlaubs des Vaters nach P. in die dortige Ehemwohnung zu bringen hat.

Die weitere Beschw. der Mutter hat keinen Erfolg gehabt.

Was den Verkehr des Vaters mit dem Kinde anbetrifft, der hier nur zur Entscheidung steht, so behält nach § 82 EheG. der Ehegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren. Das VormGer. kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient. Wie sich aus der Einreihung in die Vorschriften über die Folgen der Scheidung ergibt, bezieht sich § 82 zwar zunächst nur auf die Fälle einer nach den Vorschriften der §§ 46 ff. EheG. geschiedenen oder nach §§ 33 ff. EheG. aufgehobenen Ehe. Es ist jedoch anerkannt Rechts, daß, so wie früher § 1636 BGB., so auch § 82 EheG. entsprechend anwendbar ist, wenn die Ehegatten getrennt leben, und zwar nicht nur dann, wenn sich das Kind bei dem nach §§ 1627 ff. BGB. sorgeberechtigten Vater befindet, und die Befugnis der nichtsorgeberechtigten Mutter zum Verkehr mit dem Kinde geregelt werden soll, sondern auch dann, wenn das Kind aus einem besonderen Grunde bei der Mutter untergebracht ist und der Vater den persönlichen Verkehr mit dem Kinde und seine Regelung anstrebt (RGZ. 69, 94; KGJ. 52, A 26; JFG. 6, 53; 14, 32; 19, 119, 307). Die Befugnis des VormGer. zur Regelung des Verkehrs zwischen Vater und Kind unterliegt daher hier, wo der Mutter gemäß § 1685 Abs. 1 BGB. die Ausübung der elterlichen Gewalt zusteht, insoweit keinen Bedenken.

Nach der Rspr. des RG. ist das Verkehrsrecht nicht Ausfluß der Blutsverwandtschaft schlechthin. Es beruht vielmehr auf der elterlichen Gewalt bzw. dem Personensorgerecht. Daraus ist hergeleitet worden, daß den Eltern, die die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes auf Grund Vertrages, behördlicher Anordnung oder kraft Gesetzes verloren haben, ein Rechtsanspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde nicht zusteht (RGZ. 64, 47; 141, 319 = JW. 1933, 2587<sup>a</sup>; RGZ. 153, 238 = JW. 1937, 928<sup>a</sup>). Die Folge dieser Auffassung muß dann aber auch grundsätzlich die sein, daß das Ruhen der elterlichen Gewalt das Ruhen des Verkehrsanspruchs nach sich zieht. Etwas anderes kann nur gelten, soweit es sich darum handelt, daß die elterliche Gewalt des Vaters (bzw. gegebenenfalls der Mutter — § 1686 BGB.) ruht, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 Abs. 1 BGB. einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Denn in diesen Fällen steht ihm nach § 1676 Abs. 2 BGB. die Sorge für die Person des Kindes neben dessen gesetzlichem Vertreter, damit aber auch als Ausfluß dieses Personensorgerechts das Verkehrsrecht zu. Dagegen fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung, soweit es sich darum handelt, daß die elterliche Gewalt des Vaters ruht, weil er geschäftsunfähig ist (§ 1676 Abs. 1 BGB.) oder von ihm festgestellt worden ist, daß er auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist (§ 1677 BGB.). In diesen Fällen zieht daher das Ruhen der elterlichen Gewalt auch das Ruhen des Verkehrsrechts nach sich. Die Auffassung, daß, weil auf die elterliche Gewalt der Mutter nach § 1686 BGB. die für die elter-

liche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften grundsätzlich Anwendung finden, der Vater gemäß § 1634 BGB. auch bei ruhender elterlicher Gewalt neben der Mutter sorgeberechtigt ist (vgl. RJA. 11, 5; RGRKomm. § 1678 Anm. 1) ist abzulehnen. Es mag auf sich beruhen, ob Sinn des § 1686 BGB. nicht überhaupt nur ist, der elterlichen Gewalt der Mutter durch Verweisung auf die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Inhalt zu geben. Jedenfalls aber muß im Hinblick auf die Regelung in § 1676 Abs. 2 BGB. davon ausgegangen werden, daß die Frage, ob und inwieweit dem Vater im Falle Ruhens der elterlichen Gewalt ein Sorgerecht verbleibt, in den §§ 1676 ff. BGB. abschließend geregelt ist. Soweit der Senat sich in RJA. 17, 14 auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Elternteil, dessen elterliche Gewalt ruht, zum Verkehr mit dem Kinde berechtigt ist, beruht diese Entscheidung auf der jetzt abgelehnten Auffassung, daß das Verkehrsrecht dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kind entspringt (ebenso wie RJA. 17, 14 Staudinger § 1676 Anm. 3a; § 1677 Anm. 4).

Demnach ist hier davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch des Vaters, dessen elterliche Gewalt nach § 1677 BGB. ruht, auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde nicht besteht. Es fehlt daher auch an einer Zuständigkeit des VormGer. zur Regelung des Verkehrs. In § 82 EheG. kann daher die Verkehrsordnung des LG. keine Grundlage finden.

Bei der so gegebenen Rechtslage ist die Frage der Gestattung des persönlichen Verkehrs des Vaters mit dem Kinde und seine nähere Regelung in das pflichtmäßige Ermessen der sorgeberechtigten Mutter gestellt. Diese hat hierbei nach RGZ. 153, 238 auf das in der Blutsverbundenheit begründete Verhältnis des Vaters zu seinem Kinde die Rücksicht zu nehmen, die das Sittengesetz erfordert. Macht sie von ihrem Ermessen einen ungehörigen Gebrauch, schneidet sie also dem Vater den persönlichen Verkehr mit dem Kinde ohne verständigen Grund in unpassender Weise ab, so hat das VormGer. nach § 1666 (§ 1686) BGB. die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Aus dem Gesichtspunkt des § 1666 BGB. ist daher noch zu prüfen, ob die Verkehrsordnung des LG. gerechtfertigt ist. Das ist zu bejahen, wie im einzelnen ausgeführt wird.

Mithin ist die weitere Beschw. unbegründet. Angeschlossen sei folgender Hinweis: Die bloße Tatsache, daß der Vater im Felde steht, kann für sich allein nicht die Feststellung rechtfertigen, daß er auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt i. S. des § 1677 BGB. tatsächlich verhindert ist. Es müßte sonst grundsätzlich bei allen im Felde stehenden Soldaten das Ruhen ihrer elterlichen Gewalt nach § 1677 festgestellt werden, ein Ergebnis, das untragbar ist. Eine Verhinderung i. S. des § 1677 wird daher nur bei Vorliegen besonderer Umstände festgestellt werden können. Sie wird in der Regel nicht vorliegen, wenn der Vater für Unterbringung und Erziehung des Kindes Vorsorge getroffen hat oder doch Vorsorge zu treffen in der Lage ist. Anordnungen des Vaters, die den Interessen des Kindes nicht gerecht werden, wird, je nachdem es sich um eine bestehende oder geschiedene Ehe handelt, aus § 1666 BGB. bzw. §§ 81, 97 EheG. zu begegnen sein. Nach diesen Gesichtspunkten wird daher das AG. seinen Beschl. v. 17. Mai 1941, soweit er das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters feststellt, einer Nachprüfung zu unterziehen haben (§ 18 FGG.).

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 29. Aug. 1941, 1a WA 601/41.)

4. KG. — §§ 1779, 1886, 1915 BGB.; § 1 VO. über die Abwesenheitspflegschaft v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026). Ein Jude ist grundsätzlich ungeeignet für das Amt eines Pflegers nach der VO. v. 11. Okt. 1939. Seine Entlassung aus dem Amt rechtfertigt sich grundsätzlich allein schon wegen seiner Rassezugehörigkeit.

Der jüdische AGR. a. D. O. war für Angehörige der Familie G. zum Abwesenheitspfleger bestellt worden, und zwar, soweit es sich nicht um die Bestellung v. 24. Nov. 1939 für Kurt G. handelt, auf Antrag des Polizeipräsidi-

denten in B. auf Grund der VO. über die Abwesenheitspflegschaft v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026). Nunmehr hat das VormGer. O. entlassen, da die Bestellung eines deutschblütigen Pflegers geboten sei, und an seiner Stelle den RA. Dr. Herbert M. zum Pflieger bestellt. Auf die sofortige Beschw. des O. hat das LG. die Entlassungsverfügung aufgehoben. Die sofortige weitere Beschw. des Pflegers Dr. M. hat zur Zurückverweisung der Sache an das LG. geführt.

Die Entlassung des Pflegers O. hat zur Voraussetzung, daß die Fortführung des Amtes durch ihn, insbes. wegen pflichtwidrigen Verhaltens, das Interesse der Pflegebefohlenen gefährden würde (§§ 1886, 1915 BGB.). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint das LG. Bei der Pfligerschaft handle es sich um eine schwierige Angelegenheit, die z. T. in französisches Recht hineinspiele. Den Anforderungen der Pfligerschaft habe sich O. bisher gewachsen gezeigt. Es sei anzunehmen, daß dies auch in Zukunft der Fall sein werde. Im übrigen sei O. zum Teil auf Antrag und mit Zustimmung des PolPräs. in B. zum Pflieger bestellt worden. Seine Entlassung, nachdem er sich in die schwierige Sache eingearbeitet und sich bisher bewährt habe, bloß deshalb, weil er nichtarisch sei, sei daher nicht gerechtfertigt.

Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses unterliegen rechtlichen Bedenken.

In JFG. 15, 360 hat der Senat die Entlassung eines jüdischen Vermögenspflegers nach § 1886 BGB. für berechtigt erklärt, wenn es sich um arische Pflegebefohlene handelt. Die nach § 1886 erforderliche Gefährdung ist damit begründet worden, daß, wenn auch die Juden an sich in der wirtschaftlichen Betätigung nicht behindert seien, dennoch aber, weil sie bei ihrer Arbeit von jüdischen, dem völkischen Denken wesensfremden Gedankengängen und Geschäftsauffassungen ausgingen, nicht nur der persönliche, sondern auch der wirtschaftliche Verkehr mit ihnen tunlichst gemieden werde. Das aber lasse für den jüdischen Pflieger bei der Erledigung der Pfligerschaftsangelegenheiten Schwierigkeiten besorgen, die sich auf die Dauer zum Nachteil der Pflegebefohlenen auswirken müßten. Hinzukomme, daß der jüdische Pflieger infolge seiner Rasse behindert sei, seinen Pflegebefohlenen die Vorteile der nationalsozialistischen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zuteil werden zu lassen. Seine Rasse stelle daher eine Belastung für die Vertretung der Berechtigten dar, die die Entstehung von Nachteilen befürchten lasse. Den entsprechenden Standpunkt hat der 1. ZivSen. in der Frage der Entlassung eines jüdischen Testamentsvollstreckers eingenommen, und zwar nicht nur, wenn die Erben vollarisch (JFG. 15, 42), sondern auch wenn sie Vierteljuden sind (JFG. 19, 222). Dagegen hat der 1. ZivSen. die Entlassung des jüdischen Testamentsvollstreckers allein wegen des Rassenunterschiedes abgelehnt, wenn der Erbe Halbjude ist (JW. 1938, 2972).

Der in JFG. 15, 360 hervorgehobene und auch in der weiteren Beschw. vertretene Gesichtspunkt, daß die Rassezugehörigkeit eines jüdischen Vermögenspflegers schon für sich allein für die Berechtigten eine Belastung darstelle, die diesen nicht zugemutet werden könne, gilt selbstverständlich nur für arische Berechtigte, allerdings auch für Mischlinge, nicht aber für Berechtigte, die selbst Volljuden sind. Denn diese sollen durch die Einleitung einer Pfligerschaft rechtlich und wirtschaftlich keine allgemeine Besserstellung erfahren. Sie müssen sich daher gefallen lassen, daß der jüdische Pflieger infolge seiner Rassezugehörigkeit in seiner Amtsführung rechtlichen und wirtschaftlichen Beschränkungen und Behinderungen unterworfen ist, die für sie nicht anders bestehen würden, wenn sie selbst ihre Vermögensangelegenheiten besorgen würden. Eine Gefährdung für volljüdische Pflegebefohlene i. S. des § 1886 BGB. durch die Amtsführung eines jüdischen Pflegers ist daher abzulehnen. Darüber nun, ob es sich bei den Pflegebefohlenen, die jedenfalls keine Vollarier sind, um Juden oder solche Mischlinge handelt, für die ein jüdischer Pflieger untragbar ist, trifft der angefochtene Beschluß keine Feststellungen. So hat z. B. Luise G. angegeben, daß ihr Vater Nichtarier, ihre Mutter Arierin sei. Jedoch ist auf die Rassezugehörigkeit der Pflegebefohlenen allein hier nicht entscheidend abzustellen. Von wesentlicher Bedeutung ist vielmehr auch,

daß es sich um Pfligerschaften handelt, die auf Antrag des PolPräs. in B. auf Grund der VO. über die Abwesenheitspflegschaft v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen eingeleitet worden sind, weil es sich bei den Pflegebefohlenen um Angehörige eines feindlichen Staates (vgl. §§ 3, 4 VO. vom 11. Okt. 1939) bzw. um solche Personen handelt, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und damit nach Art. 1 der 2. DurchfVO. v. 22. Jan. 1940 (RGBl. I, 232) Angehörigen eines feindlichen Staates i. S. der §§ 3, 4 VO. v. 11. Okt. 1939 gleichstehen. Daß für Kurt G. O. bereits am 24. Nov. 1939 auf Grund des § 1911 BGB. zum Abwesenheitspfleger zwecks Vertretung bei Erledigung der Rechtsstreitigkeiten mit den RA. H. und Dr. F. bestellt, und diese Bestellung in dem Beschluß des AG. v. 26. Febr. 1940 ausdrücklich aufrechterhalten worden ist, ist ohne Belang, da jedenfalls in dem Beschl. v. 26. Febr. 1940 auf Antrag des PolPräs. die Pfligerschaft für ihn auf die Besorgung aller Vermögensangelegenheiten ausgedehnt worden ist. Ob die Voraussetzungen für die Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft auf Grund der VO. v. 11. Okt. 1939 vorgelegen haben, kann selbstverständlich in dem anhängigen Verfahren, das lediglich die Frage der Entlassung des Pflegers O. betrifft, nicht nachgeprüft werden.

Zweck der VO. über die Abwesenheitspflegschaft ist es, für eine den Kriegsverhältnissen Rechnung tragende Betreuung des Vermögens insbes. abwesender Angehöriger feindlicher Staaten in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen (vgl. Pfundtner-Neuberf, „Einführung zur VO. über die Abwesenheitspflegschaft in „Das neue Deutsche Reichsrecht“ II RV. 8). Die VO. dient nicht nur dem Schutz der abwesenden Berechtigten selbst, sondern wesentlich auch den Interessen des deutschen Volkes an der Sicherung und Erhaltung deutschen Volksvermögens. Wie stark diese Interessen im Vordergrund stehen, ergeben die einzelnen Bestimmungen der VO., wonach z. B. zum Abwesenheitspfleger auch eine Behörde oder eine juristische Person bestellt werden kann (§ 1), die dem VormGer. für die Abwesenheitspflegschaft obliegenden Verrichtungen allgemein oder im Einzelfall einem LG. oder einem OLG. übertragen werden können (§ 2), es zur Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft über einen Angehörigen eines feindlichen Staates eines Antrages der höheren Verwaltungsbehörde bedarf (§ 4). Soweit es sich um die Wahrung dieser öffentlichen Interessen handelt, muß aber ein Jude grundsätzlich als ungeeignet angesehen werden, diese Aufgaben zu erfüllen. Denn der Jude selbst ist aus der deutschen Volksgemeinschaft herausgenommen. Ihm ist insbes. das Reichsbürgerrecht versagt. Ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten steht ihm nicht zu. Ein öffentliches Amt kann er nicht bekleiden (§ 2 RBürgG., § 4 der 1. VO. z. RBürgG.). Das Hissen der Reichs- und Nationalflagge, das Zeigen der Reichsfarbe ist ihm verboten (§ 4 Ges. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre). Personen aber, die selbst nicht Glieder der deutschen Volksgemeinschaft sind, erscheinen ohne weiteres als ungeeignet, im Daseinskampf des deutschen Volkes die Vermögensinteressen gerade von feindlichen Ausländern so wahrzunehmen, wie es unter Beachtung des Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ das allgemeine Interesse verlangt.

Diesen Gesichtspunkten kann bei der Bestellung eines Abwesenheitspflegers unbedenklich Rechnung getragen werden. Hier handelt es sich jedoch um die Entlassung des schon bestellten Pflegers, die nach § 1886 BGB. nur zulässig ist, wenn die Fortführung des Amtes das Interesse der Pflegebefohlenen gefährden würde. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses sind die Interessen der Pflegebefohlenen selbst bei Fortführung des Amtes durch O. nicht gefährdet. Das rechtfertigt vorliegendenfalls jedoch nicht schon die Ablehnung der Entlassung nach § 1886. Wenn § 1886 seinem Wortlaut nach nur bei Gefährdung der Mündelinteressen die Entlassung des Vormunds, Pflegers vorsieht, so hat er damit den Regelfall im Auge. Der allgemeine dem § 1886 zugrunde liegende Gesichtspunkt ist aber der, daß ein Vormund, Pflieger bei Gefährdung der von ihm zu wahren Interessen — die im allgemeinen mit denen des Mündels

übereinstimmen werden — soll entlassen werden dürfen. Da nun die Abwesenheitspflegschaft nach der VO. vom 11. Okt. 1939 wesentlich nicht nur den Interessen der abwesenden Berechtigten, sondern vor allem auch öffentlichen Interessen dient, muß schon der Umstand die Entlassung des Pflegers nach § 1886 rechtfertigen, daß die Fortführung des Amtes durch ihn gerade diese Interessen gefährden würde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aber bei einem jüdischen Pfleger grundsätzlich zu bejahen. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, es sich etwa um die Wahrnehmung nur unbedeutender Vermögensangelegenheiten handelt, die höhere Verwaltungsbehörde selbst keine Bedenken zu erheben hat, mag auch im Einzelfall ein jüdischer Pfleger tragbar erscheinen.

Der weiteren Beschw. stattzugeben, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Beschw. O.s gegen die Entlassungsverfügung zurückzuweisen, trägt der Senat Bedenken. Denn der PolPräs. in B. ist es hier selbst gewesen, der O. als Pfleger in Vorschlag gebracht hat. Es bedarf daher zunächst noch der Klärung, ob etwa hier besondere Gründe vorliegen, die die Weiterführung des Pflegeramtes durch O. zu rechtfertigen vermöchten.

(KG., ZivSen. 1 a, Beschl. v. 29. Aug. 1941, 1 a Wx 565/41.)

\*

\*\* 5. RG. — §§ 2034, 1249 BGB. Das gesetzliche Vorkaufsrecht des Miterben (§ 2034 BGB.) ist kein Recht i. S. der §§ 1249, 1273 BGB. an dem Erbteil des Verpfänders eines Erbteils. †)

Die Parteien sind Brüder und zusammen mit einem dritten Bruder Heinrich B. Miterben ihrer in den Jahren 1935 und 1938 verstorbenen Eltern Alfred und Hermine B. Heinrich B. hat im Juni 1939 seine Anteile an den elterlichen Nachlässen für 20 000 RM an den Bekl. verkauft und übertragen, der sich zur Beschaffung des Kaufpreises 15 000 RM von der Streitgehilfin (Bank) gegen Ausstellung einer vollstreckbaren Schuldurkunde und Verpfändung seiner und der Heinrich B.schen Erbanteile entlich. Am 19. Sept. 1940 zahlte der Kl. gem. § 1249 BGB. an die Streitgehilfin den Betrag ihrer auf 13 237,97 RM errechneten Forderung gegen den Bekl. und erhielt von ihr die Schuldurkunde v. 26. Juni 1939 ausgehändigt.

Der Rechtsstreit geht um das Ablösungsrecht des Kl., der die Feststellung erstrebt, daß er vermöge der Tilgung der Bankschuld des Bekl. Gläubiger der Bankforderung nebst 6% Zinsen seit dem 23. Sept. 1940 geworden sei und das Pfandrecht der Bank an den Erbanteilen des Bekl. erlangt habe.

Die Klage wurde abgewiesen.

Das vom Kl. auf Grund von §§ 1249, 1273 BGB. in Anspruch genommene Ablösungsrecht wird vom angefochtenen Urteil in Übereinstimmung mit dem Erstrichter verneint. Die Ausführungen, mit denen die Rev. diese Entsch. bekämpft, können nicht für zutreffend erachtet werden. Das Befriedigungsrecht des § 1249 besteht nur zugunsten dessen, der durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde. Pfandgegenstand waren im Streitfall die Erbanteile des Bekl. an den Nachlässen der B.schen Eltern, die der Bekl. mit Urkunde vom 26. Juni 1939 der Streitgehilfin verpfändet hatte, also vermöge des gesamthänderischen Wesens der Erbengemeinschaft des BGB. (§§ 2032 ff.), das Mitgliedschaftsrecht des Genannten an dieser Gemeinschaft. Durch die der Bank vom Bekl. unter III der Urkunde eingeräumte Berechtigung zur öffentlichen Versteigerung des Pfandgegenstandes bei Fälligkeit ihrer Darlehnsforderung wurde ein Recht des Kl. an diesem Pfandgegenstand nicht berührt. Auch der Kl. hatte als Miterbe nur ein Mitgliedschaftsrecht an der Erbengemeinschaft, das ihm aber kein Recht an den Anteilen des anderen Miterben gab. Auch das Vorkaufsrecht, auf das der Kl. sein Ablösungsrecht gemäß der gesetzlichen Bestimmungen in §§ 2034 ff. BGB. stützt, begründete kein dem § 1249 unterfallendes Recht am Pfandgegenstand. Es ist davon auszugehen, daß der Ausdruck „Recht an dem Pfande“, wie er sich in dieser Gesetzesvorschrift findet, in genau dem gleichen rechtsbegrifflichen Sinne zu verstehen ist, wie das BGB. die Wortfassung — Recht an einem Gegenstand — in seinem ganzen Umfang

folgerichtig gebraucht, d. h. im Sinne des sog. dinglichen Rechtes. Der Bereich dieser Rechte ist ein fest umgrenzter (Eigentum, Nießbrauch, Pfandrecht u. dgl.). Das Vorkaufsrecht der §§ 504 ff. BGB. kann schon seiner begrifflichen Natur nach nicht darunter fallen, da es nach der auch für den Fall der §§ 2034 ff. geltenden Regelung der §§ 504 ff. BGB. nur die vertragliche oder gesetzliche Anwartschaft auf den Eintritt des Berechtigten in ein käufliches Verpflichtungsgeschäft des Vorkaufsverpflichteten begründet. Wenn das Vorkaufsrecht an Grundstücken nach dem BGB. das Wesen einer dinglichen Belastung hat, so bedeutet das eine mit Rücksicht auf das Grundstücksrecht getroffene Sonderregelung, die aber für den Streitfall ohne Bedeutung ist, weil hier das Vorkaufsrecht am Erbanteil, nicht an dem den Hauptbestandteil der Erbmasse bildenden Grundstück in Frage steht. Das Vorkaufsrecht der Miterben wird auch nicht dadurch zu einem dinglichen Recht am Erbteil, daß das Recht nach §§ 2035, 2037 BGB. eine sog. dingliche Wirkung gegenüber dem Käufer des Erbteils und einem etwaigen Nacherwerber besitzt. Ob seiner Ausübung im Streitfall überdies — worauf der Vorderrichter abstellt — die Bestimmung des § 512 BGB. entgegenstand, wonach das Recht jedenfalls bei Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung und durch den Konkursverwalter entfällt, weil das gleiche angenommen werden müsse, wenn die Veräußerung eines verpfändeten Erbteils im Wege der Befriedigung aus dem Pfande in Frage stehe (RGKomm. z. BGB. § 512<sup>2</sup>; Planck, BGB. II § 512<sup>1</sup>; Staudinger, BGB. II § 512<sup>2</sup>), kann unter diesen Umständen unentschieden bleiben. Daß auch die dem Pfandgläubiger eines Erbteils durch § 86 FGG. gegebene Möglichkeit, sich der Vermittlung des Nachlaßgerichts zu bedienen, um auf diesem Wege die Erbauseinandersetzung zu betreiben, das Ablösungsrecht des Kl. nicht rechtfertigen kann, hat das angefochtene Urteil zutreffend dargelegt.

Mit Recht hat hiernach der Vorderrichter festgestellt, daß der Kl. das Recht des § 1249 BGB., der die Übertragung des § 268 BGB. auf die Verhältnisse des Pfandrechtes bedeutet, nicht für sich in Anspruch nehmen kann. Die Rev. versucht nun noch, die Klage aus § 267 BGB. zu begründen, indem sie geltend macht, der Kl. habe in den früheren Rechtszügen behauptet, daß die Streitgehilfin ihre Forderung gegen den Bekl. samt dem daran haftenden Pfandrecht bei der Zahlung des Kl. an ihn abgetreten habe. Indessen ist eine derartige Behauptung aus den von der Rev. angezogenen Aktenstellen nicht zu entnehmen. Die Rev. bescheidet sich, wie dies auch im BU. zutreffend dargelegt wird, damit, daß die in § 267 BGB. zugelassene Leistung eines Dritten an das Schuldverhältnis lediglich eine Erfüllungshandlung darstellt und das Erlöschen des Schuldverhältnisses, nicht aber von Gesetzes wegen den Übergang der getilgten Forderung samt Nebenrechten auf den leistenden Dritten nach sich zieht. Ist statt dessen der Wille der Beteiligten gerade auf einen solchen Übergang der Forderung, also auf deren Erwerb durch den Leistenden gerichtet, so handelt es sich nicht um den Fall des § 267 BGB., sondern um ein Abtretungsgeschäft entgeltlicher Art, und ein solches bedürfte der Darlegung und des Beweises seiner tatsächlichen Grundlagen. Aus der bloßen Geldtendmachung der Leistung durch einen Dritten und der Herausgabe der Schuldurkunde an diesen seitens des Gläubigers können diese nicht entnommen werden, und mehr als das hat der Kl. in den früheren Rechtszügen nicht vorgebracht. Um einen Fall des § 140 BGB. handelt es sich dabei ebenfalls nicht. Auch auf eine — im übrigen unbehelfliche — Änderung des Klageantrages im Sinne des veränderten rechtlichen Gesichtspunktes hinzuwirken, hatte der Vorderrichter weder Obliegenheit noch angesichts des Klagvorbringens Veranlassung.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 3. Okt. 1941, VII 53/41.) [He.]

Anmerkung: Der Kl. hatte offenbar den Wunsch, die Anteile des Bekl. an den elterlichen Nachlässen zu erwerben, und zwar gegen dessen Willen. Er glaubte dieses Ziel dadurch erreichen zu können, daß er die Schuld des Bekl. bei der Bank, der jener die Erbanteile verpfändet hatte, bezahlte. Er hatte geglaubt, daß hierdurch die Forderung der Bank mit dem Pfandrecht an den Nachlaßanteilen auf ihn übergehe. In vorstehendem Urteil

wird demgegenüber ausgeführt, daß ein gesetzlicher oder vertraglicher Forderungsübergang nicht eingetreten ist, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben seien. Der Forderungsübergang tritt nicht in allen Fällen, in denen jemand die Schuld eines anderen bezahlt, ein, sondern nur in den Fällen der §§ 268, 1249 (Zwangsvollstreckung oder Pfandverkauf), und auch dann nur, wenn der Leistende durch das Vorgehen des Gläubigers „ein Recht an dem Gegenstand (an dem Pfande)“ verlieren würde. Die Meinung des Kl., daß in dem Vorkaufrecht des Miterben aus § 2034 ein solches Recht „an dem Pfande“ zu erblicken sei, wird vom RG. mit Recht zurückgewiesen; denn dieses Vorkaufrecht ist sicher kein dingliches Recht und fällt daher nicht unter den Begriff „Recht an einer Sache“ im Sinne jener Vorschrift.

M. E. besteht auch kein Bedürfnis dafür, die Ablösungsbefugnis der §§ 268, 1249 auf Fälle der vorliegenden Art auszudehnen. Der Kl. hatte die Möglichkeit, sich die Forderung der Bank gegen den Bekl. von der Bank abtreten zu lassen; dann wäre das Pfandrecht kraft Gesetzes auf den neuen Gläubiger übergegangen (§ 1250). Der Kl. handelte unvorsichtig, als er die Schuld des Bekl. bei der Bank bezahlte, ohne diese Forderungsabtretung zu vereinbaren. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß die Bank die Abtretung ablehnen sollte, blieb dem Kl. noch der Weg offen, die in § 1235 vorgesehene Versteigerung des Pfandes abzuwarten und hierbei mitzubieten.

Da der Kl. keine dieser Möglichkeiten ausgenutzt hat, ist der von ihm erstrebte Erfolg: Übergang der Forderung und des Pfandrechts nicht eingetreten. Im Gegenteil, durch die Befriedigung der Bank ist deren Pfandrecht an den Erbanteilen erloschen (§ 1252). Die Erbanteile des Bekl. sind nicht mehr mit einem Pfandrecht beschwert.

Allerdings ist der Kl. gegenüber dem Bekl. nicht völlig rechtlos. Dadurch, daß der Kl. den Bekl. gemäß § 267 von seiner Schuld bei der Bank befreit hat, ist der Bekl. in Höhe der getilgten Schuld ungerechtfertigt bereichert und nach § 812 dem Kl. zum Ersatz verpflichtet. Es steht dem Kl. frei, mit dem Bekl. darüber zu verhandeln, inwieweit die Erbanteile zur Befriedigung dieses Ersatzanspruchs verwendet werden sollen. Kommt der Bekl. seiner Ersatzpflicht nicht nach und läßt er sich auch auf Verhandlungen über eine Abtretung der Erbanteile an Zahlungen Statt nicht ein, so kann der Kl. einen vollstreckbaren Titel gegen den Bekl. erwirken und nötigenfalls in die Erbanteile vollstrecken. Einem Versuch des Bekl., die Erbanteile vorher an einen Dritten zu veräußern, könnte der Kl. auf Grund seines gesetzlichen Vorkaufrechts (§§ 2034 ff.) entgegentreten.

Wenn auch der Ausgang des Rechtsstreits für den Kl. unbefriedigend sein mag, so zeigt doch die vorstehende Darlegung, daß seine Belange auch jetzt noch ausreichend geschützt sind.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

\*

**6. RG. — § 55 EheG. Auch bei kinderloser Ehe kann der Widerspruch der Bekl. gegen die Scheidung beachtlich sein, wenn die Bekl. der Ehe schwere Opfer gebracht hat, so z. B. von dem Kl. mit Tuberkulose angesteckt worden ist.**

Die Parteien haben am 18. Jan. 1921 geheiratet; Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Im November 1933 ist der Kl. wegen Lungentuberkulose in eine Heilanstalt gekommen und nur noch zweimal für kurze Zeit nach Hause zurückgekehrt. Seither leben die Parteien getrennt. Die Bekl. ist seit 1935 ebenfalls tuberkulosekrank. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat im Herbst 1933 oder im Jahre 1934 stattgefunden. Der Kl. ist jetzt 40, die Bekl. 44 Jahre alt.

Der Ehemann begehrt die Scheidung aus § 55 EheG.

Das BG. stellt zunächst fest, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. vorliegen und daß der Kl. die Zerrüttung der Ehe durch seine ehebrecherischen Beziehungen zu einer S. verschuldet hat. Der danach zulässige Widerspruch der Bekl. sei aber nicht beachtlich. Die Allgemeinheit habe an dem Fortbestehen dieser kinderlosen Ehe kein Interesse. Die Aufrechterhaltung der Ehe werde auch nicht durch die Billigkeit und die Rücksicht auf die

wirtschaftlichen Verhältnisse der Bekl. erfordert. Daß der Kl. die Bekl. mit Syphilis angesteckt habe, sei nicht erwiesen. Freilich habe er sie mit Tuberkulose angesteckt, doch habe er diese Krankheit nicht durch leichtfertigen Lebenswandel erworben. Durch die Krankheit werde die Bekl. zwar zur Zeit am eigenen Erwerb gehindert, doch befinde sie sich auf dem Wege der Besserung. Der Kl., der bisher der Bekl. 80 *RM* monatlich als Unterhalt gezahlt habe, beabsichtige, wie er erklärt habe, auch im Fall seiner Wiederverheiratung der Bekl. 40 *RM* monatlich zu zahlen. Weiterhin erhalte sie 20 *RM* monatlich von der Reichsleitung der NSDAP., und es lasse sich annehmen, daß ihr diese auch in Zukunft verbleiben würden. Im übrigen dürften wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Entscheidung auch nicht den Ausschlag geben.

Die Rev. ist begründet. Der BerR. geht selbst davon aus, daß der Kl. die Bekl. mit Lungentuberkulose angesteckt, daß die Ansteckung schwere Folgen gehabt hat und daß sich die Frau, wenn sie sich auch auf dem Wege der Besserung befindet, noch jetzt erwerbsunfähig ist. Damit steht aber fest, daß die Bekl. hier der Ehe schwere Opfer gebracht hat. Dann aber kann nach der Rspr. des Senats die Frau auch besondere Rücksicht verlangen und darf nicht der Gefahr eines wirtschaftlichen Notstandes ausgesetzt werden. Der Umstand, daß der Kl. die Ansteckung der Bekl. durch ihn nicht verschuldet hat, ändert naturgemäß an dem von der Bekl. gebrachten Opfer als solchem nichts und schließt ebenso wenig die Berücksichtigung dieses Opfers zugunsten der Bekl. aus. Wenn der BerR. eine wirtschaftliche Gefährdung der Frau verneint, so ist das nicht stichhaltig. Geht man mit dem BG. davon aus, daß die Bekl. künftig vom Kl. 40 *RM* monatlich erhalten soll, und nimmt selbst weiterhin an, daß die Bekl. auch die 20 *RM* Unterstützung von der NSDAP. behielte, so betrüge das Gesamteinkommen der kranken und erwerbsunfähigen Frau 60 *RM* monatlich und wäre damit keineswegs ausreichend. Unter diesen Umständen ist entgegen der Ansicht des BG. davon auszugehen, daß hier mit Rücksicht auf die auch vom Standpunkt der Allgemeinheit aus beachtenswerten Belange der Frau die Aufrechterhaltung dieser Ehe trotz ihrer Zerrüttung und Kinderlosigkeit sittlich sehr wohl gerechtfertigt ist. Die Scheidung dieser Ehe könnte trotz der für ihre Aufrechterhaltung sprechenden Umstände dann angebracht sein, wenn der Kl. eine neue Ehe einzugehen beabsichtigte, der vom Standpunkt der Allgemeinheit aus besonderer Wert zuzusprechen wäre. Das ist nicht der Fall. Abgesehen davon, daß keineswegs feststeht, ob der Kl. im Falle seiner Scheidung die Zeugin H. heiraten wird, wäre auch eine solche Ehe im Hinblick auf die schwere Krankheit des Kl. als wenig erwünscht anzusehen. Nach allem ist entgegen der Ansicht der Vorgerichte der Widerspruch der Bekl. zu beobachten und demgemäß unter Aufhebung der Vorurteile die Klage abzuweisen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 13. Sept. 1941, IV 108/41.) [He.]

\*

**7. LG. — Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten über die Ehwohnung. Kein Herausgabeanspruch eines früheren Ehegatten gegen den anderen, sondern nur Verurteilung in die Einwilligung zur Kündigung.**

Die Ehe der Parteien ist durch rechtskräftiges Urteil des LG. Berlin v. 23. Mai 1940 wegen Ehebruchs der Bekl. geschieden worden.

Die Parteien hatten nach Eingehung ihrer Ehe die gemeinsame Ehwohnung gemietet. Seit der Einziehung des Kl. zur Wehrmacht bewohnt die Bekl. allein die Ehwohnung. Beide Parteien sind wiederverheiratet: der Kl. seit dem 8. Febr. 1941, die Bekl. seit dem 6. Aug. 1941.

Mit der Klage verlangt der Kl. von der Bekl. die Herausgabe der Wohnung.

Das LG. wies die Klage ab, erkannte aber entsprechend dem Hilfsantrag auf Verurteilung der Bekl. zur Einwilligung in die Kündigung der Wohnung.

Auf die Rechtsbeziehungen geschiedener Ehegatten, die vor oder während der Ehe gemeinschaftlich eine Wohnung gemietet haben, finden nach der als herrschend anzusehenden Meinung die Vorschriften des bürgerlichen

Rechts über die Gemeinschaft Anwendung. Beide Ehegatten sind als gleichberechtigt hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrage anzusehen.

Wie die Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten über die gemeinsame Ehwohnung zu erfolgen hat, ist seit Jahren stark umstritten. Die Regeln des bürgerlichen Rechts über die Gemeinschaft, die in erster Linie die Teilung des gemeinschaftlichen Gegenstandes vorsehen (§ 752 BGB.) und für den Fall der Unteilbarkeit den Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstands anordnen (§ 753 BGB.), können auf die Auseinandersetzung über eine Wohnung in der Regel keine Anwendung finden. Die Teilung einer Wohnung ist in der Regel undurchführbar. Zum mindesten ist sie aber ohne eine Verletzung der Rechte des Grundstückseigentümers nicht möglich, der eine derart weitgehende Veränderung einer Wohnung, wie sie eine Teilung mit sich bringt, nicht hinzunehmen braucht. Auch die Versteigerung der Wohnung ist ohne einen Eingriff in die Rechte des Vermieters nicht möglich. Der Grundstückseigentümer kann nicht gezwungen werden, mit dem Ersteher der Rechte aus dem Mietvertrage das Mietverhältnis fortzusetzen. Selbst einen der früheren Ehegatten braucht der Vermieter nicht als Alleinmieter aufzunehmen, da er auf die Mithaft des anderen Ehegatten nicht zu verzichten braucht. Die Lösung der Gemeinschaft ist nur dadurch möglich, daß das Mietverhältnis in seiner Gesamtheit durch Kündigung beendet wird (ebenso Mittelstein, „Mietrecht“, 1932, S. 109 ff.).

Ein Anspruch des einen der früheren Ehegatten gegen den anderen auf Herausgabe der Ehwohnung an ihn aus familienrechtlichen Gesichtspunkten ist damit entgegen einer neuerdings wiederholt vertretenen Ansicht (vgl. Palandt, 3. Aufl., „BGB.“, § 753 Anm. 2) zu verneinen. Wenn auch die Gründe für die Scheidung der Ehe in vielen Fällen, wie auch in dem vorliegenden, es als durchaus billig erscheinen lassen, den schuldlosen Ehegatten im Besitz der Ehwohnung zu belassen bzw. ihm einen Herausgabeanspruch gegen den anderen zuzubilligen, so bietet das geltende Recht hierfür keine Handhabe. Es kann für die Lösung der Wohnungsgemeinschaft nicht von Bedeutung sein, auf welche Weise ursprünglich die Gemeinschaft entstanden ist. Ob die beiden gemeinschaftlichen Inhaber der Wohnung bei Eingang des Mietverhältnisses Eheleute waren oder ob mehrere Personen, etwa des gleichen Geschlechts, einen Raum zur gemeinschaftlichen Benutzung gemietet haben, kann nach Beendigung des Gemeinschaftsverhältnisses für dessen Lösung nicht ausschlaggebend sein. Es erscheint auch nicht zugänglich, etwa lediglich die familienrechtliche Hausgemeinschaft nach Beendigung der Ehe zu trennen und das schuldrechtliche Mietverhältnis bestehen zu lassen. Der Ehegatte, der zur Herausgabe der Ehwohnung an den anderen verurteilt ist, wird die von ihm eingebrachten Sachen aus der Wohnung entfernen. Ohne eine Verletzung der Rechte des Vermieters, insbes. dessen Vermieterpfandrechts, ist diese Wegnahme der Sachen nicht denkbar. Ungeachtet der Entscheidung zwischen den beiden früheren Ehegatten könnte der Vermieter durch Ausübung seines Widerspruchsrechts die Herausnahme der Sachen des zur Räumung verurteilten Ehegatten verhindern. Besitzt der zur Räumung der Ehwohnung verpflichtete Ehegatte derartige Sachen nicht, so wird die Stellung des Vermieters zum mindesten wirtschaftlich beeinträchtigt. Der ausziehende Ehegatte wird sich anderweit eine neue Wohnung beschaffen; dadurch mindern sich naturnotwendig die Aussichten des Vermieters, seine Miete für die bisherige Wohnung zu erhalten. Ein Eingriff in die Rechte des am Rechtsstreit unbeteiligten Vermieters läßt sich jedoch nach geltendem Recht nicht rechtfertigen.

Im übrigen ist auch nicht einzusehen, weshalb für die Auseinandersetzung geschiedener Eheleute über die Ehwohnung das Ergebnis des Scheidungsprozesses nur ausschlaggebend sein soll, wenn die Ehwohnung von beiden Ehegatten gemietet ist. Gehört beiden Ehegatten das Haus, in welchem sich die Ehwohnung befindet, so besteht kein Zweifel daran, daß ungeachtet, welcher von beiden Ehegatten die Schuld an der Scheidung trägt oder welcher von beiden die Wohnung dringender benötigt, die Auf-

hebung des Miteigentums am Grundstück nur nach den Vorschriften des ZwVerstG. zu erfolgen hat. Es erscheint auch kaum folgerichtig, nur dann die Zuweisung der Ehwohnung an den schuldlosen geschiedenen Ehegatten vornehmen zu wollen, wenn bei Eingehung des Mietverhältnisses beide Ehegatten den Mietvertrag unterzeichnet haben. Auch dann, wenn nur ein Ehegatte allein die Wohnung gemietet hat, können erhebliche Billigkeitsgründe für die Zuteilung der Wohnung an den anderen Ehegatten, der nicht Mieter der Wohnung ist, vorliegen. Die letztere Abwandlung des Falles zeigt besonders augenfällig die Unzulässigkeit einer derartigen Entscheidung, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des unbeteiligten Vermieters bedeutet.

Ein Anspruch des einen früheren Ehegatten gegen den anderen auf Herausgabe der Ehwohnung ist damit zu verneinen. Die Beendigung der Wohnungsgemeinschaft ist nur möglich durch Beendigung des Mietverhältnisses, also durch gemeinschaftliche Kündigung.

Es wird nunmehr Aufgabe des Kl. sein, nach Kündigung des Vertrages bei dem zuständigen Bezirksbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung über Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien in der Reichshauptstadt Berlin v. 12. Febr. 1940 (Amtsblatt 1940, 81) einen Antrag auf Freigabe der Wohnung zu stellen und sich mit dem Vermieter des Grundstücks wegen des Neuabschlusses eines Mietvertrages in Verbindung zu setzen.

(LG. Berlin, Urt. v. 6. Sept. 1941, 286 S 882/41.)

\*

#### 8. LG. — Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten an der bisherigen gemeinschaftlichen ehelichen Wohnung.

Die Parteien waren Eheleute. Sie hatten am 1. Juni 1934 im Hause M.-Straße 8 einen Laden und die zum Laden gehörigen Wohnräume gemeinsam gemietet. Das Ladengeschäft wurde von der Kl. betrieben, während der Bkl. seinem Beruf als Buchdrucker nachging. Inzwischen ist die Ehe der Parteien rechtskräftig geschieden. Beide Teile sind für schuldig erklärt. Die Kl. verlangt vom Bkl. nunmehr Räumung der bislang noch von beiden Parteien benutzten Wohnung. Das LG. als BG. gab der Klage statt.

Es handelt sich im vorl. Rechtsstreit nicht um eine Mietaufhebungsklage gemäß § 1 p MietSchG., vielmehr macht die Kl. einen Auseinandersetzungsanspruch aus der an der bisherigen gemeinschaftlichen Ehwohnung bestehenden Gemeinschaft geltend. Es kommt daher für die Höhe des Streitwertes nicht die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2 DGKG. in Betracht, wonach der vierteljährliche Mietzins maßgebend ist, vielmehr ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 3 ZPO. frei zu schätzen. Er entspricht dem, was die Kl. als ihren Teil aus der Gemeinschaft verlangt (vgl. Baumbach zu § 3 ZPO. Bem. 3), das ist im vorl. Fall den alleinigen Besitz und die alleinige Nutzung an der bisher gemeinschaftlichen Ehwohnung. In Anlehnung an § 10 Abs. 1 Satz 1 DGKG. ist der Streitwert hinsichtlich der gesamten Wohnung nebst Laden auf den einjährigen Betrag des Mietzinses, das ist auf 1020 *R.M.* zu schätzen. Da die Kl. vordem auf Grund der bestehenden Gemeinschaft mindestens hälftig an dem gemeinsam gemieteten Gegenstand beteiligt war, ist das, was sie vom Bkl. verlangt, auch nur auf den halben Wert der gemeinschaftlichen Mietsache, mithin auf 510 *R.M.* zu schätzen. Bei diesem Streitwert ist die Berufung ohne weiteres zulässig.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten an der bisherigen gemeinschaftlichen ehelichen Wohnung bestehen keine positiven Gesetzesvorschriften. In Rspr. und Rechtslehre geht die Auffassung ziemlich eindeutig dahin, daß insbes. die Vorschriften der §§ 753 ff. BGB. über die Aufhebung der bürgerlichen rechtlichen Gemeinschaft auf diesen Fall keine Anwendung finden, da dies zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Andererseits kann diese Frage auch nicht damit abgetan werden, daß mangels positiver rechtlicher Bestimmungen überhaupt eine Aufhebungsmöglichkeit verneint wird, was ein ebenso unhaltbares Ergebnis bedeuten würde, da es

geschiedene Ehegatten zwingen würde, trotz der infolge der Scheidung aufgehobenen Ehegemeinschaft weiterhin auf engstem Raume in einer Wohngemeinschaft beieinander zu sein, deren Folgen für beide Teile nur höchst unliebsam sein können. Es ist daher für den um Entscheidung eines solchen Streitfalles angegangenen Richter eine Notwendigkeit, die bestehende Gesetzeslücke im Wege freier schöpferischer Rechtsfindung auszufüllen und eine für beide Teile tragbare, den Interessen der Volksgemeinschaft Rücksicht tragende Lösung zu finden.

Das bisherige gemeinschaftliche Verhältnis der Ehegatten bzgl. der gemeinsamen Ehwohnung war bedingt durch die bestehende Ehe, Mit Rücksicht auf diese Ehe und die daraus fließende Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft ist das Mietverhältnis ursprünglich überhaupt nur geschlossen worden. Das gemeinsame Leben in der Ehwohnung diente in erster Linie der Verwirklichung dieser ehelichen Lebensgemeinschaft. Mit der Scheidung der Ehe und der Auflösung dieser Lebensgemeinschaft ist auch jeder Grund zur Fortsetzung der Wohngemeinschaft fortgefallen. Es entspricht daher der durch die Scheidung der Ehe geschaffenen Sach- und Rechtslage, auch die hinsichtlich der bisherigen ehelichen Wohnung bestehende Gemeinschaft damit als aufgelöst anzusehen (vgl. hierzu und zu folgendem: Scholtz: DR. 1941, 691). Die Frage der Auseinandersetzung dieser Wohngemeinschaft hat nach dem das gesamte Zivilrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der gegebenen Interessenlage der beiden beteiligten Ehepartner und unter Wahrung der berechtigten Belange der Volksgemeinschaft, der die Art und Weise der Verwendung und Zuteilung von Wohnraum nicht gleichgültig sein kann, wie die mieterschutzgesetzlichen Bestimmungen zur Genüge zeigen, zu erfolgen. Soweit eine Teilung der Wohnung in Natur möglich ist, ist dieser Form der Auseinandersetzung vor allen anderen der Vorzug zu geben. Diese Möglichkeit scheidet aber nach dem unstreitigen Sachvortrag beider Parteien im vorl. Fall aus, da die Wohnung nur aus Küche, Wohn- und Schlafzimmer und einem im ersten Stock belegenen, als Lagerraum für den Laden benutzten Zimmer besteht. Auch die Einräumung nur eines Zimmers an den Bekl. ist für die Kl. nicht zumutbar, da sie alsdann genötigt wäre, zusammen mit ihrer Tochter in nur einem Raum gemeinsam zu wohnen und zu schlafen, abgesehen davon, daß das ständige Nebeneinanderleben der geschiedenen Ehegatten auf engstem Raum Zimmer an Zimmer zu einer unerträglichen seelischen Belastung führen würde. Eine Lösung ist daher nur in dem Sinne denkbar, daß einer der Ehegatten gänzlich weicht. Da beide Ehegatten für schuldig an der Ehescheidung erklärt worden sind, kann aus dem Scheidungsurteil keiner der beiden Ehegatten das bessere Recht auf die Wohnung für sich in Anspruch nehmen. Die alsdann für die Auseinandersetzung maßgebliche Interessenlage zwingt dazu, der Kl. das Recht auf Alleinbenutzung der bisherigen zur gemeinschaftlichen Wohnung zuzusprechen. Denn die Wohnung hängt mit dem Laden unmittelbar zusammen. Der Laden wurde aber bisher und wird auch weiterhin ausschließlich von der Kl. betrieben. Diese ist Inhaberin des Ladengeschäfts. Sie hat daher ein überwiegendes Interesse daran, daß ihr auch die Wohnung zum Laden erhalten bleibt. Außerdem befindet sich ihre Tochter bei ihr, die gleichfalls in der Wohnung ihr Unterkommen hat, das sie verlieren würde, wenn dem Bekl. die Wohnung zugesprochen würde. Demgegenüber hat der Bekl. nur für sich selbst zu sorgen. Er ist mit Rücksicht auf seinen Beruf nicht an die bisherige eheliche Wohnung gebunden, kann vielmehr leicht, jedenfalls leichter als die Kl., anderswo ein Unterkommen finden. Ihm ist daher zuzumuten, die Wohnung zugunsten der Kl. zu räumen und auf sein Mietrecht zu verzichten. Diese Lösung entspricht auch gesundem Volksempfinden und trägt den Belangen der Volksgemeinschaft hinreichend Rechnung, da dem schutzwürdigeren Teil die Wohnung erhalten bleibt. Schließlich hat sich auch der Vermieter mit dieser Lösung ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Bekl. kann dieses Ergebnis nun nicht mit dem Hinweis darauf wenigstens zeitweilig verhindern, daß ihm aus dem ehelichen Güterrecht gegen die Kl. noch

Ansprüche zustehen, bis zu deren Erfüllung er an der bisherigen gemeinschaftlichen Wohnung ein Zurückbehaltungsrecht ausüben will. Wie bereits oben ausgeführt, sind die Verhältnisse in der bisherigen gemeinschaftlichen Wohnung so gelagert, daß eine baldige Trennung der geschiedenen Ehegatten voneinander dringend notwendig erscheint. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wollte man dem Bekl. bis zur Erfüllung seiner güterrechtlichen Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an der Wohnung zugestehen und ihm damit ein Druckmittel in die Hand geben, das unverhältnismäßig viel stärker auf die Kl. einwirken würde, als es ein berechtigter Schutz der Ansprüche des Bekl. erfordert. Diese augenfällige Ungleichheit in dem angewandten Mittel und dem erstrebten Erfolg hat bereits dazu geführt, im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an einem Grundstück bzw. einer Wohnung kraft Gesetzes auszuschließen (§ 556 Abs. 2 BGB.). In entsprechender Anwendung dieser Bestimmung muß auch im vorl. Fall die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts als unzulässig angesehen werden.

Es war somit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils dem Antrag der Kl. entsprechend auf Räumung zu erkennen. Für die Zubilligung einer Entschädigung an den Bekl. für die Aufgabe seiner Mietrechte an der bisherigen gemeinschaftlichen Wohnung, wie sie Scholtz a. a. O. als Ausgleich für den weichen Teil in Vorschlag bringt, bestand in vorl. Fall keine Veranlassung, da der Bekl. sich bereits seit über einem Jahr nicht mehr an den Kosten der gemeinsamen Mietsache beteiligt, sondern die Zahlung der Miete ausschließlich der Kl. überlassen hatte. Er kann sich damit hinsichtlich der Wohnung als abgefunden betrachten.

(LG. Braunschweig, Ur. v. 16. Sept. 1941, 3 S 102/41.)  
[He.]

\*

9. KG. — Bei Wohnungen, die für Beamte des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde oder für Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden (§ 5 Abs. 1 b der 2. AusfVO. zur KündSchVO. v. 31. Aug. 1938), kann die Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch nicht nach § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. v. 14. Aug. 1940 ersetzt werden.

Nach § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. v. 14. Aug. 1940 kann unter bestimmten Voraussetzungen die Einwilligung des Vermieters zu einem Wohnungstausch durch das MEA. ersetzt werden. Diese Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaut auch auf solche Wohnungen, die keinen Mieterschutz genießen.

Das kann aber nicht für mieterschutzfreie Wohnungen gelten, bei denen die Erzwingung der Aufnahme eines Tauschmieters mit dem Zweck ihrer Befreiung vom Mieterschutz nicht vereinbar ist. Wohnungen, die für Beamte des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde oder für Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden, sind durch § 5 Abs. 1 b der 2. AusfVO. zur KündSchVO. v. 31. Aug. 1938 i. Verb. m. § 32 MietSchG. vom Mieterschutz ausgenommen. Sie sollen nur nach Zuweisung durch die zuständige öffentliche Dienststelle an Personen, für die sie bestimmt sind und benötigt werden, vermietet werden. Dabei werden in erster Linie diejenigen Beamten oder Angestellten oder Arbeiter im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden, deren Unterbringung nach dem Ermessen der zuständigen Dienststelle am dringlichsten ist.

Damit solche Wohnungen, wenn sie vorübergehend für andere Zwecke verwendet, z. B. einem nicht im öffentlichen Dienst stehenden Mieter überlassen sind, ihrem eigentlichen Verwendungszwecke ohne besondere Schwierigkeiten wieder nutzbar gemacht werden können, sind sie vom Mieterschutz befreit worden. Die Erreichung dieses Ziels würde mindestens erschwert werden, wenn dem Vermieter durch das MEA. ein Tauschmieter aufgezwungen werden könnte. Es würde dadurch auch in das Mitbestimmungsrecht der zuständigen öffentlichen Dienststelle eingegriffen werden, und dazu kann das MEA. nicht für befugt erachtet werden. Da der Tauschmieter keinen Mieter- und Kündigungsschutz

genießen würde, würde übrigens — namentlich bei kurzfristigen Mietverträgen — die Ersetzung der Einwilligung des Vermieters zum Tausch, selbst wenn sie zulässig wäre, der praktischen Bedeutung entbehren.

Nach alledem ist aus der Befreiung der hier in Rede stehenden Wohnungen vom Mieterschutz zu folgern, daß bei ihnen die Vorschrift des § 1 der 5. AusfVO. zur Kündigung v. 14. Aug. 1940 nicht anwendbar ist. Aus ähnlichen Erwägungen hat der Senat schon im RE. v. 28. Febr. 1925, 17 Y 147/24 (JFG. ErgBd. 3, 81; JW. 1925, 2481; Das Grundeigentum 1926, 322) bei nach den damals geltenden Vorschriften mieterschutzfreien Wohnungen bestimmter Gesellschaften und Genossenschaften die Ersetzung der Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch (damals § 8 WohnMangG.) für unzulässig erklärt.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 10. Sept. 1941, 17 Y 10/41.)

\*

**10. KG.** — Hat sich der Mieter dem Vermieter gegenüber durch gerichtlichen Vergleich zur Räumung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet und dabei vereinbart, daß er die Wohnung bis dahin tauschen darf, so kann das MEA. die Einwilligung des Vermieters in einen Wohnungstausch nicht nach § 1 der 5. AusfVO. zur Kündigung v. 14. Aug. 1940 ersetzen.

Will der Mieter einer Wohnung statt zu kündigen oder sich auf die — vertragsmäßige — Beendigung des Mietverhältnisses zu berufen, die Mieträume einem Dritten im Wege des Tausches überlassen, so kann das MEA. nach § 1 der 5. AusfVO. zur Kündigung v. 14. Aug. 1940 auf Antrag des Mieters die zum Eintritt des Dritten in den Mietvertrag erforderliche Einwilligung des Vermieters ersetzen. Voraussetzung für das Tätigwerden des MEA. ist hiernach, daß der Mieter das Recht hat, zu kündigen oder sich auf die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses zu berufen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die Ausübung dieses Rechts der Verwirklichung eines Wohnungswechsels erwachsen, sollen durch die in § 1 dem Mieter gewährte Antragsbefugnis beseitigt werden, wie das KG. schon im RE. v. 26. Febr. 1941, 17 Y 2/41: DJ. 1941, 407; DR. 1941, 1368; D WohnArch. 1941, 229 ausgeführt hat.

Hat sich aber der Mieter in einem gerichtlichen Vergleich unter Anerkennung der Aufhebung des Mietverhältnisses zur Räumung der Wohnung verpflichtet, so soll das Mietverhältnis mit ihm nicht infolge seines Rechts zur Kündigung oder zur Berufung auf das Vertragsende beendet werden, sondern infolge des Verlangens des Vermieters. Es fehlt also an der nach § 1 erforderlichen Voraussetzung, nämlich an dem Recht des Mieters, das Mietverhältnis zu kündigen oder sich auf dessen im Mietvertrag vorgesehene Beendigung zu berufen.

In der Regel hat der Mieter infolge der Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vergleich auch keine Rechte mehr, die er im Wege des Tausches auf einen Dritten übertragen könnte. Hat der Mieter bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Räumung infolge besonderer Vereinbarung ein Tauschrecht, so hat er zwar noch ein bedingtes oder befristetes Recht, er hat es aber nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des § 1, sondern kraft besonderer Vereinbarung. Durch Vereinbarungen der Beteiligten kann jedoch nicht der Aufgabenkreis des MEA. erweitert werden. Ebensovienig wie bei der Vereinbarung eines Tauschrechts für den Mieter von Geschäftsraum eine Ersetzung der Einwilligung des Vermieters zum Tausch der Mieträume durch das MEA. zulässig ist, ist dies bei der Vereinbarung eines Tauschrechts bei Aufhebung des Mietverhältnisses der Fall. Es besteht auch kein Bedürfnis hierfür. Denn durch § 1 sollen die Rechte des Mieters ausgestaltet werden. Bei der Vereinbarung eines Tauschrechts sind sie schon vertraglich ausgestaltet, und die Frage, ob ein Tausch zu recht oder unrecht vom Vermieter abgelehnt worden ist, ob er also seine Vertragspflicht verletzt hat oder nicht, kann und muß erforderlichenfalls vom ordentlichen Gericht entschieden werden. Dieser Auffassung stehen auch nicht die Ausführungen des KG. zu § 8 WohnMangG. im RE. v. 12. April 1930, 17 Y 12/30; JFG. ErgBd. 10, 86; HöchstRRspr. 1930 Nr. 1931; Grundeigentum 1930, 827 entgegen, denn § 8 machte nicht das Recht des Mieters zum Wohnungstausche von einem Recht abhängig, den Mietvertrag zu kündigen oder sich auf seinen Ablauf zu berufen.

Nach alledem kann § 1 der oben erwähnten Verordnung auf Fälle der hier vorliegenden Art nicht angewendet werden.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 24. Sept. 1941, 17 Y 9/41.)

\*

**11. KG.** — Der Umstand allein, daß der Mieter eines Ladens mit Wohnung infolge der Untervermietung nur noch die Wohnung oder Teile davon zum Wohnen benutzt, ist kein wichtiger Grund zur Verweigerung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung (§ 5 der 3. AusfVO. zur Kündigung v. 5. Sept. 1939).

Die Änderung des Verwendungszwecks gewerblicher Räume kann ein wichtiger Grund i. S. dieser Vorschrift sein.

Durch § 5 der 3. AusfVO. zur Kündigung v. 5. Sept. 1939 ist das Recht des Vermieters, die Erlaubnis zur Untervermietung von Räumen zu verweigern, dahin beschränkt, daß die Verweigerung nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen darf, und gleichzeitig dem Mieter das Recht gegeben, die Erlaubnis des Vermieters durch das MEA. ersetzen zu lassen. Das MEA. muß deshalb die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung von Räumen auf Antrag des Mieters ersetzen, wenn dem Vermieter für seine Verweigerung kein wichtiger Grund zur Seite steht. Die Vorschrift erstreckt sich auf Mieträume jeder Art, also auf Wohnungen, Geschäftsräume und aus diesen beiden Raumarten bestehende gemischte Räume. Sie ist somit auch auf Läden mit Wohnraum anwendbar, sei es daß der Laden oder der Wohnraum allein oder der Laden mit Wohnraum untervermietet werden soll.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Verweigerung der Erlaubnis zur Untervermietung hat das MEA. gemäß § 40 Abs. 3 MietSchG. nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Anwendung des billigen Ermessens erfordert die Berücksichtigung aller Umstände des Falles und nötigt zu einer sorgfältigen Abwägung der Belange des Vermieters und des Mieters. Nur auf Grund einer solchen Abwägung kann beurteilt werden, ob ein vom Vermieter geltend gemachter Grund im Einzelfall als wichtiger Grund anzuerkennen ist. Dabei kann aber nicht, wie die Beschwerdestelle annimmt, dem Umstand allein, daß der Mieter selbst nunmehr in den Räumen nur wohnen will, während bisher für ihn der Geschäftszweck überwog, ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Denn eines der Ziele der durch § 5 geschaffenen Regelung ist das, dem Mieter die Möglichkeit zu geben, sich durch Untervermietung eine zusätzliche Einnahme zu verschaffen und ihm dadurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter zu erleichtern (vgl. Pritsch-Rexroth, „Mietrecht der Gegenwart“, Nachtrag S. 12, Bem. II zu § 5). Dem würde es widersprechen, die Entscheidung über die Wichtigkeit des Grundes darauf allein abzustellen, ob der Geschäfts- und Wohnzweck oder nur einer der beiden Zwecke in der Person des Mieters oder des Untermieters erfüllt wird.

Das Hinzutreten anderer Umstände kann aber bei der Abwägung der beiderseitigen Belange dazu führen, den vom Vermieter geltend gemachten Grund als wichtigen anzuerkennen. Insbesondere ist das der Fall, wenn der Verwendungszweck der Geschäftsräume in einer Weise geändert wird, die dem Vermieter nicht zuzumuten ist. Wann eine derartige wesentliche Änderung des Verwendungszwecks vorliegt, hängt von der Lage des Einzelfalles ab.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 27. Sept. 1941, 17 Y 11/41.)

\*

**12. LG.** — § 4 MietSchG. Voraussetzungen des dringenden eigenen Interesses des Vermieters an der Mietaufhebung. Die Berufung auf das allgemeine Volksinteresse ersetzt nicht das vom Vermieter geforderte persönliche Interesse an der Aufhebung des Mietverhältnisses. †)

Die Kl., die Eigentümerin eines Berliner Vorortgrundstücks, hat gegen die Bekl. als Mieter einer Zweizimmerwohnung in ihrem Hause unter Berufung auf dringenden Eigenbedarf (§ 4 MietSchG.) Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses und Räumung erhoben. Sie begründet ihren Anspruch damit, daß die Bekl. in einer andern Stadt ihren ständigen Wohnsitz und eine Wohnung hätten und den streitigen Mietraum nur hin und

wieder gelegentlich ihrer Anwesenheit in Berlin benutzen. Mit Rücksicht auf die Knappheit gerade an Kleinwohnungen sei es vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht gerechtfertigt, wenn die Bekl. zwei Wohnungen zu ihrer Verfügung hätten. — Die Bekl. haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie halten die Voraussetzungen des § 4 MietSchG. nicht für vorliegend, da ein dringender Eigenbedarf der Vermieterin nicht geltend gemacht worden sei, sie des streitigen Wohnraums aus beruflichen Gründen aber bedürften. — Das AG. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos aus folgenden Gründen:

Die Klage ist ausschließlich auf § 4 MietSchG. gestützt worden. Nach dieser Bestimmung kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Diese Voraussetzungen sind vom AG. unter Hinweis auf die Entsch. des AG. Berlin v. 11. Jan. 1941, 253 C 1240/40 (vgl. GrundE. 1941, 242) nicht als vorliegend angesehen worden. In dieser Entsch. ist ausgeführt, daß die Berufung des Vermieters auf das allgemeine Volksinteresse nicht ohne weiteres „als besonderer“ Grund i. S. des § 4 MietSchG. anzuerkennen sei. Unter Hinweis auf die VO. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 20. April 1939, die DurchVO. v. 15. Juni 1939 und die Anordnung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin vom 12. Febr. 1940 über die Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien hat das AG. dort dargelegt, daß es dem Gesetzgeber und den Verwaltungsstellen fern gelegen habe, eine ausdehnende Auslegung des § 4 MietSchG. herbeiführen oder auch nur in Anregung bringen zu wollen, und daß die genannte Gesetzesvorschrift in ihr Gegenteil verkehrt werden würde, wenn man dem Standpunkt der Klage beitreten wollte; es sei nicht angängig, daß ein Vermieter sich zur Begründung einer Mietaufhebungsklage nach § 4 MietSchG. auf das „allgemeine Volksinteresse“ berufe. Dies könne nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Frage kommen, wenn etwa eine Gemeinde oder eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft geltend mache, daß sie in ihrem Hausgrundstück kinderreiche Familien unterzubringen beabsichtige.

In Ergänzung dieser Ausführungen und im Anschluß an die neueste Rspr. (DR. 1941, 1892, 1894) ist zu der streitigen Frage zunächst folgendes festzustellen: Es entspricht anerkanntem Recht und ist als unverrückbarer Ausgangspunkt festzuhalten, daß § 4 MietSchG. als eine den Mieterschutz durchbrechende Sondervorschrift ebenso wie die §§ 2 und 3 a. a. O. eine Ausnahmebestimmung darstellt und als solche einer erweiternden Ausdehnung schlechthin nicht fähig ist. Zu den gesetzlich bestimmten unabdingbaren Voraussetzungen der Mietaufhebungsklage wegen dringenden Eigenbedarfs (§ 4 MietSchG.) gehört ein aus besonderen Gründen bestehendes dringendes eigenes (privates) Interesse des Vermieters an dem streitigen Mietraum. Zur Wahrnehmung öffentlicher Belange wie zur Freimachung der Wohnung eines Mieters aus wohnungs- und bevölkerungspolitischen Gründen, etwa zum Zweck der Neuvermietung an einen kinderreichen oder sonst des Wohnraums würdigeren Mieter ist der Vermieter als Privatperson nach Wortlaut und Sinn der Gesetzesbestimmung nicht berufen. Er kann dies bei Vermeidung schwerer Nachteile auch gar nicht sein, solange nicht bestimmte gesetzliche Garantien dafür gegeben sind, daß er diese Rechts- und Interessenwahrnehmung tatsächlich subjektiv und objektiv den allgemeinen Belangen entsprechend und nicht zur Verfolgung seines eigenen Vorteils oder seiner persönlichen Bequemlichkeit — sei es absichtlich oder auch nur unabsichtlich — ausübe. Dies eigene und private Interesse des Vermieters an dem streitigen Mietraum braucht nach feststehender Rspr. (vgl. Krieg-Bandmann, Anm. 3 zu § 4 MietSchG.) zwar kein unmittelbares in dem Sinne zu sein, daß er den vom Mieter freizumachenden Raum selbst zu benutzen genötigt sei; es genügt auch ein mittelbares

Interesse, wie es z. B. dann besteht, wenn Familienangehörige oder sonst dem Vermieter nahestehende Personen des Wohnraums bedürfen, denen der Vermieter nach Gesetz oder Sitte unterhaltspflichtig ist oder deren Aufnahme zu seiner Pflege erforderlich erscheint. Immer jedoch muß das Interesse des Vermieters an dem Auszuge des Mieters ein eigenes, d. h. in seinen Privatverhältnissen begründetes sein, während die Freimachung von Wohnraum aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht in seine Hand gegeben ist (vgl. Roquette: DR. 1941, 1871).

Wollte man es dem individuellen Ermessen des einzelnen Hausbesitzers und Vermieters überlassen, in scheinbarer Ausübung staatlicher oder doch im allgemeinen Interesse liegender Funktionen einen (ihm vielleicht mißliebigen) Mieter seines Wohnraums zu entsetzen und über den freigewordenen Raum, dessen Verteilung vom Staat noch keineswegs ausschließlich in die Hand genommen ist, ebenfalls nach seinem privaten Ermessen zu verfügen, so würde dies nicht nur eine unzulässige Überlassung staatlicher Aufgaben an eine Privatperson bedeuten, sondern es würde mangels genauer gesetzlicher Richtlinien privater Willkür, ja geradezu dem Mißbrauch des Grundbesitzes und allgemeiner Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet sein.

Festzuhalten ist vielmehr daran, daß die Behebung der Wohnungsnot ein öffentliches Interesse ist und die Wahrung desselben nur Sache des Staates und der von ihm berufenen Organe sowie der in ihn eingegliederten öffentlichen Körperschaften ist (vgl. Entsch. des LG. Hamburg v. 24. Juni 1941: DR. 1941, 1893), die allein die Gewähr für eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Handhabung bieten. Insbes. können derartige Aufgaben nicht solchen Privatpersonen überlassen werden und sind ihnen bisher nicht überlassen worden, deren eigene Interessen von den — in Wahrheit oder vielleicht im einzelnen Falle nur zum Schein — wahrgenommenen öffentlichen Belangen nicht immer klar zu trennen sind. Wenn zur Zeit nicht einmal Behörden die Befugnis übertragen worden ist, vermietete Wohnräume freizumachen, um sie solchen Mietern zuzuweisen, die desselben aus Gründen des allgemeinen Wohles vielleicht würdiger erscheinen, so kann dies Recht noch weniger dem einzelnen Hauseigentümer und Vermieter einzuräumen sein. Hierauf würde es aber hinauslaufen, wenn man, zumal ohne genaue gesetzliche Regelung, die Erhebung der Mietaufhebungsklage aus § 4 MietSchG. ohne überwiegendes eigenes Interesse des Vermieters, sondern nur zur Wahrnehmung des Interesses der Volksgesamtheit an einer objektiv gerechten Wohnungsverteilung zulassen wollte (vgl. Roquette: DR. 1941, 1894).

Im vorl. Falle beansprucht die im Auslande lebende Mieterin und Eigentümerin die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich unter Berufung auf das öffentliche Interesse. Es spricht jedoch nichts dafür, daß sie für ihre Person berufen sein könnte, einem etwaigen Mißbrauch der Mieter — der von diesen im Hinblick auf berufliche Interessen durchaus bestritten wird — vorzubeugen und öffentliche Belange wahrzunehmen. Sie darf darauf vertrauen, daß die gegen den behaupteten Mißbrauch etwa nötigen Schritte von Seiten der zuständigen behördlichen Stellen erfolgen werden. Wenn die Kl. sich im Interesse des Volksganzen verpflichtet fühlt, die Frage, ob § 4 MietSchG. zur Anwendung zu bringen sei, zur Entsch. zu stellen, so besteht kein Anlaß, die Ehrlichkeit dieses Motivs der Klagerhebung in Zweifel zu ziehen; es ist aber keineswegs anzuerkennen, daß es vom Standpunkt ihres hier nur zu prüfenden privaten Interesses eine schwere und für sie nicht tragbare Unbilligkeit darstelle, wenn ihre Mieter für sie nicht unbedingt erforderlichen Wohnraum innehalten sollten.

(LG. Berlin, ZK. 82, Urt. v. 19. Sept. 1941, 282 S 1886/41.)

Anmerkung: Die Entsch. ist ein erfreulicher Beitrag zur richtigen Auslegung des § 4 MietSchG. Auch das LG. Berlin verneint die Frage, ob im Rahmen der Eigenbedarfsklage der Vermieter sich auf die Wahrnehmung öffentlicher Belange berufen darf. Damit ist wohl der Rspr. zu dieser Frage für die Zukunft der richtige Weg

gewiesen, zumal auch die Begründung in ihrer sorgfältigen Formulierung in allen Punkten überzeugend wirkt.

Wohl selten ist in einer Entsch. der Grundgedanke des Kündigungsschutzes so klar und deutlich herausgearbeitet worden wie in der obigen Entsch. Dieser muß immer wieder bei der Auslegung des Gesetzes herangezogen werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll bei der Anwendung des MietSchG. der Schutzgedanke im Vordergrund stehen und nicht der Interessenstandpunkt des Vermieters. Der Kündigungsschutz, durch den der Bestand eines jeden Mietverhältnisses gesichert wird, entspricht in besonderem Maße nationalsozialistischem Rechtsdenken, denn der ihm innewohnende Schutzgedanke verwirklicht den Gedanken der sozialen Gerechtigkeit in besonders sinnvoller Weise. Es ist deshalb nur verständlich, daß der Kündigungsschutz zu einem grundlegenden Bestandteil unserer heutigen Rechtsordnung geworden ist. Wohl stammt der formale Grundaufbau des Kündigungsschutzes, das MietSchG., noch aus der Zeit des liberalistischen Rechtsdenkens. Indessen ist der Inhalt des Kündigungsschutzes Ausfluß unseres heutigen Rechtsdenkens. Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat die Form des MietSchG. übernommen und sie mit seinem Inhalt erfüllt, darüber hinaus auch den Geltungsbereich des Gesetzes erweitert. Der neue Inhalt des alten Gesetzes wird insbes. dadurch gekennzeichnet, daß der Gesetzgeber nicht mehr vom Mieterschutz, sondern vom Kündigungsschutz spricht und damit dieser Rechtsform eine neue Benennung gegeben hat.

Steht so der Schutzgedanke im Brennpunkt der gesetzlichen Regelung, dann ist jede Durchbrechung des Schutzes eine Ausnahme von der gesetzlichen Grundregel. Als solche Ausnahmen sind insbes. die §§ 2–4 MietSchG. anzusehen, unter denen die Eigenbedarfsklage des § 4 MietSchG. wiederum eine besondere Stellung einnimmt. Zutreffend hat die obige Entsch. die Tragweite des § 4 MietSchG. auf den persönlichen Interessenkreis des Vermieters beschränkt und dem Vermieter die Berufung auf andere Belange, die nicht zu seinem persönlichen Interessenkreis gehören, versagt. Damit beugt die Entsch. einer von den Gerichten vielfach versuchten Lockerung des Kündigungsschutzes vor. Denn jede Erweiterung der Ausnahmen von dem Kündigungsschutz bedeutet eine Lockerung des Kündigungsschutzes. Es besteht auch gar keine Notwendigkeit, dem Vermieter die Berufung auf öffentliche Belange zu gestatten. Denn der Gesetzgeber selbst hat schon dafür Sorge getragen, daß auch die öffentlichen Belange im Rahmen des Kündigungsschutzes in ausreichender Weise berücksichtigt werden. Er hat ja die Durchbrechung des Kündigungsschutzes in § 32 MietSchG. und in den §§ 4–6 der 2. KündSchVO. v. 31. Aug. 1938 mit Staatsnotwendigkeiten und sonstigen öffentlichen Belangen begründet. Diese Vorschriften, die eine erschöpfende Regelung der im Kündigungsschutz zu berücksichtigenden öffentlichen Belange darstellen, können nicht noch im Wege der Rspr. dadurch erweitert werden, daß man die öffentlichen Belange auch noch im Rahmen des § 4 MietSchG. berücksichtigt. Damit, daß man einer ausdehnenden Auslegung des § 4 MietSchG. entgegentritt, versucht man nicht etwa, die öffentlichen Belange zugunsten des privaten Interessenkreises des Mieters zurückzudrängen oder das Individuum gegenüber der Allgemeinheit herauszustellen, sondern verwirklicht lediglich den Schutzgedanken, der der Kündigungsschutzgesetzgebung zugrunde liegt.

Gerade bei der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt muß der Schutzgedanke ganz besonders betont werden. Denn mit einer Verurteilung zur Räumung einer Wohnung wird dem Mieter ein sehr schweres Opfer zugemutet. Die Schwere dieses Opfers kann nur der beurteilen, der täglich die Sorgen und schweren seelischen Belastungen miterlebt, die ein Räumungsurteil im Gefolge hat. Von einem Volksgenossen, der zur Räumung verurteilt ist, wird ja ein viel größeres Opfer verlangt, als lediglich die Übernahme der Mühen, Schäden und Kosten eines Umzuges. Bei den heutigen Wohnungsverhältnissen droht ihm die Gefahr der völligen Wohnungslosigkeit, und mit dieser ist die weitere Gefahr verbunden, daß sich der Verband der Familie auflöst, wenn die einzelnen Familienmitglieder bei Bekannten oder Verwandten oder

in möblierten Zimmern Unterkunft suchen müssen oder gar im Obdachlosenasyll untergebracht werden müssen. Die Folgen, die mit der Verurteilung zur Räumung einer Wohnung verbunden sind, gehen also weit über das Maß hinaus, das die Räumung der Wohnung rechtfertigen könnte. Da muß der Richter dafür sorgen, daß ein so schweres Opfer einem Volksgenossen nur in den alleräußersten Notfällen zugemutet wird. Zu diesem Zwecke muß sich der Richter bei der Anwendung des MietSchG. stets den Grundgedanken des Gesetzes, den Schutzgedanken, gegenwärtig halten.

RA. u. Not. Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

13. LG. — § 4 MietSchG. Der Erwerb eines Grundstückes in der Absicht, sich in den Besitz der Wohnung eines Mieters zu setzen, um dadurch der Sorge um die anderweite Beschaffung einer Wohnung zu entgehen, ist im nationalsozialistischen Deutschland dann kein Aufhebungsgrund nach § 4 MietSchG., wenn der Mieter wohnungslos würde. †)

Der Kl., ein Fabrikdirektor mit Dienstwohnung, hatte mit seinem Unternehmen die Lösung des Dienstverhältnisses für den 30. Sept. 1941 und die Aufgabe seiner Dienstwohnung für diesen Termin vereinbart. Um sich eine Wohnung zu beschaffen, erwarb er als Folge dieser Vereinbarung das Grundstück G.-Straße X in Kl. und kündigte dem Bekl. nach § 4 MietSchG. Der Bekl. widersprach.

Das AG. verurteilte. Es hielt das dringende Interesse des Kl. i. S. von § 4 MietSchG. für gegeben. Mit Bezug auf die Belange des Bekl. führte das AG. aus: Die Belange des Mieters erschöpfen sich im wesentlichen darin, nach Möglichkeit vor den Unbequemlichkeiten und Kosten der Wohnungssuche und des Umzugs verschont zu bleiben. Dies läßt sich aber dadurch erreichen, daß er eine ausreichende Räumungsfrist erhält (§ 5 a MietSchG.), daß die Umzugskosten (§ 4 MietSchG.) und die Streitkosten (§ 13 MietSchG.) dem Kl. auferlegt werden. Dies erscheint auch nach Lage der Sache billig. Das Gericht vertritt nicht die Meinung, daß der Kl. dadurch den Anspruch aus § 4 MietSchG. verloren hat, daß er erst  $\frac{1}{2}$  Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Dienst des Unternehmens das Grundstück erworben hat, in dem der Mieter wohnt.

Das LG. wies die Klage ab.

Nach § 4 MietSchG. kann der Vermieter Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er ein so dringendes Interesse an dem Mietraum hat, daß die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit ist. Eine schwere Unbilligkeit kann es bedeuten, wenn der Eigentümer eines Hauses, das ihm schon viele Jahre gehört, in seinem eigenen Hause nicht den nötigen Platz findet. Der jetzt unwirksame § 4 a MietSchG. gab nach 3 Jahren Eigentum dem Vermieter das Recht auf Aufhebung des Mietverhältnisses.

Im vorl. Falle hat der Kl. aber erst im vergangenen Jahr das fragliche Haus gekauft. Nach seinen Angaben ist ihm damals versichert worden, der Bekl. werde die Wohnung bald aufgeben. Mit Rücksicht auf diese Zusage hat er das Haus gekauft. Er kaufte also das Haus in der Absicht, sich für den Fall seines in Aussicht stehenden Ruhestandes eine Wohnung zu sichern. Ein solcher käuflicher Erwerb eines Wohnrechtes kann im nationalsozialistischen Staate jedenfalls dann nicht gebilligt werden, wenn dies dazu führt, daß ein anderer Volksgenosse dadurch wohnungslos wird.

Die Tatsache, daß der Bekl. jetzt Soldat ist, spricht gerade zu seinen Gunsten. Es ist nur unter besonderen Umständen zugänglich, einem Volksgenossen während der Dauer seines Wehrdienstes seine Wohnung zu nehmen, weil er dann bei seiner Entlassung kein Unterkommen hat. Überdies wohnt er auch z. Z. nach seiner unwiderlegten Behauptung in seiner Wohnung.

Der Kl. wird natürlich schwer davon betroffen, daß er zum 30. Sept. 1941 voraussichtlich mit seiner Familie wohnungslos wird. Er befindet sich dabei aber in ähnlicher Lage wie zahlreiche andere Volksgenossen, die bei der bestehenden Wohnungsnot keine Wohnung finden können. Er kann nicht deshalb besser gestellt werden, weil er genügend Vermögen besitzt, um sich ein Haus zu kaufen.

Der Bekl. seinerseits würde bei der bestehenden Wohnungsnot voraussichtlich in absehbarer Zeit keine andere Wohnung finden. Dadurch würde er besonders auch deshalb hart betroffen, weil er normalerweise von seiner Wohnung aus sein Geschäft betreibt. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse des Bekl. ist die Vorenthaltung für den Kl. keine schwere Unbilligkeit. Die Voraussetzungen des § 4 MietSchG. liegen also nicht vor, und die Klage ist abzuweisen.

(LG. Dresden, Urt. v. 22. Aug. 1941, 7 S 139/41.)

**Anmerkung:** Jede Entscheidung in Mietsachen kann weitreichende wohnungspolitische und sogar bevölkerungspolitische Ausstrahlungen zeitigen. Darüber muß sich jeder Richter, der in Mietsachen zu urteilen hat, von vornherein klar sein. Es ist deshalb verfehlt, wie es vielfach geschieht, in Mietsachen Bagatellsachen zu sehen und sie möglichst rasch und oberflächlich abzutun. Jeder Rechtsstreit, der um den Bestand eines Mietverhältnisses geführt wird, greift an die Grundlagen des Daseins eines Volksgenossen. Denn es geht um den Bestand des Heimes des Bekl., das für diesen und seine Familie eine unbedingte Lebensnotwendigkeit darstellt. Verliert der Volksgenosse sein Heim, so wird damit der Fortbestand eines geordneten Familienlebens gefährdet, ja oft sogar der Bestand der Familie selbst. Es ist ja leider heute nicht so, daß ein zur Räumung verurteilter Volksgenosse „bei einigermaßen gutem Willen“, wie man es immer wieder in den gerichtlichen Entscheidungen liest, sich eine andere Wohnung beschaffen kann. Der beste Wille nützt gar nichts, wenn jedes Angebot an freien Wohnungen fehlt. Die Aufhebung eines Mietverhältnisses bedeutet heute in der Regel Wohnungslosigkeit des Mieters. Die Wohnungslosigkeit einer Familie ist nun aber die größte Gefahr für den Bestand der Familie. Sie führt dazu, daß die Familie getrennt untergebracht werden muß, meistens in öffentlichen Asylen, und daß die Wiederbeschaffung einer Wohnung in absehbarer Zeit überhaupt völlig unmöglich wird. Damit zerfällt der Zusammenhang zwischen den Familienangehörigen, der Einfluß der Eltern auf die Kinder kann sich nicht auswirken, die Ehe wird gefährdet, kurz die Wohnungslosigkeit ist der Anfang vom Ende der Familie. Diese Gefahr steht als drohendes Gespenst hinter jedem zur Räumung verurteilenden Erkenntnis. Dieser Gefahr darf ein Volksgenosse, der seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllt, nur unter ganz zwingenden Umständen ausgesetzt werden. Es ist selbstverständlich, daß jeder Volksgenosse, gegen den eine Mietaufhebungsklage erhoben wird, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln um den Bestand seines Heimes kämpfen muß, um den Gefahren der Wohnungslosigkeit zu entgehen. Dieser Rechtsstreit ist für ihn nicht nur keine Bagatelle, sondern hat für ihn lebensentscheidende Bedeutung. Dem müssen auch die Gerichte Rechnung tragen, wenn sie in Mietstreitigkeiten zu entscheiden haben.

Gerade bei Anwendung des § 4 MietSchG. muß man immer wieder die Erfahrung machen, daß die Gerichte sich über die Auswirkungen der Aufhebung eines Mietverhältnisses auf den Mieter keine Rechenschaft ablegen. Dies zeigt auch das obige Urteil. Das AG. hatte das Interesse des Bekl. an der Beibehaltung der Wohnung mit dem Hinweis abgetan, daß sich die Belange des Bekl. im wesentlichen darin erschöpften, daß er von den Unbequemlichkeiten und Kosten der Wohnungssuche und des Umzuges verschont bleibe. Es hatte geglaubt, diesem Interesse damit genügend Rechnung zu tragen, daß es dem Bekl. Räumungsfrist und Umzugskostenersatz zubilligte und ihn von den Streitkosten freistellte. Kein Wort darüber, daß dem Bekl. die Beschaffung einer Ersatzwohnung sehr schwer fallen müsse, noch auch darüber, was denn werden solle, wenn der Bekl. trotz aller Bemühungen keine Wohnung finden sollte! Hier fehlt jedes Verständnis dafür, welchen unersetzlichen Wert für jeden Volksgenossen das Heim bedeutet und welche Gefahren für den Bekl. und seine Familie durch den Verlust des Heimes drohen.

In erfreulichem Gegensatz hierzu steht die Einstellung des LG. Dieses erkennt durchaus richtig die Folgen der Aufhebung des Mietverhältnisses für den Mieter. Es be-

tont ausdrücklich, daß der Bekl. in absehbarer Zeit keine andere Wohnung finden werde, und hebt noch ergänzend hervor, daß ihm ein besonderer Schaden auch für seinen Beruf drohe, weil er diesen von seiner Wohnung aus ausübe. Damit stellt es die Belange des Mieters zutreffend in den Vordergrund und trägt so dem Grundgedanken des MietSchG. Rechnung, der den Schutz des Bestandes des Mietverhältnisses betont, also den Mieter grundsätzlich in dem Besitz seiner Wohnung belassen will. Das Interesse an der Beibehaltung der Wohnung wird in diesem Falle noch durch die Tatsache verstärkt, daß der Bekl. zur Zeit bei der Wehrmacht ist. Den Gedanken, daß unmöglich die Volksgenossen, die während des gegenwärtigen großen Ringens ihr Leben für Deutschland einsetzen, nach ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben wohnungslos sein dürfen, sollten sich alle Gerichte zur Richtschnur machen, wie es im vorliegenden Falle das LG. Dresden getan hat. Denn es liegt ja auf der Hand, daß sich das gesunde Volksempfinden dagegen sträuben muß, einen solchen Volksgenossen während der Zeit seines Einsatzes wohnungslos zu machen, weil das dem Gefühl des tiefen Dankes der Volksgemeinschaft gegen unsere Wehrmacht widersprechen würde.

Dem Interesse des Mieters an der Beibehaltung der Wohnung, das, wie eben dargestellt, ein ganz besonders schwerwiegendes ist, hat der Vermieter hier nichts weiter gegenüberzustellen als seinen Wunsch, die Wohnung für sich zu erhalten. So verständlich dieser Wunsch angesichts der Tatsache, daß der Vermieter jetzt seine Dienstwohnung aufgeben muß, sein mag, so wenig kann unter Berücksichtigung des Kündigungsschutzes diesem Wunsche Rechnung getragen werden. Die bloße Tatsache, daß der Vermieter das Eigentum an dem Grundstück erworben hat, spielt bei der Abwägung der Interessenlage überhaupt keine Rolle. Denn das würde dazu führen, daß diejenigen Volksgenossen, die das Vermögen zum Ankauf eines Grundstücks besitzen, gegenüber den weniger vermögenden Volksgenossen besser gestellt würden. Diese Folge ist, wie das LG. Dresden zutreffend betont, im heutigen Staate unerträglich. Aber abgesehen davon kann auch aus Rechtsgründen die Berufung auf das Eigentum zur Begründung des überwiegenden Vermieterinteresses nicht anerkannt werden. Die 3. KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 hat den § 4a MietSchG. aufgehoben, um die Berufung des Vermieters auf das Eigentum zum Zwecke der Begründung der Eigenbedarfsklage auszuschalten. § 4a MietSchG. sah noch eine dreijährige Frist vor, die nach Erwerb des Eigentums verstrichen sein mußte. Der Zweck der Aufhebung dieser Vorschrift war nicht die Lockerung des Kündigungsschutzes, also eine Erleichterung der Begründung der Eigenbedarfsklage des Vermieters, sondern eine Verstärkung des Kündigungsschutzes, also eine Erschwerung der Eigenbedarfsklage des Vermieters. Die ganze Verordnung zielte ja auf Erweiterung des Kündigungsschutzes, also auf eine Verstärkung der Rechtsstellung des Mieters ab. Wenn man nun einem Vermieter schon alsbald nach Erwerb des Eigentums an dem Grundstück die Berufung auf sein Eigentum zur Begründung einer Eigenbedarfsklage zubilligen wollte, käme das auf das Gegenteil von dem heraus, was der Gesetzgeber mit der Aufhebung des § 4a MietSchG. bezweckte. Wenn also der Vermieter sein überwiegendes Interesse an der Erlangung der Wohnung begründen will, so muß er außer der ihm selbst drohenden Gefahr der Wohnungslosigkeit und der Berufung auf sein Eigentum noch andere schwerwiegende Momente ins Feld führen. Die Gefahr der Wohnungslosigkeit besteht ja für den Kl. in dem gleichen Umfange wie für den Kl.: Für diesen ist sie begründet, wenn er die Wohnung nicht erhält, für den Bekl. dann, wenn er die Wohnung verliert. Da nun aber der Bekl. im Besitze der Wohnung ist und in diesem Besitze durch das Gesetz geschützt wird, darf er der Gefahr der Wohnungslosigkeit nicht ausgesetzt werden. Der Kl. muß also die Gefahr seiner Wohnungslosigkeit hinnehmen, ihm ist die Abwälzung dieser Gefahr auf den Mieter nicht gestattet.

Die Tragweite der vorliegenden Entsch. reicht nun aber auch noch in das bevölkerungspolitische Gebiet

hinein. Wenn man einem Vermieter, der ein Grundstück erwirbt in der Absicht, die Wohnung eines Mieters für sich in Besitz zu nehmen, die Eigenbedarfsklage versagt, errichtet man damit eine Schranke, durch die der Zuzug aus einem Ort in einen anderen verhindert wird. Dies ist besonders dann von Wichtigkeit, wenn es sich um den Zuzug aus Kleinstädten in die Großstädte handelt. Wohl in allen Orten besteht ein Mangel an freien Wohnungen. Der vorhandene Wohnraum wird vollständig von denjenigen Volksgenossen in Anspruch genommen, die im Orte ansässig sind. Es liegt auf der Hand, daß der vorhandene Wohnraum auch in erster Linie den ortsansässigen Volksgenossen vorbehalten bleiben muß. Neu zuziehende Volksgenossen vergrößern den Bedarf an Wohnraum und schmälern den ortsingesessenen Volksgenossen die Wohnmöglichkeit. Soweit es möglich ist, neu zuziehende Volksgenossen in den vorhandenen Wohnungen, beispielsweise als Untermieter, unterzubringen, wirkt sich der Zuzug nicht sehr nachteilig aus. Dann wird der vorhandene Wohnraum nur noch besser ausgenützt. Sobald aber die zuziehenden Volksgenossen Anspruch auf eigene Wohnungen erheben, nehmen sie damit den eingewohnten Volksgenossen Wohnraum weg. Die Entziehung von Wohnraum für die ortsingesessene Bevölkerung durch neu zuziehende Personen ist im höchsten Maße unerwünscht. Ein besonderes hohes Maß von Unbilligkeit liegt aber dann vor, wenn die zuziehenden Volksgenossen das Verlangen stellen, daß ortsingesessene Volksgenossen ihren Wohnraum zu ihren Gunsten aufgeben sollen. Dieses Verlangen wird aber stets dann gestellt, wenn sich jemand ein Grundstück kauft, um auf diese Weise durch das Mittel der Eigenbedarfsklage in den Besitz der Wohnung eines Mieters zu gelangen. Die Gerichte können durch Ablehnung solcher Eigenbedarfsklagen sehr segensreich wirken, indem sie der Vergrößerung der Wohnungsnot insbes. in den Großstädten durch Ablehnung solcher Klagen steuern. Aus diesem Grunde ist das vorstehende Urteil des LG. Dresden vorbildlich für alle derartigen Klagen und verdient Nachfolge seitens aller Mietgerichte.

RA. u. Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

\*

#### 14. OLG. — §§ 99, 511, 511 a ZPO.; § 14 MietSchG.

1. Für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist maßgebend die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

2. Hat der in der Hauptsache abgewiesene Kl. das Rechtsmittel zulässig eingelegt und erledigt sich der Klageanspruch während des Rechtsmittelverfahrens, so wird dadurch das Rechtsmittel nicht schlechthin unzulässig. Vielmehr treten die streitigen Kosten an die Stelle der Hauptsache. Das Rechtsmittel wird daher nur unzulässig, wenn der Gesamtbetrag der bis zur Erledigung des Klageanspruchs entstandenen Kosten die Beschwerdesumme nicht übersteigt.

3. Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle des § 14 MietSchG., obwohl dort die Berufung in der Hauptsache ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet.

Der Kl. hatte der Bekl. eine Wohnung vermietet. Wegen angeblich ständiger grober Belästigungen durch die Bekl. und ihren Sohn hat er beantragt, das Mietverhältnis aufzuheben und die Bekl. zur Räumung zu verurteilen.

Das AG. hat nach Beweiserhebung die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kl. Berufung eingelegt.

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat die Bekl. das Mietverhältnis gekündigt und die Wohnung geräumt. Der Kl. hat hierauf die Hauptsache für erledigt erklärt und den Antrag gestellt, die Bekl. in die Kosten beider Rechtszüge zu verurteilen; hingegen hat die Bekl. begehrt, auch die Kosten des zweiten Rechtszuges dem Kl. aufzuerlegen.

Das Rechtsmittel des Kl. wurde auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gegen das klageabweisende Urteil des AG. stand dem Kl. nach § 14 MietSchG. die Berufung zu. Nachdem die Bekl. nach der Einlegung des Rechtsmittels ihrerseits den Mietvertrag gekündigt und die Wohnung dem Kl. zurückgegeben hatte, kann dieser ein Urteil nach seinem Klageantrage nicht mehr erzielen. Denn er ist durch die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr be-

schwert. Folgerichtig hat er die weitere Rechtsverfolgung zur Hauptsache aufgegeben und den Klageantrag auf die Kosten beschränkt. Indessen kann er damit aus prozessualen Gründen keinen Erfolg haben, weil die nachträgliche Erledigung des Klageanspruchs die Unzulässigkeit des Rechtsmittels herbeigeführt hat.

Die ältere Rspr. (vgl. Jonas, „ZPO.“, 12. Aufl., zu § 99 N. 13 ff.) vertrat allerdings die entgegengesetzte Auffassung. Nach ihr konnte ein Rechtsmittel, das zur Zeit seiner Einlegung zulässig war, durch spätere Ereignisse nicht mehr unzulässig werden. Sie entschied daher im vorl. Fall in derselben Weise, wie wenn im ersten Rechtszuge durch Umstände, die nach der Klagerhebung eingetreten waren, der Klageanspruch weggefallen war. Maßgebend war daher für die Entscheidung über die alsdann allein noch streitige Kostenfrage, welche Partei unterlegen sein würde, wenn die Erledigung nicht eingetreten wäre.

Demgegenüber herrscht in der jüngeren Rspr., insbesondere des RG., die Ansicht, daß der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, für die Entscheidung auch über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ausschlaggebend ist (vgl. Jonas, 16. Aufl., zu § 99 ZPO.; RG.: JW. 1935, 2632; 1936, 2712). Danach kann die Zulässigkeit eines Rechtsmittels durch spätere tatsächliche Veränderungen nach seiner Einlegung, namentlich durch Erlöschen des Klageanspruchs, in Frage gestellt werden. Im Schritttum (vgl. Jonas, „ZPO.“, 16. Aufl., zu § 99 ZPO.) ist daraus für den hier streitigen Fall, in dem die beklagte Partei im Laufe des Berufungsverfahrens dem Klagebegehren nachkommt, ohne dessen Berechtigung damit anzuerkennen, hergeleitet worden, daß das Rechtsmittel fortan unzulässig sei und dessen Kosten ohne Nachprüfung des sachlichen Begehrens dem Berkl. nach § 97 ZPO. aufzuerlegen seien.

Der Senat vermag dieser Meinung nicht uneingeschränkt beizutreten. Er schließt sich in der streitigen Frage vielmehr der jetzigen Ansicht des RG. an (vgl. RGZ. 118, 140), deren Ergebnis bessere Gründe für sich hat. Danach treten die Kosten bei nachträglicher Erledigung des Klageanspruchs an die Stelle der fortgefallenen Hauptsache, wie durch Umkehrschluß aus § 4 ZPO. hergeleitet werden kann. Daraus ergibt sich, daß das Rechtsmittel nur dann unzulässig wird, wenn der Gesamtbetrag der bis zur Erledigung des Klageanspruchs entstandenen Kosten die Beschwerdesumme nicht erreicht. Diese Auffassung des RG. wird den praktischen Bedürfnissen gerecht, da sie allein es ermöglicht, die Kostenentscheidung nach sachlich-rechtlichen Gesichtspunkten wenigstens in den Fällen zu treffen, in denen die Rechtsmittelsumme erreicht wird. In diesen Fällen wird der Gefahr vorgebeugt, daß der Rechtsmittelbeklagte, der im ersten Rechtszuge zu Unrecht obgesiegt hat, in der Lage ist, durch seine Maßnahmen dem Rechtsmittelkläger die Beschwer in der Hauptsache zu nehmen und ihn solchenfalls auch noch mit den Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu belasten. Diese an sich unerwünschte Möglichkeit bleibt allerdings in den Fällen bestehen, in denen die Kosten die Beschwerdesumme nicht übersteigen. Dies ist eine unvermeidliche Folge jeder gesetzlichen Regelung, die die Zulässigkeit eines Rechtsmittels an das Vorhandensein einer Beschwerdesumme knüpft. Sie muß darum in Kauf genommen werden.

Im vorl. Falle beträgt der Streitwert 150 *RM*. Die bis zum Auszuge der Bekl. aufgelaufenen Gerichts- und Anwaltskosten in beiden Rechtszügen bleiben daher weit hinter der Berufungssumme zurück, die nach der hier maßgeblichen VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. 1658 ff.), § 7 die Wertgrenze von 500 *RM* übersteigen muß. Die Berufung ist daher nach § 97 ZPO. auf Kosten des Kl. als unzulässig zu verwerfen. Daran ändert es auch nichts, daß die Berufung in der Hauptsache ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfand. Denn diese Regelung des § 14 MietSchG. bezieht sich wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Mietaufhebungs- und Räumungsanspruchs für die Beteiligten nur auf diesen selbst, nicht aber auf die in Geld bestehende Kostenforderung, die nach Erledigung des Hauptanspruchs an dessen Stelle getreten ist (so auch Ebel, „MietSchG.“, § 14 Anm. II für den Fall des § 99 Abs. 3 ZPO.; vgl. ferner MietSchG. § 13 Abs. 3).

(OLG. Düsseldorf, Urt. v. 25. Sept. 1941, 4 U 116 a/41.)

## Zivilprozeßrecht

15. RG. — § 232 ZPO. Führt in einer Haftpflichtsache eine Versicherungsgesellschaft den Prozeß für die bekl. Partei, dann sind Versehen des Sachbearbeiters der Versicherungsgesellschaft, z. B. Nichtbeachten der Berufungsfrist — wenn man einen Vergleich mit dem Anwaltsbetriebe zieht — so zu bewerten wie die des Anwalts, nicht wie die seines Büropersonals, und können deshalb nicht als unverschuldet angesehen werden.

(RG., VI. ZivSen., Beschl. v. 19. Sept. 1941, VIB 7/41.)

[He.]

\*

16. OLG. — § 515, 522 ZPO. Nimmt der BerKl. die Berufung zurück, dann muß er auch die Kosten der nunmehr unwirksam gewordenen unselbständigen Anschlußberufung tragen.

Der Kl. hat im ersten Rechtszuge gegen die Bekl. 2559,41 *R.M.* als Architektenhonorar eingeklagt. Das LG. hat durch Urteil v. 19. Febr. 1941 die Bekl. zur Zahlung von 1873 *R.M.* verurteilt, wegen des Mehrgeforderten jedoch die Klage abgewiesen.

Der Kl. hat darauf Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Bekl. in vollem Umlange nach dem Klagantrage zu verurteilen. Nach Ablauf der Berufungsfrist hatte die Bekl. Anschlußberufung eingelegt, um die Abweisung der ganzen Klage zu erzielen. Nach Aufruf der Sache, jedoch vor Eintritt in die mündliche Verhandlung hat der Kl. seine Berufung zurückgenommen.

Die Parteien streiten nur noch über die Kosten der Anschlußberufung.

Da eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, ist die einseitige Zurücknahme der Berufung durch den Kl. zulässig (§ 515 Abs. 1 ZPO.). Die Zurücknahme der Berufung hat nach § 515 Abs. 3 ZPO. zur Folge, daß der Kl. als BerKl. die durch sein Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen hat. Der Kl. hat deshalb auch anerkannt, daß er verpflichtet ist, die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Er wehrt sich jedoch dagegen, daß ihm auch die Kosten der Anschlußberufung treffen, daß ihm also die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens zur Last fallen.

Die Anschlußberufung der Bekl. war unselbständig. Sie ist erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt worden. Durch die Zurücknahme der Berufung hat sie ihre Wirksamkeit verloren (§ 522 ZPO.).

Es herrscht nun im Schrifttum und in der Rspr. lebhafter Streit darüber, wer in einem solchen Falle die Kosten der Anschlußberufung zu tragen hat, insbes. ob diese Kosten mitunter unter § 515 Abs. 3 ZPO. fallen oder nicht. Für die Fälle der sog. „selbständigen Anschlußberufung“ i. S. des § 522 Abs. 2 ZPO., in denen also die Anschlußberufung innerhalb der Berufungsfrist erhoben ist, besteht dagegen kein Streit, daß die Kosten einer solchen selbständigen Anschlußberufung nicht durch die Berufung des Hauptrechtsmittelklägers, sondern eben durch die Einlegung der Anschlußberufung entstanden sind.

Im vorl. Falle aber handelt es sich um eine unselbständige Anschlußberufung, die zunächst zulässig war und allein durch die Rücknahme des Hauptrechtsmittels vor Beginn der mündlichen Verhandlung unzulässig geworden ist. Durch das prozessuale Verhalten des Kl. wurde die Unzulässigkeit der Anschlußberufung der Bekl. herbeigeführt, ohne daß dies die Bekl. hätte verhindern können. Der Kl. hat durch seine Handlung der Bekl. ihr Rechtsmittel aus der Hand geschlagen. Mit Recht haben deshalb das RG. (zuletzt JW. 1936, 257 und HöchstRRspr. 1937 Nr. 197), OLG. Celle (zuletzt ZJP. 55, 170), Jonas, 16. Aufl., Anm. I, 2 zu § 97 ZPO., und Seuffert-Walmsmann, 12. Aufl., Anm. 4 zu § 515 ZPO., in solchen Fällen lediglich den Hauptrechtsmittelkläger für kostenpflichtig erachtet, weil er allein die Erfolglosigkeit der Anschlußberufung verursacht habe.

Diesem Ergebnis sind verschiedene OLG. (vgl. die Ausführung bei Jonas a. a. O., Note 7, vgl. weiter JW. 1938, 1466, ferner die Anm. von Dr. Thomas zu JW. 1936, 257 und vor allem die Entsch. des OLG. Düsseldorf v. 29. Mai 1936: HöchstRRspr. 1936 Nr. 1368 mit Vorentscheidungen) entgegengetreten. Ihrer Begründung

vermag jedoch der Senat nicht beizustimmen. Es braucht hierbei gar nicht zu der Frage Stellung genommen zu werden, wie man die Anschlußberufung ihrem Wesen nach auffaßt. Sie ist jedenfalls i. S. des § 515 ZPO. kein selbständiges Rechtsmittel, sondern nur eine Folge der Berufung selbst, mit der der BerKl. rechnen muß. Eine Zerlegung der Kosten in die für die Berufung und die für die Anschlußberufung ist nicht möglich. Infolgedessen umfaßt die Kostenpflicht des BerKl., der seine Berufung zurücknimmt, auch die durch die Anschlußberufung entstandenen Kosten.

In seiner Entsch. v. 29. Mai 1936 weist das OLG. Düsseldorf darauf hin, daß sich dieses Ergebnis in einzelnen Fällen geradezu grotesk auswirke. Dem ist entgegenzuhalten, daß die von diesem OLG. vertretene Ansicht umgekehrt im vorl. Falle zu einem grotesken Ergebnis führen würde. Wie schon aus dem Beschl. des Sen. vom 23. Sept. 1941, mit dem das Armenrechtsgesuch des Kl. für seine Berufung zurückgewiesen worden ist, zu ersehen ist, wäre nicht nur die Berufung des Kl. zurückgewiesen worden, sondern die Anschlußberufung der Bekl. wäre auch ganz zweifellos erfolgreich gewesen. Nur dadurch, daß der Kl. seine Berufung zurückgenommen hat, ist er der drohenden Gefahr entgangen, daß seine Klage zufolge der Anschlußberufung überhaupt ganz abgewiesen worden wäre.

Die Bekl. hat ihr Rechtsmittel von der Durchführung der Berufung abhängig gemacht, es also dem Belieben des Kl. unterstellen und auf eigene prozessuale Verwirklichung ihres Rechtsbehelfes verzichten wollen. Sie hat dabei allerdings von vornherein damit gerechnet, daß ihr Rechtsbehelf dann nicht zum Erfolg führen kann, wenn der Kl. seine Berufung zurücknimmt. Dieses Prozeßrisiko hat sie zwar herbeigeführt und bewußt auf sich genommen. Daß ihr aber allein deshalb auch die Kosten der Anschlußberufung aufzuerlegen seien, weil dieser Rechtsbehelf durch das prozessuale Verhalten des Kl. unwirksam geworden und erfolglos geblieben ist, kann nicht richtig und billig sein.

Nach alledem hat der Kl. nicht nur gemäß seinem Anerkenntnis die Kosten seiner Berufung, sondern nach § 515 Abs. 3, 97 Abs. 1 ZPO. auch die der Anschlußberufung, also die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

(OLG. Dresden, Urte. v. 3. Okt. 1941, 3 U 29/41.) [He.]

## Ostrechtspflegeverordnung

17. OLG. — §§ 43, 19 ff. der 1. ORpflDurchfVO.; § 55 EheG.; Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Auch bei Berücksichtigung des Art. 17 Abs. 1 EGBGB. sind bei Aufnahme eines vor dem ehemaligen polnischen Gerichten anhängig gemachten Ehescheidungsrechtsstreites für deutsche ehemalige Angehörige des polnischen Staates die Vorschriften des deutschen FfR in ihrer Gesamtheit anzuwenden, wie sich dies auch aus dem Sinn und Zweck der Überleitungsvorschriften in §§ 93, 94 EheG. ergibt.

Die Parteien, Volksdeutsche, sind seit dem 29. Mai 1931 miteinander verheiratet. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Bereits im August 1931 hat die Kl. den Bekl. verlassen und ist zu ihrer Mutter gezogen. Nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist es nicht mehr zum Geschlechtsverkehr gekommen.

Im April 1936 hatte die Kl. vor dem damaligen polnischen Bezirksgericht in Posen Klage auf Scheidung der Ehe erhoben mit der Begründung, daß das eheliche Leben infolge grober Verletzung der ehelichen Pflichten durch den Bekl. unerträglich gewesen sei.

Das polnische Bezirksgericht in Posen hat durch Urteil v. 11. Okt. 1939 (I 2 C 233/36) die Klage abgewiesen, da die behaupteten Eheverfehlungen des Bekl. nicht bewiesen worden seien.

Gegen dieses Urteil hat die Kl. Appellation eingelegt. Der Rechtsstreit ist vor dem früheren polnischen Appellationsgericht nicht weiterbetrieben worden.

Mit Schriftsatz vom 19. Dez. 1940 hat die Kl. den Rechtsstreit vor dem erkennenden deutschen Gericht aufgenommen.

Nachdem sie zuerst beantragt hatte, die Ehe der Parteien zu scheiden und den Bekl. für den allein schuldigen

Teil zu erklären, hat sie die Klage in der mündlichen Verhandlung ausschließlich auf § 55 EheG. gestützt und lediglich Scheidung ohne Schuldanspruch begehrt.

Der Bekl. hat in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt und erklärt, daß er einer Scheidung der Ehe nach § 55 EheG. nicht widerspreche.

Für die Frage, welches Recht anzuwenden ist, muß, da die deutschen Gerichte im Reichsgau Wartheland grundsätzlich deutsches Recht anwenden, auf Art. 17 EGBGB. Bedacht genommen werden. Danach sind für die Scheidung einer Ehe die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehörte. Zur Zeit der Klagerhebung gehörte der Bekl. dem polnischen Staate an. Das Ehescheidungsrecht in dem hier fraglichen Teile Polens stimmt im wesentlichen mit den Vorschriften des deutschen BGB. (§§ 1564 ff.) überein. Die Überleitungsvorschriften des großdeutschen EheG. v. 6. Juli 1938, insbesondere die Bestimmungen der §§ 93, 94, fordern jedoch nach ihrem Sinn und Zweck, daß den Volksdeutschen, die bis zur Auflösung des polnischen Staates polnische Staatsangehörige waren und in dem genannten Gebietsteil lebten, nach dem politischen Umbruch die Neuerungen des deutschen EheG. zugute kommen. Die Parteien können sich somit in dem jetzt aufgenommenen Verfahren auf den Scheidungsgrund des § 55 EheG. berufen. . . .

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Urt. v. 28. Mai 1941, 2 U 83/40.)

### Schuldenbereinigungsgesetz

18. KG. — § 1 Abs. 1, 2, § 3 SchuldBereinG. Einem Schuldner, dessen Verbindlichkeiten, soweit sie vor seinem wirtschaftlichen Zusammenbruch entstanden waren, auf Grund des § 1 Abs. 1 SchuldBereinG. bereinigt werden, kann die Bereinigung später entstandener Verbindlichkeiten auf Grund des § 3 nicht schon deshalb versagt werden, weil er für einen neuen Betrieb überschuldeten Grundbesitz seines früheren Betriebes eingesetzt hat oder weil seine Schuldennot durch die neuen Verbindlichkeiten nicht begründet, sondern nur verstärkt worden ist.

Ein Schuldner hat nach seinem wirtschaftlichen Zusammenbruch, bei dem er seine bisherige Wirtschaftsgrundlage i. S. des § 1 Abs. 1 SchuldBereinG. seinen Gläubigern hingegeben hat, mit Hilfe des ihm zunächst verbliebenen überschuldeten Grundbesitzes einen neuen (Hotel-) Betrieb begonnen und hierbei weitere erhebliche Verbindlichkeiten auf sich geladen. Er begehrt jetzt außer der — ihm unangefochten bewilligten — Bereinigung der früheren Verbindlichkeiten auch eine solche der neu entstandenen auf Grund des § 3 SchuldBereinG. Das AG. und das LG. haben den Antrag abgelehnt. Eine sofortige weitere Beschw. des Schuldners hat Erfolg gehabt.

Geht man von den in der bisherigen Rspr. des Senats aufgestellten Grundsätzen (DJ. 1941, 434, 910) aus, so kann der Schuldner wegen der nach seinem Zusammenbruch entstandenen Verbindlichkeiten auf Grund des § 3 SchuldBereinG. entschuldet werden, wenn er den Betrieb seines Hotels in der Folgezeit ohne eigene sachliche Mittel im wesentlichen durch den Einsatz seiner Arbeitskraft ausgeübt hat und wenn er ferner in dieser Zeit (von 1934 bis 1936) unverschuldet eine erhebliche Einkommensminderung erlitten hat, durch die für ihn eine Schuldennot entstanden ist. Hierzu ist folgendes zu sagen: Zwar hat der Schuldner, auch wenn man einmal annimmt, daß ihm sonstige eigene Mittel nicht zur Verfügung gestanden haben, seinen Beruf immerhin insofern mit eigenen sachlichen Mitteln ausgeübt, als er das Hotel in dem ihm noch gehörigen Grund-

stück und mit dem dazu gehörigen Inventar betrieben hat. Sollte sich jedoch ergeben, daß das Grundstück nebst dem Hypothekengläubigern mithaftenden Zubehör damals überschuldet gewesen ist, so stellte es für einen nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch neu begonnenen Geschäftsbetrieb keine Wirtschaftsgrundlage des Schuldners i. S. des § 1 Abs. 1 SchuldBereinG. mehr dar. Denn aus § 1 Abs. 2 ist zu entnehmen, daß der überlastete Grundbesitz mit dem Zusammenbruch des Schuldners bereits als hingegeben gelten soll, weil die Hingabe von den dinglichen Gläubigern mittels einer Zwangsversteigerung doch jederzeit erzwungen werden könnte. Gilt der Grundbesitz aber als hingegeben, so darf er weiterhin — ebenso wie wenn er wirklich hingegeben, dem Schuldner aber von dem Erwerber zur Benutzung belassen worden ist — nicht mehr als eigene, einer noch maligen Hingabe (nämlich an die neuen Gläubiger) fähige Wirtschaftsgrundlage des Schuldners angesehen werden. Der Schuldner fällt also mit seinem neuen Betriebe, wenn er für diesen nicht noch andere erhebliche Betriebsmittel einsetzt, unter die Vorschrift des § 3 des Gesetzes. Unter den bezeichneten Voraussetzungen wird dem Schuldner also auch wegen der in der Zeit vom 1. Jan. 1934 bis zum 31. Dez. 1936 entstandenen Schulden eine Bereinigung dann gewährt werden können, wenn er damals infolge einer erheblichen Einkommensminderung unverschuldet in Schuldennot geraten ist. Das könnte hier nun deshalb bezweifelt werden, weil er schon vor dem 1. Jan. 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen war, sich also in einer über den 1. Jan. 1934 hinaus fortdauernden Schuldennot befand. Wenn aber, wie im vorl. Falle die bisherige Schuldenlast auf Grund des § 1 SchuldBereinG. bereinigungsfähig ist, muß es zur Anwendung des § 3 auf die weiteren Schulden genügen, daß durch diese die Schuldennot erhöht worden ist, wenigstens wenn die weiteren Schulden, auch abgesehen von den früheren Verbindlichkeiten eine Schuldennot begründet haben würden (vgl. den von Vogel: DR. 1941, 972 Sp. 2 oben wiedergegebenen Beschluß des Senats). Denn es besteht kein innerer Grund, dem Schuldner eine sonst mögliche Bereinigung der späteren Verbindlichkeiten lediglich mit Rücksicht auf eine schon früher vorhanden gewesene Schuldenlast zu versagen, wenn diese selbst bereinigt, die ursprüngliche Schuldennot also nachträglich beseitigt werden kann. Daß aber im vorl. Falle die neuen Schulden für sich allein eine Schuldennot des Antragstellers i. S. des § 3 SchuldBereinG. begründet haben würden, steht bei ihrer Höhe außer Zweifel.

Da der angefochtene Beschluß auf einer Verkennung dieser rechtlichen Möglichkeiten beruht, muß er, ebenso wie der ablehnende Teil des Beschlusses des AG., für den dasselbe gilt, aufgehoben, und es muß die Sache zur anderweitigen Erörterung und Entscheidung an das AG. zurückverwiesen werden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 25. Sept. 1941, 1 Wx 219/41.)

### Berichtigungen

In der Entscheidung des AG. Karlsruhe: DR. 1941, 2339 Ziff. 11 (Heft 44) ist in der rechten Spalte Zeile 7 von oben das Wort „Gefährdung“ zu ersetzen durch das Wort „Gewährung“.

Im Rechtssatz der in Heft 44 S. 2350 Nr. 18 abgedruckten Entscheidung des KG. v. 27. Aug. 1941, 20 W 2179/41 ist ein Schreibfehler enthalten. Es muß im 3. Satz heißen: „Vielmehr erwächst hierfür gemäß § 28 a RAGebO. die volle (nicht halbe) Prozeßgebühr des Verfahrens aus § 627 b ZPO., ...“  
Schriftleitung.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

# Briefmarken- Versteigerung

(freiwillig)

**12.-17. Januar 1942**

Altdeutschland, Europa, Übersee mit den größten  
Seltenheiten. Hervorragende Sammlungen.

Der 6200 Lose umfassende Katalog steht ernst-  
haften Interessenten gegen Standesangabe gratis  
zur Verfügung

## Edgar Mohrmann & Co.

Inhaber: Edgar Mohrmann, vereidigter und öffent-  
lich bestellter Briefmarken-Versteigerer für das  
Gebiet der Hansestadt Hamburg

**Hamburg 1, Speersort 6**

Tel. 33 40 83/84

Sieben ist erschienen:

Kurzkommentar zum

# GmbH.-Gesetz

1911

**Dr. Adolf Baumbach**

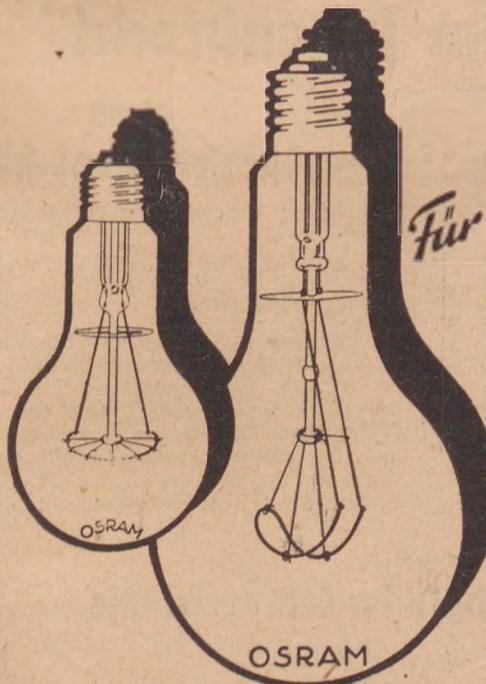
Senatspräsident beim Kammergericht a. D.

3., durchgesehene und verbesserte Auflage

VIII, 290 Seiten Taschenformat. In Halbleinen RM 5,60

Die Neuauflage ist eingehend durchgesehen, in manchem  
berichtigt, ergänzt und verbessert. Die Anordnung wurde  
noch übersichtlicher gestaltet. Die Dividendenabgabe-  
Verordnung und die 1. Durchführungsverordnung dazu  
sind im Anhang zu § 46 abgedruckt. Der Baumbachsche  
Kurzkommentar, der auch das neue Aktienrecht umfassend  
berücksichtigt, ist das einzige seit dem Erlaß des Aktien-  
gesetzes neu bzw. in neuer Auflage erschienene Erläute-  
rungswerk zum GmbH.-Gesetz. Dem neuen Rechtsdenken,  
das auch die Anwendung des GmbH.-Gesetzes stark be-  
einflußt, trägt die dritte Auflage wieder sorgfältig Rech-  
nung. Sie wird allen Beteiligten ein zuverlässiger Berater  
bei den in der Praxis auftauchenden Zweifelsfragen sein.

**Verlag C. S. Beck München und Berlin**



*Für Großraum-  
Beleuchtung!*

**Osram-  
Nitra-Lampen**

150—2000 Watt.  
Sonderausführungen:  
3000, 5000,  
10000, 20000 und  
50000 Watt.

36

# OSRAM

gung des Klageanspruchs entstandenen Kosten die Beschwerdesumme nicht übersteigt.

Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle des § 14 MietSchG., obwohl dort die Berufung in der Hauptsache ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet. OLG. Düsseldorf: DR. 1941, 2574 Nr. 14

### Zivilprozeßrecht

§ 232 ZPO. Führt in einer Haftpflichtsache eine Versicherungsgesellschaft den Prozeß für die bekl. Partei, dann sind Versuchen des Sachbearbeiters der Versicherungsgesellschaft, z. B. Nichtbeachten der Berufungsfrist — wenn man einen Vergleich mit dem Anwaltsbetriebe zieht — so zu bewerten wie die des Anwalts, nicht wie die seines Büropersonals, und können

deshalb nicht als unverschuldet angesehen werden. RG.: DR. 1941, 2575 Nr. 15

§ 515, 522 ZPO. Nimmt der BerKl. die Berufung zurück, dann muß er auch die Kosten der nunmehr unwirksam gewordenen unselbständigen Anschlußberufung tragen. OLG. Dresden: DR. 1941, 2575 Nr. 16

### Ostrechtspflegeverordnung

§§ 43, 19 ff. der 1. ORpflDurchfVO.; § 55 EheG.; Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Auch bei Berücksichtigung des Art. 17 Abs. 1 EGBGB. sind bei Aufnahme eines vor den ehemaligen polnischen Gerichten anhängig gemachten Ehescheidungsrechtsstreites für deutsche ehemalige Angehörige des polnischen Staates die Vorschriften des deutschen Eherechts in ihrer Gesamtheit anzuwenden, wie sich dies auch aus dem Sinn und Zweck der Überleitungsvorschriften in

§§ 93, 94 EheG. ergibt. OLG. Posen: DR. 1941, 2575 Nr. 17

### Schuldenbereinigungsgesetz

§ 1 Abs. 1, 2, § 3 SchuldBereinG. Einem Schuldner, dessen Verbindlichkeiten, soweit sie vor seinem wirtschaftlichen Zusammenbruch entstanden waren, auf Grund des § 1 Abs. 1 SchuldBereinG. bereinigt werden, kann die Bereinigung später entstandener Verbindlichkeiten auf Grund des § 3 nicht schon deshalb versagt werden, weil er für einen neuen Betrieb überschuldeten Grundbesitz seines früheren Betriebes eingesetzt hat oder weil seine Schuldennot durch die neuen Verbindlichkeiten nicht begründet sondern nur verstärkt worden ist. KG.: DR. 1941, 2576 Nr. 18.

Berichtigungen S. 2576.

Soeben erschien:

## Rechtsverhältnisse der Justizbeamten

Heft 23 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

von Justizinspektor **Gerhard Geuder**

Die neue Schrift gibt einen Überblick über die Rechtsverhältnisse der Reichsjustizbeamten, die Stellung der beamteten Rechtswahrer und die ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Rechtspflege. Die Laufbahnbestimmungen, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die auf die Justizbeamten anzuwendenden Vorschriften über die Einstellung, Anstellung und Beförderung werden systematisch dargestellt. Soweit die behandelten Rechtsgebiete noch nicht reichs einheitlich geregelt sind, ist der augenblickliche Stand der Verhältnisse unter Hervorhebung der vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund vertretenen Auffassungen über schwebende Fragen der Rechts- und Beamtenpolitik in der Justizverwaltung allgemein betrachtet worden. Nicht nur sämtlichen Justizbeamten, sondern auch den Bewerbern für eine Laufbahn in der Justizverwaltung und Beamten anderer Verwaltungen gibt die Schrift Aufschluß über die Stellung der Justizbeamten innerhalb der Volksgemeinschaft und der öffentlichen Verwaltungen sowie über ihre Berufsaufgaben auf dem umfassenden Gebiete des deutschen Rechts.

92 Seiten mit ausführlichem Sachregister.

Kart. 2.40 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H. • BERLIN • LEIPZIG • WIEN**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



In 2. Auflage sofort lieferbar:

## „Schriften zum Jugendrecht“

Band 1:

### Grundzüge des deutschen Jugendrechts

Von Dr. Wolfgang Siebert

ord. Prof. an der Universität Berlin, Vorsitzender des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht

Umfang: 148 Seiten

Preis: kart. RM 6.—

Diese Arbeit gibt einen Querschnitt durch das gesamte deutsche Jugendrecht und stellt dadurch sowie durch ein in seiner Vollständigkeit einzigartiges Verzeichnis des gesamten Schrifttums zum deutschen Jugendrecht seit 1933 eine unentbehrliche Grundlage für jede weitere Arbeit am deutschen Jugendrecht dar.

Band 2:

### Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend

Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der Jugendstrafrechtspflege

Von Dr. jur. Gerhard Klemmer

Umfang: 112 Seiten

Preis: kart. RM 5.10

Das Buch geht von Wesen und Grundlagen des Erziehungswerks der HJ. einerseits und Bedeutung und Zielsetzung der Reform des Jugendstrafrechts andererseits aus. Verfasser gibt einen Überblick über den jetzigen Einsatz der HJ. auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, über Wesen und Ausgestaltung der neuartigen Rechtsschulung der HJ. sowie ihrer Disziplinargerichtsbarkeit und über den günstigen Einfluß der HJ.-Zugehörigkeit auf die Jugendkriminalität.

Band 3:

### Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis

Umfang: 80 Seiten

Von Dr. jur. Siegfried Brieger

Preis: kart. RM 4.20

Das Buch vermittelt so ein vollständiges Bild von den Rechtsfragen der Erziehungsbeihilfe, deren Kenntnis für die Praxis, insbesondere für die Betriebe, für die mit dem Jugendarbeitsrecht befaßten Dienststellen der HJ., der DAF. und der staatlichen Arbeitsverwaltung sowie für die Arbeitsgerichte schlechthin unerlässlich ist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

**Bewerbungen** auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

## Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf. Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18

## Offene Stellen

**Vertreter** für die Dauer unserer Einberufung zur Wehrmacht **gesucht.** Rechtsanwältin und Notare Dr. Krantz und Dr. Stehr, Tilsit, Hohe Str. 37.

**Vertreter(in)** für Rechtsanwalt nach Trier auf die Dauer von 3 Wochen für Ende Januar oder Anfang Februar 1942 **gesucht.** Mitteilung mit Angabe der beanspruchten Vergütung erbeten unter **A. 1799** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Jurist** zur Bearbeitung der verschiedensten juristischen, insbesondere wirtschaftsrechtlichen Fragen zwecks Entlastung des vorhandenen Syndikus wird von groß. Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- und Treuhänder Aktiengesellschaft **gesucht.** Angebote mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und evtl. Antrittstermin unter **A. 1781** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljurist** von großer Berliner Industrieverwaltung zu möglichst baldigem Eintritt **gesucht.** Bewerber soll vielseitige Erfahrung in der Bearbeitung von Industrieverträgen und einschlägigen Fragen aus dem öffentlichen und privaten Recht haben. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, neuem Lichtbild, Angabe der Gehaltsansprüche und Referenzen erbeten an Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 16, Telefon: 31 81 16, Hausapparat 45.

**Volljurist(in) od. Betriebswirt(in)** als Sachbearbeiter(in) für wirtschaftliche Fragen — Preisrecht und Rechtsfragen auf allen Gebieten der Konjunkturwirtschaft — **gesucht.** Die Bewerber wollen ihre Angebote m. lückenlosen Zeugnisabschriften, handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Angabe des Eintrittstermins und des Gehaltsanspruches unter **P. 7008** an die Ala, Berlin W 35, richten.

**Volljuristen** für Rechts- und Verwaltungstätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten **gesucht.** Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft m. b. H. (Ostland) Generalverwalter für die öffentliche Landbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten, Berlin W 8, Jägerstraße 8/9.

**Reichsfilmkammer** sucht mehrere **Juristen** und **Betriebswirtschaftler** für entwicklungsfähige Stellung. Angebote unter Beifügung der Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche sowie eines Bildes sind an das Personalreferat der Reichsfilmkammer, Berlin W 15, Meinekestr. 21, zu richten.

**Assessor(in) oder Hilfsarbeiter** für größeres Anwaltsbüro sofort oder später **gesucht.** Angebote unter **A. 1785** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir suchen zur Unterstützung des Betriebsführers einen **Sachbearbeiter für Devisenfragen.** Herren, die bereits in gleichen oder ähnlichen Stellen tätig waren und in der Lage sind, die erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden zu führen, werden gebeten, Zuschriften zu richten an die Personalabteilung der Kodak AG, Berlin SW 68, Lindenstraße 27.

**Werdet Mitglied der NSD.**

## Privatstunden bei 50 Professoren

Ja, wenn ich die haben könnte, käme ich voran! Sie können — und nicht nur bei einem Professor. Was der deutsche Beamte für Arbeit und Aufstieg wissen muß, haben 50 Universitäts-Professoren, führende Beamte u. Männer der Partei in einem umfassenden Lehrwerk zusammengestellt: „Die Verwaltungs-Akademie“, Herausgeber Reichsminister Dr. Lammer und Staatssekretär Pfundner 30 000 Kollegen arbeiten schon danach. Leicht zu bewältigende Teilleistungen, jedem erschwinglich. Ein solches Unternehmen müssen Sie kennenlernen! Schreiben Sie um nähere Auskunft an Spaeth & Linde, Abt. 25, Berlin W 35.

**Bürovorsteher** für beide Fächer von größerer Sozietät in Berlin für bald oder später **gesucht.** Angebote an Rechtsanwalt Dr. Scheuermann & Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

**Bekannter Anwalt** sucht **Bürovorsteher**, in beiden Fächern völlig sicher, im Umgang mit Klienten erfahren, arbeitsfreudig. Eintritt nach Vereinbarung. Angebote unter **A. 1790** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher(in) oder Bürohilfe(in)** nach Hirschberg im Riesengeh. **gesucht.** Offerten mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen usw. an Dr. Pfeiffer, Rechtsanwalt u. Notar, Wien 7, Hotel Holler, Burggasse 2.

**Perfekte Stenotypistin** zum 1. 2. 1942 (evtl. auch früher) für Notariatsbüro in Litzmannstadt **gesucht.** Angebote unter **A. 1759** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Wir kaufen zurück:

**Deutsches Recht Ausgabe A**

1940: Hefte 3, 7, 8 und 40  
1941: Hefte 4, 5 und 9

Preis je Heft 75 Pf.

Zusendungen erbeten an:

**Deutscher Rechtsverlag**

G. m. b. H.

Zweigniederlassung Leipzig C I

## Gesuchte Stellen

**Rechtsanwalt, Dr. Pg.,** Anfang 40er, langjährige Praxis, besonders im Grundstücks- u. Bankrecht, übernimmt Vertretung oder Nebenbeschäftigung in Berlin. Angebote unter **A. 1780** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt, 37 Jahre alt,** mit 10jähriger Praxis auf allen Rechtsgebieten, **sucht** Stellung in Industrie oder Wirtschaft mit selbständigem Wirkungskreis. Angebote unter **A. 1784** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Junger Jurist** (Schriftleiter RDP Organisator) **sucht** Betätigung beim Anwalt oder im Verlag nach 17 Uhr. Angebote unter **A. 1783** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteherin, 30 Jahre,** beide Fächer vorzügliche Zeugnisse **sucht** bald in Berlin neuen Wirkungskreis. Angebote unter **A. 1789** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljurist, Dr. jur., 32 Jahre alt,** alle Examina gut, seit 6 Jahren in leitender Stellung der Wirtschaft, besondere organisatorische Fähigkeiten, Spezialkenntnisse im Versicherungs- und Arbeitsrecht. **sucht** neuen Wirkungskreis mit verantwortlicher, leistungsfähiger Tätigkeit. Angebote unter **A. 1788** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljurist, 36 Jahre alt, Frontkämpfer** silb. Verw.-Abz. (1941), 5 Jahre erfolgreiche Anwaltspraxis mit Industrieberatung in Großstadt, nach Einberufung (1939) geschlossen; — geschickter Verhandler, reiche Erfahrung im Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht; hervorr. jur. Allgemeinbildung (gr. Staatsex. „gut“); 2jähr. Studienaufenthalt in London und Paris; kaufm. und techn. Begabung, **sucht** Posten in der Wirtschaft mit umfassendem selbst. Verantwortungsbereich. Beste Referenzen. Angebote unter **A. 1782** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich habe mich als **Rechtsanwalt und Notar** in Itzehoe niedergelassen und bin am Amtsgericht und Landgericht zugelassen. Ich habe das Büro des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Friedrich Wilhelm Voß, Feidschmiede 33, übernommen. Dr. Hans Rath, Rechtsanwalt und Notar.

**Noack, Reichsverteidigungsgesetze,** 8 Bände, neuwertig, Loseblattausgabe, **zu verkaufen.** Angebote unter **D. 6997** an Ala Berlin W 35.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

**Juristische Wochenschrift,** Jahrg. 1925 u. 1926 vollständig, Jahrg. 1927, Band 1 u. 3, Jahrg. 1928, Band 2 u. 3, Jahrg. 1929 bis einschl. 1933 vollst. u. geb. ab Standort Freiburg zu verkauf. Preisang. unverpackt ab Freiburg u. Nr. **A. 1786** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bibliothek** eines verstorbenen Kollegen, enthaltend RGZ 51—126 nebst Register, RGR-Komm., Stein-Jonas, Staudinger, Staub, RGBl., J. W. usw., zusammen oder einzeln preiswert zu verk. **Dr. M.,** Remscheid, Adolf-Hiter-Str. 20.

## Antiquarisches Angebot:

Wst. Komm. d. Rh.-Räte. 8. u. 6. Bde. 24/25 .....	geb. RM 40.-
Entsch. d. Rh. I. Zivil. Bd. 50—103 u. Reg. 1902—1941 ..	geb. RM 400.-
Staudinger Komm. 3. Bde. 9 u. 7. Bde. 1. 12 1925—31 ..	geb. RM 140.-
Rechtssteuerblatt 1920—1940 .....	geb. RM 500.-
Rhinanhofenscheid. Bd. 1—40 .....	geb. RM 125.-
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilos. Bd. 1—32 (1907—38)	geb. RM 600.-
Rechtsprechung d. Oberlandesger. 40 Bde. (1900—1928)	geb. RM 150.-
Jahrbuch des Deutschen Rechts. 3a. 1—30 (1903—1932)	geb. RM 280.-
Jahrbuch d. Entschdgn. d. Kammerger. 54 Bde. 1881—1922	geb. RM 180.-
Reichsgerichtsbld. 1900—1939 (ab 1922 TL I u. II)	geb. RM 240.-
Wochenschrift, Jur., 1900—1938 (ab 1935 i. Seiten)	geb. RM 200.-

## Wir kaufen:

Entscheidungen d. Rh. in Strafsachen; Ebermayer u. Dishaufen, Strafrechtskommentare; Goldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.

**J. Schwicher Sortiment / Berlin W 8**

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



## Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere, Drucksachen, Vordrucke, Stempel, Amtstrachten

Spezialität: Neueinrichtungen

**Breske & Krüger Hannover**



**Geha Duplex**  
KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,  
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT

12 Millionen RM Antragssumme allein im Jahre 1940 sind das Ergebnis unseres seit Jahren bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB sehr wirkungsvoll unterstützen.

**Wir werben  
in der Lebensversicherung  
um jeden Rechtswahrer!**

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung  
Lebensversicherungsgesellschaft a. G., zu Berlin  
Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a  
Vertrauensgesellschaft des NSRB.

**Machen Sie mir Vorschläge:**

Ich bin  
geboren am: \_\_\_\_\_  
Beruf: \_\_\_\_\_  
Wohnung: \_\_\_\_\_  
Fernruf: \_\_\_\_\_



## Scheidung ohne Verschulden

Von Rechtsanwalt Dr. G. von Scanzoni

2. erweiterte und  
auf den neuesten Stand gebrachte Auflage

Umfang 77 Seiten      Preis kart. RM. 1.80

Die Broschüre behandelt den wohl interessantesten Teil des neuen deutschen Eherechts, nämlich die Möglichkeit, eine Ehe wegen eines Grundes zur Scheidung zu bringen, der mit „Schuld“ des einen oder anderen Gatten nichts zu tun hat. Die durch das großdeutsche Eherecht neu hinzugekommenen vier Gründe sind ausführlich behandelt; die reichsgerichtliche Rechtsprechung ist beinahe lückenlos dargelegt. Die Sprache ist klar und in ihrer Form- und Ausdruckssicherheit nicht nur für den Rechtswahrer, sondern auch für den Laien verständlich.

In 2. Auflage liegt vor:

## Der Preussische Landrat (Oberbürgermeister)

### als Preisbehörde für Mieten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen  
und Verweisungen

von Dr. habil. Hans Joachim Mette

Umfang 277 Seiten      Preis kart. RM. 6.—

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müssen, bietet die Gesetzessammlung von Mette ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechts, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Der gesamte aus Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, grundsätzlichen Entscheidungen usw. bestehende Stoff in drei Teilen

- I. Allgemeines Mietrecht,
- II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht,
- III. Kriegsbestimmungen

ist sinnvoll geordnet und durch Verweisungen so geschickt untereinander verbunden, daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richtlinie schlechthin ausgeschlossen ist. Die Sammlung ist ein einzigartiges Zeugnis für die Entwicklung, die das deutsche Miet- (und Pacht-) Recht im Laufe der letzten 4 Jahre genommen hat. Das Buch ist für den an der Praxis des Mietrechts Beteiligten, sei es als Behörde, sei es als Betroffener, ein wertvolles Hilfsmittel.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin, Leipzig, Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1